Bavar. 1 h

A
<36614261080016
<36614261080016
Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 1 b

Abel und Wallerstein.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Abel und Wallerstein.

Beiträge

zur

neuesten Geschichte bayerischer Zustände.

Nach authentischen Quellen bearbeitet.

Stuttgart:

Druck und Verlag von C. Th. Griesinger & Comp.

1840.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Gegenwärtiges Werk, dessen Aufschrift die Namen zweier durch Geburt und Geschick verschiedener, großer Staatsmänner führt, ist durch den bayerischen Landtag 1840 und dessen Schlußereignisse hervorgerufen und bezweckt, dem gesammten deutschen Vaterlande, dem die Zustände des in seiner Herzmitte gelegenen Einzelstaates noch zu wenig bekannt sind, deutlichere Kenntniß zu geben.

Diese Beiträge zur jüngsten Geschichte Bayerns, rein objectiv dargestellt, sollen den persönlichen Charakter und das politische Wirken jener zweien Männer geben, denen das öffentliche, so oft unterdrückte oder parteilich gegebene Urtheil ebenso wenig gleichgültig seyn kann, als der Nation selbst. Die Urtheile der Journalistik über Bayern sind der Halbheit oder der Lüge verfallen; viel des Schönen und Erhebenden blüht dorten; aber auch trauriger Betrachtungen kann man sich hie und da nicht erwehren, wobei es meist an klarer Darstellung der Sachlagen mangelt.

Zeitungen und Journale sollen Wetterfahnen der politischen Welt seyn, sie sollen verkünden, wie und woher der Wind kommt, wie und wohin er geht; aber die Großen und Mächtigen lieben diese Wetterfahnen nicht, weil ihr Ruf durch dieselben gar oft trübe zu werden droht, und weil durch die öffentliche Meinung gar oft, an was sie lange Zeit mit unsäglicher Mühe bauten, verworfen wird.

Mehreres hier Vorkommende ist bereits anderwärts angedeutet oder im Einzelnen besprochen worden, wovon wir mit Dank und Anerkennung die Correspondenzen der Leipziger Allgemeinen Zeitung und der von Dr. Carl Andrée redigirten Mainzer Zeitung &c. nennen; in diesen Bogen ist aber Alles, dem Titel Entsprechende, unumwunden in ein Ganzes gebracht, noch Mehreres und wie wir uns schmeicheln, nicht Unbedeutendes aus finstern Kabinetten und Registraturen an den Tag gefördert und aufgeklärt worden.

Möge das bayerische, möge das deutsche Vaterland, was wir bieten, gerne ergreifen; was gesprochen und geschrieben, wir theilen es mit — „für Wahrheit, Verfassung, König und Vaterland!“

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die wahrhaft Edlen, die auf ein großes, staatsbürgerliches Wirken angewiesen sind, haben ihren großen Ernst, den erhabensten, glanzvollsten Beruf der Zeiten. So wie die Constitution in's Leben trat, waren auch die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gleichmäßig ausgeglichen. Es erstand manch' stolzer, adelige Baum, in dem die Kraft und die Blüthe, der treibende Stamm der Geschichte ritterlicher Jahrhunderte vereinigt war; er faßte Wurzeln in dem Boden der Verfassung, aus dem er neue und kräftige Nahrung saugte, neue Schößlinge und Frühlingsknospen im Lichte des fortschreitenden Zeitgeistes trieb.

So erstand das Leben eines hochadeligen Mannes, dessen Schicksal so entgegengesetzten Wechsel erlitt, den die Mitwelt bald vergöttert, bald erniedrigt, der aber stets die Achtung aller, die ihn nur etwas kennen, im reichlichsten Maaße genießt. Ludwig Kraft Ernst Fürst von Wallerstein ist entsprossen dem alten Dynastengeschlechte der Oettingen, welches als Stammvater einen der zwölf Söhne Isenbarts, Herzogs von Schwaben zu Karl des Großen Zeiten nennt, und im sogenannten Riesgau ansäßig war. Als die Ländereien des

Gaues Erbeigenthum der Gauverwalter wurden, entstand auch die Grafschaft Oettingen, die von Anfang an reichsunmittelbar war. Die gewisse Stammreihe der von Oettingen beginnt mit dem dreizehnten Jahrhundert. Graf Friedrich V. von Oettingen († 1429) besaß die Grafschaft Oettingen ungetheit. Sein Enkel, Graf Ludwig XV., der dem schmalkaldischen Bunde beitrat und zur evangelischen Kirche nebst seinem ältesten Sohne übertrat, ist der Stammvater zweier Linien. Die ältere: Oettingen-Oettingen protestantisch, gründete dessen erster Sohn, Ludwig XVI. Sie wurde mit Albrecht Ernst I. von Kaiser Leopold in den Reichsfürstenstand erhoben, starb aber 1731 mit Albrecht Ernst III. wieder aus und ihre Güter fielen an die jüngere Oettingen-Wallerstein. Diese wurde gestiftet durch Ludwigs XV. dritten Sohn, Friedrich, der katholisch blieb und von Kaiser Karl V. nebst seinem ebenfalls katholischen Bruder Wolfgang die Grafschaft erhielt. Schon unter Friedrichs Enkeln (von dessen Sohne Wilhelm) theilte sich 1602 seine Linie in drei Aeste:

I. Oettingen-Spielberg gestiftet durch Wilhelms ältesten Sohn Wilhelm, dessen zweiter Sohn 1734 in den Fürstenstand erhoben wurde. (Jetzt Haupt des Zweiges, Johann Alois III., geb. 1788, K. bayerischer Kronobrist, Kämmerer und erblicher Reichsrath. succ. 1797 seinem Vater.)

II. Oettingen-Wallerstein gestiftet 1774 von Wilhelms zweitem Sohne Wolfgang. Jetzt Haupt Friedrich Kraft Heinrich, geb. 16. Okt. 1793, K. K.

österreichischer Kämmerer und General, seit 1823 durch Cession seines ältesten Bruders.

III. Oettingen-Baldern oder Katzenstein, gestiftet von Wilhelms drittem Sohne Ernst, starb 1789 wieder aus. Die von Oettingen wurden 1734 gefürstet und 1806 mediatisirt. Oettingen ist ein fruchtbares Ländchen an der Wernitz. Durch Vertrag haben Bayern und Würtemberg die Oberhoheit unter sich darüber getheilt. Es ist 15 ½ □Meilen groß mit etwa 59,000 Einwohnern. Stadt- und Mediatgerichte Oettingen, im bayerischen Rezatkreise an der Wernitz ist Residenz des Fürsten von Oettingen-Spielberg, der überhaupt 4 □Meilen mit 16,000 Einwohnern besitzt und 120,000 Gulden Einkünfte bezieht. Die Oettingen-Wallerstein'sche Linie besitzt die Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein im bayerischen Rezat- und würtembergischen Jartkreise, mit der Residenz Wernitz 1600 Einwohnern, zusammen 11 ⅓ □Meilen mit 43,000 Einwohnern. Oettingen-Baldern, 2 □Meilen mit 3000 Einwohnern, besitzen beide Linien.

Fürst Ludwig Kraft Ernst von Oettingen-Wallerstein wurde geboren den 31. Januar 1791 auf dem Stammschlosse seines Hauses. Sein Vater, ein Mann von alt-ritterlicher Biederkeit, hervorragenden Geistesgaben und ausgebreitetem Wissen, suchte seine, zumal durch einen längern Aufenthalt in England gewonnenen national-ökonomischen Grundsätze und seine Ansichten von einer freien Entwickelung der Regierungsformen bei der Verwaltung seines kleinen

Staats in Anwendung zu bringen. Noch jetzt lebt sein Andenken bei seinen Unterthanen fort. Die vortreffliche Mutter des jungen Prinzen, Wilhelmine Friederike, geb. Herzogin von Würtemberg, (geb. 1764, vermählt mit Kraft Ernst 1789, gest. 1817), war eine Frau von ausgezeichneter Bildung des Geistes und des Charakters. Auf ihre Erziehung bezieht sich Rousseau's Brief an den Herzog Ludwig von Würtemberg, welcher mit den Worten beginnt: „Si j'avais le malheur d'être né prince etc." Der gemüthlich wohlwollende, entschieden religiöse Sinn beider Aeltern ging auf den Erstgebornen, den Aeltesten von zwölf Geschwistern, unmittelbar über; von dem Vater hatte derselbe offenen Sinn für alle höheren menschlichen Interessen und deren fortschreitende Entwickelung geerbt. Seine Jugendjahre fielen in die Zeit der französischen Revolution. Diese Zeit war für die fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Familie eine überaus stürmische. Zweimal sah sie sich genöthigt, auf das neutrale preußische Gebiet zu flüchten. Ueberdies ärntete der wackere Vater, Fürst Kraft Ernst, nach außen auf kräftigen Widerstand gegen fremdes Uebergewicht und auf zeitgemäße Verjüngung der Reichsverfassung, nach innen auf Ablösung der Feudallasten, auf Umwandlung des getheilten in gegenseitig freies Landeigenthum, wie auf materiellen sowohl, als geistigen Aufschwung hinarbeitend und in seiner Eigenschaft als Vorstand des schwäbischen Grafencollegiums unmittelbarer als die meisten seiner Mitstände in die öffentlichen Angele-

genheiten verwickelt, Bitterkeiten von den Freunden des Alten, wie des Neuen, bis zuletzt sein staatsrechtlich beinahe geschlossenes Hoheitsgebiet zerstückelt wurde, weil er sich weigerte, für die verlorenen überrheinischen Besitzungen auf Kosten seiner Mitstände Entgeltung zu suchen. Kraft Ernst Fürst von Wallerstein starb am 6. Oktober 1802 und die Regierung des Fürstenthums ging in vormundschaftlicher Eigenschaft auf die Mutter des Erbprinzen Ludwig über, unter Beistand seines Oheims, des Reichshofraths-Präsidenten und später kaiserlichen Justizministers, so wie des durch seine Gewandtheit als Weltmann und Diplomat, nachmals im b. Staatsministerium des Aeußern angestellten, im publizistischen Fache bekannten, um die Handlungsvereine verdienten Präsidenten v. Belli, der des jungen Fürsten wissenschaftliche Bildung leitete. Dieser entwickelte ausgezeichnete Talente, zumal für Geschichte, für redende und bildende Kunst. Die fürstliche Mutter und von Belli de Pino vertrauten die Begleitung des Prinzen dem Kanonikus von Grimmeisen, einem Mann von umfassendem Wissen und leidenschaftslosem Urtheile, aber von ängstlichem Wesen und düsterer Lebensansicht, weßhalb später noch der feingebildete, vielerfahrene und ritterlich gesinnte Chevalier Carrier de Lavalette als Begleiter des Prinzen Ludwig beigegeben wurde. Beide Männer wirkten gegenseitig einflußreich auf den Zögling, der 1806 mit seiner Mutter Paris besuchte und dem Kaiser Napoleon vorgestellt wurde. Damals

zuerst sah Prinz Ludwig Fürst von Wallerstein den Kronprinzen Ludwig von Bayern.

Einen tiefeingreifenden, auf des Fürsten ganzes späteres Leben durchdringenden Einfluß übten auf ihn die Pariser Kunstsammlungen aus. Anträge des Marschalls Duroc, in französische Dienste zu treten, lehnte er ab; dies war die Folge, daß die Fürstenthümer Oettingen mediatisirt und dem bayerischen Königshause unterworfen wurden.

Nach seiner Rückkehr aus Frankreich weilte Fürst Ludwig lang in der Hauptstadt seines neuen Vaterlandes; von 1807—1810 besuchte er die Universität zu Landshut, wo Savigny's bildender Umgang, Sailer's Vorlesungen über Christenthum und die innige Freundschaft mit vielen geistreichen Köpfen ihm neue Quellen geistiger Erfahrung eröffneten.

Familienverhältnisse beriefen ihn im Sommer 1810 nach München zurück. Mit dem ersten Kronamte Bayerns und eben dadurch mit Sitz und Stimme im Staatsrathe bekleidet, bot er später dem Könige Maximilian seine unentgeldlichen Dienste als Chef der Büreaus der Nationalgarden an; aber der bayerischen Landwehr Bewaffnung sollte nach dem Dafürhalten Montgelas noch nicht verwirklicht werden. Napoleon stand damals auf dem höchsten Gipfel seines Glanzes; im Geheimen gingen ernsthafte Dinge vor sich. Nahe verwandt mit dem Fürsten Joseph von Schwarzenberg, durch Lavalette in die Intimität La Besnardières und durch Narbonne in jene Poniatowsky's und in die vertrauten

Cirkel Talleyrand's eingeführt, wurde der junge Fürst v. Wallerstein mit einem geheimen Auftrage nach Paris gesandt, wo er, scheinbar aller Politik fremd und daher nicht beargwohnt, tiefer als mancher Andere in das herrschende Getriebe blicken durfte. Die freien Augenblicke blieben literarischen und artistischen Bestrebungen gewidmet. Nach seiner Rückkehr übernahm er die Verwaltung seiner Besitzungen. Damals bereitete sich seine Vermählung mit Amalie, Gräfin von Hochberg, der Schwester des jetzt regierenden Großherzogs von Baden, vor. In diese Zeit stiller Zurückgezogenheit fällt, außer der Abfassung verschiedenartiger Aufsätze und Gedichte, der Beginn jener mittelalterlichen Sammlung, welche später so viel Interesse erregte und zuerst in Goethe's „Kunst und Alterthum", sodann anderwärts ihrem Entstehen, Inhalte und Werthe nach, viele Besprechung gefunden hat.

Was die Brüder Boissere für die niederländische und die niederdeutsche Malerschule gethan, that Ludwig Fürst von Wallerstein für die alte oberdeutsche und bayerische Malerschule, für die Schule Sigmund Holbeins von Augsburg, der Kranach aus Ostfranken, für die altbayerische Schule des Ulrich Futterer von München, des Meyer von Landshut, Christoph Schwarz aus Ingolstadt, der Oberndorfer, Hebenstreit, Scheiffelin, Mielich, für die Ulmer und Nördlinger Schule rc. Der Fürst hatte eine, der romantischen Stiftung Ferdinands von Tyrol und der schönen Augsburgerin Philippine Welser in Ambras nicht unähnliche Kunst-, Wun-

der=, Waffen= und Schatzkammer nachgebildet. Sie enthielt geschichtlich=berühmte Rüstungen, Glasgemälde vom ältesten Beginnen dieser Kunst bis zu ihrem Verschwinden nach dem dreißigjährigen Krieg, Elfenbein- und Schnitz=Arbeiten, Münzen und andere Denkmale der Römerwelt und des Mittelalters. * Was der Münchner Gallerie fehlte, erwarb 1828 bald nach dem Ankaufe der Boisseré'schen Sammlung König Ludwig aus dieser Wallerstein'schen Kunstkammer zu der Vervollständigung seiner Gallerie. Die byzantinischen, altitalienischen und niederdeutschen, ganz herrliche Kunstwerke enthaltenden Abtheilungen sind Bestandtheile des fürstlichen Familien=Fideicommisses.

Das fürstliche Haus bot alle seine Hilfsmittel in den Zeiten der schweren Kriege dar; im Befreiungskriege war Fürst Ludwig General und Kommandant der Landwehr, in Organisirung der Landwehren und Nationalgarden die rechte Hand des Kronprinzen von Bayern, zog aber damals schon die Abneigung des Fürsten Wrede auf sich, die bis zu dessen Tode (1839) in dieses Feldherrn sonst ritterlicher Brust nicht erlosch.

Fürst Ludwig von Oettingen=Wallerstein übernahm unter dem Oberbefehl des Kronprinzen Ludwig von Bayern die Leitung der Landesbewaffnung in Schwaben, Südfranken und einem Theile des westlichen Altbayern. Die Ausführung dieses großen Unter=

* Außer unseren Andeutungen und den gedruckten Schriften über diese berühmte „Wallerstein'sche Kunstsammlung" sind gediegene Aufsätze im Cotta'schen Kunstblatte, 1824, Nr. 80, 81, dann 89 und 90, von der Hand des Fürsten selbst enthalten.

nehmens, wodurch die durch Montgelas nur als Blendwerk betriebene Ausrüstung einer Anzahl freiwilliger Jäger eine umfassendere Ausdehnung und wahrhafte Bedeutung erhielt, war mit dem Kronprinzen in Salzburg verabredet und beschlossen worden. Elektrisch wirkte des Fürsten Oettingen-Wallerstein begeisterungsvoller Aufruf auf die genannten Provinzen; ein mächtig sprechender Tagesbefehl des Kronprinzen, begleitet von der Verlegung seines Hauptquartiers nach München, vollendete die allgemeine Erregung. In kaum sechs Monaten standen 1800 freiwillige Husaren, beinahe 8000 freiwillige Jäger, gegen 16,000 Legionsreservisten und 6 freiwillige Batterien als mobiler Theil der Reservearmee marschfertig, während eine viel größere Anzahl Landwehr vollständig organisirt und größtentheils armirt und uniformirt in der zweiten Linie der Befehle harrte. Durch diese unerwartete Entwickelung hatte Bayern so sehr an Bedeutung gewonnen, daß es bekanntlich nur von ihm abhing, als Großmacht unter den unmittelbaren Paciscenten der Pariser Verträge aufzutreten. Aeußere Intriguen und innere Kurzsichtigkeit ließen indeß eine solche Frucht nicht aufkommen. Aber jenes Ereigniß freiwilliger, allgemeiner Volksbewaffnung war für die Entwickelung der innern Zustände des Landes von unberechenbaren, weit ausgreifenden Folgen. An sie knüpfte sich das Bedürfniß einer ständischen, den deutschen Völkern verheißenen Verfassung. Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein, der Urheber dieser Dinge,

zog sich dadurch nicht nur allen Haß Wrede's, des Marschalls des bayerischen Kriegsheeres, der das Geschehene selbst dann nicht verzeihen konnte, als er auf dem Wiener Congresse die mächtigste Waffe bayerischer Politik darin erblickte, sondern auch jenen des damals allmächtigen Montgelas' zu, der in seinen letzten Lebensjahren aber Wallerstein allen Ehrentribut zollte, dem, als König Ludwig in der Thronrede 1840 den Namen „Montgelas" nicht erwähnte, der Reichsrath Fürst von Wallerstein den Ehrenspruch über dem Grabe in der Dankadresse der betreffenden Kammer darbrachte. König Maximilian, mit seiner militärischen Bildung in der vorrevolutionären Epoche wurzelnd, betrachtete die Bürgerbewaffnung als einen Eingriff in die Rechte des Soldatenstandes. Für namenlose Anstrengungen und für einen freiwillig dargebrachten Aufwand von mehr denn 150,000 Gulden ärntete Fürst Oettingen-Wallerstein nur Prüfungen bitterer Art, für welche ihn allein die Gunst und die innige Freundschaft des Kronprinzen zu trösten vermochte.

Im Herbst des Jahres 1815 rief ihn der erste Landtag des wiederbefreiten Deutschlands nach Stuttgart, wo er sich durch die Volksthümlichkeit seiner Ansichten einerseits die Abneigung seines nahen Verwandten, des Königs Friedrich von Würtemberg, andererseits das Zutrauen der Ständeversammlung und des würtembergischen Volkes zuzog. Zum ersten ständischen Commissär zur Unterhandlung mit der Krone ernannt, wirkte er mit nachhaltigem Erfolg für die

Vollendung des dortigen Verfassungswerkes, bei den Verhandlungen über die Vereinigung Alt- und Neu-würtembergs zu einem einzigen Staatskörper und über eine für beide gleich vortheilhafte Staatsconstitution, ferner bei den Verhandlungen über die Verletzungen des Rechtes der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren. Bei seinem Eintritte in die würtembergische Kammer gelobte Wallerstein, während der Verhandlungen nie an das zu denken oder zu erinnern, was seine Klasse außer dem Real-Nexus erlitten hatte, und erachtete er es für Pflicht eines Jeden, „alle unangenehmen Gefühle von sich zu entfernen, damit er die Ruhe seines Gemüthes wahre und jenen unbefangenen Sinn nicht trübe, die er der Nation, dem Vaterlande und der allgemeinen heiligen Sache in dieser großen Angelegenheit schuldig ist." Wallerstein erklärte kühnen Muthes auf jenem vergeblichen Landtage, daß in dem alten Rechtszustande zwischen Fürsten, Adel und Volk allein die Begründung glücklicher Zukunft sey, daß die Frage über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsprinzipes der altwürtembergischen Verfassung nie einigen Einfluß auf die Gesinnungen des vormals reichsunmittelbaren Adels haben konnte, noch haben werde, indem der Adel von Eröffnung der Ständeversammlung an sich als Repräsentanten des würtembergischen Volkes, von dem auch jene gegenwärtig einen Theil ausmache, betrachtet habe und bloß dessen Wohl und Glück bei allen seinen Bemühungen betrachtet, zudem die Rechte des Adels, welche bloß durch sich selbst in seinen gegründeten Forderungen

bestehen, als Ausflüsse eines rein deutschen Instituts weder von dem Prinzip der altwürtembergischen Verfassung nach den vorgeschlagenen Unterhandlungen über dieselbe ganz allein abhängig gemacht, sondern erst von dem deutschen Bunde definitiv bestimmt werden können.

Fürst Ludwig von Wallerstein war auf diesem Landtage Referent mehrerer Comite's, hatte stets eine würdige und gedrängte Sprache und eine der Majestät des Thrones, so wie den besondern politischen und diplomatischen Verhältnissen angemessene Fassung. Bei der Constitutionsfrage sprach er aus, daß die Stände 1815 im Angesichte von Deutschland und Europa beweisen, daß Würtemberg das Gemeinwohl, selbst dem nächsten Zwecke seiner Individualität vorzieht, und kein Opfer scheut, um seinem Regenten, dem Vaterlande und dem gesammten Deutschland das Vorbild aller Bürgertugend zu werden." Schön setzte er das Bestreben des würtembergischen Volkes auseinander, das so viel für die allgemeine deutsche Sache gethan und nach dem kaum begonnenen Frieden deutsch seyn und deutsch bleiben wollte.

Wir können nicht umhin, aus den Vorträgen des Fürsten von Wallerstein auf dem würtembergischen Landtage 1815, also gerade vor fünfundzwanzig Jahren, jetzt im verhängnißvollsten seines politischen Lebens, einige charakterisirende Stellen zu entnehmen.

„Wodurch werden alle Theile des Volkes mit einander und dann diese mit ihren Regenten fester, in=

niger verbunden werden, als durch ihre Verfassung? Gewiß kann die Liebe zum allerdurchlauchtigsten Regentenhause, gewiß kann die Liebe zum Vaterlande keine festere Grundlage haben, als die Liebe zur Verfassung. Wenn ein Volk leichtsinnig genug ist, die Formen der Verfassung nach den Launen der Mode zu ändern, welche Sicherheit würde es da für den Thron in den Zeiten der Stürme geben! Durch nichts hat sich wohl das würtembergische Volk so ehrwürdig gemacht, als durch den Schmerz, welchen es bei dem Verlust seiner Verfassung empfand. Und was Anderes hat ihm die Achtung von ganz Deutschland verschafft, als daß es in einer so schwankenden Zeit nicht schwankend gesinnt war, daß es an dem Urgrunde seiner innigen Vereinigung mit der durchlauchtigsten Regentenfamilie so fest gehalten hat? Diese glückliche Verfassung unterscheidet sich wesentlich von den Verfassungen anderer Länder; nicht blos Rechte Einzelner, sondern Rechte des Volkes, welche allen Klassen auf gleiche Weise zu Theil werden, sind es, welche durch diese Verfassung geheiligt sind; Rechte des Volkes sind es, wofür die Stände kämpfen, indem sie auf Wiederherstellung der Verfassung mit jeder Selbstverläugnung hinarbeiten. Daher hängt auch das Volk an dieser Verfassung mit so inniger Liebe, daher hat auch schon die Aussprechung ihres Namens eine magische Kraft. Mögen Eure K. Majestät die Liebe zur Verfassung nicht zerstören! Mit ihr muß die Liebe zum Vater-

lande, mit ihr müssen die edelsten Keime aller bürgerlichen Tugenden, ja mit ihr muß die treue Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Fürstenhaus, für dessen Glück dem Volke nie ein Opfer zu groß gewesen ist, zerstört werden." (Band **XI.** d. stӓnd. Vrh. 1815. S. 280.)

— — „**Wir glauben, daß ein Gott lebt, der über Recht und Gerechtigkeit wacht und der Wahrheit nach langem Ausharren ihre Krone nicht versagt.**"

„**Wir glauben, daß wir und unsere Väter nicht vergebens auf das Wort der Fürsten und auf die Eide gebaut haben, welche sie ihren Völkern leisteten.**"

„Und sollte gegen Erwarten das Festhalten der Stände an dem Rechtsprinzipe den ersehnten Erfolg nicht bewirken, so sind wir doch überzeugt, daß dieser Weg allein die Rechte des Volkes zu wahren, und die Heiligkeit der Eide, so wie die Möglichkeit eines Vertrags zu begründen vermag, daß derselbe daher in dem Gefühle treu erfüllter Pflicht, der ruhigen, ungetheilten Beistimmung des Vaterlandes und in der Achtung von Europa seine schönste Rechtfertigung finden werde." (B. **XI.** S. 221.)

— — „Die Ständeversammlung muß des Volkes Rechte wahren; denn es handelt sich hier um das Höchste der Nation, um ihre Deutschheit; es handelt sich hier um die äußere Bedingung ihres Lebens; um eine Urkunde, worin jede Bildung, ja die wieder errungene Landesverfassung selbst die sicherste Bürgschaft

ihrer Haltbarkeit gewinnen. Es handelt sich endlich nicht um Verhältnisse Anwesender, welche selbstthätig über ihre Lage walten; es handelt sich um die Rechte eines Volkes, das alle seine Befugnisse in unsere Hände niedergelegt und uns zu Vertretern jener Rechte erwählt hat. Und diesem Volke sind wir unsere Intervention in der größten aller National-Angelegenheiten vor Gott und Gewissen schuldig." (B. XIII. S. 33.)

Solche Worte, Worte seines Glaubens-Bekenntnisses schon damals, sprach Fürst von Wallerstein am Würtemberger Landtage aus, und wie er damals von Niemanden als Gegner des verstorbenen Königs bei dem Entwurfe der Verfassung betrachtet wurde, erkannte stets jede Parthei, wie er nur bedacht war, die wahren Rechte des Volkes vor dem Throne des Monarchen zu entwickeln und die Constitution stets im Auge zu haben. Und diese Gesinnungen hat Wallerstein auch später auf den bayerischen Landtagen seit Gebung der Verfassung Bayerns durch Maximilian, den Unvergeßlichen, bewährt in freier, gediegener Kraft.

Die Irrungen zwischen Bayern und Oesterreich riefen im Jahre 1816 Wallerstein auf seinen Militärposten zurück. Den Rest des Jahres und das schwere Jahr 1817 brachte er auf seinen Besitzungen zu, bemüht, die furchtbare Hungersnoth durch die außerordentlichsten Unterstützungen im Betrage von mindestens 300,000 Gulden zu mildern, und nebenbei mit Studien und Erweiterungen seiner Sammlungen beschäftigt. Außer verschiedenen, nach des Kronprinzen Wunsche

unternommenen artistischen Forschungen, fällt in jene Zeit der Beginn einer Reihe von Aufsätzen über die Literatur und Kunst der deutschen Vorzeit, wovon bis jetzt, leider! nur ein Theil, von den Idealen der christlichen Kunst handelnd, durch die „Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder" zur Oeffentlichkeit gelangt ist. Damals berief Fürst Ludwig von Wallerstein den Wiedererfinder der Glasmalerei, Frank aus Nürnberg, nach Wallerstein und unterstützte ihn mit einem Kostenaufwand von etwa 22,000 fl. in seinen Versuchen, um ihn dann mit seinem ausgebildeten Geheimnisse an den bayerischen Staat und dessen spätere Kunsttriebe unter Ludwig I. abzutreten.

Im Frühjahre 1818 war des Fürsten Aufenthalt in Bayerns Hauptstadt nicht ohne einwirkenden Einfluß auf die damals im Entstehen begriffene Landesverfassung. Bei der Eröffnung des ersten Landtages 1819 drohte dem jugendlichen Verfassungswerke durch die Ansprüche Ultraliberaler der zweiten Kammer der frühe Untergang, schon kaum nach Erstehen; gegen diese, der Befestigung des kaum gegründeten vaterländischen Rechtes nachtheiligen Bestrebungen kämpfte Fürst Wallerstein als Mitglied der Kammer der Reichsräthe. Nicht minder glänzend und erfolgreich war seine ständische Wirksamkeit während des zweiten Landtages im Jahre 1822, in dessen 29ster Sitzung er sich über den Militäretat gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer dahin aussprach, daß das bayerische Verfassungssystem, dessen Organisation eine Prärogative der Krone

sey, mit weniger als 8 Millionen nicht bestehen könne; in derselben Sitzung rügte er in seiner Aeußerung über den Nachweis des Finanzministeriums mit großer Freimüthigkeit die bestehenden Mängel in der Einrichtung des Beamtenstandes und legte er mit Entschiedenheit die Nothwendigkeit des constitutionellen Lebensprinzipes dar. Dadurch und durch die verstärkten freundschaftlichen Verhältnisse mit des Kronprinzen hoher Person wurde der Haß der leitenden Regierungsorgane noch erbitterter.

Die Aristokratie hielt ihn jedoch noch für einen ihrer Pfeiler, bis ihn im Juli 1823 die Liebe bewog, Crescentia Bourgin, die Tochter des Inspectors der fürstlichen Hofgärten, eines emigrirten, unter Condé gedienten, französischen Offiziers, zu heirathen, die er 1816 als ein Kind von 11 Jahren kennen gelernt und zu seiner einstigen Lebensgefährtin heranzubilden beschlossen hatte. Fürst Ludwig von Wallerstein hätte mit der Prinzessin eines durchlauchtigsten, hohen Hauses sich vermählen sollen; aber ihn fesselte Schönheit und Tugend der Selbsterwählten zu sehr und was Crescentia Bourgin (geb. 3. Mai 1808) an Ebenbürtigkeit des Adels fehlte, ersetzte sie durch die Vorzüge ihres Geistes, ihre ganze edle Liebenswürdigkeit. Aus ihrer glücklichen Ehe lebt nur eine einzige Tochter, Karoline, geb. 19. Aug. 1824, ein Bild der edelsten jungfräulichen Hoheit. Die Fürstin ist eine vom Hofe mit Auszeichnung verehrte, von Jedermann geachtete, von ihren Untergebenen geliebte und geschätzte Dame, und Vorwürfe gemeiner Seelen oder Schmähungen und

Witzeleien, wie auch Herr Bacherer in seinem noch mehrmals zu erwähnenden Buche „Stellungen und Verhältnisse," über diese edle Frau (S. 99) abdrucken zu lassen sich nicht schämte, verrathen ebenso wenig Bildung, als grelle Unkenntniß der Familien-Verhältnisse, welche der Politik ohnehin nicht einzumischen sind, sind derb zu rügende Lüge.* Diese Ehe trübte noch kein Zwist und die Brüder des Fürsten Ludwig mit ihren durchlauchtigsten Frauen (Marie Amalie, Gräfin von Trauttmannsdorf, Gemahlin des Fürsten Friedrich, und Julie, Gräfin von Dietrichstein, Gemahlin des Fürsten Carl Durchlaucht) bewähren ihm und seiner Gattin gegenseitig Liebe und Vertrauen. Willig fügte er sich nach der Vermählung dem Hausgesetze, wonach „wer eine den Stiftsproben von Köln und Straßburg nicht entsprechende Verbindung eingeht, die Besitzungen an die nächst Aeltesten abzugeben hat," obgleich es ihm leicht gewesen wäre, den Einspruch zurückzuweisen. Er überließ die Standesherrschaft seinem jüngeren Bruder Friedrich den 14. Okt. 1823 (siehe S. 2). Das ihm persönlich auf Lebensdauer verliehene, die Reichsrathswürde in sich schließende Kronamt bot ihm auch fernerhin Gelegenheit für die allgemeinen Interessen des Vaterlandes wirksam zu seyn. Doch politischer Einfluß,

* Uebrigens verweisen wir Gustav Bacherer, der sich während seines kurzen Aufenthalts in München (Mai 1838) dadurch berühmt machen wollte, daß er sein lithographirtes Portrait in der Herrmann'schen Kunsthandlung an's Fenster hängen ließ, (denn daß er früher in München gewesen, sogar Saphir's „deutschen Horizont" nach dessen Abgang vollends zum Bankerott brachte, hatten die Münchner längst vergessen —) auf Nro. 103 des Berliner Gesellschafters heurigen Jahres.

die Kamarilla, brachte es dahin, daß dem Fürsten Ludwig vom Könige Maximilian das Kron-Obersthofmeisteramt abgenommen wurde, und Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein, mit dem einfachen Protest sich begnügend, lebte von jetzt an zurückgezogen auf seinem neu angekauften, landwirthschaftlichen Gute Reimlingen bei Nördlingen.

König Ludwig gab bei seinem Regierungs-Antritte 1825 das Kron-Obersthofmeisteramt dem Fürsten Ludwig von Wallerstein zurück und ernannte ihn im April 1828 während der Ständeversammlung, worin er wesentlich zur Durchführung der meisten Gesetzesentwürfe beitrug, zum Regierungs-Präsidenten in Augsburg für die Verwaltung des Oberdonaukreises, die auf vernunftgemäße Emancipation der Gemeinden, auf Förderung des Unterrichtswesens, auf Kräftigung des corporativen und associalen Prinzips, wie auf die gesellige Vereinbarung aller Stände und Glaubensbekenntnisse gerichtet, für den materiellen und geistigen Aufschwung jener Provinz von den segensreichsten, durch den König freudig anerkannten und selbst in Gedichten gefeierten Folgen gewesen ist. Die Bewohner der Kreisstadt ernannten den in ihrer Mitte allgemein geliebten Fürsten zum Ehrenbürger, und als König Ludwig 1829 Schwabenland und die Augsburger besuchte, überzeugte er sich, wie segensreich diese Provinz durch seinen Präsidenten verwaltet wurde.

Bayern hat in den Jahren von 1830 bis 1838 die Täuschung vollendet, deren erste Anzeichen schon

dem zunächst vorhergehenden Zeitraume angehören. So urtheilen wir über das Land, wenn wir es vom Standpunkte der Intelligenz, der Anforderungen eines höhern geistigen Daseyns, überhaupt vom Standpunkte unsers Jahrhunderts betrachten, womit natürlich nicht das Wachsen des materiellen Wohls und die Verbesserung der Staatsverwaltung ausgeschlossen wird. Es hat eine Zeit gegeben, und es ist noch gar nicht lange her, wir können uns noch Alle darauf besinnen, da schlug das Herz des Deutschen höher, wenn er das Wort Bayern hörte, München, König Ludwig, Dichterkönig! Seltsam! Wie war dies möglich? Woher kam dies? Wie der Ertrinkende nach einem Strohhalme oder nach der Schneide eines Rasirmessers greift, so klammert sich auch das erstickende, nach Luft haschende Nationalbewußtseyn innig und zutrauensvoll an einen Gegenstand, in dessen Atmosphäre es freier athmen kann, mag dieser auch zuletzt wenig mehr als ein Phantom seyn. Vor dem auch in der deutschen Geschichte Epoche machenden Jahre 1830 hatte sich eine Schwüle auf dem ganzen Lande gelagert, die geängsteten Gemüther vergrößern leicht die Gefahren, und so fürchtete man sich vor dem „undeutschen Oestreich und Preußen" und glaubte in der Schwüle den Hauch der antinationalen Politik dieser beiden Länder zu erkennen; aber Bayern, die erste Macht zweiten Ranges in Deutschland, in einer nach Außen und Innen gesicherten und achtungswerthen Stellung, manche schöne Früchte seiner ersten Landtage vorzeigend, die Elemente

seines Staatslebens, wie es schien, zu einem schönen Verhältnisse zwischen Fürst und Unterthanen ausgleichend — Bayern erschien als der natürlichste und nachdrücklichste Widersacher aller undeutschen Bestrebungen, als die Zufluchtsstätte für das geängstete Nationalbewußtseyn. Die Begeisterung ist wie eine Leidenschaft, ein Funke setzt sie in Gluth und Flammen. Dieser Funke waren hier die Beförderungen und Aufmunterungen, welche Kunst und deutsches Wesen überhaupt an dem kunstliebenden Dichterkönige fand. Der Deutsche sog Begeisterung daraus, selbst ohne zu prüfen; er nannte den König hochherzig, und was man hochherzig nennt, hält man bald auch für freisinnig. Täuschung war dies damals nur so weit, als man verkannte, daß man nicht nöthig hatte, nach Bayern zu flüchten, um Hochherzigkeit und Freisinnigkeit zu finden; Bayern selbst hatte noch das ihm sich anschmiegende deutsche Wesen durch nichts zurückgestoßen, es stand noch völlig gerechtfertigt und berechtigt da, nahm die Huldigungen Deutschlands ohne Trug und Bemäntelung seines wahren Wesens auf und schien ein Asyl für ächt germanische Sinnigkeit werden zu wollen. Die Täuschung begann erst mit dem Jahre 1830, das auf beiden Seiten die entgegengesetzte Wirkung hatte. Einestheils kamen in dem übrigen Deutschland die nationalen Bestrebungen zu Reife und Frucht, freier, frischer Lebensathem verscheuchte die Schwüle, Fürsten und Völker verkannten sich nicht länger, ein Wohlseyn fing überall im eigenen Heimathlande zu gedeihen an, und andern

Theils begann Bayern gerade damals eine derjenigen ganz entgegengesetzte Politik, die man wenigstens von ihm erwartet hatte; wie gegen einen Pesthauch verwahrte es sich gegen den Geist, der von der Julirevolution und den Folgerevolutionen ausging, und die finstere Atmosphäre, die von jenseits der Alpen herüberwehte, sog es begierig auf, und legte die ultramontanen Bestrebungen, die man längst geargwöhnt, aber gutmüthig und vertrauensvoll vertuscht hatte, offen dar, sich selbst entlarvend und in Sachen der Intelligenz fortan nur Rom, und in der Politik nur der Stabilität huldigend, eine wunderbare Veränderung bis in das innerste Wesen, die sich auf eine auffallende Weise nicht bloß der Regierung im Ganzen, sondern auch der einzelnen Individuen bemeisterte.

Wie jede durchgehende geistige Bewegung gab sich auch die des Jahres 1830 erst in einzelnen Erscheinungen kund und kam mit mehr oder weniger durchgreifenden, mit mehr oder weniger allgemeinen Erfolgen an verschiedenen Gegenden Deutschlands zum Ausbruch. In Bayern herrschte in diesem Jahre noch durchweg Ruhe, die Studentenunruhen zur Weihnachtszeit, hervorgerufen durch ein Ständchen, das die „Germania" einem ihrer von Krankheit genesenen Mitgliede brachte, hatten keinen gehörigen politischen Charakter. Als auch noch das Jahr 1831 ruhig vorüberging, mochten Manche die Gährung, deren Symptome nicht abzuläugnen waren,

für beseitigt halten. Die Ständeversammlung von 1831 fällt in eine Zeit, wo das Streben des Ministeriums, das monarchische Prinzip wieder geltender zu machen, die öffentliche Meinung für eine Reaktion gegen die Verfassung zu gewinnen und die Huldigungen dem Absolutismus und Jesuitismus deutlicher hervortraten. Der Landtag begann unter bedenklichen Vorbedeutungen. Ein großer Theil der Berathungen betraf das Budget; von allen Debatten aber erregten keine mehr Interessen, als die über die Presse; wenig günstige Resultate überhaupt brachten diese langen Kammerverhandlungen vom 1. März bis 29. Dezember, welche im Allgemeinen Gefühle der Unbefriedigung zurückließen, daß man die Vergeblichkeit des Strebens fühlte, die constitutionellen Formen zu vervollständigen und dem eigentlich zwischen Repräsentativ- und ständischer Verfassung schwankenden Zustande einen bestimmteren Charakter aufzudrücken, damit nicht ferner mehr so oft die berathenen Gegenstände mit der Inkompetenz der Stände zurückgewiesen würden, endlich daß man sich des Mangels der Harmonie zwischen Regierung und Regierten bewußt wurde.

Als unter von Schenks Staatsministerial-Leitung am 28. Jan. 1831 das höchstbeschränkende Censurgesetz verordnet und gleichzeitig die Abgeordneten-Kammer durch Ausschließungen in einem beispiellosen Grade decimirt, hierdurch aber auch eine ultraliberale Opposition hervorgerufen wurde, bekämpfte Fürst Wallerstein die Bestrebungen dieser Partei eben so sehr, wie

die Bemühungen Derer, welche daraus Vortheile für das System des Rückschrittes zu ziehen suchten. Im Angesicht des Ministeriums, zu dem er, als der Interimsminister von Stürmer das Portefeuille bei dem Kammerschluß statt v. Schenk nicht beibehielt, berufen war, legte er damals in seinen Vorträgen über das Ausgabebudget für die dritte Finanzperiode (1831—1837) und über die Presse sein, in den Kammerprotokollen gedrucktes Glaubensbekenntniß vor König und Volk nieder. Mit großem Freimuth äußerte er sich über alle Zweige der Verwaltung des öffentlichen Dienstes, wie über den Unterricht in höheren und niederen Schulen. Er forderte allseitige und durchdringende Verwirklichung des constitutionellen Prinzipes; er forderte die vollständige Durchführung des verfassungsmäßigen Verwaltungslebens, das unbedingte Aufhören aller Censur und präventiver Gedankenbeschränkung, die ungehemmte Offenbarung und Entwickelung der Meinungen, zumal in den der religiösen Form entnommenen Culten, gleichkräftiges Wirken gegen Mysticismus aller Art, wie gegen jede abergläubische, obscure und jesuitische Religiosität und die Ausbreitung des Lichtes sittlicher und geistiger Veredlung auf alle Angehörigen des Staates. Der Landtagsabschied wurde am 29. Dezember 1831 bekannt gemacht und zwei Tage darauf trat Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein das Staatsministerium des Innern an, dessen Verwaltung in der jüngsten Zeit von mehreren Seiten her der Gegenstand von Beschuldigungen geworden ist,

in welchen einerseits der Haß einer entgegengesetzten fanatischen Partei, andererseits die offenbarste politische Verblendung sich Luft zu machen gesucht haben.

Die Unruhen im Rheinkreise fielen in die erste Epoche des Wallerstein'schen Ministeriums, aber nicht von diesem aus wurden die schnellsten und zweckdienlichsten Maßregeln „zur Herstellung der Ruhe" berathen und beschlossen, sondern vermöge Kabinetsordre kam der Staatsminister, Feldmarschall Fürst von Wrede, als außerordentlicher Hofcommissär mit unbeschränkter Vollmacht und angemessener Truppenzahl zur Herstellung der Ordnung dahin, und wenn der humane Charakter des Fürsten, dessen edles Herz und Seelengüte eine Welt beglücken könnte, nicht dafür bürgte, daß keineswegs er es war, der, wie Gustav Bacherer in seinen verabscheuungswürdigen Beschimpfungen sagt: „dem Könige zu rücksichtlosem militärischem Einschreiten und zur Aburtheilung nach dem Standrechte rieth, um die „Kanaille" in „der Wurzel" einzuhauen" — so spreche der Umstand, daß Wrede's Person im Rheinkreise an der Spitze der Regierung und Ruheherstellung war, für Wallersteins deßfallsige Stimmung. Der Fürst von Wallerstein ist ein Mann des constitutionellen Fortschrittes, welcher die den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit angemessene Organisation des staatlichen Gesammtlebens für nothwendig, aber nur auf dem gesetzlichen, ständischen

Verfassungswege für erreichbar achtet. Mit so gestalteter Ansicht mußte er, gegenüber dem poltischen Paroxismus der Zeit, in welcher er sein Ministerium antrat, in Folge der durch ihn angewandten kräftigen Repressivmaßregeln den Betheiligten nothwendig als reactionär und rückschreitend erscheinen, während derselbe Mann bei der weiteren Verfolgung seiner constitutionellen Grundsätze in den Augen der hierarchischen Propaganda und politischen Retrogradations-Partei sich nothwendigerweise im entgegengesetzten Sinne verdächtig machte. Mit diesem Feinde, der ihn zu verdrängen bestimmt war, hatte er sein ganzes Ministerium durchzukämpfen. Er fand ein während des Zwischenministeriums seit Schenks Abtreten (Mai — Dezember 1831) durch das Kabinets-Sekretariat vollständig organisirtes Denunziantensystem vor: die Grabesstille deckt nun das harte Herz dieses Mannes, der das volle Vertrauen des Königs zu erringen wußte, der mit seinen Helfern und Helfershelfern „die Fäden der von ihm geschaffenen politischen Inquisition ausspannte; **Grandauer**, der geheime Sekretär und Staatsrath, den man mehrere Male mit dem Portefeuille beehrt glaubte, von Grandauer, nicht Wallerstein ist es, „von dem man denken mochte, er habe schon zur Zeit des zweiten Philipp von Spanien gelebt.“ Grandauer war Bayerns „Alba“, ohne einen König Philipp zu haben. Die Verfolgungen gegen die Studenten waren durch ihn der Polizeibehörde übergeben, deren Geschäfte kein Ministerialrath,

sondern ein Regierungsrath, dem Ministerium des Innern provisorisch zugewiesen, beaufsichtigte, der zugleich die Akten der Gensd'armerie referirte; die Verhaftungen der Männer Behr, Closen 2c., so wie die andern gefänglichen Einziehungen und Bestrafungen waren am allerwenigsten Wallersteins Werk und von Seiten ihrer heftigeren Erscheinung abgedrungene, unfreiwillige Zugeständnisse gegen die unter dem Einfluß der Congregation stehende, allmählig bedeutsame hervortretende Partei. Der König befand sich während der unruhigen Bewegungen seines Landes, gegen welche das Kabinets-Sekretariat die überaus energischen Schritte that, in Italien, und darum fielen die Vorwürfe gehandhabter, zu scharfer Maßregeln und der geheimen Polizei auf Wallerstein, der mit gutem Gewissen für sich und die ministerielle Verwaltung auf die häufigen und öffentlichen Klagen über Spioniren 2c. ein öffentliches Schreiben am 20. April erließ, worin es unter Anderem hieß:

„Die Verwaltung Bayerns wird nie eine geheime Denunzianten-Polizei einführen, oder das Institut der polizeilichen Inquisition in unserem schönen Vaterlande dulden. Aber Aufgabe des Ministeriums und der Behörde ist es, alle Umtriebe, welche die öffentliche Ordnung zu gefährden drohen, scharf zu beobachten und jedem Versuche der Art, so wie er entdeckt wird, in offener und loyaler Einschreitung und

mit voller Strenge des Gesetzes entgegen zu treten.

Ohne unsichtbare Agenten und repressive Unterdrückung verletzender Schriften glaubte indessen Wallerstein in jener Zeit politischer Aufwallung, seinen Pflichten gegen Land und Thron gegenüber, nicht auszukommen, so wie die Minister anderer Staaten diese Ueberzeugung haben, aber eine geheime Polizei, eine Ueberwachung der Nation in ihren Einzelnen durch unbekannte Lauscher, das Eindringen in Familiengeheimnisse, das Oeffnen der Briefe und ähnliche Dinge sind von ihm verschmäht worden. Theoretische Grausamkeit kann ihm nur Verblendung Derer vorwerfen, welche die weiche, für menschliches Mitgefühl so empfängliche Natur nicht kennen. Die von Grandauer organisirte geheime Polizei wurde durch Wallerstein zerstört und das Verdienstlichste von Allem, was allein zum Ziele führen konnte, ist, daß Wallerstein den nachtheiligen Schein auf sich genommen hat, um die Sache zu retten, um den Charakter des abwesenden Landesvaters nicht zu verdüstern. Nochmals sey es gesagt, nur von Grandauer gingen die politischen Verfolgungen aus; durch dessen Macht wurde das Appellations-Gericht des Isarkreises als Criminal-Gerichtshof und das Kreis- und Stadtgericht in München als Untersuchungs-Behörde für alle mit demagogischen Umtrieben in Verbindung stehenden Vorfälle, namentlich Hochverrath und Majestäts-Beleidigung, für die sieben älteren Kreise erklärt. Er war der Urheber „der feierlichen Abbitten vor dem Bildnisse

des Königes!" Es gibt hunderte von Zeugen, welche dem Fürsten von Wallerstein danken, nicht in die Hände „dieses bayerischen Alba und der Würdeträger seiner politischen Inquisition" gefallen zu seyn, und was in jenem Buche einem noch Lebenden zugeschrieben wird, ist dem bekannten nun Verstorbenen keine ehrende Grabschrift, „doch die Weltgeschichte ist das Weltgericht." Es ist Thatsache, daß Wallerstein unter dem Schein geheimpolizeilicher Strenge die Betheiligten zu warnen, dem Strafgerichte zu entziehen, die befohlenen Maßnahmen zu mildern, die aufgeregten Partheien zu beschwichtigen und zur Einkehr in das constitutionelle Gleis zu veranlassen gesucht hat.

Ernst Große, obwohl nun ein politischer Flüchtling und Verbannter, ließ in seinen „bayerischen Blättern" doch selbst dem Fürsten von Wallerstein alle Ehre gedeihen, indem er ihn an die Spitze der Edlen stellt, von denen er sagt: „An den Stufen des Thrones, in den Adelskammern, auf den Präsidenten- und Richterstühlen, auf den Rathhäusern und Regierungen horcht und wartet das bayerische Volk auf eure freien, muthigen und constitutionellen, adeligen Worte, die für Thaten gelten!" Auf dem Landtage 1834 bewährte der Staatsminister Fürst von Wallerstein seine gleichen Gesinnungen für König und Volk. Im Rath wie in der Kammer sprach er stets freimüthig für die Handhabung der ständischen Rechte und für die Nothwendigkeit des an sie gebundenen geistigen und materiellen Fortschrittes. Die wichtigsten Debatten waren über die Permanenz der Civilliste, die

Behandlung neuer und revidirter Gesetzbücher, die Vindication der Gerichtsbarkeiten, Abänderung und Ergänzung des Gemeindeedicts, Wiederherstellung der Festung Ingolstadt, das Maximum der Kreisumlagen, die Errichtung einer Hypothek- und Wechselbank, eine allgemeine Feuerversicherungs-Ordnung, die Anlage der Rhein-, Main- und Donaukanäle, über Ansässigmachung und Verehelichung, Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte der Mitglieder der griechischen Kirche mit den Bekennern der drei bestehenden christlichen Kirchen. Bei allen diesen Debatten, Gesetzen und deren Vollziehung wirkte Wallerstein am eifrigsten. Zum Andenken an diesen Landtag ließ der König nach seiner eigenen Angabe eine Denkmünze schlagen, mit seinem Brustbilde auf der einen Seite und auf der andern mit der Inschrift: „Ehre dem Ehre gebührt" und der Jahreszahl 1834 in einem Kranze von Eichenlaub.

Unter Wallerstein sind Ackerbau, Industrie und Handel sichtbar emporgeblüht: 1833 erhielt das Institut des technischen Unterrichts in der Stufenfolge der Landwirthschafts- und Gewerbs-, der polytechnischen und der technischen Hochschule eine festere Begründung. Die Tendenz derselben ersieht man am besten aus folgenden Worten der betreffenden Verordnung vom 16. Febr. 1833: „Jene Schulen sind keineswegs bestimmt, Kunstschulen zu werden oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen. Vielmehr ist ihre Aufgabe, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen und den Gewerbetrieb selbst auf jene Stufen zu

bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Konkurrenz mit der Industrie des Auslandes entspreche. Der alte Streit zwischen dem Humanismus und Realismus wurde ausgeglichen; von nun an wurden die exacten Wissenschaften in größerer Vollkommenheit gelehrt, von den Lehrern wurden den Lehrlingen und Gesellen noch außerordentliche gewerbliche Vorträge gehalten. Viel Wirksames geschah nach Wallersteins Verfügung für Sonn- und Feiertags-, deutsche und lateinische Schulen; es erfolgte eine vollständige Reorganisation der niedern und höhern Lehranstalten; viel geschah für Verbesserung der Gehalte der Lehrer sowohl an niedern, als höhern Schulen; die Turnanstalten wurden wieder hergestellt; leider wurden wegen des Frankfurter-Attentats, der burschenschaftlichen Verbindungen &c. 1835 neue geschärftere Satzungen für sämmtliche bayerische Hochschulen promulgirt, die das eigenthümliche Wesen der deutschen Landesuniversitäten zerstören, indem sie mehr eigentliche Schulanstalten daraus machen und im Hintergrunde scheint hiemit eine Verwandlung in bloße, sogenannte Fakultäten bezweckt zu seyn. Diese „Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden des Königreichs Bayern" sind mit Beiziehung des unter Wallersteins Nachfolger zum Ephorus ernannten G ö r r e s, insbesondere durch Männer wie Allioli, Bayer, Wiedemann, Mengein, Mehrlein, Ringseis, Ministerialrath Volz, Professor Philipps und den Ministerial-Commissär für die Studenten-Polizei, den Regierungsrath von B r a u n m ü h l entstanden.

Gewerbsvereine erstanden mit seinem Vorschube und dem landwirthschaftlichen Vereine blieb und bleibt er wesentliche Stütze. Er rief 1834 die Industrie-Ausstellungen hervor. Ein großartiges und höchst wohlthätiges Institut; aus seiner ministeriellen Amtsführung ist die in Folge Landtags-Beschlusses von 1834 am 15. Okt. 1835 ins Leben getretene bayerische Hypotheken- und Wechselbank, das beste Mittel, um die Nachtheile des gesunkenen Privatcredites zu beseitigen; ferner die Gründung der ersten Eisenbahn in Deutschland, und zwar die von Nürnberg nach Fürth, die am 7. Dec. 1835 eröffnet wurde und bisher den glänzendsten Erfolg gehabt hat, während die Münchner-Augsburger und Nürnberg-Bamberger-bahn, und jene von da an die Nordgränze bisher stets zu kämpfen hatten. Ins Leben gerufen wurden vornehmlich durch Wallerstein die Dampfschifffahrt-Gesellschaften auf dem Bodensee und auf der Donau; mächtig förderte er König Ludwigs großartiges Unternehmen des Ludwigs-Kanals.

Zu den vorzüglichsten Thatsachen der Wallerstein'schen ministeriellen Amtsführung gehört die Verwirklichung des den Kirchengesellschaften verfassungsmäßig zustehenden Selbstverwaltungsrechtes, die Revidirung des Gemeindeedicts zur Kräftigung des corporativen Elementes, die Verbesserung des Sparkassen- und Armenwesens, die Vereinfachung des Geschäftswesens, welche allerdings im Anfange eine Vielschreiberei verursachte, aber bei

ununterbrochener Fortsetzung des begonnenen Systemes sich nur ersprießlich gezeigt haben würde; die Förderung des Associationsgeistes durch landwirthschaftliche und Creditvereine, die umfassende Entwickelung der Landraths-Institutionen, die Ausführung eines musterhaften Expropriations-Gesetzes, unbeschränkte Censurfreiheit für die Erörterung der innern Landesangelegenheiten und die Zusammenstellung und Veröffentlichung aller Verwaltungsgesetze und Verordnungen, welch' neue Generaliensammlung allein bleibenden Ruhm in der bayerischen Gesetzgebung seinem Namen gewährt. Endlich hat die Nation dankenswerth sein Wirken in Verbindung mit andern Ministerien für die Durchsetzung des Zollvereins, der süddeutschen Münzconvention und des Eisenbahnsystems ohne Trübung des finanziellen Gleichgewichtes aufgenommen.

Im Oktober 1835 wurde das Jubiläum der 25jährigen Vermählung des Königes im ganzen Lande, zugleich aber mit dem Oktoberfeste in München, eine ganze Woche hindurch gefeiert. Fürst Wallerstein bewährte in besondern Anordnungen, daß er das Herz des Volkes erkannt habe und legte edlen Volkssinn an den Tag, nicht minder, als München den geliebten Königssohn, den jugendlichen Herrscher Griechenlands am 29. April mit lautem Jubel begrüßte. Doch der Jubel verwandelte sich sehr bald in große Klage, als im August die furchtbare Geißel der asiatischen Brechruhr von Italien her nach Bayern eingeschleppt wurde.

Sie trat im Markte Mittenwald mit ziemlicher Heftigkeit auf, raffte viele Menschen weg, verbreitete sich sehr bald und schon am 7. September fanden sich die ersten Todesfälle in Bayerns Hauptstadt, wo sie unter abwechselndem Steigen und Fallen nach einer vierwochentlichen Dauer den höchsten Grad erreichte. Die Regierung nahm sogleich die zweckdienlichsten Maßregeln, die Krankheit zu verhindern, oder ihre Macht zu schwächen; sehr wohlthätig wirkte, daß die ganze königliche Familie fortwährend in München blieb, wodurch die Furcht, die vorzüglichste Nährerin des Uebels, bekämpft wurde. Bei ihrer ersten Wanderung hatte die Cholera Bayern verschont, aber in der Ständeversammlung von 1831 einige Gesetze über Vorkehrungsmaßregeln hervorgerufen, die in ihrer Wunderlichkeit auf der einen und Härte auf der andern Seite nur durch die Unbekanntschaft mit der Natur der Krankheit und durch die damals herrschende sinnlose Furcht entschuldigt werden können. Es gereicht daher der Regierung zu großer Anerkennung, daß, gemäß ihrer Vorkehrungen kein Leidender ohne Beistand blieb, daß Hilfe jeder Art den Bedürftigen nahe war, daß durch gesunde Nahrung und warme Bekleidung der Armen viele dieser Klassen vor dem Uebel bewahrt wurden. Die Seele dieser Vorkehrungen und Hilfeleistungen, welche vordem nirgend in dieser Ausdehnung stattgefunden, war der Staatsminister Fürst Ludwig von Wallerstein, der mit beispielloser Hingebung das Elend dieser Seuche, wie in dem Krankenhause und

in den eigens errichteten Filialspitälern, so bis in die ärmste und entlegenste Hütte, Tag und Nacht bei jedem Witterungswechsel zu suchen, zu mildern und zu heben bemüht war. Es waren Aerzte von fast allen bedeutenden Orten des südlichen Deutschlands gegenwärtig, das Uebel im Ursprung und in seiner Behandlung zu beobachten, und wie die einzelnen Fälle der Krankheit, so boten die Berathungen, zu welchen sie sich täglich über dieselbe vereinigten und denen Wallerstein beizuwohnen nicht ermangelte, und die gegenseitigen Mittheilungen für Belehrung und richtige Behandlung derselben vielfache Gelegenheit, wie aus dem über den Stand der Cholera in München erschienenen Werke des Kreisarztes Dr. Kopp zu ersehen. Was Fürst Wallerstein in diesen unheilvollen Tagen Gutes that, prangt am Sternenzelte des Allgütigen und wird nie in den Annalen Münchens vertilgt werden. Späte Enkel werden ihn noch dankend preisen. Die gegenwärtige Bevölkerung bewährte einigermaßen ihren warmen Dank, indem durch Deputationen und Dokumente der Stadt das Bürgerrecht von München für alle Zeit dem Fürsten von Wallerstein verliehen ward.

Schon mit dem Anfange des Jahres 1837 waren, nachdem die Cholera in München für erloschen erklärt worden, durch königlichen Erlaß die Stände berufen und ihre Versammlung am 11. Februar eröffnet. Bei der Thronrede wurde erwähnt, was während der letzten dreijährigen Periode Erfreuliches geschehen. Gesetzes-

entwürfe zur Hebung des Credits, des Landbaues, der Betriebsamkeit wurden angekündigt, des guten Standes der Finanzen gedacht, die treffliche Gesinnung, welche man während der Cholerazeit erwiesen, anerkannt und die Hoffnung ausgesprochen, daß der gute Geist des letzten Landtages auch auf dem beginnenden herrschen und auch dieser ein Beispiel seyn werde zur Nachahmung für künftigen.

Die Ständeversammlung von 1837 war in 124 Sitzungen vom 11. Februar bis zum 3. Nov. reich an interessanten Debatten, vorzüglich über materielle Interessen des Landes — häufiger als sonst kamen Vereinbarungen zwischen den beiden Kammern vor.

Die einzelnen Verhandlungen über die verschiedenen Berathungspunkte waren oft von großem Interesse und offenbarten die Ansichten bald frei und gerade, bald indirekt und versteckt; es gab Anlaß, daß die politischen und kirchlichen Gegensätze, welche die Zeit bewegen, in den Reden einzelner Mitglieder scharf hervortraten, vorzüglich aber die Frage nach dem Umfange königlicher und ständischer Berechtigungen auf den Grund der Verfassung schärfer aufgefaßt und der Entscheidung näher gebracht wurden.

Dem Gesetzentwurfe, die Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, wurde die Genehmigung ertheilt, die Anträge wegen der Disciplin der Advokaten, wegen des Vollzugs rechtskräftiger Erkenntnisse, königlicher Fiskale und wegen

der Anordnung wöchentlicher Verhörstage bei allen Untergerichten wurden von der Regierung verworfen; die Modifikation des Gesetzentwurfes über die Untersuchung und Bestrafung geringerer körperlicher Mißhandlung wurde geeignet befunden; einige der Abgeordneten und der Reichsräthe drangen auf Einführung der Stockprügel, dagegen machte die Mehrheit und darunter Fürst von Wallerstein die Ansicht geltend, daß ein Antrag auf Einführung körperlicher Züchtigung im constitutionellen Bayern höchst befremdend und überraschend sey, daß vor allem die Frage sich aufdringe, ob die Stockprügel und Ruthenhiebe das einzige Mittel seyen, den Menschen wieder zur Ordnung zurückzuführen, oder ob das Mittel, blutige Raufereien und Körperverletzungen zu verhüten, nicht vielmehr in einer guten häuslichen Erziehung von frühester Jugend an gesucht werden solle? Körperliche Züchtigung sey nicht allgemein anwendbar; vor dem Gesetze müsse nach einem der obersten Grundsätze der Verfassung jeder Unterthan dem andern gleich seyn. Wolle man das Uebel heilen, so solle man die Quellen verstopfen.

Sehr wichtig war die Berathung über die den Klöstern und Stiftern unentgeldlich zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Renten, worauf wir später kommen werden.

Auch auf diesem Landtage wurde ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister gewünscht, da wieder mehrere Etatsüberschreitungen und Vorausgaben, namentlich in den Prunkbauten, wovon wir auf das

Bibliothekgebäude hinweisen, vorkamen. Anlangend die innere Verwaltung, so unterlag das Gesetz über eines ihrer Hauptorgane, den Landrath, mehreren Veränderungen. Nicht mehr soll wie bisher zur Wahl absolute Stimmenmehrheit erforderlich und den Landräthen für Aufwand der Zeit und Mühe eine billige Entschädigung gesichert seyn; auch war den Landräthen rücksichtlich der Erübrigung im Kreisbudget das Recht der Zustimmung und Entscheidung gesichert. Für den Rheinkreis wurde die Bildung der Gemeindebehörden, die Gemeindeumlagen und das Heimathwesen von mehreren Gebrechen befreit.

Der Landtagsabschied erwähnte ferner als genehmigt oder näher zu erwägend und nächstdem zu erledigend Verschiedenes über das Rechtsverhältniß der Verschollenen, Einführung eines allgemeinen Wechselrechts, Berufungen in Wechselsachen, Bestrafung auf Nachahmung der Fabrikzeichen und Firmen, Ergänzung der Dotationen zu Kirchenpfründen und Unterstützungsanstalten für katholische Geistliche, und endlich das Vermittlungsamt in den Städten. Mehreres wurde wieder mit dem 19. §. im VII. Titel der Verfassungsurkunde („die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen") zurückgewiesen, so ein Antrag auf Verkleinerung und Reform der Landgerichte, ferner folgender in Bezug auf die Dauer der Schulpflichtigkeit: „daß die bisher bis zum zwölften

Lebensjahre bestimmte Dauer der Werktagsschulpflicht um ein Jahr verlängert, hingegen die Dauer der Feiertags-Schulpflichtigkeit so verkürzt werden mögen, daß die Jünglinge bis zum vollendeten sechszehnten, die Mädchen bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre des Alters zum Besuche dieser Schule verbunden würden." Verworfen wurde der von den Kammern mit ganz besonderer Vorliebe gehegte Antrag auf Abschaffung des Zahlenlottos („wenn schon das Lotto nicht aufgehoben würde, hatte man gesagt, so solle wenigstens der Lottokalender, als eine Anreizung zum Spiele, abgeschafft werden"), und zwar darum, weil die Staatseinnahme daraus (im Budget auf 1,380,569 fl. veranschlagt) sehr bedeutend ist; ferner ein Antrag in Bezug auf Verzinsung der Sparkassenkapitalien, daß nämlich fernerhin bei den Special-Schuldentilgungskassen neue Darlehen der Sparkassen zu vier Procent verzinslich angenommen werden sollten. In Bezug auf ein schon lange für nöthig gehaltenes Kulturgesetz ertheilte auf den nach dem Gesammtbeschlusse beider Kammern gestellten Antrag: „Seine Majestät der König werden allerunterthänigst gebeten, den Entwurf gesetzlicher Grundbestimmungen über die landwirthschaftlichen Verhältnisse den Ständen des Reichs vorlegen zu lassen," der Landtagsabschied folgende Antwort: „Wir haben uns überzeugt, daß ein Kulturgesetz, da dasselbe fast durchgehends aus privatrechtlichen Bestimmungen besteht, nur im Einklange mit den allgemeinen Gesetzen über Eigenthum, Dienstbarkeiten, Eingehung und

Auflösung von Verbindlichkeiten u. s. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahmsgesetz werden, wohlerworbene Rechte zerstören und andere Schwierigkeiten und Nachtheile herbeiführen soll. Wir werden jedoch bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die Anträge der Stände hinsichtlich eines Kulturgesetzes in Erwägung ziehen."

Nicht geeinigt hatten sich die Kammern über einige Maßregeln zur Beschleunigung der Ablösung nutzbarer Rechte und zur möglichsten Einfesselung von Grund und Boden. Ein am 29. April in der zweiten Kammer auf zwangsweise Ablösung des Zehntrechts oder vielmehr auf eine Zwangsfixation gestellter Antrag verursachte ganz ungemeine Aufregung, indem derselbe eine Verbesserung durch Zwang, durch Verletzung des seit Jahrhunderten wohlbegründeten Eigenthums genannt, ja von einigen Stimmen als verfassungswidrig und revolutionär bezeichnet wurde, da das Zehntrecht mit allen seinen Theilen nicht allein in der Verfassungsurkunde als Eigenthum im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in den verschiedenen Verfassungsbeilagen namentlich garantirt sey. Der Antrag wurde daher zurückgenommen.

Mit diesem Landtage begann eine neue, die vierte, Finanzperiode, und es war ein neues Budget zu berathen. Der Finanzbericht über die abgelaufene Verwaltungsperiode zeigte wieder ein erfreuliches Resultat und das Ergebniß bedeutender Ersparungen. Verschie-

dene dadurch hervorgerufene Vorschläge, dieselben zu dem Nachlasse eines Simplums der direkten Steuern, zur Beförderung der Kultur und Gewerbe, zur Beseitigung des langsamen Justizganges, namentlich bei dem obersten Gerichtshofe, zur besseren Besoldung des Beamtenstandes u. a. zu verwenden, veranlaßten wieder die Zurechtweisung in dem Landtagsabschiede: „Wir sehen uns veranlaßt, Unsere in dem Landtagsabschiede vom 29. Dec. 1831 gegen ein ganz ähnliches in diesem Jahre versuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unserer verfassungsmäßigen Regierungsrechte hiermit ausdrücklich zu wiederholen" — und später heißt es, bei einigen Zustimmungen, ausdrücklich: „unbeschadet des den Wirkungskreis der Stände genau bezeichnenden 19. §. im VII. Titel der Verfassungsurkunde." Auch wies der Landtagsabschied in genauen Entwickelungen bei mehreren Berechnungen einer Mehreinnahme die Unfähigkeit derselben nach, und sagte: „Wir vermögen in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §§. 3, 4, 5 und 9, auf deren gewissenhafter Festhaltung sowohl in Beziehung auf die Rechte Unserer Krone, als auf die den Ständen des Reichs verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse Wir unerschütterlich beharren, die von den Kammern der Ständeversammlung zu den Staatseinnahmen gemachten Zusätze so wenig, als die von denselben hierauf gegründeten Festsetzungen und Anweisungen von Ausgaben mit den allegirten Bestimmungen des Titel VII. der Verfassungs-

urkunde zu vereinbaren, diese ben daher auch als zulässig oder bindend nicht anzuerkennen." — In dem Entwurfe des Finanzgesetzes, welches der Finanzminister v. Wirschinger am 1. März in die Kammer der Abgeordneten brachte, war die Gesammtsumme der Staatseinnahmen auf die jährliche Durchschnittssumme von 30,012,473 Gulden festgesetzt, die der Staatsausgaben auf 29,986,009 Gulden. Dieser Entwurf gelangte nun an den Ausschuß und kam am 24. August in der 80. Sitzung in die Kammer, worauf die Verhandlungen darüber begannen und bis zum 31. Oktober fortdauerten.

Der sämmtliche Staatsbedarf für Ein Jahr der vierten Finanzperiode 1837 — 43 war in folgender Hauptübersicht festgestellt worden: Staatsschuld für die Zinstilgung und Pensionsamortisationskasse: 8,746,294 Guld.; Etat des königl. Hauses und Hofes: 3,188,000 Guld.; Etat des Staatsraths: 72,000 Gulden; Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs: 45,500 Guld.; Etat des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern: 480,000 Guld.; der Justiz: 1,158,944 Guld.; des Innern: 756,460 Guld.; gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern und der Landgerichte: 1,269,966 Guld.; Etat des Staatsministeriums der Finanzen: 770,000 Guld.; Etat der Staatsanstalten, umfassend die Ausgaben für Erziehung und Bildung, Cultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Cultur, Straßen-, Brücken-, Wasserbau, besondere Leistungen

des Staatsärars an die Gemeinden und Steuerkataster: 5,893,247 Guld., Militäretat: 6,794,976 Guld.; Landbauetat: 531,440 Guld.; Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener: 276,000 Guld. Dies ergab die Gesammtsumme der Staatsausgaben von 29,983,827 Guld. Die Gesammtsumme der Staatseinnahmen war im Jahr 1832 — 33: 27,840,337 Guld. 43½ kr.; im J. 1833 — 34: 28,351,376 Guld. 31¼ kr.; im Jahr 1834 — 35: 30,195,933 Guld. 38 kr.

Anlangend die Erübrigungen, so war die Verwendung derselben für die Vorjahre bereits bezeichnet. Fürst von Wallerstein war bei den Fragen über die Erhöhung des Budgets durch die Kammer über Einführung neuer Positionen und Verwendung der Ueberschüsse mehr als einmal mit dem Finanzministerium im Widerspruch und noch vor dem Schlusse der Ständeversammlung, welche er mit seiner Thätigkeit erfüllte, oft durch seine Beredtsamkeit leitete und und in den Erörterungen jene Gewandtheit und Geschäftskunde, verbunden mit Reichthum des Geistes, zeigte, die den hochgestellten und hochbegabten Staatsmann auszeichnen, des Ministeriums enthoben und zwar unter sehr gnädigen Ausdrücken wegen seiner ausgezeichneten Dienste **vor** dem Landtage 1837. Der Fürst wurde zum Staatsrath im außerordentlichen Dienste ernannt und ihm zugleich die Stelle eines Generalcommissärs und Regierungs-Präsidenten verliehen; er war dadurch außer der Sphäre der Verwaltung gekommen, in welcher ihm unmöglich gewesen,

seinen Grundsätzen über so wichtige Gegenstände Geltung und Anerkennung zu verschaffen, er wollte seinen schon seit der Gründung der Constitution bestimmt ausgesprochenen Ansichten getreu bleiben, und gab so der schwebenden Prinzipienfrage hinsichtlich der Verwendung finanzieller Erübrigungen durch seine Lösung im Sinne des Volkes einen bedeutenden Vorschub. Freiwillig verzichtete er auf die Stellen eines Staatsrathes, eines Generalkommissärs und Regierungs-Präsidenten, er opferte Stellen und Einkommen seiner Ueberzeugung auf, und zog sich in den Privatstand zurück. Dieser plötzliche Abgang eines Mannes, der die innigste Freundschaft und das unumwundenste Vertrauen seines Königs genoß, erregte in ganz Deutschland Sensation; man ahnte, daß der Fürst nicht allein wegen dieses Finanzprinzipes in Ungnade gefallen, daß die Einführung des Usus im Finanzprinzip nur die öffentliche Ursache seines Sturzes gewesen, sondern daß noch ein anderer, ein geheimer Grund obwalte. Die Blätter des Inlandes, die ihn noch bis auf die letzten Tage vor seinem Abgange fast vergötterten und bis zum Himmel erhoben hatten, fielen jetzt über ihn her. Das Ausland erfuhr keinen wahren Thatbestand und seine Journale brachten daher nur Halbheiten oder Unrichtigkeiten. Herr Dr. Gustav Bacherer glaubt in seinem Buche Stellungen und Verhältnisse zur Aufhellung des politischen Dunkels bei dem Austritte Wallersteins aus dem bayerischen Staatsdienste beitragen zu können, er hat aber das constitutionelle Verfahren

des Fürsten und seinen würdevollen Abgang theils so falsch, theils so leidenschaftlich hingestellt, daß es tadelnswerth wäre, Bacherer deßhalb zu tadeln. Der Fürst hat sich nicht, wie dort geschrieben steht, auf sein Stammschloß Wallerstein zurückgezogen, sondern nach dem schönen Leutstetten, wo er an der Seite der geliebten, allgemein verehrten Fürstin und so liebenswürdigen Tochter die Freuden häuslichen Glückes, ländlicher Ruhe und seiner Lieblingsneigung, der Landwirthschaft, trotz den Verfolgungen seiner Gegner, zufrieden genießt. Am 8. März 1838 nahm er seine gänzliche Entlassung und behielt sich nur das Kron-Obersthofmeisteramt und die Reichsrathswürde in voller Kraft bei. Der bisherige geheime Legationsrath v. Abel wurde den 1. November Staatsrath im ordentlichen Dienste, erhielt am 4. Novbr. 1837 die provisorische Leitung des Staatsministeriums des Innern und Anfangs April 1839 definitiv.

Wenige Tage nach dem Sturze Wallersteins sind drei Rescripte erschienen: Das Erste hob die Censur für innere Politik auf, welche unter Wallersteins Ruder frei war; das Zweite brachte die Einführung der Stockprügel und das Dritte den Schutz der Jagdherren und des Wildes gegen die Landwirthschaft und den Ackerbau.

Die Welt war so glücklich, die Klöster in Ruinen, oder in Fabriken, Schlösser und Kasernen umgewandelt

zu sehen. Die Hallen wurden geöffnet, die grauen Mauern, in denen so oft die vollsten Adern der Jugend erstarrten und verstockten, fielen vor den Seufzern der eingeschlossenen Opfer darnieder und durch die aufgerissenen Pforten des Aberglaubens und Müßiggangs drang ein abgeschiedenes vergessenes Geschlecht herein in den belebten Tag, um Theil zu haben an den Segnungen des bürgerlichen Lebens. Man freute sich über das Ende der Möncherei im Interesse der Humanität, der Religion, der Wissenschaft, des Rechts, der Staatswohlfahrt. Wohl schenkte man jenen Klöstern, die so viel für Schule und Staat gethan hatten, noch Unterstützungen und in dem Concordat heißt es: „Seine Königl. Majestät werden in Anbetracht **der Vortheile**, welche die religiösen Orden **de Kirche** und **dem Staate** gebracht haben und **in der Folge bringen könnten**; (?) und um **einen Beweis Allerhöchst ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl** zu geben, **einige** Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts, entweder zum **Unterricht der Jugend** in der Religion und in den **Wissenschaften**, oder zur Aushülfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen." Am 1. Juni 1830 hat König Ludwig I., der bereits im August des Jahres 1826 den Entschluß aussprach, den Orden des heiligen Benedictus im König-

reiche wieder herzustellen, das Benedictiner Kloster Metten, schon berühmt durch seinen Stifter, Kaiser Karl den Großen, wieder eröffnen lassen. Unter dem Ministerium Eduard v. Schenk's, der den protestantischen Glauben abschwor und in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren für gut befand, wurde die katholische Orthodoxie bald nicht nur bei den Geistlichen, sondern auch bei den Weltlichen nicht bloß ein empfehlendes, sondern nothwendiges Mittel zur Beförderung im Staatsdienste, und zumal für die Lehrer an den höheren und niederen Schulen ein wesentliches Bedürfniß. Es trat die Ansicht hervor, daß das Lehramt überhaupt nur von der Geistlichkeit am besten versehen würde, darum wurden denn auch die weiblichen und männlichen Orden wieder errichtet und begünstigt, und die Freunde des Papismus trachteten nun, die Klöster in Bayern zu empfehlen, sich auf den achten Artikel des Concordats stützend, der jetzt erst im ausgedehnten Umfange geltend gemacht wurde. Die Zahl der Klöster hatte sich 1831 bis auf 42 vermehrt, und es scheint, daß man den Worten des Concordats, es sollen „**einige**" Klöster hergestellt werden, hinlänglich genügt habe. Schon auf dem Landtage 1831 war die Wiederbelebung der Klöster und der Möncherei heftigen Angriffen ausgesetzt, man nannte die Klöster „Nester der Finsterniß und Zügellosigkeit." Rudhart, dessen Stimme damals noch in dem Saale der Abgeordneten erscholl, äußerte: „es ließe sich gar nicht begreifen, wie man im neunzehnten Jahrhunderte durch Wiedereinführung

der Klöster, namentlich der Bettelorden, etwas Gutes zu stiften hoffen könne: Es sey und bleibe ja stets ein eitler Versuch, todte Leichname beleben zu wollen. Die Regierung müsse auf der Höhe der Geschichte stehen, da werde sie wohl erkennen, daß das Rückschreiten zum Mittelalter unserer Zeit nicht angemessen sey. Wenn also hie und da ein Beamter oder gar eine Gemeinde die Wiedereinführung der Klöster anspräche, so sollte vor Allem die Regierung prüfen, ob solchem völlig zweckwidrigen Begehren nicht unlautere Absichten zu Grunde liegen.

Einer der hauptsächlichsten Beförderer des Klostersegens war der Bischof von Augsburg, Ignaz von Riegg, der mit dem damaligen Regierungs-Präsidenten des Ober-Donaukreises, Fürst Wallerstein, viel Geschäfte der Diözese Augsburg zu ordnen hatte, wodurch allmählich ein vertrauterer Umgang entstand, wobei der Fürst sich bemühte, den Bischof, der, nachdem er den hirtlichen Stuhl bestiegen, sehr bald die Aufmerksamkeit der römischen Curie und deren Dank durch seine erwünschten Ansichten und Förderung des klösterlichen Lebens in Bayern sich zuwendete, von fanatischen Schritten zurückzu halten, und insbesondere, als er das Portefeuille später verwaltete. Bischof von Riegg wußte Geistliche und Weltliche, Hohe und Niedere, selbst Könige und Kaiser zu gewinnen. Die Wiedereinführung der Mönche stellte er dar als den einzigen Anker der Regierung und der (römischen) Religion in der sturmbewegten Zeit; in ihren Werken gab er vor, ein „Oel zu erkennen, das auf

die wildaufgeregte Fluth gegossen, die Wellen der öffentlichen Meinung und der Volksfreiheit besänftige." Das bayerische Vaterland war aber weder bewegt und hätte, wenn der Fall gewesen wäre, andere Mittel gefunden. So entschieden sich die Kammer gegen die Klöster ausgesprochen hatte, die Regierung ging doch ihren Weg. Gewöhnlich ertheilte sie nur dann die Erlaubniß zur Errichtung eines Klosters, wenn die betreffende Gemeinde bittschriftlich bei ihr einkam, wodurch oft merkwürdige Circulare zu Unterschriften verbreitet wurden. Daß das Volk wenig Sinn für die Wiedereinführung der Klöster hatte, beweist nicht nur der Widerstand der Abgeordneten von 1831, sondern weit mehr der Umstand, daß Bischof von Riegg und Barnabas Huber, der Abt des neu errichteten und reich dotirten, vom Könige mit mehr denn 50,000 Gulden beschenkten Bernhardinerklosters in Augsburg für die Besetzung desselben nach Oesterreich und in die Schweiz sich wenden mußten, um Novizen zu erhalten.

Als nach dem Landtage Fürst von Wallerstein das Staatsministerium des Innern erhielt, machte er sich, weil des Königs Majestät den die Klöster anordnenden Concordatsartikel durchaus vollzogen wissen wollte, wozu fremde Macht und jedwede Aufbietung des Einflusses von Seiten der Umgebung, namentlich des Staats- und Kabinetsrathes von Grandauer, der alle papistischen Absichten begünstigte, noch mehr anregten, — zu Grundsätzen, daß in Bayern Klöster nur vom Standpunkte des zu einer Verfassungs-Bestimmung erhobenen

Concordats, so wie vom finanziellen Standpunkte aus, nur aus vorhandenem Klostervermögen und endlich vom hochpolitischen Standpunkte aus, nur für Orden, deren reiner Zweck Religion und sittliche Veredlung der Menschheit gewesen ist und in allen Zeiten blieb und bleibt, begründet werden dürfen. Diese Grundsätze sprachen sich in dem Rescripte vom 20. Dec. 1834 über die Wiederbelebung des Benedictinerordens in Bayern aus, welchem Orden die Gesammtstudien-Anstalt in Augsburg übergeben und damit das ganze Priorat in Metten und ein neues in Ottobeuern vereinigt wurde. Der Fürst nahm lieber die Benedictiner auf, als den Orden, welchem fromme und gelehrte Männer vom geistlichen und weltlichen Stande, namentlich aber ein im Felde geschichtlicher Forschung und sonst noch mannigfach bekannter Professor, schon damals sich bemühten, die bisher über seine Mitglieder fast allgemein festgestellten Ansichten zu rechtfertigen, sie von den Anschuldigungen ihrer Zeit und besonders von den Vorwürfen, welche die Auflösung des Ordens in Bayern herbeiführten, zu reinigen und seine Wiedereinführung als die einzige Quelle zu einer in religiösen und politischen Rücksichten besseren Zeit mit allem Nachdrucke zu empfehlen. Aber Wallerstein meinte: Timeo Danaos et dona ferentes.

Die Anhänger dieses Ordens, die Congregationisten, fingen nun an, die Fäden ihrer Rachesucht und Erbosung zu spinnen und auf dem diplomatischen Wege zu weben. Es begannen die ersten Untergrabungen gegen Waller-

stein, der bei der feierlichen Eröffnung des Benedictiner-stiftes (5. Nov. 1835) in einer gediegenen Rede erinnerte, wie in Bayern die Errichtung einer entsprechenden Anzahl von Klöstern, und unter diesen einige dem Unterricht der Jugend ausschließlich gewidmete, durch Artikel VII. des zweiten Anhangs der Verfassungsurkunde zum förmlichen Verfassungsgebote erhoben sey. Er wies nach, wie der König die in der erwähnten Verfassungsstelle entwickelte wichtige Aufgabe, ungeachtet der demselben mehrfach geäußert dringenden Wünsche, nicht einer Corporation, die man eines reactionären Standpunktes mindestens fähig erachte, sondern einem Orden deutschen Wesens und deutscher Stiftung, einer kirchlichen Körperschaft anvertraut habe, für deren unbedingtes Fernseyn von allen politischen Tendenzen die Geschichte voller zehn Jahrhunderte zeugt, deren tiefe, wissenschaftliche Bildung, heitere Lebensansicht und ächt veredelnde Erziehungsweise allen Confessionen gleiche Achtung einflößte ꝛc. Darauf entwickelte er das bayerische Erziehungssystem nach allen Momenten seiner Restauration, die aus ureigensten Gedanken König Ludwigs selbst hervorgegangen.

Ein anderer wichtiger Punkt, der schon unter Wallersteins Ruderführung in Bayern Klagen und Verhandlungen verursachte, betrifft die gemischten Ehen. Die Ausschreiben des Pabstes vom 17. Mai und 15. Aug. 1832, worin solche Ehen als mit der größten Seelengefahr für die Katholiken dargestellt erschienen, machten

großen Eindruck und fanden willfährige Ohren und Herzen. Der Pabst verbot die Gegenwart der Geistlichen, die Einsegnung und kirchliche Verkündigung und die Ausfertigung von Losscheinen, die Menschen sollten zusammenlaufen, wie das liebe Vieh! Die katholische Geistlichkeit setzte die päbstlichen Rundschreiben in das Leben und strenge Ausübung; die Härte der Praxis veranlaßten Einschreitungen der Staatsregierung; Fürst von Wallerstein vermochte den Münchner Erzbischof, Freiherrn von Gebsattel, und den Augsburger Bischof von Rieg in Gemeinschaft mit den übrigen bayerischen Kirchenhirten, den Pabst um Milderung zu ersuchen, welcher sodann gestattete, daß der Geistliche, aber lediglich als stummer Zeuge, bei der Trauung gegenwärtig sey und das Ehebündniß ohne Angabe der Confession verkündigen soll. Diese Bestimmung, so wie das, was im Concordat ausgesprochen ist, widerstreitet dem in der Verfassung gesetzlich Ausgesprochenen: „Die katholische Religion soll mit ihren Rechten und Prärogativen, deren Genuß ihr nach Gottes Anordnung und den kanonischen Weihungen zukommt, erhalten werden.“ Den Erzbischöfen, Bischöfen und allen Kirchenvorstehern wird „völlig ungehinderte Handhabung der Kirchendisciplin zugesichert“ und werden ausdrücklich „alle Ehesachen als zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörig“ betrachtet. Dagegen sichern Verfassung und Edict jedem „die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses frei,“ mit der Erklärung, daß „alle im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sich wechselseitig gleiche Achtung

schuldig seyen.“ In Betreff der gemischten Ehen verordnet es, daß die hinsichtlich der religiösen Erziehung geschlossenen Verträge respectirt und sogar, daß, wo keine Verträge errichtet wären, in des Vaters Religion die Söhne und in der Religion der Mutter die Töchter erzogen werden sollen. Für wen ist diese verfassungsmäßige Vorschrift, wenn Rom eine andere Praxis aufdringt? — Der Fürst Wallerstein fühlte das volle Gewicht der mit Hindernissen aller Art zu gebenden Antwort, Beseitigung der Klagen und Verhandlungen; ihm gelang die Lösung nicht, welche nach den unseligen Kölnerbegebenheiten, die nimmer der Zeit seiner Verwaltung angehören, noch verworrener wurden.

In einer Bulle von 1834, worin „**Serenissimi Bavariae Regis religio et pietas**“ gepriesen und die Hoffnung ausgesprochen wird, „**futurum ut Serenissimus rex** oder wie es in einer Bulle von 1835 lautet, **Carissimus in Christo filius Vindelicorum rex pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae religionis studio mala omnia propulsanda curet,**“ wurde die Stiftung und der Eifer durch Verleihung ausgezeichneter Klosterprivilegien gerühmt und gelobt, weil Sr. Heiligkeit „nichts angenehmer, nichts wünschenswerther und lieber seyn könne, als daß die Orden wieder hergestellt werden,“ die eifrigen Bischöfe und Congregationellen wurden „ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne“ genannt und gesegnet. Der Fürst wollte die bisher wieder geöffneten Klostermauern nicht zur Pforte für die Jesuiten gestalten lassen, die bereits vor der Thüre stan-

den, und so warf er den Fehdehandschuh hin und rief die bisher geheime Ursache seines Sturzes selbst hervor. Seine Gegner setzten sich in lebhafte Bewegung, welche bei Anwesenheit der verwittweten Kaiserin von Oesterreich zu München genährt wurde; Hof- und Staatskabalen wurden geschmiedet, geistliche und weltliche Staatsmänner und Gelehrte fingen zu operiren an, Männer, denen Wallerstein in seinem Ministerium das innigste Vertrauen angedeihen ließ, und in diese Machinationen wurden Jarke und der große Metternich gezogen, bei deren Einwirkung des bayerischen Ministers Sturz unfehlbar erfolgen mußte!

Da begann der Landtag von 1837, worauf der Staatsminister und Reichsrath Fürst von Wallerstein die Theorie des Usus bildete. Diesen Debatten voraus gingen die Berathungen über die Wiederbelebung der Klöster. Die Reden des Fürsten auch in diesen Angelegenheiten haben die Partei in förmliche Wuth gesetzt; Betrachtungen historischer Thatsachen, Hinblicke auf die Vergangenheit und auf die Bedürfnisse der Gegenwart, auf den Geist unserer Zeit, auf die Bildung und Vernunftaufklärung unseres Jahrhunderts vermochten die Kammern im Juni 1837 zu dem denkwürdigen Entschluß, es möchte 1) sowohl mit der Errichtung neuer, als mit der Wiederherstellung der ehemals bestandenen Klöster in Bayern aus Staats- oder andern öffentlichen Mitteln von jetzt an Einhalt geschehen; (angenommen mit 71 gegen 43 Stimmen).

2) Es möge die Stiftung von neuen Klöstern durch

Privatdotationen, gleichfalls von jetzt an, nicht weiter oder doch nur zu den im Art. VII. des Concordats ausgesprochenen Zwecken der Aushülfe in der Seelsorge und der Pflege der Kranken bei vollkommen und sicher ausreichender Dotation gestattet seyn; (angenommen mit 76 gegen 38 Stimmen.)

Es möge 3) in keinem Falle mehr das Vermögen einer Pfarr- oder andern Seelsorge-Stiftung, welches nach Tit. V. §. 9. Abschn. 4. und §. 10. der Verfassungs-Urkunde seiner ursprünglichen Stiftungs-Bestimmung erhalten bleiben soll, zur Dotation von Klöstern oder zum Unterhalte von Klostergeistlichen verwendet, sohin keine Pfarrei oder andere Seelsorgersstelle mehr mit einem Kloster verbunden werden; (angenommen mit 109 gegen 5 Stimmen.)

Es möge 4) keinerlei Rente von Unterrichts- und Erziehungs-Stiftungen, welche gleichmäßig unangreifbar unter dem Schutze der Verfassung stehen — auch nicht die Rentenüberschüsse der Cultusstiftungen — zu Klosterdotationen verwendet werden, mit der Ausnahme, daß die dabei betheiligte Gemeinde es selbst verlange, der Landrath begutachte und das Kloster selbstständig oder aushülfsweise zum Unterricht der Jugend bestimmt sey; (angenommen mit 103 gegen 4 Stimmen.)

Es möge 5) das Terminiren (Betteln) der Klostergeistlichen in jeder Art und Form untersagt und dieses Gebot kräftigst gehandhabt werden; (angenommen mit 102 gegen 12 Stimmen.)

Endlich 6) möge den Klostergeistlichen der Betrieb förmlicher theologischer Studien und die Bestehung von

Prüfungen darüber nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen auferlegt, auch wenn sie zur Seelsorge verwendet werden sollen, insbesondere die gesetzliche Synodal- und Pfarrprüfung nicht erlassen werden; (angenommen mit 105 gegen 9 Stimmen.)

Die Nützlichkeit dieser Beschlüsse, so sehr ihr bedeutungsvoller Inhalt zur Erläuterung einladet, fällt von selbst in die Augen und es ist aus ihm zu entnehmen, zu welchen Uebergriffen der Propaganda es schon damals gekommen war. Diese Beschlüsse, welchen der Fürst Wallerstein am Ministertische nicht mit seiner sonstigen Eloquenz entgegentrat, sondern vielmehr durch selbe kräftig förderte, gehören zu den Ursachen seines Falles, der von jener Zeit der Kammer 1837 bis zu den Finanzdebatten, also vom Juni bis Ende Oktober, von seinen Gegnern immer mehr und mehr gesucht, von den Congregationellen betrieben, und von dem österreichischen Einflusse geschürt wurde. Bayern ist dem Fürsten von Wallerstein und den Abgeordneten der Kammer 1837 für diese Wachsamkeit unendlich verpflichtet und der Fürst mit seinen Anhängern, jenen ächten Volksrepräsentanten, darf stolz auf den Muth seyn, sich einer Propaganda gegenüber gestellt zu haben, die uns an die Pfosten eines Priesterstuhles knüpfen und uns Licht und Freiheit rauben möchte. Die Theorie des Usus und der Widerstand des Fürsten bei den Finanzdebatten galten bisher als Vorwand bei seiner Abdankung, worüber wir genug Andeutungen gaben. Er erhielt seine Entlassung gerade noch zur rechten Zeit, da die Congregation,

ungeachtet langjähriger Vorbereitungen, doch ohne Organisation zur Herrschaft gelangte, wodurch sie in die Lage kam, mannigfache Blößen zu geben. Erst spätere Jahre werden überzeugen, was Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein der Zeit, dem Lande und dem Könige gewesen!

Herr von Abel,

des Fürsten von Wallerstein Nachfolger, hat sich unter Begünstigung der Umstände, ohne die auch der Ausgezeichnetste selten recht empor kommt, durch Talent, Kenntnisse, Geschicklichkeit, Fleiß und Beharrlichkeit von den untern Aemtern eines Juristen bis zu den höchsten Würden der Staatsverwaltung hinaufgearbeitet und auf dieser politischen Höhe seinen bürgerlichen Stand, in welchem er am 17. Sept. 1788 zu Wetzlar geboren ist, mit dem adeligen vertauscht. Sein Vater, Jakob Abel, in Wetzlar 1752 geboren, war ein bescheidener Jurist, der lange Zeit Advokat war, auch ein paar unbedeutende, jetzt mit Recht vergessene juristische Schriften verfaßte, dann an der Rechtsschule zu Wetzlar einige Vorlesungen hielt und 1819 als Großherzoglich Frankfurter Justizrath und Professor starb. Die Geschichte würde dieses anspruchslosen Mannes nicht gedenken, wenn er nicht einen sorgfältig erzogenen Sohn hinterlassen hätte, der gegenwärtig die Blicke eines ganzen Königreiches und auch des Auslandes auf sich zieht; wie es heißt, verhieß dieser Sohn schon in früher Kindheit Großes, indem er bereits als 13jähriger Knabe die römischen Klassiker ohne alle Vorbereitung

in ein reines Deutsch zu übersetzen verstand, auch in den Realwissenschaften, vorzüglich in der Mathematik, außerordentliche Fortschritte gemacht und sogar lebhaftes Interesse an der Lektüre politischer Zeitblätter, denen die Erschütterung der damaligen französischen Revolution reichlichen Stoff bot, gezeigt habe. Schon damals soll der Grundzug seines Charakters in einem festen Ehrgeiz bestanden seyn. Nachdem er die Universität Gießen von 1806—1808 besucht und das letzte Jahr 1809 in Wetzlar studiert hatte, begann er nun seine praktische Laufbahn, indem er von 1809 bis zu Anfang des Jahres 1811 bei dem Landgerichte Dillingen im Oberdonaukreise arbeitete, dann wurde er bei der Hofcommission des mit der würtembergischen Krone am 8. Mai 1810 abgeschlossenen Staatsvertrags und später bei dem General-Commissariat des Oberdonaukreises verwendet, bis auch er, als in Bayern der Aufruf des Kronprinzen und des Fürsten Ludwig von Wallerstein ertönte, als ganz Deutschland den Schlachtruf gegen Frankreich vernahm, 1814 zu den Waffen griff und als Lieutenant die Strapazen eines 15monatlichen Feldzugs ertrug. Im Jahr 1815 vertauschte er das Schwert mit der Feder, war Accessist bei dem Appellationsgericht des Isarkreises, bald darauf funktionirender Stadtgerichts-Assessor in München und 1816 in derselben Eigenschaft nach Straubing versetzt. Im April 1817 wurde er Assessor bei der Kreisregierung in München, 1818 Stadt- und Polizei-Commissär in Bamberg, dann 1819 Regierungsrath in München,

wobei er nach den vorausgegangenen Kriegs- und Theurungsübeln sich sehr thätig bewährte, aber diesem Amtszweige durch Uebergang der Polizeiverwaltung an den neuconstituirten Magistrat entzogen wurde. Als er im Jahr 1827 im Departement des Innern Ministerialrath geworden war, erhielt er mit dem Civilverdienstorden der bayer'schen Krone den Adelstand.

Der Zutritt zu dem Ministerium des Innern gab ihm die Gelegenheit, außer seiner juristischen Kenntniß und praktischen Erfahrung auch seine politische Ansicht, seine Geschicklichkeit in Verwaltungs- und Regierungssachen öffentlich zu zeigen. Im Jahre 1827, bei Eröffnung des Landtages 1828, berief das Vertrauen Königs Ludwig den durch brauchbare conservative Grundsätze sich auszeichnenden Ministerialrath zum Regierungscommissär bei den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer für das Ministerium des Innern, in welcher Eigenschaft er sich besondere Verdienste um seinen königlichen Herrn erwarb. „Von der Natur mit einer angenehmen sonoren Stimme begabt," sagt Gustav Bacherer in seinem Buche, „Stellungen und Verhältnisse" — „des Ausdrucks, wie der Sache Meister, die er behandelt, mußte er bei dem weitern Hinzukömmniß eines fast theatralischen Vortrags bald zu den bessern Sprechern der Kammer gerechnet werden." Mit dem Landtage von 1831 beginnt v. Abels eigentliche politische Laufbahn. Er war dabei wiederum zum Regierungs-Commissär ernannt.

Die gewaltige Aufregung, welche von Frankreich

aus in jenen Tagen beinahe ganz Europa durchflog, begeisterte auch die bayerischen Abgeordneten und ließ die Ueberzeugung in den Sitzungen laut werden, der europäische Bürgerstand habe sich zur einzigen und sichersten Schwerkraft des Staates ausgebildet und deßwegen wäre es jetzt oder nie an der Zeit, daß eine Ausgleichung der unverhältnißmäßigen Berechtigungen auf der einen und der Belastungen auf der andern Seite stattfinden müsse. Als in dem lebhaften, aber vergeblichen Kampfe um Preßfreiheit der Abgeordnete Schwindel ausrief: „Wer dürfe es wagen, gegen die Gottesstimme zu sprechen? Niemand als ein Häuflein Aristokraten! Der Geist Europa's lasse sich nicht aufhalten und verflucht sey das Preßgesetz, so wie es gegenwärtig beschaffen sey;" da fühlte sich auch von Abel ergriffen, und mit edeln freisinnigen Worten, die Freiheit der Gedanken vertheidigend, legte er als Regierungs-Commissär das Gewicht seines Amtes auf die Seite der Liberalität (11. Mai 1831). Er nannte die Preßfreiheit „eines der edelsten und herrlichsten Güter des Menschen, eines der kostbarsten Rechte der Staatsbürger," und es sey jedem, der auf irgend eine Weise zur Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich berufen sehe, beinahe zur Ehrenpflicht geworden, bei jedem öffentlichen Auftreten der Censur, wie bei der Taufe dem bösen Feinde, feierlich zu entsagen. „Die Preßfreiheit," sprach er, „ist von nun an ein Dogma in unserer politischen Glaubenslehre geworden.

Und wer, meine Herren, könnte und möchte wohl jetzt noch der Censur das Wort reden, der Censur, — dieser morschen Krücke einer schwachen, dieser lähmenden Fessel einer starken in sich einigen Regierung? Ist nicht der freie, ungehemmte Gebrauch der Vernunft und Urtheilskraft das edelste Gut, ihre nützlichste Entwicklung die heiligste Pflicht des Menschen? Sollte die Erfindung der Buchdruckerkunst berechtigen, den menschlichen Geist in ein Käfig zu sperren, weil sie ihm Flügel gegeben und seine Werke der Macht der Zeit und jeglicher Gewalt entrückt hat?" So sprach Herr Ministerialrath v. Abel, und in dem amtlich bekannt gemachten Protokoll der Kammer (B. V. Protokoll 27) sind seine Worte gedruckt zu lesen.

Es mag sehr natürlich seyn, daß sich eine Regierung hütet, solche Männer zu Staatsmänner zu berufen, die einem andern politischen Glaubensbekenntnisse folgen, als dem der Regierung; aber wenn sie schon berufen sind und ihr Amt nach Gesetz, Verfassung, Instruktion und Pflicht längere Zeit treu und gewissenhaft verwaltet haben, so ist es unangemessen, von ihnen eine andere politische Ueberzeugung zu verlangen, als etwa die ist, welche aus der Quelle aller Ueberzeugungen, aus dem Innern des Menschen selbst kommt. Außerdem wechselt die Politik nur zu oft ihre Physiognomie, zumal in Bayern, so daß Einer leicht in Verlegenheit käme, die Grundsätze, die heute für die allgemein nothwendigen, wahren und nützlichen gehalten

wurden, morgen zu verläugnen und das Gegentheil anzunehmen, wenn er nicht verstoßen, vernachläßigt oder mit Ungnade überhäuft seyn will.

Ein Theil der Männer, die sich in der Kammer Bayerns 1831 von dem Andrange des Zeitgeistes mit fortreißen ließen, fiel in Ungnade, andere erhielten veränderte Wirkungskreise. So kam der Ministerial-rath v. Abel als geheimer Legationsrath in das Ministerium des Auswärtigen, dessen Chef der Freiherr von Giese, ein mit der russischen Politik bekannter Staatsmann und früher Gesandter in Petersburg, war und noch ist, ein Mann, der sich durch hellen Verstand und eben so viel Festigkeit als Mäßigung auszeichnet. Der geheime Legationsrath von Abel arbeitete nur kurze Zeit im Ministerium des Auswärtigen, als König Ludwigs zweiter Sohn den neugriechischen Thron bestieg und er noch in demselben Jahre der griechischen Regentschaft (Armansperg, Maurer und Heideck) zur Substitution beigesellt wurde.

Nachdem er das Recht des Zutritts zu den Sitzungen und in denselben eine berathende Stimme erhalten hatte, ward ihm bei der Vertheilung der Regentschaftsarbeiten die Verwaltung des Innern und des Auswärtigen übertragen. Der Anordnung gemäß, daß jeder in seinem Fache die nöthigen Erkundigungen einziehen, das Nöthige gehörig vorbereiten, insbesondere auch die Concepte für die Verordnungen und Gesetze der vereinigten Regentschaft vorlegen sollte, ist Alles, was während der ersten Regentschaft in der innern

Verwaltung, in den äußern Verhältnissen, so wie in einigen das Seewesen betreffenden Angelegenheiten geschah, von Abel ausgegangen oder instruirt worden.

So sehr die Wirksamkeit der Regentschaft durch die ehrgeizigen Absichten eines ihrer Mitglieder gehemmt war, für die Regeneration des griechischen Volkes geschah doch Vieles, was der Verwunderung werth ist und Abels Anstrengungen und die Erfolge seines Eifers und gleich großen Fleißes mögen der Thätigkeit des Herrn von Maurer nicht nachgestanden haben. Der Sotir von Nikolaus Skouphos, eine griechische Zeitschrift besseren Schlages, hat manch löbliches Wort über ihn ausgesprochen. Eines seiner besten Verdienste um Griechenland besteht in der Organisation des Gemeindewesens, das durch die Willkür der Türken und der griechischen Primaten so gut wie vernichtet, das griechische Volk dem Zustand völliger Verwilderung preisgab. Wenn die Protokolle der Regentschaft einst zur Oeffentlichkeit gelangen, wird es möglich, die ganze Wirksamkeit Abels, auch seine und seiner Kollegen Verhältnisse zum Grafen Armansperg und zu dem russischen und britischen Botschafter besser zu würdigen, so wie die verstohlenen Intriguen zu erkennen, und durch welche die Regentschaft und v. Abel mit Herrn v. Maurer am 31. Juli 1834 aus Griechenland abberufen wurde. Aus dem schätzbaren, wiewohl hie und da nicht ohne Leidenschaft verfaßten Werke Maurer's über das griechische Volk, dem Klüber u. A. ihre Zustimmung nicht versagen, leuchtet so viel ein,

daß Abel im Einverständniß mit Maurer, in ihrer auf das Ausland gerichteten Politik, zwar die Freundschaft des russischen und britischen Kabinets aufrecht zu erhalten suchten, dagegen aber auch Griechenland von keinem dieser Kabinete abhängig seyn lassen wollten. Die selbstständige Unabhängigkeit des griechischen Volkes griff störend in die Verhältnisse Englands und Rußlands zu den orientalischen Angelegenheiten ein, und deßwegen verbanden sich die Botschafter beider Länder, um die Regentschaft zu sprengen. Der englische Gesandte Dawkins — den Maurer „den bösen Dämon des griechischen Staates" nennt, welcher „Griechenland schon in den Jahren 1831 und 1832 bis an den Rand des Abgrunds gebracht hatte" — berichtete an seine Regierung: „Mrs. de Maurer et de Heydeck seraient le jouet de l'Envoye de Russie et Mrs. d'Abel et serait l'instrument, dont Mrs. Catacazy se servirait, pour pousser à bout ses intrigues etc." Abel galt seit dem so gut als Maurer, in Griechenland wie bei den Engländern für einen eingefleischten Russen, dessen Politik gleich den Absichten Kapodistria's Griechenland in die Arme Rußlands zu führen versuche. Vielleicht trug Abels Verhältniß zu dem Freiherrn v. Giese, dem ehemaligen bayerischen Gesandten in Petersburg, etwas zu dieser Meinung bei. In der That suchte, wie Maurer ausdrücklich bemerkt, dieser, wie Abel, ein vermittelndes Prinzip in der östreichischen Politik, in der Consequenz und Festigkeit. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die politischen Grundsätze

Oestreichs wirklich so viel Wunderkraft in sich besitzen, daß sie den griechischen Thron vor allen Drangsalen hätten beschützen können; so viel ist gewiß, daß Herr v. Abel, der, wenn auch nur substituirtes Mitglied der Regentschaft, doch eine bedeutendere, als blos untergeordnete Rolle spielte, nachdem ihn die Intrigue Armansperg's, gegen den er lebhafte Partei ergriffen hatte, und des britischen Gesandten aus Griechenland entfernt hatte, auch nach seiner Rückkehr nach Bayern, im Sept. 1834, Verwandtschaft seiner politischen Gesinnung mit dem österreichischen Systeme verrieth und mit den großen politischen Männern Wiens seither in Verkehr steht.

Jene, wie es scheint, unvertilgbare Partei, welche als die Schöpferin des bayerischen Klostersegens zu betrachten ist, und welche den Kampf der Verfinsterung gegen die Intelligenz mit aller möglichen Emsigkeit unterhält, war mächtiger geworden, und die schwarzen Männer der Nacht bannten in ihre Kreise manchen wankelmüthigen und ehrgeizigen Mann, der früher freisinnigen Ansichten huldigte und jetzt vor den Heiligen kniet, um Orden und hohe Stellen zu erbitten, fest überzeugt, was die stummen Heiligen nicht geben können, durch deren Verkünder zu erhalten. Die herumschleichende Jesuiten-Congregation und eine Art von Camarilla vereitelten durch Cotterien und Intriguen die Hoffnung auf bessere Zustände. Auch blieben die Ereignisse in andern Staaten nicht ohne Wirkung auf die Politik Bayerns. Von der Verwerfung der Reformbill

in Großbritannien, von dem entscheidenden Falle Warschaus, von den Unterdrückungen der Bewegungen und geheimen Gesellschaften in den Bundesstaaten, bis in die jüngsten Tage zu den Ereignissen durch die Kölnerangelegenheit hervorgerufen, durch die hannover'sche Constitutionsfrage, durch die Unsicherheit des französischen Juliusthrones, durch die gelungene Aufrechthaltung des Stabilitätsprinzips in Oesterreich und viele Umstände wurde der ultramontane Absolutismus ermuthigt und kecker und kecker hob er unter dem Mantel der christlichen Liebe sein Haupt empor; die Folge davon war ein augenblickliches Zurückdrängen der wesentlich revolutionären Bewegungen, aber auch harte Beschränkung bisher gemachter Zugeständnisse, und, wo möglich, Entfernung der Männer, die ihrer Grundsätze und politi schen Ueberzeugung wegen nicht mehr als Organe der Regierung und Staatsgewalt betrachtet werden könnten.

Aber die Kraft der Eisenbahnen und des Dampfes und der breite Strom der täglich mit der Industrie steigenden Intelligenz wird alle Hemmnisse niederstürzen, welche die Vornirtheit des Ultramontanismus aufwirft. Die Geschichte wird alsdann, wenn es klar geworden ist, wie Individualitäten in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten störend und hemmend eingegriffen haben, die Last der Anklage auf jene Männer wälzen, die sich und ihrer Ueberzeugung nicht treu geblieben sind. Von einem Staatsmanne auf den obersten Stufen der Nationalwürden wird Gediegenheit

und Consequenz der Gesinnung und der Grundsätze als erste Bedingung für seine Wirksamkeit gefordert; wo diese Gesinnung fehlt, wo die Grundsätze wie die Mode des Tages wechseln, da gebricht es an Festigkeit und Lauterkeit des Charakters, an Einheit der Handlungen und gemeinnützigen Resultaten.

Bei seiner Rückkehr nach Bayern wurde Herr von Abel dem Staatsministerium des Innern zugetheilt, und von dessen Dirigenten, dem Fürsten von Wallerstein, mit allem Vertrauen, selbst mit freundschaftlicher Gunst aufgenommen. Die wichtigsten Referate, wenn sie der Minister nicht auf sich nahm, erledigte v. Abel oder der mit Wallersteins Sturz als Regierungsdirektor aus dem Ministerium versetzte, verdienstvolle Verks. Daß Abel mit der höchsten Umsicht und Thätigkeit ausgestattet ist, darüber herrscht nur eine Stimme; auch an seiner Rechtschaffenheit, an seiner Uneigennützigkeit zweifeln Wenige.

Wallerstein und Abel haben in ihren Wirkungskreisen stets eiserne Thätigkeit bewiesen, beider hohe, kräftige Gestalt verkündigt die Männer von Würde und Bedeutung, jeden schmücken einzelne Vorzüge und Geistestugenden, jedoch ist v. Abel leidenschaftlicher, sein Gemüth hat nicht die Weichheit Wallersteins, es ist rascher und jähzornig; wir könnten aus Abels Behandlung gegen Untergebene und Domestiken manchen Beweis liefern. Nicht mit Unrecht sagt ein anderer Darsteller dieser beiden Männer, daß Wallerstein seinen spätern Nachfolger, v. Abel, „in so ferne

hinter sich zurücklasse, als er niemals den Launen seines Königs auf Kosten seiner eigenen Charakterunabhängigkeit sich dienstbar machte, oder dessen persönlichem Steckenpferde schmeichelte, wie doch Herr v. Abel durch seine „Frommheit" thut 2c. 2c."

Im Jahre 1835 verlor Herr v. Abel seine erste Gattin, eine verwittwete Gräfin Fugger-Zinneberg, geb. Fräulein v. Pfeffer, vermählte sich aber im Dez. 1836 mit der Tochter des Ministerialrathes von Rinecker, vormaligen Polizeidirektors der Residenzstadt München.

Herr v. Abel wurde wieder mit der Allerhöchsten Gunst beschenkt und zum Vorstand der Einweisungs-Commission der Kammerdeputirten und am 18. Febr. 1837 in den ständischen Verhandlungen mit dem Ministerialrathe v. Mayr zum königlichen Commissär für das Departement des Innern ernannt.

Mit dem Beginne des Jahres hatte v. Abel schon die Partei des Absolutismus ergriffen, um sich dadurch rascher und höher aufzuschwingen, als es unter andern Umständen vielleicht möglich gewesen wäre, er wurde mit den Freunden des Papismus und den Neuerern geistlicher Orden eng vertraut, hatte mit Jarke, dem einflußreichen Manne und Beichtiger des Wienerhofes lebhaften Verkehr und stand mit Metternich selbst im Briefwechsel. Das Jahr 1837 sollte ihn auf den höchsten Gipfel seines Lebens bringen. Bei dem Beginne desselben schrieb er dem Chef seines Ministeriums nachstehenden Brief, ein für spätere Vorfälle interes-

santes, bisher noch gänzlich unbekanntes, charakteristirendes Aktenstück:

(Auszug d. d. Schreibens des — damals — geheimen Legationsrathes v. Abel an den Fürsten von Oettingen-Wallerstein. d. d. 1. Jän. 1837.)

Durchlauchtigster Fürst,
Hochgebietender Herr Staatsminister!

Euer Durchlaucht haben mir in Höchst Ihrer huldvollen Zuschrift vom gestrigen Tage ein neues Unterpfand Ihres unschätzbaren Wohlwollens, und damit das Schönste und Werthvollste gegeben, was mir das neue Jahr zu bringen vermag.

Mit gerührtem Herzen erneuere ich Euer Durchlaucht an dem ersten Abschnitte, den der Jahreswechsel in eines Jeden Leben bildet, und in welchem die Vergangenheit mit allen ihren guten und bösen Gaben in lebendigeren Farben vor dem rückwärtsschauenden Auge wieder herauftaucht, für die vielen, vielen Beweise fürstlicher Huld, freundlichen Wohlwollens, liebevoller Nachsicht und ehrenden Vertrauens, die Sie mir gegeben, meinen innigen, tiefgefühlten Dank: Seyen Höchstdieselben überzeugt, daß dieser Dank unauslöschlich, und mit der redlichsten, treuesten Anhänglichkeit untrennbar und unwandelbar verbunden ist, und daß meine Gesinnungen gegen Sie, Durchlauchtigster Fürst, fest auf guten Grund und dem Wechsel menschlicher Schicksale unerreichbar stehen. Möge der Himmel über

Sie und Ihr Haus seines Segens Fülle ausgießen, und Sie in ungeschwächter Gesundheit und freudigem Wirken noch lange, lange Jahre unserem Könige und Vaterlande erhalten — das ist's, was ich Euer Durchlaucht, was ich dem Könige, was ich uns Allen von Herzen wünsche; es ist die Fortdauer der Gesinnungen, durch welche Euer Durchlaucht mich bisher beglückt haben; und ich wage zu hoffen, daß Hochsie die Erfüllung dieses Wunsches mir nicht versagen werden. Sie werden mich unter allen Verhältnissen redlich ergeben, treu und wahr erfinden, aber auch fest entschlossen, von dem Augenblicke an, wo Sie Ihr Vertrauen und Ihr Wohlwollen mir entziehen zu sollen glauben, meine politisiche Mission als geendet anzusehen, 2c. 2c.

Mit der wärmsten Verehrung, Anhänglichkeit und Dankbarkeit

Euer Durchlaucht gehorsamster

Abel.

In den Debatten des Landtages 1837 hatte Abel eben nicht Gelegenheit, sein politisches Glaubensbekenntniß laut werden zu lassen, die Klosterfrage etwa ausgenommen, an der er aber geringen Antheil nahm. Er suchte bei den sämmtlichen Verhandlungen, nur auf praktische Dinge eingehend, so viel als möglich sich jeder Prinzipienfrage zu enthalten, doch traten bei mehr als einer Gelegenheit veränderte Ansichten hervor,

darum wurzelte das Urtheil in der öffentlichen Meinung noch tiefer, als ehedem, daß er, wie die Engländer sich in diesem Falle ausdrücken, zu der Klasse der „Rockumwender" gehöre.

Aus bereits bekannten Gründen zog sich der Fürst von Oettingen-Wallerstein die Ungnade zu, und der geheime Legationsrath von Abel, vorher schon insgeheim zu dessen provisorischem Nachfolger bestimmt, ward am 1. Novbr. zum wirklichen Staatsrathe erhoben und drei Tage darauf zum Verweser des Staatsministeriums des Innern ernannt. Bei der Beglückwünschung, mit welcher ihn bald darauf die Kammer empfing, war auch der alte französische Exminister, Fürst von Polignac. Sonderbarer Zufall! Längere Zeit ging das Gerücht um, der Staats- und Kabinetsrath von Grandauer soll das Portefeuille des Innern erhalten, aber am 1. April 1838 wurde Herr von Abel zum wirklichen Minister des Innern ernannt.

Es fehlte nicht an Stimmen, die in Abels definitiver Ernennung eine deutliche Erklärung der bayerischen Regierung gegen das preußische Verfahren in den rheinisch-katholischen Angelegenheiten wahrnahmen. Die Blätter, welche als Häupter der von dem jetzigen Minister begünstigten Partei bezeichnet werden, haben kühn ihr Haupt erhoben und in München selbst wird jede Opposition gegen die Propagandisten erstickt.

Die verschiedenen Bestandtheile und Interessen, die in andern Staaten mehreren Ministerien untergeordnet sind, vereinigen sich hier in dem Einen; die starre

Geistlichkeit und der fortschreitende Geist, die geharnischten Prärogative der Krone mit ihren aristokratischen Kämpfern, und die Ansprüche einer aus dem Dunkel hervortretend sollenden, durch die Constitution sich emancipirenden Nation verlangen ihre Rechte. Wie schwer ist es, hier das Gleichgewicht zu halten, wie unendlich schwer, allen Parteien zu genügen und doch den Fortschritt vor Augen zu haben!

Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein zog sich aus dem Getümmel der Residenzstadt, ferne der geräuschvollen Amtsverwaltung, im edlen Bewußtseyn, als Mann von Charakter und Consequenz und im Sinne des höchsten Gutes des Vaterlandes, der Charta magna, gewirkt zu haben, auf sein Landgut Leutstetten, 3½ Stunden von München entfernt. Dort lebte er im häuslichen Glücke und in stiller Zufriedenheit, und mit Vorliebe den Studien, die auf den Zustand des öffentlichen Lebens sich beziehen, bedacht für das Wohl der Seinen, bedacht für das Wohl der ihm Untergebenen, und, wenn auch verkannt und angefeindet, für Bayerns stetes Gedeihen. Die Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines, unter deren General-Comité-Mitglieder ihn zu zählen die vaterländische Landwirthschaft sich freut, besuchte er fleißig, jedesmal neues Nützliches und Ersprießliches bietend und in Vorlage bringend. Während des landwirthschaftlichen, sogenannten Oktoberfestes in München hält alljährlich der Verein, der sich mit Recht die Mutter von 25 derartigen ausländischen Vereinen nennen darf und mit 19 in inniger Verbindung steht, eine öffentliche Generalversammlung, welche der Vorstand durch Darstellungen des Bestandes, Wirkens, innerer und äußerer, pekuniärer und materieller Verhältnisse eröffnet, und sonstige Mittheilungen gegeben werden. Einzelne Mitglieder pflegen Vorträge zu halten. Bei

dieser Generalversammlung am 7. Oktbr. 1839 trat aus fast zweijähriger Zurückgezogenheit von aller Oeffentlichkeit Se. Durchlaucht, der Kronobristhofmeister, Reichsrath Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein hervor und gab in einer herrlichen Rede ein getreues Bild der bayerischen Landwirthschaft, ja des Landes selbst in den hervorstechenden politischen Anklängen. Sonst pflegte in Uniform ein Regierungsbevollmächtigter beizuwohnen, dießmal ward er nicht geschaut. Man hoffte, außer im „Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereines“ auch in andern Blättern des Inlandes Auszüge dieser Rede zu lesen, aber vergebens; geringe Andeutungen und Meldungen des Aktes erschienen und es ist Thatsache, daß sogar in diesen Berichten, welche die Liebe und Anhänglichkeit des fürstlichen Redners für König und Volk, die Tüchtigkeit und tiefe Einsicht des Vortrages besprachen, die Censur* ihre Striche anwendete. Diese patriotische Rede, höchst interessant für alle Stände Bayerns, hinsichtlich der Feldzucht, der Viehzucht und jeden Theiles der Oekonomie, ihre Fortschritte und Hindernisse detaillirend, die Arrondirung, diese Lebensfrage des größten Theiles der Monarchie, diese wichtige Nutzfrage der übrigen besprechend, theilen wir ihres Werthes und weil sie einen vergeblichen Vorläufer zum Landtage 1840 machte, hier vollständig mit.

* So wurden auch Ende Juni l. Js. einundzwanzig verschiedene Nummern der von J. E. v. Reider'schen in Augsburg bei Jenisch und Stage erscheinenden: „Landwirthschaftlichen Zeitung 2c.“ mit Beschlag genommen und verboten!!

Vortrag

in der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern, betreffend den Antrag des General-Comité-Mitgliedes, Regierungsrathes von Heffels, auf Evidentstellung und Verbesserung des Zustandes der bayerischen Landwirthschaft.

Das geehrte Mitglied von Heffels wußte seinen Eintritt in das General-Comité durch eine ungeschminkte Darstellung des Jetztzustandes unserer Landwirthschaft, und durch Anregung fundamentaler Verbesserungen zu bezeichnen.

Die sehr dankenswerthe Arbeit soll, so weit sie das mir anvertraute ständige Referat über Ackerbau und Arrondirung betrifft, der dießjährigen General-Versammlung vorgelegt werden; und — wenn schon seit meinem Rücktritte in das Privatleben, nichts weniger als nach Anläßen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten geizend, unterziehe ich mich doch hier freudig dem einleitenden Vortrage, sowohl aus gewohnter Achtung vor übernommenen Pflichten, als weil der Gegenstand ein hochwichtiges Landes-Interesse berührt, ohne meines Wissens General-Comité und Verein unangenehmen Conflikten aussetzen zu können.

Unser Herr Kollega schildert die ober- und niederbayerische Bodenkultur als weit zurückgeblieben hinter den

Erfahrungen und Anforderungen der Zeit. Wer möchte, so fern es sich von dem Durchschnitts-Typus handelt, dieser Behauptung widersprechen? In den weiten Ebenen zwischen Donau, Lech und Inn, mit alleiniger Ausnahme einzelner begünstigter Landstriche (als Rotthals, Straubinger Gegend u. s. w.) gewährt die Scholle kaum die Hälfte dessen, was sie zu reichen vermöchte, nicht nur häufig nach von Heffels richtiger Bemerkung noch auf der Stufe des **XVII.** Jahrhunderts, sondern hie und da sogar unter demjenigen stehend, was der 30jährige Krieg, diese gegen Maximilians **I.** Heldenvolk ganz vorzugsweise entflammte, in den Schwedenäckern noch immer fortlebende Geißel, an hochausgebildeter Feldkultur in dem schönen Bayerlande getroffen hatte.

Aber das Gebrechen beschränkt sich keineswegs auf Altbayern. Aehnliches ist wahrzunehmen in der gesammten Oberpfalz, in einem bedeutenden Theile Schwaben-Neuburgs, dann auf mehr denn einem Punkte Ober- und Mittelfrankens.

Ueberhaupt produciren wir auf einer Gesammtarea von 22,513,640 Tagwerken, wovon volle 9,227,105 Tagwerke dem Ackerbaue, 3,075,105 dem geregelten Wieswachse, und 245,183 der Gartenkultur gewidmet, 953,420 aber zu Weiden niedergelegt sind, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich nur 10,278,868 Scheffel Getreide, wovon 8,520,183 im Lande selbst consumirt, also nur 1,758,685 dem Activhandel verfügbar werden; 9,304,693 Scheffel Kartoffeln, mit einem Ueberschusse von nicht 2 Millionen Scheffeln, 130,202 Scheffel Erbsen

und Linsen; 34,902 Zentner Hopfen, 317,801 Zentner Hanf und (meist nur zu grobem Gespinnste verwendbaren) Flachs; 82,537 Zentner Tabak, 59,339 Scheffel Rübsaamen; 8475 Scheffel Mohn; 74,365 Zentner Krapp; 1 Ztr. Saflor, und 33,811,181 Ztr. grünes Futter. Unser Nutzvieh beläuft sich nur auf 71,764 (größtentheils mittelmäßige) Zuchtstiere, 1,135,522 Kühe, 777,076 Stücke Junghornvieh und Kälber; 1,484,080 Schafe und Lämmer, 866,861 Schweine, 101,582 Ziegen und 4,551,173 St. Federvieh aller Art. An Bienen besitzen wir nur 171,460 Stöcke. Sonach trifft auf beiläufig 11 Tagwerk landwirthschaftlichen Bodens kaum eine Kuh, und auf 15 kaum ein erwachsenes Schaf. Der ohnehin überspärliche Dünger wird in der Regel schlecht bereitet; unbenützte Mistjauche verpestet beinahe allenthalben die Ortsstraßen; selbst das manchen Gütern noch aus alter Zeit zukommende Recht des Ableitens der Düngeressenz auf fremdes Eigenthum wird noch gar häufig bei Besitzveränderungen als kostbare Activ-Servitut behandelt und gewahrt. Das Ackerfeld gewährt durchschnittlich: in der Oberpfalz kaum den $3^1/_2$fachen, in Oberbayern kaum den vierfachen, in Oberfranken den $4^1/_2$fachen, in Mittelfranken den $4^3/_4$fachen, in Niederbayern und Schwaben-Neuburg den fünffachen, in Unterfranken und Aschaffenburg den $5^1/_2$fachen, und in der Rheinpfalz den neunfachen Samen. Und zur Erzielung solch spärlicher Erzeugnisse bedürfen unsere Landwirthe mehr denn 480,000 Dienstboten und Taglöhner, beiläufig siebzehn Zwanzigtheile der dienenden

und lohnarbeitenden, und beinahe ein Neuntel der gesammten Landes-Bevölkerung; dann eines Anspannes von circa 700,000 Pferden (inclus. Nachzucht) und Zugochsen. Ueberdieß haften auf der ackerbauenden Classe vermöge unseres für den Grundbesitz so drückenden Steuersystemes, neben der beinahe gesammten Grund- und Dominikalsteuer, mindestens zwei Drittheile der Haus-, Thür- und Fenstersteuer, ein Viertheil der Familiensteuer, nahe an eilf Zwölftheilen des Notariats, dann zwei Drittheile der civilgerichtlichen Taxen und Sporteln und des Stempels, über die Hälfte des Lotto's, fünf Sechstheile des Malzaufschlages u. s. w. im jährlichen Gesammtbetrage von effectiv mindest 9 Millionen. Ferner hat diese Klasse zu tragen: Die quasi Totalität der Natural- und Abgaben-Prästationen für Kreis-, Distrikts- und Gemeindezwecke, einschlüssig der Gemeindeschuldentilgung; den größten Theil der Militär-Einquartirungs- und Vorspannskosten, die meist gesetzlich gebotenen Feuerversicherungs-Ausschläge aus 400 Millionen landwirthschaftlichen Brandassekuranz-Kapitals; und die Zinse, dann nach Umständen die Tilgungsfristen ab mindest 300 Millionen hypothezirter Privatschulden, und aus wenigstens 40 Millionen Chirographer-Passiven, in einem Jahresbetrage von circa 27 Millionen. Endlich hat sie jährlich aus den verschiedenen Titeln der Gutsherrlichkeit zu leisten, an den Staat, an Stiftungen, Gemeinden und Privaten, circa 2 Millionen baaren Geldes, und circa 900,000 Scheffel Getreides, bei dem Staate allein 5,103,692, im Ganzen nahe an 12 Millionen; nicht zu

erwähnen des durch die Gesetzgebung von 1801 bis 1818 unendlich kostspieliger gestalteten landwirthschaftlichen Bauwesens und tausend ähnlicher Dinge. Diese den Ständen des Reiches von der Regierung selbst vorgelegten Thatsachen bestätigen nur allzusehr das von dem Herrn Antragsteller entworfene Bild, und zeichnen besser als Worte jene Beengung, welche landkundig von der Hütte des Söldners bis tief hinein sich verbreitet in den bäuerlichen Mittelstand.

Daß hier nur verstärkte und zugleich verbesserte Erzeugung, rationellerer Wirthschafts-Betrieb Abhülfe zu schaffen und das nun total gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen vermöge zwischen Anforderung und Leistungsfähigkeit, bedarf kaum einer Bestätigung; aber woher rührt die geringe Entwickelungsstufe unserer Bodenkultur? was ist die Quelle des Uebels?

Unser Herr Collega sucht dieselbe wohl mit vollem Rechte weder in der Beschaffenheit des Bodens, noch in träger, verschwenderischer Lebensweise der Bebauer. Denn die Krume, namentlich der von ihm näher ins Auge gefaßten Bezirke, wenn schon auf jenem leicht erhitzbaren Untergrunde von verwittertem Gerölle ruhend, welcher die große Niederung Südbayerns oft bis zu einer Tiefe von 30—40 Schuhen bedeckt, und dessen Abstammung in unverkennbaren Zügen aus den Furchen unserer Hochgebirge spricht, erweist sich über Erwarten dankbar, wo, was eben nicht selten, Einzelne ihre halbschlummernden Kräfte zu beleben vemögen. In dem Menschenschlage wohnt Kraft und Arbeitsamkeit. Er müht sich und seine Mähnat oft über Gebühr ab, zu Hause und Felde. Endlich lebt

der bayerische Landmann streng genommen ärmlich, wenn auch nicht wie früher in selbst verfertigte Linnen, doch ohne Prunk sich kleidend, und außer dem — im Verhältnisse zu den Getränken anderer Länder ziemlich wohlfeilen Biere, kein eigentliches Bedürfniß kennend.

Es müssen daher allerdings anderweite, außerhalb des Bodens und seiner Besitzer wurzelnde Hemmnisse vorwalten.

Eines der verderblichsten findet sich in dem Antrage mit großem Scharfblicke berührt. Dem verehrten Verfasser ist Zerstückelung die Krankheit, und eine durchgreifende Arrondirung des landwirthschaftlichen Geländes das einzig wirksame Heilmittel.

Ich werde mich daher vorerst bloß mit diesem Momente unserer ruralökonomischen Zustände zu beschäftigen haben.

Allerdings dürfte kaum ein deutsches Land das unserige an Parzellirung der Area übertreffen. Von der Rheinpfalz, wo die größte der einzelnen Besitzungen sich kaum zu einem halben Tagwerk fractionirt, durch den westlichen Theil Unterfrankens und Aschaffenburgs, dessen Grundstücke die Mittelgröße von einem Tagwerke nicht erreichen, bis in den tiefsten Schoß des hochtraditionellen Ober- und Niederbayerns — das Hochland, die Bezirke Griesbach und (theilweise) Eggenfelden, dann einige oberpfälzische Gegenden abgerechnet — gleichen in der Regel die Markungen unregelmäßigen Erdmosaiken, und die Besitzthümer der

Dorfbewohner, den zerstreuten Gliedern des Poeten. Ganze Höfe mit 60 bis 80, halbe Höfe mit 40 bis 50, Viertelhöfe mit 20 bis 25, Söldner mit 12 bis 15 Besitznummern sind mehr Typus als Ausnahme; jene wenigen Einödgüter, welche bisher noch gleich fernigen Riesen aus der bunten Musterkarte hervorragten, weichen immer mehr dem Zertrümmerungs-Bemühen alt- und neutestamentlicher Spekulanten.

Schon erübrigt auf mehr denn einem Punkte kein Complex, der als Versuchsfeld im Großen, als Musterwirthschaft für die Umgegend gelten könnte; und bald dürfte sich immer mehr die Nothwendigkeit von Cataster-Plan-Beilagen häufen, weil der fünf und zwanzig hundertheilige Maßstab nicht hinreicht zur Darstellung landwirthschaftlicher Atome.

Diese Zerfetztheit möchte wohl folgenden, zum Theile längst vor mir berührten Anläßen beizumessen seyn,

I. dem natürlichen Vereinigungstriebe der Menschen, der um die Kirchen allmälig Kirchspiele und Dörfer bildend, die Bewohner der ehemaligen Villen in die Ortschaften zog;

II. dem Bestreben der übersiedelten ehemaligen Einöde-Männer, kauf- oder tauschweise mindest einige liegende Habe nächst ihren neuen Wohnungen zu erlangen;

III. den der Feudalität vorangegangenen Erbtheilungen;

IV. der Ausbildung und später sogar gebotenen Generalisirung des Dreifelder-Systemes;

V. dem Entstehen des Söldnerstandes, der Grundstücke für Arbeit empfing, und dessen Besitzungen sich bekanntlich ja aus Parzellen der mehrer Arbeit ansprechenden Großgüter bildete;

VI. dem allmäligen Lichten der, die alten Villen ehemals von einander trennenden Waldungen, und dem Zufallen der so gewonnenen Markungs- (Kirchspiel-) Theile an die gesammte Bauer- und Söldnerschaft des Ortes, endlich aber und ganz vorzugsweise

VII. den so zahlreichen Gemeinde-Theilungen seit 1790, deren manche in kleineren Orten 200 — 300, in größeren 1600 — 1800 neue Besitznummern oft von nur $^{1}/_{4}$, auch von nur $^{1}/_{6}$ Tagwerk Umfange in's Leben rief.

Doch, ob nur diese, ob noch andere Gründe thätig seyn mochten zur Erzeugung der Thatsache — letztere besteht und drückt Centner schwer auf Bayerns Ackerbau.

Notorisch ist landwirthschaftlicher Ertrag nur in dem Aktiv-Bilanz zwischen Roherzeugung und Wirthschafts-Aufwande, und landwirthschaftlicher Wohlstand nur da zu suchen, wo mit möglichst geringen Kosten eine möglichst reichhaltige und werthgültige Produktion erzielt wird.

Die Zerstückelung wirkt aber geradezu negativ auf beide Faktoren bäuerlicher Wohlfahrt. Einerseits

nicht zufrieden, jede verständigere Bodenbehandlung rein unmöglich zu machen, nicht zufrieden, den Feldbesitzer recht buchstäblich an die ortsübliche Schlageintheilung festzuketten: verkümmert sie sogar den traditionellen Betrieb, durch Zersplitterung der Arbeitskräfte, jede sorgfältigere Pflege der Grundstücke durch gesteigerten Zeitaufwand, jede erkleckliche Bebauung (insbesondere Begeilung) hindernd, theilweise verfrühte, theilweise verspätete Saat und Erndte veranlassend, und in nothwendiger Consequenz zu möglichst magerer werthärmer Produktion führend. Andererseits verdoppelt (oft sogar verdreifacht) sie den Bedarf an menschlichen und thierischen Arbeits-Subsidien, an Dienstboten, Taglöhnern, und Mähnat, beschleunigt die Abnützung von Zugvieh, Schiff und Geschirr, macht nicht selten Ablagerungs-Punkte (Nothscheunen) auf entfernten Punkten nöthig, gewährt daher möglichst hohe Produktionskosten. Ueberdieß besteht ihr Gefolge aus zahllosen Feldwegen, aus Weg- und Ueberfahrts-Servituten, und sonstigen Abminderungen der produktiven Area, so zwar, daß in ihren Fesseln schlecht, ja schon die mäßige Entfernung vom Wirthschaftssitze sogar per Deficit rentirt, was entsprechend zusammenhängend und distanzirt eine Quelle namhafter Einnahmen seyn würde.

Zunächst um dieser fehlerhaften Bodenvertheilung willen zieht Bayern aus seinem cultivirten und culturfähigen Boden nur einen kleinen Theil des möglichen Gewinnes. Der Bauernstand steht gebeugt in Mitte unbenützter

Naturkapitalien, und mehr denn 20 Millionen leicht realisirbarer Mehr-Einnahme werden alljährlich dem Götzen der Unbeweglichkeit zum Opfer gebracht.

Auffallend leuchtet die eben erwähnte Thatsache aus jener in den Jahren 1829 und 1830 verfaßten agrikolen Statistik des ehemaligen Oberdonaukreises hervor, deren Mittheilung zwar vergeblich erbeten wurde, deren Ergebnisse aber theilweise durch die bayerischen Blätter für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst zur öffentlichen Kunde gelangt sind.

	Tagw.	Dez.
Die Area dieses Kreises, der überdieß, wie wir sehen, zu den besser producirenden des Reiches gehört, betrug in den Jahren 1829 und 1830	2,903,294	43
Davon waren bedeckt:		
I. mit 125,223 Gebäuden, worunter an landwirthschaftlichen Baulichkeiten 62,757 Haupt- und Nebengebäude 30,961 in Summa 93,718 Objekte . .	18,996	30
II. mit Gewässern	40,819	40
III. Straßen und Wege nahmen hinweg	39,624	71
IV. Oede lagen (einschlüssig der Torfmoore, der nicht als Alpenweide benützten Grasödungen und der Gebirge)	266,944	16
in Summa .	366,384	57

		Tagw.	Dez.
V.	Der Waldkultur waren gewidmet	739,069	35

Sonach beschränkte sich die eigentlich landwirthschaftliche Fläche auf:

VI.	den Gartenboden	44,136	67
VII.	das Ackerfeld	1,064,964	23
VIII.	das Wiesland	688,712	61
	in Summa . .	1,797,813	51

oder mit Hinzurechnung des zu Weiden benützten Oedlandes auf beiläufig 2,000,000 Tagwerk.

Obiges Gesammt-Areal zu 2,903,294 Tagwerk 43 Dezimalen zerfiel in nicht weniger denn 1,416,499 Parzellen; sonach möchten, die 93,718 Hauptgebäude als Repräsentanten eben so vieler Gebäude-Besitznummern, dann die Gewässer, Straßen und Oedungen zu vollen 30,000 Parzellen und den Waldboden ungeachtet der in jenem Kreise sehr umfangreichen Waldbestände zu vollen 250,000 Parzellen angeschlagen, auf das eigentlich landwirthschaftliche Areal nahe an einer Million Parzellen treffen, was im Durchschnitte circa 1$^3/_4$ Tagwerk per Parcelle gewährt.

Von der Gesammt-Bodenfläche des Kreises waren im Besitze:

	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.
I. des Staates	271,963	59		
II. der Stiftungen	49,481	19		
III. der Communen	220,022	13		
IV. der Privaten	2,361,827	80		
in Summa			2,903,294	71

Und dieser Besitz spezifizirte sich bezüglich der land-

	Gärten Tagw.	Dez.
I. Staat	295	51
II. Stiftungen	643	73
III. Gemeinden . . .	527	32
IV. Privaten	42670	—
in Summa:		

Ferner befanden sich von dem Gesammt-Grund und Boden:

	zum Staate Tagw.	Dez.	zu Stiftungen	
in streng lehenbarem Zustande	4008	23	12,768	88
in gebundenem Zustande . .	623,838	78	119,459	18
walzend grundbar	437,774	51	83,680	22
sonach erscheinen ludeigen				
an Eigenthum des Staates .	—	—	—	—
an Eigenthum der Privaten .	—	—	—	—
in Summa:				

wirthschaftlichen Gründe exclus. Weideland wie folgt:

Aecker		Wiesen					
Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.
1827	42	6597	71	8720	64		
14,620	37	11,455	38	26,719	48		
3417	04	23,662	07	27,606	43		
1,045,090	40	646,997	45	1,696,766	85		
						1,759,813	40
zu Gemeinden		zu Privaten		im Ganzen			
1952	06	17,061	93	35,791	00		
15,422	99	274,177	49	1,032,898	44		
13,438	91	91,493	19	627,386	83		
—	—	271,963	59				
—	—	859,785	34	1,131,748	03		
						2,827,825	20

In die kultivirte und unkultivirte Fläche (ausschlüssig der Straßen, Wege, dann der nicht im Privateigenthume stehenden Oedungen und Gewässer) theilten sich 95,471 Besitzthümer mit nachstehenden Umfangsverhältnissen:

								Tagw.	Dez.
von	0 inclus.	1 Tagw.	17042	Besitzungen mit	einem	Gesammtflächeninhalte	von	15,159	54
„	2 „	5 „	17680	„ „	„	„ „	„	71,436	95
„	6 „	10 „	15688	„ „	„	„ „	„	129,215	32
„	11 „	15 „	8894	„ „	„	„ „	„	114,755	79
„	16 „	20 „	6274	„ „	„	„ „	„	114,228	52
„	21 „	30 „	6733	„ „	„	„ „	„	182,549	54
„	31 „	40 „	5110	„ „	„	„ „	„	179,574	90
„	41 „	50 „	3429	„ „	„	„ „	„	156,799	22
„	51 „	60 „	2711	„ „	„	„ „	„	152,026	92
„	61 „	70 „	2668	„ „	„	„ „	„	121,410	05
„	71 „	80 „	1556	„ „	„	„ „	„	119,107	12
„	81 „	90 „	1350	„ „	„	„ „	„	116,161	41
							Seite:	1,394,425	28

										Uebertrag:	1,394,425	28
" 91	"	100	"	1097	"	"	"	"	"	"	95,831	00
" 101	"	200	"	3252	"	"	"	"	"	"	458,465	29
" 201	"	300	"	481	"	"	"	"	"	"	112,367	78
" 301	"	400	"	117	"	"	"	"	"	"	39,857	84
" 401	"	500	"	69	"	"	"	"	"	"	29,914	62
" 501	"	600	"	58	"	"	"	"	"	"	32,386	27
" 601	"	700	"	37	"	"	"	"	"	"	23,898	21
" 701	"	800	"	20	"	"	"	"	"	"	14,840	43
" 801	"	900	"	33	"	"	"	"	"	"	26,282	57
" 901	"	1000	"	12	"	"	"	"	"	"	11,531	33
" 1001	"	2000	"	14	"	"	"	"	"	"	102,534	11
" 2001	"	3000	"	16	"	"	"	"	"	"	35,745	44
" 3001	"	5000	"	6	"	"	"	"	"	"	24,815	60
											2,480,915	77

Die eigentlich gutsbesitzende Bevölkerung zählte:

	Familien.	Seelen.
1. Ausschließend vom Gutsbesitze lebend ohne alle gewerbliche Thätigkeit	42,349	192,364
2. Vorzugsweise vom Grundbesitze lebend, mit gewerblicher Nebenbeschäftigung	12,592	55,510
3. Vorzugsweise von gewerblicher Thätigkeit lebend, mit landwirthschaftlichem Nebenbetriebe	11,086	49,539
in Summa:	66,027	297,539

Diese 66,027 Familien, welche häufig mehrere Besitzungen vereinigten, bedurften zum Betriebe ihrer Landwirthschaft:

I. Ansäßige Lohnarbeiter (meist Besitzer) von 0 — 5 Tagwerk	8400	26,869
II. Unansäßige Lohnarbeiter	4311	9334
III. Dienstboten	18,429	24,135
in Summa:	31,150	60,338

Ferner bedurften sie einer Mähnat von:

73,657 Arbeitspferden,
24,224 Arbeitsochsen.

98,224 Stücke.

Producirt wurden:

	Weizen.	Fesen.	Roggen.	Gerste.	Haber.	Summa.
I. An Getreide . . .	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	
	29,006	656,101	341,153	312,426	546,228	1,884,914 Scheffel.
II. An Hülsenfrüchten	.	.	.	.	.	7819 Scheffel.
III. An Kartoffeln	.	.	.	.	.	595,312 Scheffel.
	Hopfen.	Reps u. Mohn.	Flachs u. Hanf.	Hirse.	Tabak.	
IV. An Handelsgewächsen	Zentner.	Scheffel.	Zentner.	Scheffel.	Zentner.	
	2647	597	32,121	1018	1000	1615 Scheffel. 35,768 Zentner.
V. An Wein	.	.	.	.	.	24,968 Eimer.

Der Viehstand betrug	Stiere,	Kühe,	Jungvieh,	Kälber,	Summa.
	Stücke				
I. An Hornvieh	11,570	216,205	90,405	57,200	375,380 Stück.
	Grobwollige,	Halbveredelte,	Ganz veredelte,	Langhärige	
	Stücke				
II. An Schafen inclus. Lämmer	75,772	46,265	7307	1229	130,573 Stück.
III. An Schweinen					57,024 Stück.
IV. An Ziegen					5553 Stück.

	Gänse,	Enten,	Hühner,	Tauben,	Summa
	Stücke				
V. An Federvieh	83,396	46,476	338,116	127,843	594,931 Stück

Dünger wurde erzeugt und zwar:

Pferde-Dünger,	Rindvieh-Dünger,	Schaf-Dünger,	Schwein-Dünger,	Ziegen-Dünger,	Federvieh-Dünger.	
Zentner						
11,528,201	41,774,250	2,391,386	1,590,369	74,381	783,533	58,142,120 Z.

Der Rohertrag entziffert sich wie folgt:

I.	**Ertrag des Bodens.**		
1.	Getreidproduktion (nach dem Durchschnittspreise der Jahre 1823–24) inclus. 1828–29	9,384,767 fl.	
2.	Verkauf der Heuüberschüsse	25,479 "	
3.	Weideverpachtung	49,920 "	
4.	Kartoffelbau	666,687 "	
5.	Hopfenbau	71,381 "	
6.	Flachs- und Hanfbau (einschlüssig der Oelgewächse)	878,002 "	
7.	Gartenbau	810,687 "	
8.	Obstkultur	295,197 "	
9.	Tabak, Hirse und Wein	159,686 "	
10.	Waldungen	1,426,961 "	
			13,768,767 fl.
II.	**Ertrag der Viehzucht (einschlüssig der Bienenzucht)**		10,333,493 "
III.	**Annere Verdienste der landwirthschaftlichen Bevölkerung,** Lohnfuhrwerk mit Salz und Getreide, Vorspann, Spinnerei, Weißstickerei für Schweizerfabriken, Strohhutflechterei und ähnliche Nebenverdienste		398,035 "
	Also Summa des Rohertrags:		24,500,291 fl.

Dagegen beliefen sich bloß fünf der landwirthschaftlichen Ausgaben-Rubriken, nämlich

1.	die direkte Staatssteuer auf		907,727 fl. 34 kr.
2.	die Communalabgaben (mit Einrechnung der Natural-Präſtationen) auf		813,447 „ $18\frac{1}{2}$ „
3.	die grundherrlichen Natural- und Geld-Präſtationen:		
	1. an den Staat auf	921,731 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.	
	2. an Stiftungen auf	445,602 „ $12\frac{7}{8}$ „	
	3. an Gemeinden auf	22,694 „ $25\frac{1}{2}$ „	
	4. an Privaten auf	368,988 „ $52\frac{1}{4}$ „	
			1,757,017 „ $25\frac{1}{8}$ „
4.	Die Taglöhnungen (inbegrifflich der etwa gereichten Kost) auf .		554,831 „ 36
5.	Der Aufwand auf Dienstboten:		
	1. An Jahrlöhnen auf	1,193,822 fl. 2 kr.	
	2. mittelst Kostreichung, Verpflegung, Naturalabgaben u. Kleidungsstücken ꝛc. auf	3,334,903 „ 14 „	
			4,528,725 „ 16 kr.
		in Summa auf	8,561,749 fl. $9\frac{5}{8}$ kr.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Sonach erübrigte schon nach Abzug dieser 5 Rubriken bloß ein Reinertrag von 15,938,841 fl. 50$\frac{3}{8}$ kr., welcher sich überdieß auf 11 höchstens 12 Millionen reducirt, wenn auch der in jenem Kreise sehr kostbare Unterhalt der Gebäude, die Abnützung von Schiff und Geschirr, der Zins aus den Betriebskapitalien und den Immobilien, Brandversicherung und ähnliche Posten in gehörigen Abschlag kommen.

Vergleicht man nun aber die parzellirte mit der arrondirten Grundfläche, so tritt ein Resultat hervor, dessen außerordentliche Bedeutsamkeit nachstehendes Beispiel darlegen mag.

Der beinahe durchgehends arrondirte Landgerichtsbezirk Weiler besitzt bei einer gesammt landwirthschaftlich-gewerblichen und sonstigen Population an 2066 Familien und 11,507 Seelen; einschlüssig der dort so umfangsreichen Gebirge und Oedungen, nur 61,751 Tagwerk 29 Dezimalen.

Sein Boden ist nichts weniger als vorzüglich. Nebstbei sind von obiger Grundfläche 26,897 Tagwerk permanent und beiläufig 5000 Tagwerke vermöge der Eggarten-Wirthschaft periodisch zur Weide niedergelegt. Nichts desto minder partizipirte die dortige Landwirthschaft bei 53,784 fl. Staats-, Communal- und Feudallasten an dem zu 15,938,841 fl. 50$\frac{3}{8}$ kr. berechneten landwirthschaftlichen Ertrage des Kreises mit voller 887,316 fl. also mit einem vollen Fünfzehntheil, und es traf auf die einzelne Familie durchschnittlich ein jährliches Reineinkommen von 380 fl. — oder nach

weiterer Abrechnung der Ausgaben auf Bauten, Schiff und Geschirr, Betriebskapital u. s. w. ein jährliches Reineinkommen von circa 300 fl., aus dem einfachen Grunde, weil der Wirthschaftsbetrieb intensiv, die Bodenkraft entwickelt, für Taglöhner und Dienstboten nur der geringe Aufwand von 100,631 fl., dann an Arbeitsvieh nur ein Mähnat von 1028 Pferden und 327 Arbeitsochsen erforderlich war, während der Nutzviehstand sich auf 381 Zuchtstiere, 9077 Kühe, 3269 Stück Jungvieh und 2767 Kälber belief, und 1,806,200 Centner Dünger in Verbindung mit der trefflichen Güllebenützung hinreichende Mittel zu steter Kräftigung des Humus gewährten.

In dem Landgerichtsbezirke Illertissen dagegen hatten bei weit besserer Bodenqualität 942 Familien 25,573 Tagwerk 48 Dezimalen kultivirten Grundes und 511 Tagwerk 45 Dez.=Weiden und Oedungen inne. Ihre Staats=, Communal= und grundherrlichen Lasten übersteigen die Summe von 50,940 fl. nicht. Sie bedurften aber zur Bewirthschaftung dieser, gegen das Areal von Weiler um mehr denn die Hälfte zurückstehenden Area, einer Dienstboten= und Taglohn=Ausgabe von jährlich vollen 77,517 fl. Ferner überstieg sogar ihr Arbeits=Viehbedarf jenen von Weiler um 25 Pferde und 66 Arbeitsochsen. An Nutzvieh vermochten sie dagegen nur 126 Zuchtstiere, 3,191 Kühe, 1,476 Stück Jungvieh, 792 Kälber, 1,937 Schafe und

686 Schweine zu ernähren. Ihre Dünger-Produktion verhielt sich zu jener vor Weiler wie 32 : 52 und gewährte durchschnittlich auf das Tagwerk kultivirten Areals nur 32 Centner — sage zwei und dreißig Centner??? Düngers; die Gülle blieb durchgehends ziemlich unbenützt. — Auch floßen diesen 942 Familien an dem Gesammt-Ertrage des Kreises ad 15,938,841 fl. 50 kr. 3 hl. nur 254,863 fl., also kaum ein Sechzigtheil zu, und es traf auf die einzelne Familie durchschnittlich nur 270 fl., eigentlich über Abzug der Baulichkeiten, der weit bedeutenderen Abnützung des lebenden und todten Inventars u. s. w. nur circa 150 fl., bloß deßhalb, weil die Wirthschaft eine rein extensive, der Boden ein vernachläßigter und der Aufwand ein unnatürlich gesteigerter seyn mußte.

Aehnliche Ergebnisse offenbaren sich auf allen übrigen Punkten jenes Kreises. So z. B. treffen in dem Landgerichtsbezirke Donauwörth $10\frac{1}{4}$ Tagwerk, in dem Landgerichtsbezirke Aichach $11\frac{1}{2}$ Tagwerk, in dem Landgerichtsbezirke Lauingen, dessen Boden theilweise ein ganz vorzüglicher ist, $11\frac{2}{3}$ Tagwerk, in den Landgerichtsbezirken Schrobenhausen und Rain 12 Tagwerk, in dem Landgerichtsbezirke Neuburg $12\frac{7}{8}$, in dem Landgerichtsbezirke Schwabmünchen endlich, wo das, seiner natürlichen Beschaffenheit nach keineswegs undankbare Ackerland seit undenklichen Zeiten kaum zu drei Viertheilen cultivirt ist, weil gar manche Parzellen von circa 20—25 Schuh Breite und nahe an

einer geometrischen Stunde Länge?? insbesondere bei ihrer Entfernung vom Wirthschaftsitze kaum bis zu $\frac{1}{3}$ der Ausdehnung geackert und gedüngt werden können, $13\frac{1}{2}$ Tagwerke, sage dreizehn und ein halb Tagwerk??? auf eine: sage auf eine Kuh!!!

So steht der Theorie eine furchtbare Erfahrung bestätigend zur Seite; und so schleppt sich in der Regel kümmerlich und kummervoll die Landwirthschaft eines Regierungsbezirkes fort, dem die Vorsehung alles gegeben hat, was agrikolen Wohlstand zu begründen vermag, dessen Bevölkerung, weder an Genügsamkeit, noch an Arbeitslust, noch an Begriffsfähigkeit gegen die Bewohner hochaufstrebender, wundervoll blühender Nachbarlande zurücksteht.

Wahrlich, wo solche Thatsachen sprechen, wird Niemand umhin können, mit Herrn von Heffels die Parzellirung als verderblich und deren Beseitigung als eine der Vorbedingungen landwirthschaftlichen Besserwerdens erkennen müssen.

In der That wäre nur einmal jedem Besitzer sein Boden zweckmäßig zurepartiert, rasch würde das Uebrige von selbst sich geben. Der Ausgabenziffer schwände von selbst auf $\frac{2}{3}$, nicht selten auf die Hälfte seiner bisherigen Höhe. Hinwieder stiegen vermöge der geminderten Unkosten die Mittel, vermöge des concentrirten Besitzes die Anlockungen zu zweckmäßigerm Betriebe; der gepflegtere Boden erwiese sich erkenntlich und feuerte

durch seinen zunehmenden Ertrag zu wachsender Sorgfalt an. Gar bald wären Keime des Wohlstandes und freudige Regsamkeit entfaltet, welche wir jetzt kaum zu ahnden vermögen.

Eben darum ist auch seit mehr den 30 Jahren Arrondirung die vorherrschende Idee aller Kulturfreunde, das beharrliche Strebeziel des landwirthschaftlichen Vereins, der nie versiegende Gegenstand eifriger Erörterungen, emsigen Bemühens, wiederholter Preisaufgaben und gekrönter Preisschriften.

Frägt man aber den Grund und Boden um das ihm zugeflossene Resultat, so ergibt sich leider mit Ausnahme einiger neugegründeten Colonien wenig mehr als eine betrübende Nulle. Alles ist dem Papiere, wenig dem Handeln geworden. Wie lebhaft auch der Gedanke seinen Anlauf nehmen mochte, stets erstarb er an der Schwelle des Vollzuges, und während in dem ehemaligen Fürstenthume Kempten, dann in einigen Nachbarbezirken des südlichen Hochlandes die dort bereits früher ins Leben übergegangene Maßregel, gleichsam von selbst an Ausdehnung gewann, läßt sich auf den übrigen 1370 Quadratmeilen des Königreiches kaum eine verwirklichte Gemeinde-Arrondirung entdecken. Selbst der so sorgfältig erdachte Arrondirungsplan für die Commune Freymann gelangte nur zu theilweiser Ausführung.

Wahrlich mehr als hinreichender Beweis, daß dem an sich Vortrefflichen auf dem Gebiete praktischer Durchführung große Schwierigkeiten entgegen stehen müssen.

Vor allem möchte nöthig seyn, sich über den Begriff der Arrondirung zu verständigen.

Bekanntermaßen zerfällt die Arrondirung in drei wesentlich distinkte Arten, und zwar:

I. In die gänzliche Arrondirung, d. h. in jene große, das Uebel bei der Wurzel ergreifende Maßregel, wonach entweder der Einzelne seine Gesammtgrundstücke durch Einzelnkäufe, Tausche auf einem Punkte concentrirt, (isolirte Total-Arrondirung) oder eine ganze Gemeinde ihr gesammtes Acker- und Wiesen-Areal (oder so ferne nur einzelne Flurabtheilungen dem Graswuchse zusagen, mindest ihr gesammtes Ackerland) in zusammenhängende, dem Kapitalwerthe der seitherigen Besitzthümer entsprechende Complexe zusammenzieht, und durch Verlegung eines Theils der Wohnungen in die entferntesten Complexe die ganze Gemeindemarkung theils in zusammenhängenden Grundbesitz der zu Dorfe bleibenden, theils in Einzelnhöfe umgestaltet (gemeindliche Total-Arrondirung);

II. in die limitirte, d. h. dem Total-Complexirungs-Prinzipe mit alleiniger Umgangnahme von theilweisen Hinausverlegen der Höfe huldigende;

III. in die flurliche, d. h. das Ackerbesitzthum jedes Einzelnen blos nach Feld-Abtheilungen concentrirende.

Wenige der für das Arrondirungs-Prinzip bisher

in die Schranken getretenen haben sich klar über die Begriffsart ausgesprochen, welcher ihre Vertretung gelten soll.

Selbst unser verehrlicher Herr Collega von Hazzi scheint bezüglich der Wahl zu schwanken, einerseits durch seine Prämissen, namentlich durch seine Aeußerungen über die Bedeutung der alten Villen, durch sein Lob der durchgehends vereinödeten englischen Landwirthschaft und durch seine Schilderung des ungeheueren Wohlstandes der vereinödeten Gegenden dem Total-Arrondiren das Wort redend, überdieß Seite 412 seiner gekrönten Preisschrift ausdrücklich sagend:

> „die Dörfer können sich nur vergrößern, weil alle, die auf ihre Gründe sich hinaus siedelnden auch noch zum Dorfe gehören, nicht weit davon entfernt sind"

in andern Stellen des Buches hinwieder Bedenken gegen die Vereinödungen durchschimmern lassend.

In dem geehrten Schriftsteller scheint das rural-ökonomische Moment einen damals noch unentschiedenen Kampf mit der Furcht vor dem Entstehen allzugroßer Bauerngüter gekämpft zu haben.

Soll arrondirt werden, so kann ich für einzelne Besitzer wie für ganze Gemeinden nur die Total-Arrondirung als Zielpunkt betrachten. Denn nicht nur

1. setzt der letzte Zweck rationeller Landwirthschaft — möglichst bereichernde Produktion mit möglichst geringem Aufwande — den Zusammenhang —

mindest sämmtlicher des Pflügens und Düngens bedürfender Grundstücke und freie Bewegung des Bebauers auf ihnen voraus, sondern es wohnt auch

2. in der Regel nur gänzlich cohärirenden Besitzthümern eine innere Gravitation (eine gewisse natürliche Stabilität) inne;
3. limitirte sowohl als flurliche Arrondirung läßt das Grundübel — nämlich die Entfernung der Grundstücke von dem Wirthschaftssitze, die Nothwendigkeit zahlreicher Feldwege, die Beschränkung des freien Willens durch flurliche Einrichtungen, die Unmöglichkeit der Einzelweide u. s. w. unverändert, und
4. ihre Basis ist stets eine rein conventionelle, namentlich bei Erbtheilungen durch einen bloßen Federstrich ohne alle Veränderung der Wohnsitze und Gehöfde vernichtbar.
5. Mir bleibt noch sehr zweifelhaft, ob Wirthschafts-Vortheile, hier nicht unbedeutender, aber bloß doch immer scharf begränzter Art und unfehlbar vorübergehender Dauer, im richtigen Verhältnisse stehen dürften, zu den namhaften Mühen und Kosten einer Arrondirungs-Operation.

Jedenfalls wird, wer die Arrondirung an sich will, die limitirte und flurliche nur bezüglich solcher kleineren Markungen genügend finden können, deren entferntes Grundstück die Gränzlinie zwischen passiver und

negativer Bilanz nicht überschreitet. Ein Bekämpfen der totalen bei größeren Markungen würde den Kämpfenden direkten Widersprüchen mit sich selbst und mit seinen Argumenten bringen.

Zunächst wird darüber ins Klare zu kommen seyn, ob die Arrondirung als allgemeines oder als partielles Bedürfniß zu betrachten sey. Und hier möchte ich mich unbedingt für die letztere Annahme erklären. Wünschenswerth in ruralökonomischer Hinsicht bleibt der Güterzusammenhang allerdings unter jeder Voraussetzung. Wo der Einzelnbesitz noch nicht unter den Begriff einer Gutswirthschaft herabgesunken ist, bedarf der Bebauer mitwirkender Hände und unterstützenden Gespannes, also zweier Hilfsmittel, deren Aufwanderforderniß sich nach Maßgabe der Entfernung und Zerrissenheit erhöht. — Wo die Agrikultur übervölkerter Gegenden bereits die Natur des Gartenbaues angenommen hat, beruht die ganze Intensität des Betriebes auf dem Nichtwandernmüssen des Arbeiters von Grundstück zu Grundstück.

Stützt sich so selbst das William Allen'sche Ernähren einer Familie mittelst wenigen Tagwerke auf die Cohäsion des geringen Besitzes, und auf das nur dadurch möglich werdende System des Spaten, des combinirten Anbauwechsels und jährlich doppelter Erndte. Und sah auch ich erst jüngst einen Söldner von demselben Grunde im arrondirten Zustande behaglich leben, welcher

parzellirt ein nur mittelst Taglohnverdienstes deckbares Deficit darbot.

Aber wesentlich, ja unumgänglich nöthig scheint mir die Arrondirung nur dort, wo die topographischen Verhältnisse (z. B. bergige Lage mit wenig Ackerbau, zahlreichem Wieswachse und Alpenweiden) oder geringere Bodenbeschaffenheit, oder beide Voraussetzungen zusammen, eine größere Ausdehnung des Besitzes — größere Complexe — zum bleibenden nothwendigen Typus erheben.

Eben darum betrachte ich die Arrondirung

1. als landwirthschaftliche Lebensfrage für unser südliches und nordwestliches Hochland, für die Oberpfalz, für den größten Theil Ober- und Niederbayerns, für viele Gegenden von Schwaben, dann für große Distrikte des ehemaligen Bayreuther Landes, des Fürstenthums Eichstädt u. s. w. und
2. als Frage landwirthschaftlichen Nutzens für die übrigen Theile der Monarchie.

Ist aber die Maßregel theils als nothwendig, theils als nutzbringend anerkannt, so wird auch deren Förderung zur Pflicht, und es erübrigt sonach bloß die Ergründung der bestehenden Hindernisse und ihrer Besiegungsweise.

Durch frühere Dienstverhältnisse zum vorzugsweisen Nachdenken über den Gegenstand berufen, habe ich mir zwei wesentlich verschiedene Categorien von Hindernissen abstrahirt:

I. ideelle und

II. reelle.

In den ideellen erkannte ich leicht den alten Freund Vorurtheil; ihn, der bald als farbloser Schlendrian quer über die Bahn des Vorwärts sich hinwirft, bald als Griesgram Pfeile aus dem Finstern schleudert, bald durch Dokterhut oder Amtstracht geziert, mit aufgeblasenen Wangen und weit ausgespreizten Beinen den Bannfluch über das Jahrhundert schleudert, stets aber gegen alles Neue ohne Unterschied einen Krieg auf Leben und Tod unterhielt.

Reelle Hemmnisse scheinen mir:

1. die qualitativen Unterschiede der einzelnen Jetztbesitzthümer, verbunden mit der natürlichen Abneigung gar vieler Minderunterrichteten, absoluten Werth (Bonität) die relativen Vortheile des Zusammenhanges und ungehemmter Verfügung nachzuordnen;
2. der Egoismus, welcher, wie alles Gemeinnützige, so auch die Arrondirung als Vehikel ungebührlicher Bereicherung zu benützen strebt;
3. die Mühsamkeit der Operation selbst;
4. der mit dem theilweisen Hinausverlegen von Wohnungen, namentlich in Gegenden kostspieligen Baumaterials und Arbeitslohnes verbundene Aufwand;
5. die Feudal-Verhältnisse;
6. die Hypothekar-Verhältnisse;

7. die ungenügenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung;
8. die Besorgniß vor etwaigen Rückschritten der geistigen und sittlichen Bildung.

Alle hier erwähnten ideellen sowohl, als reellen Hindernisse sind jedoch nicht unüberwindlich. Denn was das Vorurtheil betrifft, so ist bekanntlich im Gegensatze zum Siegen und Sterben sein angestammtes Loos: besiegt werden und nicht sterben. Wie jedem Insekte in der weiten Schöpfung, wie selbst der Giftpflanze eine heilbringende Bedeutung innewohnt, so ward auch ihm die weise Bestimmung, Uebereilungen vorbeugend, den Zeitgeist zu bemessenem Gange anzuhalten. Ist aber einmal das Bessere dem Bessern erkannt, hat der Begriff den Weg von den denkenden Köpfen zu den lenkenden Organen gefunden; so endet auch die Rolle des traditionellen Widerstandes, und der geistige Sonnenstrahl bricht sich dann Bahn durch die Nebel der Beschränktheit, wie der materielle durch jene der Atmosphäre.

Daß pretia affectionis, daß zufällige Ueberbequemlichkeiten Einzelner dem großen Zwecke des socialen Gesammtlebens zu weichen haben, daß ermittelter Gleichwerth das Vollmaß distributiver Gerechtigkeit erschöpfe, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Ebenso läßt sich hier wie in allen übrigen Dingen dem Eigennutze die gebührende Zurechtweisung sichern.

Das Arrondirungs-Operat ist allerdings, namentlich bei größern Markungen detailreich, aber nicht überschwierig.

zählt ja das schwäbische Allgäu schon zu Anfange des Jahres 1825 in 12 Landgerichts-Bezirken nicht weniger als 583 auf gütlichem Wege total arrondirte Dörfer. Wer dieses Factum ins Auge faßt, wer zudem Gebhards aufschlußreiche Schrift über Güter-Arrondirung, und die der Hazzischen Preisschrift beigefügte Kemptische Normale aufmerksam durchgeht, dem wird das Schreckbild ungeheuerer Schreiberei und Arbeit bald zerrinnen.

Auch die den Besitzern neu entstehender Einzelhöfe zu reichende Bau-Kapitalien zahlen sich mehr denn zehnfach, aus dem gesteigerten Wohlstande aller.

Der Staat hat längst neben der taxfreien Umschreibung auch die kostenfreie Transferirung seiner Feudallasten bewilligt; einsichtsvolle Grundherren werden seinem Beispiele um so freudiger folgen, als ja abgesehen von dem natürlichen Wechsel-Verhältnisse zwischen Ober- und Nutzeigenthume, das Leistungs-Vermögen der Grundholden nothwendige Folge ihrer Wohlhabenheit ist, die Arrondirung also dem Obereigenthümer nicht minder als dem Nutzgenuß-Betheiligten zu Gute kommt. Gegen Weigerungen hartherziger Grund-Renteninhaber aber bieten die gesetzlichen Bestimmungen über Consens-Supplierung eine, nur authentischer Interpretation und speciell applikativer Bestimmungen bedürfende Bahn der Abhülfe dar. Sollten Hypothekar-Gläubiger die Substituirung eines, vermöge des Zusammenhanges nothwendig werthvolleren Unterpfandes ablehnen, so fällt es nicht schwer, neue Darleiher zu finden; insbesondere bedarf es nur entsprechender Aufmunterung, um die Stiftungen, dann die

Hypothekenbank zu einem, ihnen selbst vortheilhaften Dazwischentreten zu bewegen.

Unsere Gesetzgebung sucht durchgehends die Arrondirungen zu fördern, und zur Ergänzung des noch Fehlenden werden Regierung und Land um so bereiter seyn, als erst neuerlich der Landtagsabschied von 1831 (III. 60.) durch Genehmigung ständischer Wünsche höchst wesentliche Begünstigungen gewährt, und die veränderte Gesinnung der Kammern sich auch seither mehrfach beurkundet hat.

Bildung, Zucht und Sitte endlich wurzeln, Zeuge des Augenscheines, nirgends kräftiger als auf den oberländischen Einzelhöfen. Dort ersetzt häuslicher Sinn den so verderblichen werktäglichen Wirthshausbesuch und tiefer Friede die Nachbarfeindschaften der Dörfer. Von keinem Dienstboten umlagert feiert die Familie tagtäglich ihr Fest stiller Zufriedenheit. Der Tag ist der Arbeit, der Abend dem Lesen gewidmet. Eifriger als die Kinder der Dorfschaften wandern jene der Einöde zur Schule und zurück, ja für mehrere Höfe von einem Familiengliede geleitet und wieder abgeholt; freudig erzählen sie zu Hause das eben Erlernte, von der in gleicher Weise herangebildeten Mutter Pflege und Befestigung der geistigen Saat, wohl auch in Zeiten schlechter Witterung und ungangbarer Wege Unterricht empfangend. Erblickt der höhere Beamte bei Schul-Visitationen vorzugsweise intelligente, reinliche, liebenswürdige, unverdorbene Kinder, so pflegt er auszurufen:

„sicher ist dieses ein Einöde-Kind,“ und selten bleibt die Vermuthung unbestätigt.

Mit einem Worte: Einzelleben ohne zahlreiches Gesinde, ohne totale Isolirung, verbunden mit dem befruchtenden Einflusse eines streng gehandhabten öffentlichen Unterrichtes zählt nicht zu den Hemmnissen, sondern zu den mächtigsten Hebeln bäuerlicher Civilisation und Veredlung.

Möge man nicht glauben, daß ich, alle Hemmnisse als besiegbar ansehend, die Sache in zu rosigem Lichte beschaue, oder bloßer Theorie folge. Mir ward, wie erwähnt, Pflicht und Gelegenheit, den Gegenstand im Leben mit aller Unbefangenheit zu beobachten. Insbesondere hatte ich die Freude, eine Gemeinde des Allgäues unter meinen Augen aus dem zerstückelten in den total arrondirten Zustand übertreten zu sehen. Diese Gemeinde bot bei meiner ersten Anwesenheit das betrübendste Schauspiel dar: ihre Feldung produzirte kümmerlich, ihr Viehstand contrastirte nachtheilig gegen jenen der Umgegend; Massen von Hypothekschulden lasteten auf allen Parzellen; Bildung und Sittlichkeit standen tief; mir selbst schien ein Besserwerden unmöglich. Und doch ward letzteres unter der wohlwollenden Leitung eines erfahrnen Landrichters wie durch Zauberschlag bewirkt. Das Einwerthen des Status quo fand mit solcher Biederkeit statt, daß dagegen auch nicht eine Reclamation laut wurde. Gleicher Fall trat ein, bezüglich der neu projectirten

Complexe; bei weitem die größte Mehrheit der Hypothekgläubiger willigte nicht nur in die Hypothek-Amutationen, sondern deckte auch durch Darlehenszugaben, was ihre Schuldner an Bauzuschüssen zu Gunsten der Uebersiedelnden traf; wo Weigerung Platz griff, standen die Stiftungen ein; binnen weniger Monate war der neue Zustand mit namhafter Mehrung des Schuldenstandes realisirt. Und unmittelbar darauf scheidet die frühere Armuth. Der Dienstbotenstand reduzirte sich um beinahe zwei Drittheile. Nutzthiere traten an die Stelle übermäßigen Arbeitsviehes. Einzelweiden entstanden nächst den Wohnungen. Der Boden gab vermehrtes Erzeugniß. Wer früher unvermögend gewesen war einfacher Zinseszahlung, begann schon im dritten Jahre mit Kapitalabtrage. Gegenwärtig gehört der Bezirk zu den schuldenfreien, ja sogar Geldausleihenden, und überdieß zu den bestgesitteten des Oberlandes.

Und dieß alles geschah zu einer Zeit, wo 5 vom Hundert der übliche Zinsfuß, wo Annuitäten-Darlehen für Bayern noch eine terra incognita waren.

Wie unendlich erleichtert sehen sich derlei Verbesserungen seither, nicht nur vermöge des Gesunkenseyns der Zinse auf 4, ja sogar auf $3\frac{1}{2}$, sondern auch, und zwar vorzugsweise durch jene weise thatkräftige Fürsorge des Landesvaters, welcher binnen des kurzen Zeitraumes von 10 Jahren Hilfskassen und Hypothekenbank zur segenvollen Wirklichkeit zu erheben wußte.

Um ähnliche Resultate in weiterer Ausdehnung zu

gewinnen, und dem Wunsche des Herrn Antragstellers nach kräftiger Verbreitung der Arrondirung zu entsprechen, scheinen mir folgende Momente relevant:

Für's Erste wird unser Herr Collega von selbst wünschen müssen, jeden Zwang gegen die Corporationen als solche vermieden, sonach das Ganze dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt, und den Einzelwillen dem Mitbürgerlichen nicht strenger untergeordnet zu sehen, als solches bereits gegenwärtig hinsichtlich der Gemeindetheilungen Rechtens ist.

Coerzitiven Charakter soll die Staatsgewalt nur entwickeln, wo es sich um nothwendige Zwecke des Staatskörpers handelt. Verbesserungen jeder Art gebührt nur Schutz und Förderung.

Ja das Edelste der Art welkt nach kurzer Dauer, wenn ihm durch imperative Uebereinwirkung die Natur einer Treibhauspflanze beigelegt wird.

Diesem Vordersatze gemäß dürfte zunächst Hauptaufgabe seyn, durch rastlose Belehrung und Ermunterung, durch Einwirken auf die örtlichen Ueberzeugungen in den verschiedenen Theilen des Königreiches, und wo möglich in jedem Amtsbezirke der von mir erwähnten Gebietstheile Eine Arrondirung durchzuführen. Bei Unternehmungen, wie die in Frage stehende, wirkt nichts mächtiger als das Beispiel. Sieht der benachbarte Landmann das ihm seit 30 Jahren Angepriesene endlich einmal in der Wirklichkeit, erkennt er aus der raschen Durchführung die unschwere Durch-

führbarkeit, aus dem vermehrten Bodenertrage den agrikolen Vortheil, aus dem schnell wachsenden Reichthume das überraschende Resultat vernichteter Zerrissenheit, dann meldet er sich von selbst zu gleichem Zwecke; und dann reift allmählig aber nachhaltig, was wir heute als Erforderniß bezeichnen. Sind ja Dezennien nur Tage im Leben der Völker, fordern ja die politischen wie die materiellen Staaten eine entsprechende Frist zu kräftiger Entwicklung, und liegt ja gerade darin die wahre Weisheit, rasch in dem Aussäen und geduldig zu seyn in Pflege und Entfaltung.

Die zu ergänzenden und in ein Ganzes zusammen zu fassenden Gesetzesnormen werden nothwendigerweise den bisherigen Erfahrungen und demjenigen zu entnehmen seyn, was einsichtsvolle, mit der Sache praktisch vertraute Beamte schon vor Jahren dem landwirthschaftlichen Vereine als Erforderniß dargelegt und empfohlen haben.

Aus gleicher Quelle möchten dann auch die zu ertheilenden Instruktionen zu schöpfen seyn.

Es hieße der Weisheit wie dem Befugnißkreise eines hohen Willens vorgreifen, wollte unsere Gesellschaft in beider Beziehung redigirte Entwürfe an die Krone bringen. Unserer Aufgabe ist offenbar genügt, wenn wir die uns wesentlich scheinenden Dispositionen in schlichter Enumeration und Gutachtensform höherer Einsicht unterstellen.

In dieser Beziehung erlaube ich mir nun die Beantragung folgender Momente:

I. Die zeitherigen Begünstigungen, namentlich die 10, 15—20jährige Abgabenfreiheit aller mittelst der Arrondirung in Kultur tretenden Grundstücke (Landtagsabschied v. 1831, III. 60), dann die schon jetzt gesetzlich feststehende Befreiung der Arrondirungs-Verhandlungen und der damit verbundenen Besitzwechsel von allen ärarialischen Consens- und Laudemialabgaben, wären auch auf alle nicht ärarialische Prästationen und auf alle Arten von Taxen und Sporteln auszudehnen.

Ueberdieß wäre in jedem Polizeidistrikte die erste totale Gemeinde-Arrondirung, oder wo sich keine Gemeinde zu einer Total-Arrondirung bestimmen läßt, die erste totale Einzel-Arrondirung durch zwei- bis dreijährigen Erlaß der direkten Staatssteuern zu lohnen.

II. Die Einzel-Arrondirung, d. h. die Arrondirung einzelner Güter, bliebe nach wie vor, ausschließend dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen.

III. Die gemeindliche Arrondirung, d. h. die entweder

1. flürliche, oder
2. limitierte, oder
3. totale Arrondirung einer ganzen Gemeinde-Markung

hätte einzutreten, wo dieselbe entweder:

1. von sämmtlichen Gemeindegliedern einhellig beschlossen, oder
2. auf Verlangen einer mindest 3 Viertheile der

örtlichen Grundsteuer entrichtenden Zahl von Gemeindegliedern, gegen den Widerspruch der übrigen,

a) von einem einhellig gewählten Compromisse, oder

b) bei Nichtübereinkommen über ein solches Compromiß, durch einen Rath von Sachverständigen, als örtlich durchführbar erklärt ist.

IV. Dieser Rath hätte in solchem Falle zu bestehen:

1. aus dem Vorstande der Kulturbehörde oder dessen Stellvertreter als vorsitzendem und leitendem Beamten,

2. aus sechs von ihren Communalbehörden erwählten Gliedern, schon mit Erfolge total arrondirter und bei der treffenden Arrondirung gänzlich unbetheiligter, nicht allzuentfernter Gemeinden.

Dem Rathe wären in berathender Eigenschaft beizuordnen:

a) zwei ex gremio gewählte Vertreter der Großbegüterten des Ortes,

b) zwei ex gremio gewählte Vertreter der Kleinbegüterten des Ortes, dann

c) wo Stiftungen oder Obereigenthümer betheiligt erscheinen, auch deren Vertreter.

V. Der Rath hätte vor allem die Frage in Erörterung zu nehmen:

1. ob und

2. bejahenden Falles, welche Art von Arrondirung vermöge der örtlichen Verhältnisse durchführbar erscheine.

VI. Lautet der Ausspruch über diese Vorfrage affirmativ, so hätte der Rath

1. vor allem zu ermitteln, ob die Markung bereits Behufs des Steuerdefinitivums vermessen und bonitirt ist, oder nicht;
2. wenn nein, die erste dieser Vorbedingungen durch einen verpflichteten Geometer, die zweite persönlich zu bewirken;
3. sofort die künftige Stelle der neuen Complexe in der Art zu bestimmen, daß
   a) die Besitzer bereits existirender größerer Flächen oder wesentlich meliorirter Grundstücke, wenn sie es wünschen, thunlichst in deren Besitze erhalten,
   b) die künftigen Stellen der übrigen Besitzthümer durch das Loos bestimmt, und
   c) die speciellen Complexe sofort in einer, den Werth der bisherigen Liegenschaften vollständig surrogirenden Weise gebildet werden.

VII. Sich beschwert Erachtenden stünde binnen des zu bestimmenden Präclusiv-Termins die Berufung an die inappellable Entscheidung des Arrondirungs-Feldgerichtes frei, welches sich sofort auf ihre Kosten aus dem Vorstande und den Mitgliedern des bisherigen Rathes der Sachverständigen, dann aus sechs weiteren Erwählten schon mit Erfolge total arrondirter Gemeinden entfernterer Polizeibezirke zu bilden hätte.

VIII. Es versteht sich von selbst, daß in jedem Stadio der Verhandlung die Wirksamkeit des Rathes

der sachverständigen und resp. des Arrondirungs=Feldgerichtes zu erlöschen hätte, sobald sämmtliche Betheiligte sich einstimmig über Art und Detail der Ausführung vereinbaren.

IX. Da sämmtliche grundherrliche Natural= und Geld=Prästationen des Staates nach bestimmten Normen fixir= und ablösbar sind, so ist jede Collision des ärarialischen Obereigenthums mit dem Arrondirungsoperate von selbst beseitigt. Sollte die Transferirung der gutsherrlichen Gefälle von Stiftungen, Communen und Privaten in gegebenen Fällen auf gütlichem Wege nicht erreichbar seyn, so hätte die Ausgleichung der Differenzpunkte auf dem bereits gesetzlich bestehenden Wege der Consens=Suplirung, und zwar, je nach dem von der Legislation zu wählenden Systeme, entweder:

1. durch Fixation nach den im Jahre 1831 von jeder der beiden Kammern mit beinahe Unanimität an den Thron gebrachten Fixations=Normen, oder
2. durch Surrogirung der Grundstücke nach dem einfachen Grundsatze gleicher Steuerbonität zu geschehen.

X. Den durch ihre Loosnummer auf die entfernteren Punkte der Markung gewiesenen Besitzern gebühren, sobald die Entfernung das gesetzlich kundzugebende Maas positiver Rentierbarkeit des Bodens überschritte, nach dem Beispiele des Oberlandes neben

dem Realsurrogate, auch ein den örtlichen Baupreisen entsprechendes Baukapital, welches

1. durch allseitige Vereinbarung mittelst eines Mehrumfanges an Grundstücken ausgewiesen werden könnte;
2. in Ermanglung einer solchen Vereinbarung aber, in baarem Gelde gereicht und in der Gesammtdistribution ausgeglichen werden müßte.

XI. Die Modalitäten und der materielle Theil des Geschäftes wären dem Fürst Kemptischen Normale vom 27. Juli 1791 und der aus den bisherigen Arrondirungen allmählig hervorgetretenen Praxis zu entnehmen.

Durch diese Anträge möchte dem Wunsche des verehrlichen Herrn Collegen von Heffel's entsprochen, demnach die unmittelbare Aufgabe des Referats erschöpft seyn.

Ich erlaube mir daher den Vorschlag: das General=Comité möge im Falle der Zustimmung, diese eilf Punkte mit den sie motivirenden Vortragsmomenten an die Allerhöchste Stelle, unter angelegentlichster Bitte um baldmöglichster königlicher Initiirung der so hochwichtigen Maßregel, gelangen lassen.

Uebrigens ist mir weder die Zerrissenheit der Güter das einzige Gebrechen, noch die (wahrscheinlich nur in den südlichen und westlichen Theilen der Monarchie allgemein durchführbare) Arrondirung der einzige Arzneibedarf unserer Feldwirthschaft. Meines Bedünkens obwalten noch gar manche, nichts weniger als folgenarme Mißstände, und haben sich Legislation und

Administration zu gründlichem Heilverfahren auf eine viel breitere Basis zu stellen.

Vorderſamſt weiſe ich hin auf jenes Inſtitut der Erbgüter, welches von dem verehrlichen Herrn Collega Zierl ganz neuerlich angeregt, und im Sinne meines Referats durch General-Comité's-Beſchluß königlicher Initiative auf das dringendſte empfohlen wurde. Soll die Arrondirung eine wirkliche Bedeutung gewinnen, ſo muß, wie dort bewieſen wurde, dem Arrondirenden, als Compenſation mannigfacher Opfer, auch die Möglichkeit gegeben ſeyn, deren Früchte bis zu gewiſſem Grade in ſeiner Familie zu perpetuiren. Auch bliebe, wie ſchon erwähnt, ohne ein derartiges Inſtitut das ganze Arrondirungs-Werk, ſelbſt bei erzielter Vereinödung in den meiſten Gegenden ein Gebilde des Augenblicks, ohne eigentlich dauernde Nachwirkung. Denn bedenke man doch ja: in den Hochländern erhalten ſich Complexial-Güter von ſelbſt, einmal aus natürlichen Motiven, ob der dort ganz anders geſtalteten Wirthſchafts-Grundlagen, und ob des dortigen Hand in Handgehens der Gutsbildung mit der topographiſchen Erdbildung, dann aus adminiſtrativen Gründen, weil nämlich in jener Gegend die ſchon vor 30 — 40, oft ſogar 60 Jahren gegründeten Einödgüter unter dem Schutze frömlicher Gebundenheits-Geſetze längſt Zeit hatten, in That und Sitte überzugehen, kein dortiger Complex genügendes Areal für zwei Güter in ſich ſchließt, und hinwieder kein Abtrümmerungsluſtiger gegenüber des ſchon entwickelten landwirthſchaft-

lichen Wohlstandes Gelegenheit findet, mehrere benachbarte Eigenthümer zu gleichzeitigen Abtretungen zu bewegen. Ganz anders aber verhält es sich in den Niederungen: hier kann und darf die Vereinödung nur eine theilweise werden. Selbst die sich bildenden Einzelgüter bleiben ewig nur willkürlich ausgeschiedene Theile derselben Fläche: von einer auch nur transitorischen Gebundenheit kann keine Rede seyn. Die Entfaltung des Wohlstandes muß erst kommen. Hier also stürzt der Bau schon vor getrockneter Mauerspeise wieder zusammen, wird den Betheiligten der Schutz desselben sogar untersagt.

Ferner berühre ich die in demselben Antrage besprochenen und durch denselben General-Comité-Beschluß an die Krone gebrachten Desiderien des landwirthschaftlichen Creditwesens, insbesondere die Verbesserung des Schätzer-Instituts, und die zeitgemäße Erweiterung der §§. 7, dann 69 Absatz 3 des Fideikommiß-Ediktes. Weiter erwähne ich die auf gleichem Wege angeregte Restauration des Dienstboten-Standes, der Begründung eines wirksamen Feldschutzes, ohne welchen namentlich von erweiterter Obstkultur keine Rede seyn kann, und der Verjüngung unserer gesammten landwirthschaftlichen Gesetzgebung.

Endlich sehe ich mich gedrungen, noch eines Umstandes von unermeßlichem Einflusse zu erwähnen; jenes Lebens-Odens nämlich, ohne welchen alle Bemühungen leerer Schall und die

besten Gesetze wirkungslose Formeln bleiben müssen.

Jedermann erräth, was ich meine. — Die Einwirkungsweise der Staats-Verwaltung.

Bayern ist noch nicht auf jenen Standpunkt gelangt, der England längst charakterisirt, und dessen Durchbruchsstreben in Frankreich das geheime Wort so vielfachen Mißbehagens, den ununterbrochen sprudelnden Born einer bald vierzigjährigen Fehde des Lebens gegen beinahe alle aufeinander gefolgte Administrationen bildet.

Bei uns gilt die Obrigkeit noch als Mutter, im ausgedehntesten Wortsinne. Von ihr erwartet der ganze Haushalt Impuls und Reglung. Sie soll einkaufen, kochen, auftischen und dem Einzelnen die Speise zu Munde führen. Ja nicht selten wirft sich der groß gewordene Knabe, Volk genannt, noch an ihre Brust, trotz des reichbezahnten Mundes sogar nach einer Milch verlangend, welche nur dem Säuglinge gereicht zu werden pflegt.

Ein solcher Standpunkt hat seine zwei Seiten. Einerseits ziemt er mehr dem Wiegenalter der Nationen, überhäuft die Verwaltungs-Organe mit Ansinnen aller Art, vertheuert die Verwaltung selbst, vermöge des namhaften Mehrbedarfes an arbeitenden Kräften; in so fern also kann man ihn beseitigt wünschen. Andererseits knüpft er ein segenreiches Band zwischen Verwaltenden und Verwalteten, zwingt erstere zum Vertrautbleiben mit den wahren Volksbedürfnissen, beugt

jenen modernen Scheidungs-Theorien vor, deren gemüthharme Werkstätten die moralische Person „Administration" nur zu häufig in ein bloßes Polizei-Institut, oder in ein kaltes düsterernstes Marmorbild umzuwandeln streben, verstärkt den moralischen sowohl als materiellen Einfluß der Regierungen, und wird deßhalb vielfach als höchst gouvernemental und konservativ betrachtet.

Wie dem aber auch sey, eines von beiden Systemen muß gewählt und dem einmal gewählten muß auch in seinen Consequenzen gehuldigt werden.

Soll die Bevormundung bleiben, soll das alte mehr patrimoniale Verhältniß zwischen administrativem Sub- und Objekte fortbestehen, so ist es unerläßlich, dieses Subjekt auch mit dem der detailreichen Aufgabe entsprechenden Maße intellektueller und pekuniärer Hülfsmittel zu versehen.

Soll hinwieder das historische dem modernen Momente weichen, so gilt es, auch Gesetze, Verordnungen, Erziehung und Rechte des Objekts (der Bevölkerung) diesem Modernen anzupassen.

Bei uns aber liegt die Tendenz des Vielregierens in der Legislation, die Unmöglichkeit des Vielregierens in dem Personal- und Dotationsstande der Behörden.

Namentlich tritt letzterer Umstand am lebhaftesten in der distriktiven und örtlichen Verwaltungs-Sphäre also gerade dort hervor, wo die eigentlich prak-

tische Verwaltungsaktion zu beginnen, wo der Befehl, Körper zu gewinnen — d. h. von dem Papiere in den Effekt überzuströmen hat.

In unserem Staate sollen die äußern Aemter buchstäblich alles in allem seyn. Auf ihnen lastet in justizieller Beziehung das Criminal-Inquisitoriat mit dem ganzen furchtbaren Formalitäten- und Cautalen-Gewebe, schreibenden Prozedur-Ganges und unpraktischer strafrechtlicher Beweis-Theorien; dann das erstinstanzliche Civil-Richter-Amt, das Notariat und das Hypothekenamt gegenüber eines durch feudale Institutionen und Uebergangs-Gesetze höchst komplizirten Rechts-Fundamentes. Ihnen sind zugewiesen die Heer-Ergänzung, die Sorge für Straßen- und Brücken-Bau, die Polizei, die Controlle des öffentlichen Unterrichts und alle sonstigen Theile der vielverzweigten Administration nach dem alleraus geprägtesten Einwirkungs-, Leitungs- und Curatel-Begriffe. Sie sind Kassiere und Rechner von nahe an 30 Kassen und Quasikassen, unter dem Einflusse scharf einengender Instruktionen und ängstlich überwachender Finanzbehörden. Neben Obliegenheiten der mannigfachsten Art, sogar die Geschäfte eines Feuerversicherungs-Comptoirs vollenden den Chorus der Anmuthungen. Und dieser kolossalen Aufgabe soll je für Distrikte von mehreren Quadratmeilen und für Bevölkerungen von 15 — 20,000 Seelen genügt werden, durch einen sparsam besoldeten Vorstand und durch zwei höchstens drei, kaum bezüglich ihrer Lebens-Nothdurft gedeckte Neben-

angestellte, innerhalb der unüberschreitbaren Gränzen durchaus unzulänglicher Schreibmaterialien- und Regie-Aversen.

Solchen Pflichten mit solchen Subsidien reell zu genügen, ist auch den thätigsten Regierungsorganen rein unmöglich. Ihnen bleibt daher bei aller Trefflichkeit des Strebens und Gefühls nichts übrig, als ihre ganze Thätigkeit dem dringendst Vorgeschriebenen, durch Justiz- und Polizei-Tabellen, durch Wartboten und Ordnungs-Strafen Controllirten zuzuwenden, das eigentliche Leben dagegen sich selbst zu überlassen.

Dieses Leben kann sich aber vermöge der bestehenden Normen nicht selbstständig bewegen. Gezwungen und gewohnt, einherzugehen an der Hand seiner Beamten, blickt es daher seiner Seits harrend nach den Bureaux, in welchen sich überbürdete, vor der Zeit alternde Familien-Väter abmühen, im Durchwühlen staubbedeckter Papiere und in fabrikmäßiger, Geist und Kraft tödtender Erledigung einer Einlaufsfluth ohne Ebbe, von dort belehrende Winke und lebendige Leitung erwartend.

So wanken denn die geistigen sowohl als materiellen Interessen des Landes, trotz der edelsten Absichten eines erhabenen Geschäfts-Mittelpunktes, matten unsichern Ganges hin und her auf den Unebenen eines aufgewühlten, aber nicht wieder gestalteten Status quo Feldes, und statt freudigen Aufschwunges erblickt der vorurtheilsfreie Blick nur zahlreiche, schnell in sich selbst zurücksinkende Versuche, einzelne Blüthen ohne Halt,

und alles erklärend das Schmerzgefühl ehrenwerther Staatsdiener, den schönsten Theil ihrer Aufgabe, jenen Theil, den allein die Eintönigkeit des formellen Geschäftes freundlich unterbrechend, sichtbaren Samen streut, und die Unterthanen durch unauflösliche Bande dankbarer Liebe an den Thron fesselt, bis zu etwaigem Anderswerden ad colligendum, oder gar ad acta signiren zu müssen.

Dieser Uebelstand hat sich bisher ganz vorzugsweise im Bereiche landwirthschaftlicher Verbesserung fühlbar gemacht. Ja ich kann aus eigener Erfahrung unter andern einen kaum 10 Jahre alten Fall namhaft machen, in welchem bis zu erfolgter höherer Dazwischenkunft ein ausgezeichnet thätiger, für Volkswohl und Fortschritte warm fühlender Landrichter, dann ein gleichgesinnter Rentbeamter, den Arrondirungs-Vorhaber, ihren Amtsuntergebenen bittend (ja sogar dräuend), bloß deßhalb entgegen traten, „weil der damit verbundene Zeitaufwand sie mit einem förmlichen Geschäfts-Bankerott bedrohe."

Verjüngung und Kräftigung unserer Distrikts- und Lokal-Verwaltung oder emancipative Umgestaltung unserer Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Normen, sind und bleiben daher das Zauberwort, ohne welche die besten Vorschläge nichts sind und seyn können, als todtgeborne Kinder, unnütze Schreckbilder neuen Arbeitszuwachses

für unsere ohnehin erliegenden Landbeamtungen.

Die Entscheidung zwischen beiden Alternativen muß der Weisheit des Centrums aller Regierungs-Gewalt vorbehalten bleiben.

Sache der Repräsentanten allgemeiner sowohl, als spezieller Interessen aber ist es, das Bedürfniß einer raschen derartigen Entscheidung im kindlichen Vertrauen an das Herz des Monarchen zu legen.

Erklärt sich die Krone für Beibehaltung des patrimonialen Standpunktes, so drängt es, die äußern Aemter schleunigst mit jenem Maße von Arbeits-Elementen und Subsidien, mit jener Freiheit des Geistes, mit jener Gemüthsruhe und Muße zu versehen, welche ihnen das Studium des Lebens und das Wirken für das Leben möglich machen; so gilt es, namentlich in landwirthschaftlicher Hinsicht zu bewirken, daß der Beamte ohne Gefahr für seinen dienstlichen Ruf und für sein Vermögen den Landmann anhören, dessen Bedenken widerlegen, dessen Vorurtheile entwurzeln, die zu gleichem Zwecke so leicht erzielbare Mitwirkung einsichtsvoller Edelleute, höher gebildeter Gutsbesitzer, würdiger Seelsorger, eifriger erfahrner Gemeinde-Vorsteher, insbesondere aber die Bestrebungen der nun endlich in Thätigkeit tretenden landwirthschaftlichen Distrikts-Versammlungen leiten und unterstützen, und Mensch seyn könne mit dem Menschen.

Ja, sollten wirklich, wie der jüngste Landtagsabschied vorauszusetzen scheint, die ordentlichen Einnahmen

zu nachhaltiger Deckung eines so dringenden Bedürfnisses nicht hinreichen, so wären sicher die Stände des Reichs, sie, deren Bitten bereits im Jahre 1831 die Zulagen der Landgerichtsassessoren und im Jahre 1837 zwanzig neue Landgerichte entstammten, selbst zur Besteuerung irgend eines Luxusartikels bereit, um mit Beiseitstellung der Prinzipien, auf freundlichem, schnellem und sicherem Wege zu erlangen, was jedem das Volksleben Kennenden als unverschiebliches Bedürfniß erscheinen muß: glückliches Loos der Landbeamten, vollständig praktische Lösbarkeit ihrer Aufgabe, und rückwirkend zunehmender Wohlstand der nahe an 2 Millionen ackerbauenden Bevölkerung, wesentliche Erhöhung des National-Grund-Kapitals, und vollständige Entfaltung der nationalökonomischen Bedeutsamkeit unsers schönen Vaterlandes.

Entscheidet sich der Thron im entgegengesetzten Sinne, so darf nicht gesäumt werden, das Assoziations-Prinzip in seiner wahren Bedeutung zu entwickeln, die bestehenden Vereine zu stärken, zu gliedern, und mit unmittelbarem, rasche Wirkung verheißendem Einflusse auf das örtliche Leben zu versehen, neue Einigungen in gleichem Sinne zu schaffen, den Verwaltungs-Normalien eine schleunige Revision zuzuwenden, und die für das Alleingehen bestimmten Interessen auch wirklich zum Alleingehen zu erziehen und zu befähigen.

Kennt unser ächt königlicher Herrscher das Bedürfniß, so ist auch in einer oder der anderen Richtung Hülfe nahe, und zwar eine Hülfe, erklecklich, wie alle

Maßregeln König Ludwigs, der nichts mehr haßt als farbloses, und dem mit Recht **demi mesures** das unwillkommenste aller Dinge sind.

Und ist nur einmal dieses Ziel erreicht, ist unser biederer, aus den Zeiten seiner politischen Tugend mit dem reichsten Keimen hochproduktiven Wirkens versehener Landbeamten-Stand, entweder des gegenwärtigen Einwirkensollens enthoben, oder mit den unvermeidlichen Vorbedingungen und Subsidien kräftigen segenbringenden Einwirkens versehen, dann — ich bürge dafür — geht es auch mit unseren agrikolen Interessen beflügelten Schrittes vorwärts.

Ich spreche diese Wahrheiten, denen ich bereits zu anderer Zeit das größte aller Opfer gebracht habe, auch hier offen aus, weil ich glaube, sie nicht nur der Sache, sondern auch meinem königlichen Herrn schuldig zu seyn; denn zwei mächtige Hebel sind es bekanntlich, worauf zunächst die materielle Wohlfahrt der Völker und Reiche, sonach mittelbar einer der Grund-Faktoren des politischen Gewichtes der Staaten beruht. Landwirthschaft und Gewerbe constituiren in ihrer Vereinigung und zweckmäßigen Wechselwirkung die National-Oekonomie, diesen Codex praktischer Regenten-Weisheit, dessen Entstehung hinaufreicht bis zu dem Beginne sozialer Civilisation, und dessen ewige Wahrheiten den größten Herrschern antiker wie christlicher Welt vorschwebten, längst ehe der Systematisirungsgeist des XVIII. und IX. Jahrhunderts ihnen das Gewand der Wissenschaft umgelegt hatte. Aus dieser

Vereinigung und Wechselwirkung entquillt Wohlstand und heiteres behagliches Leben; sie veredelt die Wohnungen der Menschen, sie verwandelt rauhe Gegenden in üppige Gärten; ihr endlich entsprossen Handel und bildende Kunst, diese zwei Blüthen des geselligen Zustandes, deren die erste Zonen und Welttheile verbindet, während letztere die Gegenwart in ihrer schönsten Färbung ergreift, um deren Schicksale und Gefühle in der lebendigen Sprache monumentaler Darstellung auf kommende Geschlechter zu übertragen.

Selbst die Wissenschaft, diese reifere Frucht der Civilisation, gedeiht nur da zu wahrer universeller Entfaltung, wo ein gewisser Grad von Wohlstand die pekuniären und ein zu der Kunsthöhe bereits emporgehobenes Gewerbswesen die mechanischen Behelfe nachhaltiger Forschungen darbietet.

Eben deßhalb ruht auch in der verständigen Pflege dieser beiden Grundelemente recht eigentlich die Unsterblichkeit der Fürsten. Diese Pflege ist es, welche mehr denn einen Herrscher der alten Welt unter die Götter versetzte; durch sie weit mehr als durch seine Kriege gegen die Sachsen ging Karl der Große in die Legende des deutschen Volkes über. Selbst Napoleons Name wäre längst in Frankreich ein rein historischer geworden, ließen nicht unendliche Verdienste um Bodenkultur und gewerblichen Aufschwung sein Bild fortleben in der Hütte des Landmannes, wie in den Hallen industrieller Thätigkeit.

Allerdings ist die so reich lohnende Aufgabe keine leichte.

So lange nämlich ein Volk noch in den ersten Stadien sozialer Entwicklung steht, so lange ist auch sein Streben ein ausschließend agrikoles. Die Gewerbe beschränken sich auf die Zubereitung unentbehrlicher Bedürfnisse, und zur Mythe wird schon, was — wie die Einrichtungen von Cecrops und Moses — den Uebergang vom Nomadenleben zur Bodenkultur, feindlicher Anstöße enthebet, in weiser Gestaltung der Lehre wie des Besitzes ein nächstes Bedürfniß aller regelt, und die wuchernde Saat des Moments zur raschen friedlichen Entfaltung führt.

Sobald aber das gegründete Volk aus der Periode jugendlicher Kraft, ungetrübter Sitteneinfalt, überwiegenden vegetabilischen Lebens und einfachen Genusses der Bodenfrüchte übergeht in die vorgerückteren gesellschaftlichen Zustände, sobald mit dem Vorherrschendwerden der geistigen Kräfte, dann mit dem vermehrten Bevölkerungsstande auch das Verlangen nach sogenannter Veredlung der Erzeugnisse sich gebährt, sobald neben dem Ackervolke jenes emsig schaffende Geschlecht der Gewerbsleute hervortritt, das bald in tausendfach bunte Formen hüllt, was die Natur ursprünglich nur in Einer gegeben, auf den Fittigen der Technik und Spekulation, Wüsten und Meere durchmessend, in dem Schoße der Berge wühlend und forschend, wo bis dahin nur Schauen und Glauben galten, sobald endlich das ehedem Höchste, häufig sogar Geheiligte —

die Boden-Kultur — in den Augen des regsamsten und ausgebildetsten Theils der Nation zum niedrig geachteten Tagwerke so betitelter gemeiner Leute herabsinkt, sobald entstehen auch zwei ihrer Natur nach verwandte, durch die Macht der Umstände aber nur zu leicht zum Gegensatze hingerissene Elemente, und die Herrscheraufgabe wird dann aus einer einfach fördernden eine komplizirte vermittelnde.

Den wahren Punkt der Vermittlung aufzugreifen, gehört dann zu den dringendsten Berufs-Momenten des Staats-Regiments.

Und gerade an dem richtigen Wechselverhältnisse zwischen Landwirthschaft und Industrie gebricht es unserem Vaterlande noch immer im vollsten Maße.

Nicht als wären wir ohne schützen und fördern wollende Normen. Zahlreiche Gesetze aus der vorigen sowohl, als aus der gegenwärtigen Regierungs-Periode beurkunden hier, wie überall das Streben des erhabenen wittelsbachischen Stammes für das Glück der ihm anvertrauten Reiche.

Aber alles bis zur Stunde in dieser Beziehung Verfügte war fragmentarischer Natur, und noch immer bleibt das Band zu knüpfen, welches beide Kräfte in ihren innigen und unabweislichen Wechselbeziehungen aufgriff und vereinigte.

Ja seltsam genug schloß bisher bei uns die Pflege der Einen beinahe immer jene der Andern aus.

So floß zu Ende des vorigen und zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts der Landwirthschaft eine

Sorgfalt zu, deren Uebermaß noch jetzt schwer auf allen Pulsen des agrikolen Lebens ruht.

Später als der Staat die beinahe Gesammtheit seiner Domänen veräußert, und eine unglückliche Theorie auch unsere glorreiche Dynastie ihres unermeßlichen Grundbesitzes entkleidet hatte, schwand mit den früheren Berührungen auch die alte Sympathie für den Ackerbau-Beruf.

Wechselnde Ansichten über die Nothwendigkeit, Räthlichkeit oder Bedenklichkeit eines sogenanten Kulturgesetzes vollendeten die Kluft, und plötzlich (1824) wandte sich alle regiminale Kraft den Gewerben zu.

Auch letztere wollten sich Anfangs nicht aller Wirkungen dieser Zuwendung beloben. Wie die sogenannte Kulturgesetzgebung von 1790 bis 1810 den alten Grundbesitz entwurzelt hatte, rüttelte nun die Legislation von 1825 mit Riesenkraft an den industriellen Schöpfungen mehrerer Jahrhunderte, das künstlich begründete Ebenmaß zwischen Meistern und Hülfsarbeitern störend, und in wohl allzurascher, der nöthigen Uebergangsstufen entbehrender Umgestaltung über dasjenige hinwegeilend, was Zeit und Umstände allmälig zu Gunsten eines ächten Vorangehens angebahnt und vorbereitet hatten.

Doch in letzterer Beziehung spendete die Weisheit des Monarchen noch rechtzeitige Hülfe. Die Gewerbs-Instruktion von 1826 ist verschwunden, dem Gesetze ward eine schonende Deutung, die industriellen Wunden beginnen zu vernarben, und die Gesammt-Industrie

kräftigt sich wieder über den zahlreichen von 1825 darniedergesunkenen Privatexistenzen.

Dagegen schmachtet die Landwirthschaft noch immer in gleichem Maße unter der Last des ihr seit vollen 30 Jahren gewordenen Zwischenzustandes. Herausgerissen aus ihren altgewohnten Verhältnissen, vergebens rufend nach neuen cohärenten Gesetzen, außer alles Gleichgewicht gesetzt, mit sich selbst und mit dem jugendlichen treibhausartigen Gange des Gewerbwesens gleicht sie dem Bauplatze eines vorschnell eingerissenen Hauses, zu dessen Wiederaufbaue es bei eilig dahinstreichender Bauzeit nicht an ordnender Leitung, sondern selbst an dem unerläßlichen Bauplane gebricht.

Diese Lage ernst an sich, ist vollends dreifach ernst geworden, seit der Verwirklichung jenes großen Zollvereines, welcher Bayerns materielle Verhältnisse plötzlich aus dem engen Gefängnisse hermetischer Zollschranken in die freie Luft des großen Weltmarktes, und in Konkurrenz gebracht hat, mit den thätigsten, vorgerücktesten Ländern Europa's.

Eine solche Konkurrenz duldet kein Zögern; sie wirkt, wie ich schon mehrfach anzudeuten Gelegenheit hatte, unberechenbar segenreich, wenn eine unverzügliche durchgreifende, nachhaltige Entwicklung der Nationalkräfte noch rechtzeitig die Mittel zum wirklichen Konkurriren schafft, wenn namentlich das durch absolute Binnenlage ohnehin minder begünstigte Bayern seiner auf die eigenen Bodenerzeugnisse hingewiesene Industrie den erforderlichen Rohstoffbedarf vollständig

und billig zu liefern vermag, und wenn hinwieder die Gewerbsthätigkeit durch weise Benützung dieser Rohstoffe, durch Zuckerfabriken, durch Bereitung von Trockenmehl, und durch andere den Bodenbebauer ermunternde Anstalten sich gegen die inländische Roherzeugung lohnend und stärkend erweist.

Dieselbe Konkurrenz müßte aber sogar verderblich werden, blieben unsere besten Kräfte schlummernd, und säßen wir auf deren Behältnissen, wie Laban auf seinen verschlossenen Geldkisten.

Unsere *eigentliche* Bodenfähigkeit bliebe in solchem Falle nach wie vor unausgebeutet. Unsere zur Zeit noch immer nur künstlich gehobene Industrie stiege gar bald von dem Höhepunkte der Ueberanstrengung herab in den Zustand der Erschlaffung.

Vorgeschrittene Völker bereicherten sich auf unsere Kosten, und keine Macht der Welt vermöchte dann vor Ablaufe geraumer Zeit, auch nur theilweise wieder gut zu machen, was jetzt mächtig angeregt, in dem Gemüthe des Volkes wie in den Verhältnissen des Lebens *nur einiger Nachhülfe* zur herrlichsten Entfaltung bedarf; und eine solche herrliche Entfaltung möchte ich gerne datirend wissen aus der Epoche Seiner jetzt regierenden Majestät. Zufrieden würde ich zurückblicken auf die mannigfachen Mühen und Prüfungen meines vielbewegten Lebens, könnte ich, wenn auch nur durch den hier gegebenen Rath beitragen, zu einem derartigen Resultate, und würde mir die unaussprechliche Freude, unsern großartigen, den Pflichten der Herrscherwürde

mit beispielloser Anstrengung obliegenden Monarchen, diesen meinem Herzen ewig theuern Fürsten, dem auch die Landwirthschaft schon mehr denn einen Beweis väterlichen Wohlwollens dankt, an dessen Namen sich namentlich die Institute der Kreishülfskassen, der Annuitätenbank und das so großartig angelegte, nur sorgfältiger Pflege und applikativer Richtung bedürfende Gebäude des kombinirten technischen Unterrichts verdankt, zu vielen andern Titeln des Ruhmes und der Unsterblichkeit auch einen der bleibendsten von allen jenen, eines Regenerators der bayerischen Landwirthschaft, beifügen, und auf seinem Haupte neben dem strahlenden Diademe seines uralten Herrschergeschlechtes auch den Eichenkranz grünen zu sehen, eines Carl des Großen und eines Leopold von Toskana.

Reichsrath Fürst von
Oettingen-Wallerstein.

Durch königlichen Erlaß wurden die Stände Bayerns unterm 28. Dezbr. 1839 auf den achten Landtag seit Gebung der Constitution einberufen, nachdem vorher, in Folge der neuen Landeseintheilung vom 29. Nov. 1837, frische Wahlen stattgefunden hatten. Die Kammer wurde am 7. Jan. 1840 mit feierlichem Gottesdienste und am 8. mit der Thronrede durch Se. Majestät den König eröffnet. Vor der Eröffnung der Ständeversammlung 1840 gab es gar mannigfache Gerüchte von Ministerwechseln, Ernennungen und Oppositionsmännern, welche im Verlauf der Verhandlungen sich von selbst widerlegten.

Der Schluß der königlichen Thronrede, deren Inhalt Hindeutungen auf die wichtigsten Ereignisse seit dem letzten Landtagsabschiede, darunter Worte der Erinnerung an Wrede, bildeten, lautet: „Vertrauen fördert das Gute, Mißtrauen verhindert es, möge dies nie verkannt werden!" darf als Motto dieses Landtages gestellt werden und fand Variationen der entgegengesetzten Art.

Die Kammer der Reichsräthe war überaus thätig und hat die ihr von der zweiten Kammer mitgetheilten Anträge mit jener Gründlichkeit und Umsicht, mit jenen

Wünschen und Abänderungen zurückerstattet, welche man von so tiefkundigen, der Verfassung treuen und des Landes Zustände wohl erprüften Staatsmännern, wie die gewählten Referenten der einzelnen Ausschüsse, hegen konnte; mehrmals erhoben sich Stimmen des Dankes in der Kammer der Abgeordneten für die heilsamen Anträge der Reichsräthe und deren Wirken. Am Eröffnungstage sind von den einundfünfzig sitzungsfähigen Mitgliedern der ersten Kammer zwei und dreißig anwesend gewesen. Von den 51 sitzungsfähigen Mitgliedern sind 4 Prinzen des königlichen Hauses, 3 Kronwürdenträger, 3 Würdenträger der katholischen Kirche, der Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums, ferner 28 erbliche (worunter 16 standesherrliche) und 12 lebenslängliche Reichsräthe. Unter den 32 anwesenden Mitgliedern der ersten Kammer befanden sich: 8 Staatsräthe, Justiz-, dann Verwaltungspräsidenten, 5 Hofchargen, 4 Generäle, 2 wirkliche Minister (Staatsminister der Justiz, Freiherr von Schrenk, erster Präsident der Kammer, und Kriegsminister Freiherr von Gumppenberg) und 3 ehemalige Minister (Reigersberg, Schenk, erster Sekretär der Kammer, Wallerstein), welche 3 letztere mit großer Majorität gerade in die wichtigsten Ausschüsse und Commissionen gewählt wurden. Die ersten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, so weit sie gedruckt sind, boten kein allgemeines Interesse dar, da die höchstwichtige Adresse, welche aus der Feder des ehemaligen Staatsministers, Fürsten von Oettingen-

Wallerstein, unter Mitwirkung des ehemaligen Staatsministers, Grafen von Reigersberg, und des Bischofes von Augsburg, Peter Richarz, floß, wie gewöhnlich, in geheimer Sitzung berathen wurde. Der mit den bayerischen Verhältnissen genau Bekannte findet darin äußerst wichtige und von großer Unabhängigkeit zeugende Andeutungen. Aus den Gesammtprotokollen ersieht man, daß die Reichsräthe von 1840 die bayerischen Zustände diesesmal sehr ernst und aus dem hochpolitischen Standpunkte erörterten. Unter den hervorragendsten Charakteren der ersten Kammer zählten wir vorerst den Kronprinz Maximilian, der in seinen Vorträgen Erfreuliches für die Zukunft ahnen ließ. Dann den vormaligen Staatsminister des Innern, Kronobersthofmeister Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein, der seinen ehrenvollen Austritt aus dem Staatsdienste durch die Uebertragung der bedeutsamsten Referate gewürdigt fand und trotz dem geänderten Regierungssystemwechsel sich nicht „in's entgegengesetzte Lagen postiren“ * wollte. Denn, weit entfernt, durch seine Abgeschiedenheit von der Macht sich zu einer offenbaren und entschiedenen Opposition gegen dieselbe anleiten zu lassen, wovon die Beispiele nicht selten sind, begnügte sich der Fürst, jene defensive Stellung auch in diesjähriger Kammersession zu behaupten, welche er für die Interesse seiner Körperschaft und des Landes überhaupt für nöthig und seinem Pflichtgefühl angemessen hielt, ein Gefühl, für

* Gustav Bacherer's: „Stellungen und Verhältnisse“ S. 92.

welches (wie ein Correspondent der Leipziger Allgemeinen Zeitung sagt) er ja nicht gescheut hatte, die Gunst des Monarchen und seine amtliche Stellung auf's Spiel zu setzen.

Der Generallieutenant, Divisionär Graf und Herr zu Pappenheim, gewöhnlich „der Bayard des Heeres und der Kammer" genannt, ist ein Held der edelsten Art, mit Narben und Wunden bedeckt,, im vorgerückten Alter noch jugendlich rüstig, voll Geist, Kenntnissen und Independenz. Graf von Reigersberg, ehemaliger Reichskammergerichts-Präsident, dann Staatsminister der Justiz, welcher mit dem 1835 verstorbenen biedern v. Zentner einer der Hauptbegründer der bayerischen Verfassung war, gab als Vorstand der mit dem Entwurfe derselben beauftragt gewesenen Commission bei jedem Anlasse über den Sinn und den Geist des Grundgesetzes höchst wichtige Aufschlüsse. Graf Carl von Arko, unter dem verstorbenen Grafen von Montgelas als Gouverneur einer Provinz in Tyrol und dann als der einflußreichste Beamte im Staatsministerium der Justiz wirksam, später Präsident des Oberappellations-Gerichtshofes, seit 1828 pensionirt, zeigte sich als einen äußerst verdienten, hocherfahrnen Staatsmann vom unabhängigsten Charakter, er war zweiter Präsident der ersten Kammer von 1840. So noch mehrere Edle, welche den Stammbaum der Geburt und das Schwert des Geistes in den constitutionellen Schranken schimmern ließen.

Die Kammer der Abgeordneten von 1840

bestand in ihren fünf Klassen* aus 131 einberufenen, von des Königs Majestät zum Eintritte genehmigten Abgeordneten. Im Ganzen zählte die zweite Kammer 29 Mitglieder aus dem Adel des Landes, (3 Grafen, 12 Freiherren und 14 mit dem Prädikate „von,") worunter 9 Kammerherren, 2 Generäle, 1 Staatsrath (Präsident Graf von Seinsheim), ein rechtskundiger Bürgermeister (Freiherr v. Thon-Dittmer) und ein Advokat, v. Flembach aus Amberg, der Einzige der Advokaten, welcher von der Regierung nicht den fünfzehn ausgeschlossenen Mitgliedern beigezählt wurde. Die Kammer zählte 11 katholische und 5 protestantische Pfarrgeistliche, wobei als wesentlicher Umstand zu bemerken, daß unter den 131 Abgeordneten drei und vierzig protestantischer Confession waren. Die 3 Abgeordneten der Universitäten beigerechnet, befanden sich in den Verhandlungen der zweiten Kammer 17 Staatsdiener und 13 Gemeindebeamte. Die übrigen Mitglieder theilten sich in zwei Banquiers oder Großhändler, 18 Kauf- und Handelsleute, 9 Fabrik- und Hammerbesitzer, einen Holzhändler, 25 Guts- und Realitätenbesitzer in der Klasse der Landeigenthümer, einen Buchhändler (Enke aus Erlangen), 3 Apotheker, einen

* 1) Adelige Grundherren mit gutsherrlichen Standschaftsrechten, 17 an der Zahl. 2) Universitäten, 3 Abg. 3) Pfarrgeistlichkeit: a) der katholischen Kirche, 11 Abg. b) Der protestantischen Kirche, 5 Abg. 4) Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien: a) Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben: München 2, Augsburg 1, Nürnberg 1; b) Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, 29. 5) Landeigenthümer, 66.

Thierarzt, 5 Bauern und Oekonomen, 4 Posthalter, einen Weinhändler, 10 Gasthofbesitzer, Gastgeber und Wirthe, und endlich 14 Bräuereibesitzer. Acht Deputirte hatten den Doktorgrad, davon 2 juridische Professoren, 2 protestantische Pfarrgeistliche, 2 Landeigenthümer und die beiden Regierungsräthe Windart und Schwindl.

Der Landtag 1837 dauerte vom 11. Febr. bis zum 3. Nov. in einhundert vierundzwanzig Sitzungen, der Landtag von 1840 dauerte vom 8. Jan. bis zum 15. April und wurde während dieser Zeit zweimal verlängert, das zweite Mal, als Geschäfte sich auf Geschäfte häuften, 3, sage drei Tage. Die Stände wurden am Tage der unschuldigen Kinder (28. Dez. 1839) einberufen und am schmerzhaften Freitage, oder am Tage der sieben Schmerzen Mariä (15. Apr. 1840) verabschiedet, welche Tage zu Witzeleien veranlaßten. In dieser Frist wurden vierzig Tagessitzungen gehalten. Die Ausschüsse waren meist aus einsichtsvollen, sachverständigen Männern constituirt; im zweiten Ausschusse (für die Steuern) erblickte man freudig die Männer der bessern Prinzipien der Kammer von 1837, aus deren wirksamster Mitte gäher Tod den großen Patrioten Utzschneider schnell hinweg nahm.

Die Ausschußwahlen, die Vorlesungen der Dispensationen, der Urlaubsgesuche, der Hindernisse zum Eintritte einzelner Mitglieder in die Kammer, und die Debatten über den Druck der Verhandlungen mußten

beendet werden, ehe von der Ministerestrade herab die Gesetzesentwürfe mit den einschlägigen Motiven zur Kunde kamen. Es scheint im Plane der Regierung gewesen zu seyn, außer dem Gesetzesentwurfe für „Schutz der Literatur und Kunst gegen Nachbildung und Vervielfältigung" keine anderen, die tiefsten Interessen des bayerischen und zugleich auch des gesammten deutschen Vaterlandes berührende Punkte in Anregung zu bringen, und man durfte sich überzeugt halten, daß gerade dieser Gesetzesentwurf nur aus allgemeiner Uebereinkunft hervorgegangen ist. Die Diskussion über die Einberufung des königl. Advokaten Dr. Hutter, der in früheren Kammern der Opposition angehörte und heuer wieder gewählt, mit Hinweisung auf §. 44, Abschn. II. der Verfassungs-Urkunde nicht die Allerhöchste Bewilligung zum Eintritt in die Kammer erhielt und den fünfzehn Ausgeschlossenen beigezählt wurde, gab die ersten Bemerkungen über den Schlußsatz der Thronrede: „Vertrauen fördert das Gute, Mißtrauen hindert es!" Bemerkungen, die sich in jeder Sitzung und bei jedem Anlasse mehr oder minder ergaben. Jener Paragraph verlangt die Nachsuchung der Eintrittsbewilligung der in die Kammer gewählten Individuen, welche für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Dr. Hutter, als königl. Anwalt, zur Kathegorie derselben gehörig, reklamirte, aber seine Reklamation wurde ad acta gelegt, nachdem gewandte und gründliche Redner die Rechte der Kammer und deren Competenz zu wahren und solche

mit den Prärogativen der Krone in Einklang zu bringen suchten. Bei den Kammern 1819 und 1822 war kein Advokat ausgeschlossen, im Jahre 1825 zum Erstenmale, im Jahre 1831 wurde vom Staatsministerium des Innern ein gediegener Entwurf deßhalb vorgelegt, der aber, wenn auch nicht für immer verloren, unbesprochen und bei dem gegenwärtigen Systeme nicht angeregt bleibt. Herr v. Abel that durch andere Protokolle dar, wie Dr. Hutter's Ausscheidung der Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, und die Kammer begnügte sich. Ueberdieß darf man sich überzeugt halten, daß die Abgeordneten der zweiten Kammer um der Persönlichkeit des Advokaten **Dr. Hutter** willen, nicht schon vorneherein mit der Regierung in Conflikt kommen wollten, da derselbe der Einzige, welcher gegen des Königs Ausspruch reklamirte, jedwede Einsprache gegen seinen Eintritt leicht hätte hemmen können, wenn dieser Patriot, der ein großes Vermögen besitzt und der kleinen Advokatenstelle nicht bedarf, freiwillig darauf verzichtet hätte. Aber wozu wiederum hätte es geführt? Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. — Die meisten der fünfzehn Ausgeschiedenen waren in keineswegs glänzenden Privatverhältnissen und die Ausscheidung dieser intelligentesten, im bürgerlichen wie im staatsdienstlichen Leben erfahrensten Männer ist um so peinlicher, da sie, des Vertrauens geprüft und gewürdigt, einstimmig gewählt wurden, von ihren Ersatzmännern aber Mancher nur Eine Stimme erhielt. Und wie, wenn jedes „für den öffentlichen

Staatsdienst verpflichtete Individuum" am Eintritte gehemmt wird, nachdem es in Folge der Stimmenmajorität opponirend gilt, wie würde die Kammer noch bestehen und walten können! Jeder Gemeindebeamte könnte ausgeschlossen werden. Es könnte so weit kommen, daß Niemand in Bayern mehr den Urlaub als Mitglied in die Ständekammer erhalten kann? Nein. Es wird ja doch gleichsam von der Regierung selbst der Nation angedeutet, daß man unabhängige, nicht besoldete und bedienstete, ohnehin an Rücksichten gebundene Männer, wählen soll und kann. Dieser, ohne Wissen und Willen der Regierung selbst gegebene Wink dürfte bei späteren Kammern Oppositionen hervorrufen, während diesesmal wenig, oder gerade gesagt, gar keine herrscht. Man dürfte nur Ersatzmänner, noch freisinniger, kräftiger in Rede-, Denk- und Handlungsweise, als die zur Einberufung bestimmten Männer wählen.

Ein paar Wochen nach Beginne des Landtages wurde dem Kammerhern Frhrn. v. Closen, (der 1819 königl. Ministerialrath und Abgeordneter, 1825 wegen Opposition quieszirt, 1831 Verzicht auf seine Pension leistete, um in die Kammer treten zu können) das oberappellationsgerichtliche Erkenntniß durch das Kreis- und Stadtgericht München (26. Jan.) publizirt, das ihn seiner seit 1832 anhängigen demagogischen Untersuchungssache wegen angeblicher Verbreitung eines Gedichtes von Ernst Grosse, von dem angeschuldigten Majestätsverbrechen gänzlich freispricht. Wegen dieser

Sache konnte der wackere Freiherr 1834, wiewohl damals Abgeordneter, an der Ständeversammlung nicht Theil nehmen, und war bei den Wahlen von 1836 und 1839 sein Name in den Listen der Passivwahlfähigen nicht aufgeführt. Wäre die Eröffnung der Freisprechung Closen's vor der Wahlzeit erfolgt, wäre er zweifelsohne wieder in die Kammer gewählt worden.

Bei der Berathung aller von den Ministern vorgelegten Gesetzesentwürfe überzeugte man sich, daß durchaus keine Opposition in der zweiten Kammer vorherrschte, denn die freisinnigen Worte eines Thon-Dittmer, des Deputirten aus Regensburg, der Stadt, die ihm so vieles dankt, des Volksvertreters, der die Herzen aller Bayern für sich gewonnen, waren Ergüsse reiner Vaterlandsliebe, gleichströmend für die Rechte des Volkes, wie des Thrones. Und solche warme, wenn auch der Sprache nicht so mächtige Redner, gab es noch Einige, wenn auch nicht zu läugnen, daß die Reden Anderer ergriffen von momentaner Begeisterung, oder hingezogen in gewohntem Amtsstyle, oder in Kanzleimanier, oder auch gewürzt mit kitzelnden, achselträgerischen Phrasen, oder auch endlich nichtssagende, ohne Sachkenntniß und ohne Geist vorgetragene Worte waren. Die Ursache liegt darin, weil den Wählern der einzelnen Bezirke nicht die tauglichsten Männer ihres Gesammtbezirkes bekannt seyn können, weil deren Charakter und Wirken bei dem Mangel einer gediegenen, freien öffentlichen Presse, nicht an alle Orte dringen kann.

Einer der vorzüglichsten Verhandlungs-Gegenstände war die Episode bei der Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzesentwurf: „den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betreffend.“ — Dieser Gesetzesentwurf gelangte zuerst an die Kammer der Reichsräthe, wurde dort berathen und genehmigt, mit der Modifikation jedoch, daß statt: „Unsere Ministerien des Innern und des Krieges“ gesagt werde: „Unsere Staatsministerien.“ Die Kammer der Reichsräthe, deren Referent in diesem Betreffe Fürst v. Wallerstein gewesen, glaubte den Ministern mehr Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, mehr Annäherung an die Kammer der Abgeordneten der Nation durch Beibehaltung dieses Prädikates sichern zu müssen, während andererseits, d. h. von den Regierungs-Repräsentanten, die Worte Staat und Volk, Minister und Staatsminister synonym angewendet werden zu müssen schienen. Es wurde viel pro et contra gesprochen; unumwunden zeigte sich Thon-Dittmer's Charakter, klar entfalteten sich die Gesinnungen anderer Redner, deren Vorträge durch den Druck bekannt sind. Während die Einen aus dieser Modifikation eine politische Wichtigkeit machten, gestaltete sie sich bei den Andern zur Wortkrämerei. Nachdem Herr Minister v. Abel in einer langen, höchst poetisch und patriotisch endenden Rede seiner modernen Staatspraxis zum Siege verhalf und die Theorie in Hintergrund stellte, wurde die Modifikation einhellig abgelehnt. Auch die Kammer

der Reichsräthe, in deren Mitte sich Herr Minister v. Abel verfügte, fand sich bewogen, ihre Modifikation zurückzunehmen, da Herr v. Abel die Synonymität fraglicher Worte genugsam bewies. Wenige Tage nach dem Landtagsabschiede (am 21. April) erschien eine Allerhöchste Verordnung, welcher zu Folge von nun an in allen Eingaben und Schreiben an die allerhöchsten Stellen und Behörden jeden Verwaltungsbereiches (die mittelbaren davon nicht ausgenommen) statt der Bezeichnung „Staatsministerium, Staatsregierung" lediglich der einfachen Ausdrücke „Ministerium, Regierung" zu bedienen, und jede anderslautende Eingabe wieder zurückzuweisen ist. Einem weitern Befehle gemäß führen die Ministerien der Justiz und der Finanzen künftighin die Benennung „Justizministerium", „Finanzministerium," dagegen behalten die königlichen Ministerien des Hauses und des Aeußern, so wie das des Innern und das Kriegsministerium ihre bisherigen Bezeichnungen.

In dieser Episode entwickelte Herr Minister von Abel das Verhältniß der Stände zur Regierung und sehr präcis und doctrinell staatsrechtliche Begriffe, so wie die damit zusammenhängenden Systeme der Staatsrechtslehre und ihrer Folgerung, daß Bayern eine ständische und keineswegs repräsentative Verfassung habe.

Von der Regierung wurde durch den Minister des Innern ein Gesetzesentwurf eingebracht, die Veränderung des §. 6 Tit. 7. der Verfassungsurkunde betref-

fend. Der Herr Minister sagte in seiner Motivirung: „Se. Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß den Ständen des Reiches ein neuer Gesetzesentwurf zum Beirath und Zustimmung gegeben werde, durch welchen der Termin für die Vorlage des Budgets auf spätestens neun Monate von dem Anfange einer jeden neuen Finanzperiode festgesetzt werden soll. Der neue Gesetzesentwurf kommt den in der Mitte der sehr geehrten Kammer der Abgeordneten ausgesprochenen Wünschen entgegen, und beseitigt die Bedenken, welche bezüglich der Verlängerung des Landtages bis in den Sommer und der Gefahr von Steuerprovisorien ausgesprochen worden sind, in einer wohl ganz befriedigenden Weise." Es erfolgte in der achtzehnten Sitzung (9. Febr.) ein Antrag des heuer zum Erstenmale in die Kammer gewählten Abgeordneten Dekans Vogel, über den Gesetzesentwurf in seiner neuen Verfassung ohne weitere Diskussion bejahend abzustimmen, welcher Antrag eine längere Debatte veranlaßte, in deren Verlauf Vogel, auf ein berüchtigtes, die Ständemitglieder herabwürdigendes Preßscandal der Augsburger Postzeitung (Moy'sche Ordinari) zurückkam, über ungeeignetes Benehmen von Seite einiger Beamten klagte, sich auf Briefe bezog, und die Censoren „Kaiphasknechte" rc. rc. nannte, worauf der Minister v. Abel sich erhob und in solche Erbitterung gerieth, daß er sein Bleistift so hart auf den Ministertisch stieß, daß derselbe absprang und auf den Boden des Ständesaales fiel. Nur mit Mühe

beschwichtigten Vogel's anwesende Freunde in der Kammer dessen weitere Aufwallung, und rief der Präsident zur Tagesordnung. In der neunzehnten Sitzung erschien der Herr Minister „wegen Unpäßlichkeit" nicht. Der Dekan, gewohnt seinen Stand und Charakter in aller Kraft und Unantastbarkeit rein zu erhalten, wollte den „Lügner und Verläumder" eben so wenig tragen, als der Minister das Wort „Kaiphasknecht" und die Vorwürfe, welche der Dekan den Censoren, Behörden u. s. w. beigelegt hatte, duldete. Vogel wollte schon Satisfaktion verlangen, als er in die Wohnung des Herrn Ministers eingeladen wurde, der ihn höflich und freundlich empfing, wo nach langer Unterredung die gegenseitige Verständigung erfolgte, daß der Herr Minister nach Zurücknahme der Ausdrücke des Dekans seine Aeußerungen zurücknehme und in den von Vogel, bei beiderseitiger privater Unterredung gewünschten Worten, diesen rechtfertigte. In der zwanzigsten Sitzung bat nun Dekan Vogel um das Wort und erhielt es. Er sprach den Wunsch aus: „es möge eines **gewissen**, während der achtzehnten Sitzung stattgefundenen Vorfalles in den Protokollen der Kammer nicht gedacht werden." Herr Minister v. Abel drückte denselben Wunsch innig aus, und die Kammer stand nicht an, einstimmig beizutreten. Der Herr Minister bemerkte, Dekan Abg. Vogel habe wirklich schriftliche Beweise über ungeeignetes Benehmen eines Beamten beigebracht, welcher die Gemeindeglieder wegen Petitionen an die Kammer angelassen hätte. Die Worte „Ver-

läumder rc.," welche er hypothetisch gebraucht, fielen sohin zurück, aber der von Vogel in der Privatunterredung beantragten Rechtfertigung erwähnte er mit keiner Sylbe, und dieser hätte neue Schritte gemacht, wäre ihm nicht vorgestellt worden, wie es für einen katholischen Geistlichen sich nicht gezieme, zu opponiren, und besser wäre, die Sache in Güte beruhen zu lassen. Wenn auch nicht das Erste, wollte Vogel das Zweite eher zu Gemüth nehmen, und die Sache blieb erledigt und aus den Protokollen der Kammer; die bayerischen Blätter hüteten sich, größere Bemerkungen über diesen Vorfall oder bezügliche Andeutungen zu bringen; aber die Vergessenheit deckt ihren Schleier nicht für immer darüber. Dekan Vogel ist kein leidenschaftlicher Opponent oder Freund von Neuerungen, sondern ein warmer Anhänger der Verfassung; das bezeugt seine ganze Gemeinde (Dillingen, Stadt in Schwaben und Neuburg), welche ihn hochverehrt, liebt und achtet. Aus seinen Kanzelvorträgen weht die Begeisterung für Recht und Wahrheit, für Thron und Verfassung; selbst den Schulkindern flößt er bei Prüfungen, Katechesen und jedweder Gelegenheit, auf eine ihrem zarten Alter faßliche Weise, diese Gesinnungen ein, durch welche er sich zum biedern Volksvertreter eignet. Bei diesem Vorfalle bediente sich der bekannte Sprecher für Preßfreiheit, Abgeordnete Herr Regierungsrath Dr. Schwindl, der Heros früherer Tage, der mit seiner Eloquenz jede ihm beliebige Partei annimmt, zu den Routinirtesten der Kammer gehört und am besten

den Mantel nach dem Winde zu hängen weiß, des Ausdruckes, daß man heut zu Tage in den Kammern mit einer „politischen Rhinozeroshaut" umgeben seyn müsse.

Die Sitzung der Reichsräthe vom 6. März war der Berichterstattung und Berathung über die Abänderung des §. 6. Tit. VII. gewidmet. Die Reden hierüber bieten viel des Interessanten, diesen Landtag und seine Schlußvorgänge Charakterisirenden. Leider ist es dem Publizisten nicht vergönnt, in die Ritzen der Sitzungszimmer der Reichsräthe zu schauen, und darum kann er auch die Redner nicht alle und jedesmal auf das Namentlichste bezeichnen.

Der Referent betrat die Rednerbühne und äußerte unter Anderm: Er halte den neuen Gesetzesentwurf für minder vorzüglich, als den dermaligen §. 6. des siebenten Titels, und für weit vorzüglicher, als den bisherigen Abusus. Er hätte unter Darlegung der Gründe auf unbedingte Zustimmung für den Fall angetragen, wenn von Seiten der Regierung eine vollkommen beruhigende Erklärung über zwei in diesem Referate bezeichneten Punkte erfolge. Die Ausschüsse hätten diesem Antrage zugestimmt, die gewünschte Erklärung sey von dem Staatsminister des Innern, Namens der Regierung, in der loyalsten und bestimmtesten Weise gegeben worden, und das Gutachten sey sofort auf seinen Vorschlag mit einer Majorität von acht Stimmen gegen Eine zu Gunsten unbedingter Annahme erfolgt. Nebstbei hätte er am Schlusse seines

Referates noch zwei Momente berührt, welche, wenn auch dem Entwurfe nicht wesentlich anklebend, doch von ihm auch heute nicht mit Stillschweigen übergangen werden könnten. Der erste dieser Punkte sey die jetzt so häufige Voranstellung eines erhabenen Namens, eines Allerhöchsten persönlichen Willens bei Vorlage und Vertretung von Gesetzesentwürfen. Hierüber habe sich die Kammer in einer ihrer jüngsten Sitzungen so entschieden ausgesprochen, daß eine einfache Hindeutung genügen dürfte. Der zweite Punkt betreffe das so vielfach sich wiederholende Wort: „Vertrauen." Vertrauen sey ein Grundzug des deutschen, und namentlich des bayerischen Charakters und werde namentlich in Absicht auf die höchste Quelle der Staatsgewalt nie versiegen. Aber Vertrauen in die Lauterkeit der Absichten und in die edle Tendenz der Zwecke schließe Ansichtsverschiedenheit nicht aus über das Frommen der Zwecke und über die Mittel zu deren Erreichung. Und wo hierüber Ansichtsverschiedenheit walte, bestehe das wahre Vertrauen nicht im Verläugnen der Ueberzeugung, sondern in deren freimüthiger Darlegung. Möge dieser Gesichtspunkt allseitig in's Auge gefaßt werden! Dann würden alle Mißtöne gegenseitig verstummen und die alte Saat gegenseitigen Zutrauens sich zu verjüngter Kraft entfalten. Schon bei Berathung des ersten Gesetzesentwurfes habe man in einem andern Saale am Ministertische des Bestrebens erwähnt, Mißtrauen gegen die Regierung auszustreuen und über

den Urheber einer solchen Tendenz dreimal „Wehe!“ gerufen. Später, und zwar in direkter Verbindung mit einer reichsräthlichen Modifikation sey von demselben Tisch aus ein organisirtes System antigouvernementaler Verdächtigung denunzirt und angeführt worden, wie schon bei Beginn der jüngsten Ständewahlen Gerüchte von beabsichtigter Ueberweisung des Königsbaues und der Glyptothek auf Staatsfonds, von vorhabender Dotirung zahlreicher Klöster, von einer die öffentlichen Gelder verschlingenden griechischen Anleihe, von Verwendung des Staatsvermögens zu Privatzwecken 2c. 2c. in Umlauf gesetzt worden seyen; wie dasselbe arge Spiel sich wiederholt habe bei Ankunft der Abgeordneten in der Hauptstadt, wie der erste Regierungsvorschlag zu Abänderung des §. 6. des siebenten Verfassungstitels sich von Ohr zu Ohr verdächtigt gesehen habe, „als darauf abgesehen,“ die Regierung zu untergraben und die „Landtage in Postulaten-Landtage“ umzuwandeln; wie endlich selbst das Wort „Ministerium“ zu einem trojanischen Pferde habe erwachsen müssen, neben welchem der Kalchas abermals seine Argwohnsrufe erschallen lasse. * Wohl sey er überzeugt, daß der Minister des Innern nie auch nur von fern daran dachte, diese herben

* Bald nach dieser Sitzung erschien in München eine lithographirte Skizze, einen hohen Staatsmann mit Uniform und Orden auf dem trojanischen Rosse darstellend, gegen seinen ferne stehenden Vorgänger hindeutend. Aus dem Leibe des Pferdes schauten und kamen durch eine hintere Oeffnung verschiedene Gegner in hoher Amtskleidung, Professoren- oder Klostertracht. Darunter die Worte: Timeo Danaos etc.

Anklagen auf den Reichsrath oder auf einzelne Mitglieder desselben beziehen zu wollen, und zwar um so weniger, als sich in dessen Reden die ausdrückliche Versicherung finde, „er sey weit entfernt, irgend Jemanden wegen einer bösen Absicht beschuldigen zu wollen," und als überdieß eine eigene salvatorische Klausel zu Gunsten der ersten Kammer vorkomme. Nichts desto minder seyen diese Aeußerungen nun einmal erfolgt; sie seyen durch die periodische Presse vor ganz Deutschland, ja in alle Welt gebracht worden; sie hätten sich vernehmen lassen in der Diskussion über einen Beschluß dieser Kammer und als integrirender Theil der ministeriellen Beurtheilungen dieses Beschlusses. Er seinerseits müsse daher das heutige Nichterscheinen des Ministers des Innern um so lebhafter beklagen, je mehr er sich dem Vertrauen hingebe, es würde derselbe den sich darbietenden Anlaß eifrig benutzt haben, um durch eine dem Protokoll einzuverleibende und mit diesem zu veröffentlichende, herzliche Erläuterung jeden trüben Schein vollständig zu beseitigen. Schließlich wiederhole er in seinem und des combinirten Ausschusses Namen den Antrag: „es möge der Gesetzentwurf bei der gegenwärtigen Sachlage mit Rücksicht auf die offizielle, von dem Ausschuß als vollkommen genügend acceptirte Regierungserklärung angenommen werden."

Bei der hierauf eröffneten allgemeinen Diskussion äußerte der frühere Staatsminister: Es scheine zwar bei der Ansicht, wo durch den vorliegenden Gesetzes-

Entwurf nur von einer Terminsverkürzung von zwölf Monaten auf neun Monate die Rede, der Gegenstand nicht von hoher Wichtigkeit. Allein, wo von einer Abänderung einer in der Verfassungsurkunde, in der Charta magna Bavariae gegebenen Bestimmung die Frage, sey die gewissenhafteste Erwägung und Beleuchtung jedes dahin gerichteten Vorschlages Pflicht. Hier dürfe, zu welcher Bemerkung die ihm in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten von dem Staatsminister des Innern gemachte Erwähnung seiner Abstimmung aus den Konferenzprotokollen Veranlassung gäbe, nicht von bei Berathung des Entwurfes der Verfassungsurkunde geleiteten Grundsätzen, von früher dabei geäußerten Meinungen die Rede seyn. Ob er dem Monarchen nach Pflicht und Gewissen damals eine beschränkte Stellung der ständischen Wirksamkeit begutachtet, ob er die Stände nur berathend, nicht mitstimmend nach den damaligen Verhältnissen in Anschlag gebracht; alles dies komme hier nicht zu berücksichtigen, obgleich er jede in seinen ältern und frühern Dienstverhältnissen abgegebene Meinung und seinem Monarchen gemachten Anträge, einzig geleitet von Pflicht, Gewissen und Ueberzeugung, auf das Bereitwilligste der Publizität hingegeben wüßte, wenn nämlich diese Mittheilung in ihrer vollen Integrität, gestützt auf Treue und vollständige Angabe der Zeit- und Thatverhältnisse, ohne Rückhalt der vorausgegangenen Berichterstattungen und Bera-

thungen; kurz mit der treuesten Angabe aller Vor- und Nachgänge, so zu diesen Anträgen und Abstimmungen Veranlassung gegeben, geschähe. Dermalen frage es sich nur darum, die vom Monarchen gegebene Verfassung, die in der Art beschworene Verfassung, ohne Rücksichtnahme auf früher nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Meinungen und Rathschläge zu handhaben, und in dieser Hinsicht sey ihm jedes Wort dieser Charta magna heilig und unverletzbar, doppelt wichtig, wenn die Rede von einer Abänderung des in der Verfassungsurkunde anberaumten Termines zur Einberufung der Stände des Reiches. Diese vorgeschlagene Abänderung könnte nur in der unbedingten Nothwendigkeit und in dem unverkennbaren, daraus hervorgehenden Nutzen gefunden werden. Beides sey aber nach der in dem Vortrage des Referenten gründlich enthaltenen Entwicklung nicht der Fall bei vorliegender, beabsichtigter Abänderung. Sie sey weder für die Staatsregierung noch für die Stände des Reiches von Nutzen.

Ein anderer Reichsrath bemerkte: Wenn es sich bloß darum handelte, ob der gegenwärtige Gesetzesentwurf für die Krone vortheilhafter sey als der bisherige §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde, so würde er allerdings jener Ansicht beipflichten, indem er die durch den Entwurf beabsichtigte Verminderung des Termines zur Vorlage des Budgets weder so vortheilhaft für die Regierung, noch so wesentlich und nothwendig erachte, um dießfalls die Abänderung einer

verfassungsmäßigen Bestimmung zu begründen. Da aber der Entwurf für die Krone wenigstens nicht nachtheilig, und einmal an die Stände gebracht, auch von der zweiten Kammer bereits angenommen worden sey, so stimme er ohne Bedenken für denselben. Ein anderer hielt die vorgeschlagene Verfassungsveränderung für ebenso zweckmäßig als nothwendig, und zuletzt wurde der erste Artikel des Gesetzentwurfes mit 25 gegen eine Stimme angenommen.

In der zweiten Kammer wurde durch Herrn Minister von Abel der Gesetzentwurf eingebracht: „Der für die zweckmäßige Aufstellung der Hof- und Staatsbibliothek und des Reichsarchives begonnene Neubau soll durch Herstellung des Mittelbaues und des hintern Flügels vollendet werden. Die für diesen Ausbau zu verwendende Summe wird mit Einschluß der Einrichtungskosten auf den unüberschreitbaren Maximalbetrag von 650,000 fl. festgesetzt und ist aus den Erübrigungen der dritten Finanzperiode zu entnehmen. Die Verrechnung der hievon bereits verausgabten Summe wird genehmigt."

Für diesen Bau war 1831 die Summe von 300,000 fl. bewilligt mit der Bedingung, daß der betreffende Minister persönlich verantwortlich gemacht wird, mit dem Bau nicht eher anzufangen, bis die Gewißheit besteht, daß mit dieser Summe ein vollkommen genügendes, feuerfestes Bibliothek- und Archivgebäude hergestellt wird, und daß die Regierung verspreche, nie etwas Weiteres für diesen Bau zu verlangen, weder à conto der

Erübrigungen, noch à conto des laufenden Dienstes. Dieser Beschluß wurde sodann zum Gesetz erhoben und feierlichst durch das Gesetzblatt publizirt. Es wurde auch wirklich mit diesen 300,000 fl. ein schöner Bau hergestellt. Aber 1834 ward ein neuer Gesetzentwurf hervorgerufen, welcher lautete, der Bau sey mit den 300,000 fl. zwar sehr schön hergestellt, doch mangle es an Raum: man möge sohin noch zwei Nebenflügel mit 200,000 genehmigen. Und abermals bewilligte man und wieder erschien ein Gesetz: daß dieser Kredit der Letzte sey und nimmer und nimmermehr etwas auf diesen Bau verwendet werden dürfe. Die zwei Flügel wurden mit den 200,000 fl. gebaut. Im Jahre 1837 suchte man auf die Stände zu wirken, daß sie selbst Wunsch und Bitte stellen möchten, es möge noch ein Mittelbau und ein hinterer Flügel um 650,000 fl. hinzugesetzt werden. Die Stände von 1837 fanden jedoch wenig Lust und Behagen. Kaum waren sie in der Heimat, so wurde zu bauen angefangen und als sie 1840 wieder kamen, fanden sie richtig die zwei großen Quadrate abgeschlossen. Es erschien Sr. Exz. Herr Minister von Abel in den öffentlichen Sitzungen 30. und 31., denen in der Reichsrathloge Se. K. Hoheit der Kronprinz Aufmerksamkeit schenkte, und er erklärte: die Kammer habe bekanntlich schon 1837 die größte Lust gehabt, für den Bibliothek- und Archivbau mehr zu bewilligen, aber der damalige Minister habe nichts an die Stände deßhalb gebracht. Nun hätten er, von Abel und sein verstorbener College, Finanzminister v. Wirschinger,

„um die Nationalehre zu retten," es über sich genommen, ohne vorherige Befragung, zu bauen, und er bitte daher, als Vertreter der Ministerien des Innern und der Finanzen um eine Indemnitybill. Die Motive dieses Gesetzesentwurfes sind sehr interessant. Deutlich steht darin, wie die Regierung 1832 und 1834 die mathematische Gewißheit gehabt habe, daß der Raum zur Aufstellung der Bücher und Archive nicht hinreiche. Große Sensation machte die Sache im Publikum. Jedermann sah klar die Angriffe des Herrn Ministers von Abel gegen seinen Vorgänger, Fürst von Wallerstein, der offenbar beschuldigt ward, der Kammer zweimal ein X für ein U gemacht zu haben; man war gespannt, ob er die Sache geradehin auf sich sitzen lassen würde. Auch konnte Niemand die Behauptung vom jetzigen Minister, daß die Kammer von 1837 so große Lust gehabt hätte, dreiviertel Millionen weiter zu bewilligen, mit dem Umstande vereinen, daß es damaliger Regierung so viele Mühe kostete, durch ihre wiederholte Versicherung, daß sie nicht mehr bedürfe, eine schon beantragte, ständige Erklärung wegzubringen, welche ausdrücklich besagte, daß die Stände unter keiner Versicherung, nimmer und nimmermehr, für diesen Bau etwas zu bewilligen gesonnen seyen.

Die Debatten der Abgeordneten eröffnete der Referent, Graf von Buttler mit Erstattung eines sehr scharfen Berichtes, worin er das Benehmen der Regierung arg tadelte und es eine Selbstherabwürdigung nannte, zuletzt aber auf Annahme beantragte, weil in

den vom vorigen Minister vollendeten Räumen zwar Platz genug für Aufstellung der Bücher und Urkunden sey, aber einige Geschäftszimmer mangeln. (Geschäftszimmer d. h. 650,000 Gulden!) Die Summe der Verausgabung, resp. des von 650,000 bereits Verausgabten, sey schon 196,000 Gulden! Dr. Schwindl trat als Spaßmacher auf. Er verglich das Ministerium mit dem Manne, und die Ständekammer mit der lieben, getreuen Hausfrau; der Mann habe der Frau anfangs nicht den ganzen Plan sagen dürfen, damit sie nicht rebellisch geworden; nach und nach wäre er mit der Sprache herausgerückt, und sie habe, obwohl keifend und kurrig, immer wieder etwas bewilligt; jetzt gefalle ihr das Ganze, besonders freue sie, daß die Nachbarschaft in Ermangelung eines eben so schönen Hauses neidisch sey, und sie gäbe nach. Jetzt kommen aber acht erwachsene Söhne — (die acht Kreise Bayerns nämlich) mit dem Ersuchen, man wolle auch ihrer gedenken, hinblickend auf den gesammelten Sparpfennig. (Die 28 Millionen Erübrigungen im Reiche!) Da spräche dann der Hausvater: „weil die Mutter gegen mich so brav war, will ich jetzt auch Euch allerhand zu Gefallen thun!" Diese Rede des Abgeordneten, Herrn Regierungsrathes Dr. Schwindl, in seiner ernstkomischen Manier vorgetragen, mit vieler Laune gespickt, brachte Lachen hervor; * Herr Minister von

* Der „bayerische Eilbote," ein gewöhnliches Lokalblatt, das sich weder mit innerer, noch äußerer Politik viel befaßt, gab diese Rede in der Nummer 42 vom 5. April. Der Eilbote wird an die Stadtabonnenten Abends vorher schon für den andern Tag ausgegeben, ebenso werden die Postbestellungen

Abel faßte den Faden auf und versicherte, der Mann wolle für die acht Söhne gewiß recht vieles thun, weil er ein guter Vater sey; er appellirte an die Liebe und Treue der Stände, und bat, des Königs erhabenen Namen nennend, um die Indemnitybill für das gegenwärtige Ministerium; ja, sprach er, man solle auf dem Baue, wenn er durch diese Bewilligung in aller Pracht vollendet wäre, die Inschrift anbringen: „Bayerns treue Stände von 1840 ihrem geliebten Könige!“ In die dadurch allgemein erfolgte (sichtbare und unsichtbare) Rührung griff Abgeordneter Bestelmeyer etwas kalt ein, indem er für den Gesetzesentwurf stimmen zu wollen sich äußerte, weil er eine Anerkennung des ständigen Zustimmungsrechtes zur Verwendung der erübrigten 28 Millionen enthalte, zugleich aber mit durchdringend gellender Stimme Herrn von Abel zurief: ob wohl dießmal endlich die Rechnung richtig und geschlossen sey?! — Nun brannte der Herr Minister. Unter Anführung einer lateinischen Phrase aus dem Cicero[1], die er auch übersetzte, erklärte er, er sey ein ehrlicher Mann, der nicht lügt, er gehöre nicht zu jener Klasse von Leuten, welche durch Umwege und Vorspielungen ihr Ziel zu erreichen suchen und die von allen Schlimmen die Allerschlimmsten sind. Da krähten und kreischten die obligaten

spedirt. Nun wurde diese Nummer, bereits von dem K. Polizei- und dem K. Regierungsbeamten censirt, nachdem sie bereits schon in hundert Händen war, am 5. April, Morgens 10 Uhr auf höheren Befehl durch einen Polizeioffizianten weggenommen und zwar nur wegen Schwindls schon allbekannter in öffentlicher Sitzung gehaltener Rede.

Schlußverlanger um Beendigung der Debatte und ein gediegener Antrag des Freiherrn von Kreß zu Kressenstein auf allgemeine Verwahrung gegen ähnliche Fälle für die Zukunft, auf den Grund der Verantwortlichkeit der Minister, und darauf, daß, wenn die ganze Summe schon früher begehrt worden wäre, man sie gewiß bewilligt hätte, wurde vom Herrn Minister als unnütz und überflüssig bezeichnet und blieb unberathen. Es wurde durch Namensaufruf über den ganzen Entwurf abgestimmt und derselbe mit 106 gegen 10 Stimmen angenommen. Unter diesen Dezemviren waren fünf bis sechs Pfälzer und drei Schwaben, alle aus der Klasse der Landeseigenthümer. Hätte Herr Minister von Abel die Indemnitybill nicht ausdrücklich als einen Beweis der Liebe zum Könige gebracht, so könnte man diese Abstimmung als ein Vertrauungsvotum für das Ministerium betrachten; sie zeigt sich aber nur als das, was sie wirklich war: ein Vertrauungsvotum für persönliche Wünsche des verehrten Monarchen!

Wegen des Herrn Ministers von Abel Ausfällen gegen seine Vorgänger glaubte man im Publikum allgemein, derselbe werde in der Deputirtensitzung erscheinen und seine Stimme erheben, aber Fürst von Wallerstein begnügte sich, im Reichsrathe eine Rede zu halten, welche voll schlagender Ruhe und Thatsachen den tiefsten Eindruck nicht verfehlte.

Am 25. März wurde vermöge Allerhöchsten Rescriptes die Ständeversammlung bis zum 8. April verlängert

und die Nation glaubte für diese Prolongirung dem Könige warmen Dank zollen zu müssen, weil sie hoffte, daß im Verlaufe dieser zwei mehr gestatteten Wochen von den vielen, vielen angeregten heiligen Interessen des Landes doch mehrere erledigt würden. Diese Hoffnung wurde einigermaßen durch Krankheiten einiger Abgeordneten, darunter Dekan Vogel und der allgemein verehrte zweite Sekretär der Kammer, Freiherr von Dittmer, der durch einen Wagensturz beschädigt und durch einer geliebten Tochter Tod schmerzlich aufgeregt wurde, getrübt, mehr aber noch durch den Drang mannigfacher Hemmungen in der spärlich zugemessenen Zeit.

Wenn in den ersten Wochen dieser Ständeversammlung behauptet wurde, daß, obwohl die gegenwärtigen Systeme der Regierung durch deren Organe und ganz vorzugsweise durch den Minister des Innern bei den Verhandlungen der zweiten Kammer den Sieg davon trugen, dennoch den Ständen die so oft zum Vorwurf gemachte matte, dunkle Farbe nicht anklebe, so mochte man in den letzten Wochen der Kammer die Früchte ihres Wirkens bewundern; wie aber der Sturm die Früchte des Ackers niederbeugt, so hat der Sturm der andringenden Geschäfte, Wünsche und Beschwerden, welche zuletzt noch lange Nachtsitzungen anheischig machten, diese Früchte gebeugt oder nicht zur Reife kommen lassen, und in die finstern, schnelle hinziehenden Wolken leuchteten die freisinnigen und kräftigen Worte einiger Redner wie bald verschimmernde Sterne. Bei

Ablesung des Verlängerungrescriptes machte der erste Präsident, Herr Carl Graf von Seinsheim insbesonders aufmerksam, in den Ausschüssen mit eisernem Fleiße thätig zu seyn und bis zu dieser Frist die Geschäfte möglichst aufzuräumen. Herr von Abel bemerkte selbst, die Zahl der Anträge einzelner Betreffe sey so groß, daß er bis zum 8. April, ohne aufzuhören, fortsprechen könne. Bei den andauernden Berathungen über „die Generalübersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der vierten Finanzperiode 1837 — 43 und deren Vertheilung unter die Kreise" tauchte eine Legion von Modifikationen und Anträgen auf. Zu den ersehnten Berathungen über kirchliche Wirren, über verletzte, verfassungsmäßige Rechte, über Hannovers Angelegenheiten war keine Aussicht mehr. Ueber die Schuldentilgungsrechnungen, welche auf sechzig Millionen sich belaufen, mußte in einer einzigen Sitzung berathen und abgestimmt werden. Den Rechnungen des Finanzhaushaltes, welche fast dreimal so viel betragen, wurden mit Mühe dritthalb Tage geschenkt. Die Referenten wurden mit einer Sündfluth voluminöser Berichte überschwemmt und häuften nur über das Finanzwesen allein eine Bibliothek breiter und dicker Bände an; vom Präsidentenstuhle aus mußte mit Argusaugen gegen jede sogenannte Abschweifung vom Gegenstande der Tagesordnung gewacht werden. Fürwahr, Frankreich und England hätte flugs seine Kammerpräsidenten und Minister nach München in den Sitzungssaal der

Deputirten schicken sollen, hier hätten sie Lehren ad hominem gewinnen können. Von der Kammer 1840 kann man mit Recht sagen, daß sie wenig sprach und viel handelte.

Wenn das ständische Wesen sich in ganz Deutschland so ausbilden würde, wie in Bayern, wo nach Ausschließung der Rechtsanwälte und der Oppositionsredner ein bescheidenes caput mortuum übrig blieb, so kämen die Dinge zuverläßig in ruhiges Geleise. Man theilte die Grundsätze des Herrn Ministers von Abel nicht in vieler Beziehung, aber man ließ ihm die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er in seinem System das richtige Mittel gefunden hat. Herr von Abel am Ministertische in der zweiten Kammer gleicht dem donnernden Jupiter, die Giganten liegen unter den Felsenruinen und die Pygmäen erzittern.

In der ersten Kammer zeigte sich fast mehr des Freimuthes, aber schien die entschiedene Absicht zu walten, schwierige Fragen eher zu beseitigen, als durch das jetzige Ministerium lösen zu lassen, daß es dießmal nur gegolten, den Boden zu behaupten. Selbst die Anträge, bezüglich der Presse, wandelten sich bei ihr, unter Verwahrung des Prinzipes, auf eine treffliche Rede Sr. K. Hoheit des Kronprinzen in ein Vertrauungsvotum gegen die allerhöchste Person. Man erzählt sich mit Gewißheit, daß die deßfalls gehaltene Rede Höchstdesselben an die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung" zu Augsburg eingesendet worden, in derselben aber keine Aufnahme finden konnte.

Am Mittwoch den 8. April in der acht und dreißigsten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde ein eben erst eingelaufenes allerhöchstes Rescript bekannt, durch welches Se. Majestät der König die letzte Verlängerung der dießjährigen Session bis incl. Freitag den 10. desselben Monates verlängerte. Dann schritt die Kammer zur Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über die erstatteten Vorträge des zweiten Ausschusses, die den Ständen des Reiches vorgelegten Nachweise über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1835 — 38 betreffend. Der Präsident Graf von Seinsheim meinte, daß vom Landtagsabschiede 1837 — 38 zwar einzelne Positionen zur Diskussion kommen könnten, aber nur eventuell, indem man ja die Erörterungen über den Landtagsabschied beim Schlusse pflegen könne und bei jeder einzelnen Position das wieder zu bemerken Gelegenheit hätte, was allenfalls beanstandet werden wolle. Bestelmeyer und Schwindl warfen den Satz auf, die Periode 1837 — 38 sey als einer andern Finanzperiode angehörig von den Jahren 1835 — 37 abgesondert zu behandeln, indem wegen des letzten Landtagsabschiedes und des neuen Budgets zwischen den Ständen und der Regierung einige bedeutende Differenzen obwalten, wodurch die Anerkennung einzelner Positionen, wenn man das ganze Budget anfechten wolle, inkonsequent erscheinen müßte.

Der Ausschuß, obwohl größtentheils aus den allergemäßigsten Ständemitgliedern bestehend, hatte einstimmig

beschlossen, gegen den Landtagsabschied Protestation einzulegen. Dieser stellt bekanntlich die Lehre, daß die Stände der Verfassung nach wohl das Budget zur Prüfung bekommen, aber an dem Geprüften nichts ändern dürfen, und auch die Steuern so bewilligen müssen, wie es erforderlich ist, um zwischen den von dem Finanzminister beanschlagten Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht herzustellen. Es hatte der Abschied nicht nur alle Modifikationen gestrichen, welche die Stände angebracht hatten, sondern diesen auch einen sehr scharfen Verweis ertheilt, mit dem Bemerken, daß wenn man nach ihrem Wunsche die Einnahmen circa 1½ Millionen höher berechnet hätte, der ganze Staatshaushalt bankerott geworden wäre, und daß deßhalb für Verbesserung des Schulwesens, für vollständigere Bestellung der Landgerichte, für Reparaturen und besseren Unterhalt der gänzlich zerfallenden Hochbauten auf dem Lande rc. nichts geschehen könne. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß die Stände recht haben und daß die Einnahmen noch weit höher sich belaufen, als von der Kammer angenommen worden war. Ferner hatte der Abschied den Grundsatz aufgestellt, daß alle etwaigen Erübrigungen der freien Verfügung der Regierung anheimfallen und hingegen alle etwaigen Ausfälle vom Lande getragen werden müssen. Auch gegen diese Theorie wollte der Ausschuß feierlich protestiren. In der allgemeinen Diskussion warfen sich alle Redner beinahe ausschließend dieser Frage zu, bis auf die unbedingt Ministeriellen, (Professor Dr. Albrecht,

Professor Hofrath Dr. Bayer, K. Advokat, Ritter von Flembach, K. Staatsrath Freiherr von Freyberg) erklärten sich Alle mit Lebhaftigkeit gegen das System und Verfahren des Abschiedes und für die Verwahrung. Es wurde nachgewiesen, wohin es mit dem Land komme, wenn man zu den Ständen sagen könne: Ihr habt das Recht, nicht mehr Steuern zu bewilligen, als nothwendig; uns aber kömmt es zu, die Einnahmen so niedrig und die Ausgaben so hoch zu stellen, als wir wollen. Wir haben Euch vorzurechnen, welcher Aufwand im Ganzen nothwendig und wie er durch die Nichtbesteuerung gedeckt ist. Daran habt Ihr kein Jota zu ändern! An Euch ist es, so viel Steuern zu genehmigen; kommen Erübrigungen, die natürlich, wie wir rechnen, sich in einem Jahre auf sechs bis sieben Millionen belaufen können, so geht das Euch nichts an; schlägt aber es einmal fehl, dann müßt Ihr nachzahlen!

Dieß ist das Prinzip, welches 1837 Fürst von Wallerstein als damaliger Staatsminister bekämpfte, und diesesmal wurden seine in den Reichsrathsverhandlungen 1837 abgedruckten Grundsätze gar oft fast wörtlich angeführt. Nach der allgemeinen Diskussion, welche einen ganzen Tag dauerte, stritt man, ob man sogleich zur Verwahrung übergehen oder diese bis zum Schlusse aller Erörterungen über die Finanzrechnungen 1835—38 verschieben wolle? Die Meinungen theilten sich, aber der Grund schlug durch, daß man ja die Verwahrung erst bei Abstimmung über die Anerkennung

anbringe, und zwar erst nach Vornahme aller einzelnen Positionen. Vier Tage fesselte bei der so kurz zugemessenen Zeit dieser Gegenstand mit seinen einzelnen Betreffen. Endlich erfolgte am 9. April, am ersten Tage der gegebenen, zweimal vier und zwanzig stündigen, allergnädigsten Verlängerung, die Verwahrungsdebatte. Sehr lebhaft sprach Abgeordneter Freiherr von Thon-Dittmer, welcher das Benehmen des jetzigen Ministers minder freundlich als jenes der Vorgänger zu finden schien und erkärte: So unfreundlich sey kein Landtag Bayerns gewesen; statt herzlicher Worte hätten die Abgeordneten vom Ministertische aus nur scharfe Zurechtweisungen, Doktrinen, welche die Bedeutsamkeit der Kammern gänzlich vernichten, und auf jedes herzliche Wort harte Reden bekommen, und jetzt suche man sich mit solcher Hast und mit solchem Eifer der Stände zu entledigen, daß nicht einmal die Zeit vergönnt ist, den wichtigsten materiellen Interessen auch nur ein besonnenes Wort zu leihen! Nicht minder kräftig sprach Abgeordneter, Bürgermeister Bestelmeyer, Abgeordneter Billmann aus Schwaben, ein Landeigenthümer, Regierungsrath Dr. Schwindl, der dießmal die „Rhinozeroshaut" bis über die Ohren gezogen hatte, und der Buchhändler Enke, der sich durch seine Aeußerungen einen wahren Ehrentempel errichtete. Herr Minister von Abel hielt am Schlusse dieser vorletzten Sitzung der Kammer der Abgeordneten eine lange Rede. Er erklärte zuletzt, daß es ihm um ein freundliches Wiedersehen zu thun sey, weßhalb er auch den Ausfällen

des Abgeordneten und Sekretärs der zweiten Kammer, Herrn Bürgermeister Baron von Thon-Dittmer verzeihen wolle. Die Regierung müsse ihre äußerste Spitze herauskehren, weil auch die Stände ihr Recht immer so ängstlich auf die Spitze trieben. Der Herr Minister bemerkte der Kammer, daß es in ständischen Verfassungen keinen Usus gäbe, daß es durchaus unrecht sey, bei Verfassungen von dem fluchwürdigen Usus zu sprechen, übrigens seyen zur Begründung eines Herkommens nach dem bayerischen Civilgesetzbuch 30 Jahre erforderlich. Der Herr Minister erklärte: „die Theorie des Usus sey die unseligste, welche je ausgedacht worden, sie mache für die Zukunft jedes freundliche Entgegenkommen von Seite der Regierung unmöglich, oder zwinge sie, dasselbe mit einer förmlichen Rechtsverwahrung zu umgürten, damit man nicht ständischer Seits Rechte davon ableiten könne; die Theorie des Usus sey der Apfel der Eris und er müsse ausrufen: „Fluch über den, der ihn in unsere Mitte warf!" Ferner sprach er am Schlusse:

Niemand erkenne mehr als er, daß freundliches Entgegenkommen und Verständigung das Wesen des ständischen Lebens bilde; man habe sich heute gegenseitig klar ausgesprochen; das Recht sey auf Seite der Regierung, man möge die Prinzipienstreite fallen lassen, man möge nicht mehr von der fluchwürdigen Theorie des Usus reden, die persönlichen Angriffe wolle der Herr Minister der verdienten Vergessenheit übergeben, um nicht die Trennungsstunde von einer ihm

liebgewordenen Kammer zu entweihen. Der Herr Minister sey, Gott Lob, nicht in dem Falle, sich durch süße Worte die Nachsicht der Kammer für lichtscheue Handlungen zu erwerben, er bewege sich, so lange er lebe, auf der Bahn des Rechtes und der Ehre, von ihm habe die Kammer nicht zu fürchten, daß er ihr gegenüber Offenheit zeige, und hinterrücks ihre Mitglieder beschädige oder gefährde; trete er auch einst von dieser Stelle ab, so werde man ihm nimmermehr vorwerfen können, daß er Spione bezahlt habe, oder im Falle gewesen sey, Manuscripte mit öffentlichem Gelde zurückzukaufen, um sich von der Schande der Veröffentlichung zu bewahren. Den Schluß dieses Ausfalles bildete ein rasch und nicht ganz vernehmlich vorgetragener horazischer Vers.

Am 10. früh (in der letzten 40sten Sitzung), zwischen 9 und $^1/_2$10 Uhr ist von Herrn Minister von Abel auf eine Frage des Abgeordneten Bestelmayer: „ob der gestrige Fluch einem Kammermitgliede oder einem Dritten gegolten habe,“ laut zahlreichen durchaus übereinstimmenden Zeugnissen nachstehende Erwiederung erfolgt: „Ich habe die Ehre, auf die Anfrage des verehrlichen Mitgliedes zu erklären, daß wohl kaum in irgend einer Brust ein Zweifel über die Person bestehen könne, welche ich gemeint habe; glücklicherweise hat Bayern nur ein Individuum aufzuweisen, welches tief genug gesunken ist, daß ihm ein solcher Vorwurf gemacht werden kann. Wer es ist, darf ich nicht aussprechen, was aber die am Schlusse meiner Rede

bezeichnete Thatsache betrifft, so liegen darüber die Akten im Ministerium des Innern, und in den Akten die Beweise dieser Sache. Die Mitglieder der Kammer sind Ehrenmänner, und es bedarf meiner Versicherung gar nicht, daß irgend ein Kammermitglied bezeichnet werden könnte, und daß kein Mitglied in der Kammer ist, welches solcher Schandthat fähig wäre."

Mehrere, dem Herrn Minister zunächst stehende Abgeordnete wollen aus seinem Munde hierauf leise Worte eigenen Unwillens über diese, seine eigenen Worte gehört haben.

Ein unbeschreiblicher Eindruck war entstanden. Nebst mehreren Herren Reichsräthen waren in der für diese vorbehaltenen Tribüne Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz und Se. Durchl. Fürst von Wallerstein zugegen, welch' letzterer gerade mit einem Herrn Reichsrathe an seiner Seite im Gespräch war. Die Herren Reichsräthe sandten sogleich eine Deputation in die Sitzung der zweiten Kammer, um von Sr. Excellenz nähere Erklärung, und namentlich über seine letzte Aeußerung: „Glücklicherweise &c. &c." Erläuterung zu erholen. Die Deputation vernahm aus Herrn von Abel's Munde, er habe Niemand anders gemeint, — „als den Reichsrath, Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein."

Nur wenige Mitglieder der Abgeordnetenkammer waren noch im Sitzungssaale anwesend, als der Hr. Minister noch sprach: „Ich erlaube mir zur Erläuterung der Bemerkungen, die ich aus Anlaß der Interpellation

des Abgeordneten Bestelmayer am Anfange der heutigen Sitzung abgegeben habe, zur Vermeidung von Mißverständnissen noch nachträglich hinzuzufügen, daß das, was ich in Beziehung auf das Widerstreitende mit den Grundsätzen eines Ehrenmannes gesagt habe, sich lediglich auf die am Schlusse meiner Rede angeführte Thatsache bezüglich der Unterhaltung von Spionen und des Rückkaufens von Manuscripten bezieht. Ich besinne mich dabei auch, daß des Fluches Erwähnung geschah, welcher auf Jenem lastet, durch den die Theorie vom Usus hereingeführt worden ist, diese Theorie mag aus den besten Absichten hereingeführt worden seyn, und ich bin weit entfernt, dem Urheber derselben in Bezug auf seine subjective Ansicht zu nahe treten zu wollen, da ich jede Ueberzeugung ehre; und nur in Beziehung auf den Effect, auf die Folgen habe ich diesen Fluch ausgesprochen. Uebrigens kann, was er in dieser Beziehung auf seine Ansicht etwa geltend gemacht haben mag, durchaus mit den Grundsätzen von Ehre nicht in Berührung oder Verwandtschaft gezogen werden, was sich wohl von selbst versteht. Ich glaubte dieß nur erläutern zu müssen, sofern von Besoldungen von Spionen, von Rückkauf von Manuscripten die Rede war, und ich habe wiederholt die Ehre, zu bemerken, daß darüber die Akten vorliegen. Nur in dieser Hinsicht habe ich das angeführt, was sich auf die Unverträglichkeit mit der Ehre bezog."

Sichtbar aufgeregt und bewegt hielt der erste

Präsident der Kammer, Graf Carl von Seinsheim, eine kurze aber kräftige Rede, in welcher er den guten Geist, der die Kammer von 1840 beseelt habe, Anhänglichkeit an König und Vaterland, und den Eifer, welchen die Ausschüsse bewährten, lobte; nach einigen innigen Worten des Abschiedes, brachte er Sr. Majestät dem Könige ein Lebehoch aus, in das die Anwesenden einstimmten.

So war die letzte Sitzung der zweiten Kammer 1840.

Speziell * sind Landstände angewiesen, die ständischen Rechte zu erhalten, und in nichts schmälern zu lassen. Die Rechte der Stände sind Rechte des Landes, und eine Ständeversammlung hat so wenig die Befugniß, sie zu vergeben, wie die Krone ihre Prärogative aufgeben darf.

Man kann aus innerster Neigung wie aus Grundsatz wünschen und wollen, daß Eintracht und gutes Einverständniß mit der Regierung erhalten werde, und muß dennoch auf landschaftlichen Rechten bestehen, wie ja auch die beste und volksfreundlichste Regierung in den Fall kömmt, ihre Prärogative gegen ständische Verlangen zu wahren.

Rügt man eine vermeintliche unzeitige Nachgiebigkeit der Landstände, wo es sich von ihren Rechten handelt, so will man damit kein Zerwürfniß hervorrufen, noch hätte man ein solches gewünscht.

* Siehe deutscher Kourier, Stuttgart 12. Juli, Nr. 28. 1840.

Diese Bemerkungen beziehen sich ganz besonders auf das Verfahren der bayerischen Abgeordnetenkammer.

Die königl. bayerische Regierung hat sich durch ihr festes und verfassungstreues Benehmen am deutschen Bunde in der hannöverischen Verfassungssache und in den später daran geknüpften Fragen und Anträgen so ehrenhaft und ruhmwürdig benommen, sie hat dabei ihre Stellung als erste constitutionelle Macht Deutschlands, und den daraus erwachsenden Einfluß so thatkräftig und geistvoll behauptet, daß — unter solchen evidenten, wenigstens den Eingeweihteren wohl bekannten Thatsachen — nur Parteigehässigkeit sie absichtlicher Einengung wohlerworbener landständischer Rechte beschuldigen könnte, wenn sie in den Verhandlungen mit ihren eigenen Ständen Prinzipien aufstellte und durchführte, die allerdings jeden Kenner des öffentlichen Rechts in hohem Grade überraschen mußten. Erkennen wir deßhalb ihre gute Treue an, und achten wir ihre Ueberzeugung, so muß es den Freund der constitutionellen Institutionen dennoch schmerzlich berühren, wenn das landständische Verwilligungsrecht auf solche Weise zu einem Minimum, ja fast zu einem Schattenbilde herunter interpretirt wird.

Auf dem vorletzten Landtage war das von der Regierung eingebrachte Budget, zum Theil mit Zustimmung des damaligen ersten Ministers, von den Ständen modifizirt worden. Zur Zeit des Schlusses der Ständeversammlung fiel der Minister in Ungnade, und

das Budget wurde in vielen Rubriken so veröffentlicht und als verabschiedetes Gesetz promulgirt, wie die Regierung es vorgeschlagen, nicht wie die Kammern zugestimmt hatten. Die königl. bayerische Regierung ist aber unterdessen in dem von ihr aufgestellten Prinzipe noch weiter gegangen: sie hat behauptet, über die Ueberschüsse selbstständig, ohne Zuziehung, ja ohne Berathung der Stände verfügen zu können, und hat wirklich einseitig darüber verfügt. Ueberschüsse im Staatseinkommen sind aber offenbar nichts Anderes, als zu viel erhobene Steuern, welche der künftigen Finanzperiode zu Gute kommen müssen, wenn nicht durch Verabschiedung mit den Ständen ein Anderes beschlossen wird. Stünden nicht Gründe der Gesetzgebungspolitik entgegen, — welche politisch gebildete Versammlungen nie außer Acht lassen werden — so wäre sogar ganz konsequent die Ueberschüsse en bloc dem Bedarf der nächsten Finanzperiode zuzuweisen, und nur das dann noch Mangelnde durch Steuern zu decken, denn das Land ist nur verpflichtet, die zur Führung der Regierung nöthigen Steuern zu zahlen. Kann aber die Regierung nach eigenem Gutdünken über die Ueberschüsse verfügen, hat sie überdieß den Grundsatz durchgeführt, daß die Positionen des Ausgabeetats sie nicht binden, daß sie nach ihrer eigenen Ansicht, unbeachtend die ständischen Beschlüsse, die Posten von einem Satze auf den andern transferiren kann, so bleibt wahrlich von dem ständischen Steuerverwilligungsrechte so blutwenig übrig, daß man dicht an den Postulatenlandtagen

hält, wie in der bayerischen Ständeversammlung mehrfach selbst bemerkt wurde, und der Hauptunterschied ist — daß man mehr schwatzt und größern Aufwand für die Stände herbeiführt.

Daß seit Einführung der landständischen Verfassung in Bayern diese Behauptung von der Einengung der ständischen Befugnisse niemals von Seiten der Regierung vorangestellt worden, nannte der jetzige Minister des Innern eine „fluchwürdige Praxis.“

Diese „fluchwürdige Praxis“ befolgte aber, wie gesagt, die königl. bayerische Regierung selbst bis zur gegenwärtigen Administration; sie wird bis jetzt auch noch befolgt und zugegeben von den königl. würtembergischen und königl. sächsischen, großherzogl. badischen und hessischen Regierungen — sie ist seit lange Theorie und Lehrsatz des constitutionellen Staatsrechts.

Die bayerische Abgeordnetenkammer, berufen, die Rechte der Landschaft zu wahren und zu vertheidigen, hat sich begnügt, gegen die von der jetzigen bayerischen Administration aufgestellte und durchgeführte „Praxis“ eine bloße Verwahrung einzulegen, eine „papierne Schanze“ zu errichten, statt dem Antrage ihrer würdigsten Mitglieder Raum zu geben, und die Staatsrechnungen der abgelaufenen Jahre für nicht bereinigt zu erkennen, und somit die Minister unter der Verantwortlichkeit zu lassen. Die Kammer der Reichsräthe war vergeblich mit dem Beispiele gesetzlichen und verfassungsmäßigen, vollkommen parlamentarischen Widerstandes gegen diese Einengung der ständischen

Befugnisse vorangegangen: die Wahlkammer war es, welche das schönste Volksrecht „nur für anerkannte Zwecke frei verwilligte Steuern zu zahlen" in die Schanze schlug.

Kurz nach des Herrn Ministers von Abel Aeußerungen am 10. April in denselben Vormittagsstunden begann die fünfzehnte Sitzung der Kammer der Reichsräthe. Nach geschehener Mittheilung der amtlichen Einläufe ergriff der Fürst von Oettingen-Wallerstein das Wort und sprach:

Der erste dieser Vorgänge (die Aeußerungen vom Ministertische aus am 9. April), dem Sie nebst vielen höchst- und hochgestellten Herren Reichsräthen persönlich beigewohnt, habe Ihnen ziemlich gleichgültig seyn können, da Sie trotz des gegenseitigen Scheines noch immer hätten annehmen dürfen, daß kein Minister des Königs die gouvernementalen Traditionen und Formen so weit außer Acht lassen werde, über amtliche Handlungen seines Vorgängers öffentlich und namentlich dort Gericht zu halten, wo dem Angegriffenen die Möglichkeit unmittelbarer Antwort versagt sey.

Was aber der heutige Commentar (am 10. auf Bestelmeyers Anfrage) an und für sich moralisch beinahe außer Zweifel gesetzt, sey nun durch die Antwort des Herrn Ministers auf eine ihm aus diesem Saale zugesendete Frage zur offiziellen Gewißheit erwachsen. Die Worte seyen also gesprochen und Sie seyen der Gemeinte.

Sehe man den Aeußerungen des Herrn Ministers scharf ins Auge, so zerfielen selbe offenbar in einen Angriff auf den gesammten Reichsrath und in einen Angriff auf ein Mitglied dieser hohen Kammer. Der Angriff auf die Gesammt-Corporation liege in jenen ministeriellen Worten, welche eine aus diesem Saale ausgegangene Theorie als „fluchwürdig" bezeichnen. Der Angriff auf die Person bestehe in der Anschuldigung, Spione gehalten, und aus Furcht vor einer schmachvollen Veröffentlichung Manuscripte mit öffentlichen Geldern zurückgekauft zu haben, dann in der Behauptung, jeder errathe die gemeinte Person, da in Bayern, Gott Lob! nur ein Individuum tief genug stehe, um solcher Schandthaten fähig zu seyn.

Was die Angriffe auf die hohe Kammer selbst betreffe, so zieme Ihnen, da Sie befangen scheinen könnten, kein Initiativ-Vorschlag. Der Angriff auf Ihre Person aber theile sich abermal in einen politischen und in einen persönlichen.

Daß die persönliche Frage hier außer Berührung zu bleiben habe, verstehe sich von selbst. In Bezug auf sie sey die Bahn im Voraus gezeichnet, und von ihr spreche man selbst mit seinen besten Freunden nur nach erfolgter Lösung.

Anders aber verhalte es sich mit der politischen. Hier sey das dienstliche Verfahren des Mannes angegriffen, — angegriffen in öffentlicher Sitzung einer ständischen Kammer, vor überfüllten Gallerien, durch offizielle Erklärungen des offiziellen Regierungsorganes. Hier

müsse auch die Gegenerklärung gleiches Feld ersehen, gleiche Publizität suchen.

Sie könnten dieß in grellster Form thun, denn die ministeriellen Beschuldigungen griffen ein in die tiefste Tiefe Ihrer dienstlichen Vergangenheit, und das Reden über Letztere komme Ihnen unbeschränkt zu, da, wenn nicht schon durch frühere Vorgänge, doch jedenfalls durch das neueste Begebniß der Riegel des Amts-Geheimnisses zerbrochen und die Ministerial-Registratur zu einem Gemeingute erhoben scheine. Aber eben weil Sie reden dürften, steigerten sich die Rücksichten sowohl des Zartgefühls, als der dienstlichen Convenienz. Nicht wissend, ob nicht etwa ein Schritt höherer Seits Ihnen die Vertheidigung unnöthig machen werde, beschränkten sie sich daher heute lediglich auf das, was Sie dieser hohen Versammlung unter allen Umständen schuldig seyen. Und hier drängten sich Ihnen folgende Bemerkungen auf:

Kein Staatsmann der Welt werde die ministeriellen Worte lesen, ohne sich zu fragen, was unbegreiflicher sey, das Berühren der Thatsachen an sich, deren vages Andeuten, oder das ihnen beigelegte Prädikat „Schandthat".

Viele der größeren Länder Europa's hätten das Halten unsichtbarer Agenten und das Unterdrücken verletzender Schriften zu den regiminalen Lebensbedingungen gerechnet. Hätte daher Bayern in den Jahren 1832 bis 1837 eine geheime Polizei wirklich gehabt, und wäre dieß in den Augen Herrn v. Abels ein

Schandfleck, so befände sich der betheiligte Minister jedenfalls in guter Gesellschaft. Genossen seiner Schmach würden die ersten unter Europa's politischen Namen seyn; namentlich sähe sich der leitende Staatsmann eines benachbarten Kaiserreiches zu entschiedener Solidarität und zu dem gewiß unerwarteten Schicksale berufen, aus dem Munde des bayerischen Regierungsorganes von 1840 mit einem Prädikate belegt zu werden, das selbst die radikale und revolutionäre Presse ihm bisher versagt habe. Aber geheime Polizei, das heißt, Ueberwachung der Nation in ihren Einzelnen durch unbekannte Lauscher, Eindringen in die Familiengeheimnisse, Oeffnen der Briefe und ähnliche Dinge mehr, seyen von Ihnen jedenfalls bezüglich unseres Binnenstaates unnöthig befunden und eben darum beharrlich verschmäht worden. Es trete auf, wer Ihnen in dieser Beziehung auch nur die fernste Spur des Gegentheils vorzuhalten, wer die feierlichen Erklärungen des Ministers von 1834, des königlichen Regierungspräsidenten, Grafen von Seinsheim, und des leider zu früh verblichenen Regierungspräsidenten von Rudhart (Abgeordneten-Verhandlungen 1834 Bd. IV. Seite 144 u. S. 152) in Zweifel zu ziehen weiß. Ob und was über Bayerns Grenze hinaus geschehen oder nicht geschehen, dürfte hier schon deßhalb unberührt zu bleiben haben, weil die Staats-Aktion nach Außen bei uns nur sehr bedingt mit der ständischen Wirksamkeit zusammenhänge. Hätte aber die Regierung wirklich für nothwendig gefunden, im Kampfe mit Subversion und

Propaganda jede Art von Wachsamkeit zu entwickeln, hätte sie sich gegenüber der Plane derer, die eingestandener Maßen sogar ein geheiligtes Leben bedrohten, aller im Kriege erlaubten Mittel bedient, so fragten Sie, wäre dieß Verletzung und nicht vielmehr Erfüllung heiliger Pflichten gegen Thron und Land gewesen? Gewiß das Letztere. Und begründete das Aussenden von Spähern unter solchen Verhältnissen einen Schandfleck, welcher Feldherr von Alexander dem Großen bis auf die Helden neuester Zeit, ja welcher seine Heere selbst anführende Monarch stünde noch da mit unangetasteter Ehre? Und was — nicht den Rückkauf — denn ein solcher werde Ihres Erachtens kaum stattgefunden haben, wohl aber den Ankauf im Auslande verfaßter und ausländischen Pressen zugedachter politischer Manuscripte betreffe, so könnte es sich wohl um keinen Libell gegen Sie gehandelt haben; denn wie Sie bezüglich des Verhältnisses der Presse zu Akten der Regierungsorgane gedacht hätten und denken, habe die censurfreie Erörterung der inneren Landesangelegenheiten während Ihrer ganzen ministeriellen Periode, habe insbesondere Ihr Verfahren bezüglich der neuen Würzburger Zeitung bewiesen, von welcher eine, wegen höchst feindseliger Artikel gegen Sie in Beschlag genommene Nummer durch Ministerial-Entschließung auf der Stelle freigegeben worden sey, weil es Pflicht der verantwortlichen Minister sey, dem Urtheile über sich freien Lauf zu lassen, und weil ihnen bei persönlichen Fragen wohl Widerlegung oder gerichtliche Klage,

nie aber Unterdrückung des Gedanken-Austausches zieme. Wären aber wirklich subversive, überdieß auch noch einen Nachbarstaat berührende Ausfälle, in Mitte einer entzündbaren und entzündeten Zeit, durch Kauf der Veröffentlichung entzogen worden, so fragten Sie abermal: „ob solchem Verfahren Lob oder Tadel gebühre?“

Diese Wahrheiten seyen so klar, daß kein mit den höheren Standpunkten der Staatsleitung vertrauter Mann sie je in Abrede stellen könne.

Inzwischen könne ihre Anrufung Ihnen begreiflicher Weise im gegebenen Falle nicht genügen.

Der Herr Minister habe bestimmter Thatsachen ohne nähere Bezeichnung ihrer etwaigen Eigenthümlichkeiten erwähnt. Er habe ministerielle Akten zur Einsicht dargeboten; Ihnen liege daran, daß die hohe Kammer dieses Anerbieten im vollsten Wortsinne benütze. In eilf Stunden constitutionellen Lebens lasse sich noch gar Manches abthun.

Ihr Antrag gehe demnach dahin:

„es möge die erlauchte Versammlung eine Com-
„mission aus ihrer Mitte ernennen, welche die
„von dem Herrn Minister angerufenen Akten in
„Ihrem Beiseyn inspizire, und über den Inhalt
„Bericht erstatte.“

Zwar sähen Sie voraus, daß die dargebotenen Akten nicht genügen würden. Denn in Dingen von solcher Consequenz könne es nicht auf Aktenfragmente ankommen. Man werde behufs eines bestimmten Urtheils weiter prüfen, Papiere verlangen müssen, zu deren

Mittheilung das Ministerium möglicherweise nicht geneigt, oder jeden Falles nicht instruirt seyn dürfte. Aber Beruf des Reichsrathes scheine es Ihnen vor Allem, das Dargebotene zu inspiziren, sowohl um das Fundament zu beurtheilen, auf welches der Herr Minister seinen Angriff stützen zu können glaube, als auch, um bei etwaiger Mangelhaftigkeit dieses Fundamentes die volle Charakteristik eines Verfahrens zu gewinnen, welches die furchtbarste und beispielloseste aller Feindseligkeiten, welches eine Verdächtigung der grellsten Art erst am letzten Tage der Session, und zwar auch hier nicht in diesem Saale, nicht im Angesichte des Verdächtigten, sondern dort ausspreche, wo in der nächsten halben Stunde Mitglieder und Zuhörer für den langen Zeitraum von beinahe drei Jahren verschwunden seyn werden.

Ihre Bitte um reichsräthliche Aktenbesichtigung entquelle nicht etwa individuellem Interesse; der Zutritt zu Papieren, welche nunmehr im erhöhten Maße gemeinsame Dokumente geworden seyen, könne dem Angegriffenen auch nach geschlossenem Landtage nicht versagt werden. Diese Bitte sey lediglich gestellt im Interesse dieser hohen Corporationen, welche Sie in den Fall gesetzt sehen möchten, über Beschuldigungen gegen Eines ihrer Mitglieder mit voller Kenntniß der angerufenen Behelfe zu urtheilen. Sie sey gestellt im Interesse der Wahrheit. Wer, wie Sie, reinen Gewissens sey, der suche in Allem das Hochlicht, und wie Sie im Jahre 1837 das Portefeuille auf

eine Weise verließen, welche kein Schuldbewußter je über sich herauf zu beschwören wagen könne, so seyen Sie auch hier sicher, in der genau besehenen Anklage Ihren besten Vertheidiger zu finden.

Was aber auch die Akteneinsicht als Resultat darbieten möge, so würden Sie jeden Falls thun, was hier die Gesetze der Ehre geböten. Sie werden die Frage von Mann zu Mann abthun, nach Mannessitte. Sie werden in der Frage von Mann zur Regierung, im Punkte der politischen Anklage zunächst an Ihren allerdurchlauchtigsten Monarchen und ehemaligen Dienstherrn Sich wenden; sicher, daß Seine Gerechtigkeit Ihnen von nun an gewiß nicht versagen werde, was die Verfassung selbst dem Verbrecher sichere — Gehör und Entscheid; sicher, daß Er, der Sprosse des ältesten deutschen Fürstenstammes, Er, der geborne Hort jeglicher Ehre, keinen Makel auf einem althistorischen Namen dulden und eine zur höchsten Oeffentlichkeit gesteigerte Anklage auch gleich öffentlich tilgen werde.

Uebrigens habe der Mann, von welchem Ihnen jetzt eine solche Behandlung zu Theil werde, früher ganz anders von Ihnen geurtheilt. Schreiben gäben dessen ein Zeugniß, welche mehrere höchste und hohe Mitglieder dieser hohen Kammer bestätigen dürften. Ihn feindeten Sie nicht an ob seines beispiellosen Angriffes; denn er sey, wie ihn der Schöpfer gemacht habe, rechtlich, aber vulkanisch im Hasse, wie in der Freundschaft. Ihre persönlichen Contakte hätten seit Jahren aufgehört; jene Stimme, die früher bei

gewechselten Rollen, als grenzenlose Ungnade sein und höchste Gunst Ihr Loos gewesen, mit Wärme für ihn sich erhoben, sey ihm verklungen, und seine lebhafte Einbildungskraft habe sich aus Ihnen allmälig ein Phantom von Feind gebildet, das, unabläßig vor seinen Augen auf- und niedertauchend, und bei jedem mißlungenen Vorhaben, bei jeder Debatte den inneren Kampfesdrang steigernd, endlich heute als fesselloser Orkan zu Tage getreten sey. Ueberwallendes Gefühl, nicht des Ministers Berechnung habe die heutige Worte geboren, und so entschieden Sie der vollbrachten Thatsache entgegenträten, so ruhig und objektiv beurtheilten Sie deren Ursprung, die Macht anstaunend, welche das Schicksal über den Menschen übe.

Dieß sey, was Sie heute zu sagen hätten; Sie verweilten, um im Laufe der Debatte noch weiter vortragen zu können, was der hohen Kammer etwa noch weiter nöthig scheinen möge; Sie hielten Sich aber die Erlaubniß bevor, im Momente der Abstimmung aus Gründen abtreten zu dürfen, welche gegenüber des Reichsrathes nicht erst eine Aufklärung bedürften.

Nach dem Schlusse dieser Rede erhoben Sich ein Herr Reichsrath und äußerten: Sie könnten in jeder Beziehung nur bedauern, daß eine solche unwürdige Sprache von einem Minister der Krone gegen ein Mitglied dieser Kammer in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer gewagt worden. Wie Sie Bayerns erhabenen Monarchen kennten, seyen Sie überzeugt, daß Er dieses Bedauern mit Ihnen theilen werde.

Ein zweiter Herr Reichsrath erklärten, daß Sie durch die von Ihnen erst jetzt vernommenen Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern in der Kammer der Abgeordneten höchst überrascht und mit Indignation erfüllt worden seyen. Diese Aeußerungen gelangten in das Protokoll der Kammer der Abgeordneten und hiedurch zu einer noch weit größeren Oeffentlichkeit und allgemeinen Verbreitung. Da nun die Zeit zur Untersuchung der Sache zu beengt sey, so glaubten Sie, daß der hohen Kammer zu ihrer eigenen und des angegriffenen Herrn Reichsrathes vorläufiger Genugthuung nichts Anderes übrig bleibe, als den Ausdruck ihrer Indignation über jene Aeußerungen des Ministers in das Protokoll niederzulegen, dieses drucken zu lassen und gleichfalls zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Ein dritter Herr Reichsrath erklärten, wie Ihnen der Herr Minister des Innern so eben gesagt hätten, daß die betreffenden Akten zur Einsicht vorlägen, worauf ein vierter Herr Reichsrath entgegneten, daß der Herr Minister diese Akten im Augenblicke nicht wohl vorlegen könnte, weil er sie nach den bestehenden Vorschriften ohne allerhöchste Ermächtigung nicht wohl vorlegen dürfe.

Hierauf erhoben Sich ein fünfter Herr Votant und fragten: Wo liegen die Akten vor? Wem liegen sie vor? Sie wüßten Selbst sehr gut, daß der Minister dieselben ohne Königliche Erlaubniß nicht vorlegen oder mittheilen dürfe, aber dennoch glaubten Sie, daß der Minister durch das Präsidium der Kammer

zur Mittheilung jener Akten aufgefordert werden solle. Verweigere er sie, wie er vielleicht nicht anders könne, so erscheine sein Verfahren um so unwürdiger. Denn er habe alsdann einen so furchtbaren und öffentlichen Angriff auf die Ehre eines Mitgliedes dieser Kammer gewagt, ohne auf der Stelle die Beweise seiner Behauptungen liefern zu können. Auf der Stelle aber hätten diese Beweise gegeben werden müssen, denn es sey heute der letzte Tag der Ständeversammlung und eine spätere Vorlage nütze nichts mehr. Schleunige Mittheilung der Akten müsse daher gefordert werden, nicht bloß Gestattung ihrer Einsicht im Ministerium, denn der Minister werde doch nicht den Reichsräthen zumuthen wollen, in das Ministerium zu gehen und dort die Akten einzusehen. Jedenfalls müsse er auf das dießfalls an ihn zu stellende Ansinnen Antwort ertheilen; mehr als seine Antwort verlangten Sie nicht; diese werde auf jeden Fall sein ganzes Benehmen am schärfsten charakterisiren.

Herr Reichsrath Fürst von Oettingen-Wallerstein bemerkten, daß auch nach Ihrer Meinung der Minister die Akten ohne königliche Bewilligung nicht einsehen lassen dürfe, daß aber gerade dadurch der Angriff um so schmerzlicher werde, indem der Minister die Einsicht der Akten unbedingt angeboten habe und die Sache hiedurch in den Augen Nichtunterrichteter den Schein gewinnen könnte, als ob ein höherer Wille darum wisse.

Der vierte Herr Votant bemerkten: Der

gegenwärtige Fall sey so ernster Natur und die Beleidigung so öffentlich, daß Sie glaubten, die hohe Kammer solle sogleich eine Deputation an Se. Majestät den König abordnen, um Allerhöchstdemselben die Sache anzuzeigen und ehrerbietigst um Genugthuung zu bitten.

Nach einiger Besprechung über diesen Gegenstand erbaten Sich der zweite Herr Präsident, Graf v. Arko das Wort und äußerten: Der unangenehme Auftritt, welcher sich heute in der Kammer der Abgeordneten durch die angeblichen Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern ergeben habe, und alles das, was bisher darüber gesprochen worden, setze Sie in Verlegenheit. Nach Ihrer Ansicht bestehe noch zur Zeit keine Feststellung eines Thatbestandes. — Es sey kein eigentliches corpus delicti vorhanden, worauf man mit Zuversicht bauen könne. Nur die von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein über diesen ihn persönlich betreffenden Gegenstand gegebenen Aufschlüsse könnten Ihnen zum Anhaltspunkte zu dermaliger Fassung irgend einer Ansicht darüber, was jetzt geschehen könne und solle, dienen. Aus dieser Rede hätten Sie vernommen,

1) der Herr Minister des Innern solle ausgesprochen haben den Fluch über den Urheber der Theorie, kraft welcher es den Ständen zustehen solle, Mehrausgaben über die von der Regierung bei Vorlage des Budgets von ihr beantragten in Form einer Modification in das Finanzgesetz verbindend für die Regierung einzurücken;

2) habe er den Herrn Fürsten beschuldiget, ein Manuscript aus dem Auslande mit Staatsgeldern angekauft zu haben, um den Druck desselben zu verhindern;
3) habe der Minister den Herrn Fürsten beschuldiget, mit Staatsgeldern Spione besoldet zu haben.

Ueber diese Punkte hegten Sie nun folgende Ansicht:

Zu 1) den Fluch betreffend, so sähen Sie in demselben nichts Anderes, als einen etwas zu energischen Ausdruck der gegentheiligen Ansicht des Ministers, hervorgerufen durch den Unmuth, in welchen ihn die lange und hitzige Debatte versetzt habe. Dieser Fluch enthalte keine Beleidigung für irgend Jemand. Diesem Fluche könnte ein anderer eben so heftiger Redner einen gegenseitigen Fluch entgegensetzen, und eben so wenig würde darin eine Beleidigung zu finden seyn, nur eine bedeutende Abweichung von den üblichen parlamentarischen Formen. Sie theilten für Ihre Person und nach Ihrer Ueberzeugung nicht durchgängig die Ansicht der Majorität der Kammer im Jahre 1837, hielten nicht dafür, daß man nach geschlossenem Budget die Krone im Finanzgesetze habe binden können, die verlangten Mehrausgaben während der vierten Finanzperiode zu bestreiten, ohne wenigstens ein eventuelles Creditvotum damit zu verbinden: Sie theilten, wie gesagt, diese anno 1837 vorherrschende Ansicht eben so wenig, als die im Jahr 1840 von einigen Rednern der Kammer der Abgeordneten aufgestellte Theorie des unbedingten Dispositionsrechtes der Krone über alle Erübrigungen nach Titel III. §. 2. Nro. 8. der

Verfassungs-Urkunde ohne Vorwissen und Mitwirken der Kammern — und glaubten dadurch Niemand zu beleidigen. — Sie fluchten aber auch keiner von beiden Theorien.

Zu 2 und 3. Die Antwort des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein auf diese zwei Anschuldigungen enthebe ihn nach Ihrer Ansicht nicht nur von der Imputation einer Schandthat, eines Verbrechens oder Vergehens, sie enthebe ihn auch der eines Fehltrittes; denn zu

2) könne es einem functionirenden Minister des Innern nicht verarget werden, gegen die Verbreitung von bösartigen Schriften einzuschreiten; dieß erfordere die Staatsklugheit; — da das Manuscript sich im Auslande befunden, habe es wohl gekauft werden müssen, und dieß habe doch nur aus dem geheimen Dispositionsfonde des Ministeriums geschehen können. Zu

3) wäre die Ueberwachung der geheimen Umtriebe des jungen Italiens, des jungen Deutschlands, der flüchtigen Polen, der Handwerker in der Schweiz, wohl eine Pflicht eines Polizeiministers, und die dazu erforderlichen Kosten könnten nur aus Staatsgeldern bestritten werden. Habe nun der Minister des Innern keine andern Beschuldigungen gegen den Herrn Fürsten angebracht, was Sie nicht wüßten, so hielten Sie den Herrn Fürsten für vollkommen gerechtfertigt, die Kammer der Reichsräthe, als solche, durchaus nicht

für beleidigt, indem die zugefügte Beleidigung des vorigen Ministers des Innern nur den Herrn Fürsten persönlich betreffe, und Sie erlauben Sich deßhalb, folgenden Beschluß in Antrag zu bringen:

„Die Kammer der Reichsräthe, unterrichtet von „den Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern in der heutigen Sitzung der Kammer der „Abgeordneten, gegen eines Ihrer Mitglieder, den Herrn Fürsten von Oettingen-„Wallerstein, beschloß nach Anhörung der „von diesem Mitgliede so eben abgegebenen „Gegenäußerungen, daß sie die dem Herrn Minister des Innern im Unmuthe und gereizten Zustande entfallenen Aeußerungen und „Beschuldigungen nicht als relevant erkenne „und, derselben ungeachtet, für den genannten Herrn Reichsrath die gleiche Achtung „unverändert hege."

Vielleicht möchte es räthlich erscheinen, über die Formulirung des beantragten Beschlusses noch das vorläufige Gutachten einer Commission einzuholen.

Der zweite Herr Votant bemerken: Das Natürlichste wäre allerdings, von dem Minister des Innern die Einsicht der betreffenden Akten zu verlangen, aber eben so richtig seye es, daß er diese Einsicht nur dann anbieten und gestatten könne, wenn es ihm der Monarch, — hier müßten Sie diesen erhabenen Namen nennen, ausdrücklich erlaube; durch ein gegentheiliges Verfahren

würde er seine Dienstpflichten verletzen. Da nun aber jene allerhöchste Erlaubniß heute nicht mehr erwirkt, keines Falls aber die Akten mehr eingesehen und geprüft werden könnten, so müsse ein anderer Weg ergriffen werden. Die Beschuldigung einer Schandthat sey die Beschuldigung eines Verbrechens; diese Beschuldigung gegen ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer, ausgesprochen in einer öffentlichen Versammlung ohne gleichzeitige Vorlage der beweisenden Urkunden, sey eine Beleidigung gegen die Kammer selbst und im höchsten Grade indignirend. Indessen dürfte es genügen, den Ausdruck dieser Indignation in das Protokoll niederzulegen, da gewiß die ganze Kammer den Herrn Reichsrath Fürsten von Oettingen-Wallerstein der Thaten, welcher Dieselben beschuldigt worden, nimmermehr auch nur im Entferntesten fähig halte. —

Herr Reichsrath Fürst von Oettingen-Wallerstein, — Deren Antrag zeug §. II. dahin ging, es möge die erlauchte Versammlung eine Commission aus ihrer Mitte ernennen, welche die von dem Herrn Minister angerufenen Akten in Ihrem Beiseyn inspizire und über den Inhalt Bericht erstatte, — bemerkten, daß, — wie auch die Privatfrage zwischen Ihnen und dem Herrn Minister des Innern erledigt werden möge, — es sich doch immer hier um Facta handle, welche zur Beruhigung der hohen Kammer und zur Herstellung Ihrer dienstlichen Ehre nothwendig aufgeklärt werden müßten.

Die Beschuldigungen des Ministers gegen Sie gingen durch ganz Deutschland, ja durch ganz Europa; man habe sich dabei auf Akten berufen, welche zur Einsicht bereit lägen. Allerdings nach wenigen Stunden sey die Wirksamkeit der Kammer erloschen, und während dieser kurzen Zeit sey es nicht mehr möglich, die Sache zu untersuchen, denn es handle sich hier nicht um einen einzigen Akt, sondern um eine Menge anderer damit connexer Akten, deren Einsicht und Prüfung zu Ihrer vollständigen Rechtfertigung nicht minder erforderlich sey. —

Der zweite Herr Votant erwiederten hierauf, daß nach Ihrer Ansicht die vorhin vernommenen Aeusserungen zu Gunsten des angegriffenen Herrn Reichsrathes, welche ja ebenfalls in das Protokoll kämen, so wie der Ausdruck der Indignation über das Benehmen des Herrn Ministers vorläufig genügen dürften. Hiedurch sey Alles geschehen, was in den gegenwärtigen letzten Augenblicken der Ständeversammlung geschehen könne. Alles Weitere müsse dem Herrn Fürsten selbst überlassen bleiben. —

Der fünfte Herr Votant erklärten, Ihren Antrag auf Abforderung der Akten zurücknehmen zu wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Ausdruck der Indignation in das Protokoll niedergelegt werde. —

In gleichem Sinne sprachen Sich der erste Herr Redner und ein sechster Herr Votant aus. —

Der zweite Herr Präsident baten die hohe

Kammer, ehe sie so schnell sich entscheide und das harte Wort der Indignation gegen einen Minister der Krone ausspreche, vorher noch die Sache näher zu prüfen und die Akten abzuverlangen oder den Herrn Minister in die Kammer einzuladen, um seine Beschuldigung näher zu constatiren uud die Akten vorzulegen. —

Ein siebenter Herr Reichsrath äußerten, daß es zwar sehr wünschenswerth sey, wenn die Sache vorher noch näher geprüft werden könnte. Dieses aber sey wegen Kürze der Zeit und weil Herr Reichsrath Fürst von Oettingen-Wallerstein nach der vorhin gehörten Erklärung wahrscheinlich noch die Einsicht anderer connerer Akten fordern würden, nicht mehr möglich. Allein auch abgesehen von dem Umstande, ob die Beschuldigungen des Herrn Ministers gegründet seyen oder nicht, erschienen doch dieselben in jedem Falle als höchst tadelnswürdig, denn es handle sich um Facta, welche schon vor länger als drei Jahren vorgefallen, und welche, wenn sie wahr wären, entweder schon damals zu einer Untersuchung gegen den Herrn Fürsten hätten führen oder jetzt verschwiegen bleiben sollen. —

Ein achter Herr Reichsrath schlossen sich dieser Bemerkung an, indem Sie beifügten: Wenn Verbrechen des Herrn Fürsten dem Ministerium bekannt wären, so sey es Pflicht desselben gewesen, jene Verbrechen ex officio zu untersuchen und die Sache den Gerichten zu übergeben; nicht zu rechtfertigen aber, ja nicht einmal zu entschuldigen sey es, den Herrn Fürsten jetzt ohne Untersuchung, ohne Gehör, in der letzten

Sitzung der Kammer öffentlich einer Schandthat anzuklagen. —

Ein neunter Herr Reichsrath äußerten, daß auf jeden Fall von Seite der hohen Kammer irgend ein Schritt zur Aufhellung der Sache auf das Schleunigste geschehen müsse, indem jene Beschuldigungen gegen eines ihrer Mitglieder von allen Abgeordneten, von einem Theile des Publikums, von allen fremden Diplomaten gehört worden seyen und sich schnell überall hin verbreiten würden. Jedermann erwarte, daß die Kammer der Reichsräthe alsbald geeignete Schritte thun werde. Wenigstens müßten Sie darauf dringen, daß der Antrag wegen Abforderung der Akten zur Abstimmung gebracht werde.

Der erste Herr Präsident stellen hierauf die Frage:

Will die hohe Kammer den Herrn Minister des Innern ersuchen, die von ihm bezeichneten Akten ihr zur Einsicht mitzutheilen?

Diese Frage, bei welcher Herr Reichsrath Fürst von Oettingen-Wallerstein Sich der Abstimmung enthielten, wurde durch Stimmenmehrheit verneint.

Bei der hierauf folgenden Besprechung über die Art, wie der Ausdruck der Mißbilligung der hohen Kammer über das Benehmen des Herrn Ministers zu formuliren sey, wurde das von einem Herrn Reichsrathe beantragte Wort „größte Entrüstung" als geeignet erachtet. —

In Folge dessen stellten der erste Herr Präsident nachstehende, von dem ersten Herrn Secretär

nach den vernommenen Vorschlägen redigirte und vorher zweimal verlesene Frage:

Will die hohe Kammer den Ausdruck ihrer größten Entrüstung über die unwürdige Weise, mit welcher eines ihrer Mitglieder von Seite des Ministers des Innern in der heutigen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten angegriffen worden, in das Protokoll niederlegen?

Diese Frage wurde von der ganzen Kammer einstimmig bejaht. —

Herr Reichsrath Fürst von Oettingen-Wallerstein, welcher an dieser Abstimmung keinen Theil genommen hatten, drückten nach derselben der hohen Kammer Ihre tiefe Rührung über einen solchen Beweis ehrender, einstimmiger Theilnahme und erhebenden Vertrauens aus. Dieses Vertrauen aber lege Ihnen nunmehr doppelt die Pflicht der Aufhellung der gegen sie erhobenen Beschuldigungen auf und Sie fügten die Versicherung bei, daß Sie den höchsten Richter im Staate dringend anrufen würden, Ihnen die Mittel zu Ihrer vollkommenen Vertheidigung zu gewähren. Werde Ihnen dieses abgeschlagen, dann könnten Sie nicht anders denken, als daß Ihr Monarch Sie für gerechtfertigt halte, und, gerechtfertigt vor den Augen des erhabenen Stammherrn der Wittelsbacher, wären Sie es dann auch vor Sich selbst und vor den Augen der ganzen Welt.

Nachdem nun die hohe Kammer „ihre größte Entrüstung über die unwürdige Weise der Angriffe gegen eines ihrer Mitglieder" einstimmig

niedergelegt hatte, sodann über die Verwendungen der Staatseinnahmen von 1835—38 Nachweisungen und Vorträge erstattet waren, welche die verdiente Anerkennung fanden, ferner die Wahl zur Ueberbringung der ständischen Gesammtbeschlüsse an des Königs Majestät vorgenommen worden und der erste Herr Präsident, Justizminister Freiherr von Schrenk einige Worte des Dankes für gegenseitiges Wirken und freundliches Entgegenkommen gesprochen hatte, erwiderte mit gleich dankbarer Anerkennung dessen Worte ein Herr Redner und erwähnte des guten Geistes, welcher in der Kammer der Reichsräthe stets geherrscht habe, noch herrsche und immer herrschen werde.

Hierauf sprachen Seine königliche Hoheit, Kronprinz Maximilian:

„Sie könnten nicht von dieser hohen Versammlung scheiden, ohne derselben Ihren innigsten Dank auszudrücken für die Nachsicht, mit welcher sie Ihren thätigeren Antheil an ihren Verhandlungen aufgenommen. Glücklich würden Sie in dem Gedanken seyn, einen Schritt zur Erlangung ihres Vertrauens gemacht zu haben; reichlich würde er Sie entschädigen für die frohen Stunden, welche sie sonst an der Seite eines vielgeliebten fernen Bruders zugebracht hätten; ja, Sie wiederholten es, das Vertrauen der Kammer zu verdienen, werde stets Ihre Befriedigung und Freude seyn. Der Himmel wolle, daß nach drei Jahren alle Reichsräthe sich in diesem Raume eben so wieder zusammenfinden, wie jetzt!"

„Lassen Sie uns nun als eng verbrüderte

Körperschaft muthig der Zukunft entgegensehen; lassen Sie uns treu und fest zusammenhalten und unseren Wahlspruch jetzt, wie immer, seyn:

Treue dem Könige, Liebe dem Volke, die Ehre für uns!" —

Ein Herr Reichsrath drückten die Begeisterung aus, mit welcher diese herrlichen Worte des erhabenen Redners vor Ihnen alle Mitglieder der Kammer erfüllten. Stets hätten die durchlauchtigsten Prinzen des Königlichen Hauses dieser Kammer als erhebende Muster vorgeleuchtet; auch jetzt seyen Höchstdieselben noch ihre Leitsterne. Insbesondere hätte Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Berathungen der Kammer durch die Kraft Höchst-Ihrer Einsicht verstärkt und erst jüngst ein Vertrauens-Votum gegen die erhabene Quelle aller Macht hervorgerufen, welches alle Meinungen vereinigt und an mancher Klippe glücklich vorüber geführt habe. Erhebend sey es für das Land, den Thronfolger so thätigen und erfolgreichen Antheil an den Berathungen der ersten Körperschaft nehmen zu sehen; erhebend aber besonders für die Kammer, denn Er habe dabei in Aller Herzen geblickt und darin gefunden: Treue für Seinen Allerdurchlauchtigsten Vater und Liebe für das Volk!

Se. Durchlaucht Fürst Ludwig von Wallerstein hatte sich die Bahn bezeichnet, um vorerst die persönliche Verletzung zu beseitigen. Die Frage sollte „von Mann zu Mann, nach Mannessitte" abgemacht werden.

Der Minister von Abel wurde durch Freunde des Fürsten, in dessen Namen, zum Behufe persönlicher Genugthuung mit den Waffen in der Hand, gefordert.

Der Zweikampf fand Samstag den 11. April zwischen 2 und 3 Uhr auf die geheimste Weise statt, so daß weder die Stunde den Familien der Duellanten, geschweige andern Personen, als den Sekundanten bekannt ward. Zum Platze war eine Stelle nahe bei dem Königl. Forsthause im englischen Garten, dem sogenannten Aumeister, erlesen. Herr Minister von Abel hatte sich aus seiner Wohnung im Ministerial-Gebäude in jene seines Sekundanten des Oberappellationsgerichts-Präsidenten Grafen von Rechberg begeben und war in dessen Wagen zum Aumeister gefahren, während der Fürst, um alles Aufsehen zu vermeiden, zu Fuß in die Nähe des chinesischen Thurms sich verfügte, woselbst ihn sein Sekundant, Herr Kriegsminister Freiherr von Gumppenberg mit seiner Equipage zur Fahrt an die Zweikampfsstätte erwartete. So viel ist gewiß, daß beide Gegner, ehe sie auf den Platz sich begaben, ihre Privatangelegenheiten geordnet und sich auf das Aeußerste vorbereitet hatten. In der Nähe des Platzes war ein Arzt zur Hülfe bei etwaiger Verwundung bereit. Die Barriere war auf drei Schritte und zwölf Schritte Distanz bestimmt, die Sekundanten hatten die Pistolen geladen und diese den beiden Gegnern überreicht. Der Fürst als Beleidigter hatte den ersten Schuß. Er ging vier seiner Distanz-Schritte vorwärts, zielte und streifte die Haare

des Herrn Ministers von Abel; ob absichtlich, dürfte um so bestimmter behauptet werden, weil, wenn der Fürst den Minister verwundet oder getödtet hätte, seine Kronwürde, seine Besitzungen in Bayern und seine Person ja selbst auf das Spiel gesetzt worden wären; bekanntlich ist Wallerstein ein trefflicher Schütze, und endlich beabsichtigte er gewiß nicht das Leben seines Gegners zu gefährden oder zu vernichten. Sodann zielte Herr von Abel, in dessen Lauf der Fürst mit festem Blicke schaute, als dieser die Pistole erhob und in die Luft abdrückte. Nach so gewechselten Schüssen befragte Freiherr von Gumppenberg den Fürsten, ob er satisfacirt sey? und dieser erwiederte: daß er sich zufrieden erkläre, wenn Herr von Abel die bestimmte Erklärung abgebe: „daß er ihn einer Schandthat weder schuldig noch fähig und seine Ehre und seinen Charakter vollkommen rein und unbefleckt erkenne", und Herr von Abel gab diese von Freiherrn von Gumppenberg mitgetheilte und von dem Fürsten mündlich wiederholte Erklärung mit vieler Wärme, und sogar mit dem Beisatze, daß seine Aeußerung ohne beleidigende Absicht, nur in Folge seines, durch den ungeheuren Geschäftsdrang und durch 12—14 durchwachte Nächte angegriffenen Zustandes entstanden sey. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Ehrenerklärung nur aus der vollsten Ueberzeugung Herrn von Abels, dem Fürsten von Wallerstein Unrecht gethan zu haben, hervorgegangen ist, weil dem Fürsten auch seine erbittertsten Feinde das Zeugniß persönlichen Muthes nicht versagen können. Beide Gegner reichten sich nach dem Duell die Hand und

fuhren in den Wagen der Herrn Sekundanten nach Hause zurück in die Kreise ihrer Familien.

Der Zweikampf wurde noch an demselben Tage das allgemeine Stadtgespräch der Münchner und es cirkulirten bei deren bekanntem Uebertreibungssinne allerlei Gerüchte, bald ließ man diesen, bald jenen der beiden hohen Herrn auf dem Platze geblieben oder schwer verwundet seyn. Drollige Sachen erzählte man sich, so hieß es: Herr von Abel oder dessen Gemahlin habe in der Kirche des Herzogspitales den Morgen des Tages, an welchem das Duell statt fand, mehrere Messen lesen lassen und sey während des Duelles mit Amuletten von dem Gnadenbilde der schmerzhaften Mutter behängt gewesen. Bei der bekannten „Frommheit" fand diese Lüge vielen Glauben und weil Tags vorher der schmerzhafte Freitag gewesen, noch mehr. Am schmerzhaften Freitag begeben sich Tausende zu der den Schmerzen Mariä geweihten Altarkapelle hinter dem Friedhofe und in die Kirche des Herzogsspitals zum Wunderbilde, dem man unzählige Segnungen und Abwehrungen von Unglücken zuschreibt. Die Kirche ist voll von Votivtafeln, und das Gnadenbild mit vielen Amuletten behängt. Als Kurfürst Maximilian Joseph **III.** sich dem Tode nahe fühlte, ließ er zum Troste und zur letzten Verehrung dieses Bild (durch die Brüderschaft der sieben Schmerzen, welche die höchsten sowohl, als die ärmsten Leute aufnimmt, entstanden) an sein Krankenlager bringen. — Die Prinzen des Königlichen Hauses, das diplomatische Corps, der Adel, Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer bezeugten

Sr. Durchlaucht die lebhafteste Theilnahme, so wie die Freunde und Anhänger Seiner Excellenz des Herrn Ministers von Abel, diesem. Es war ein beständiges Fahren der Equipagen, ein Hin- und Hereilen hoher und höchster Herrschaften in die Königliche Residenz, in die Paläste und Wohnungen der Betheiligten und ihrer Theilnehmer. Abends gab Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ein seinen Residenz-Salons große Tafel. Sämmtliche noch in München anwesende Reichsräthe waren zugegen, Fürst von Wallerstein aß zur Rechten des Kronprinzen. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz brachten den ersten Toast auf das Wohl der Corporation der Reichsräthe und auf deren festes und inniges Zusammenhalten aus. Nachdem dieser Toast mit großer Begeisterung durch Lebehoch Sr. Königl. Hoheit erwiedert worden, haben Höchstdieselben mit sämmtlichen Reichsräthen angestoßen; in München aber und in auswärtigen Blättern wurde verbreitet, der Kronprinz habe dieses Mahl wegen des glücklich abgemachten Zweikampfes dem Fürsten zu Ehren gegeben, und habe „dem edeln Fürst von Wallerstein" ein Lebehoch ausgebracht. Dieser sey nach aufgehobener Tafel, der alle noch in München anwesenden Reichsräthe beigewohnt hätten, nur der Sekundant Herrn von Abels nicht, noch längere Zeit allein bei dem Kronprinzen verweilt. Die Verbreitung dieses Gerüchtes war aber nur ein Kniff der antiwallersteinischen Parthei, eine congregationistische Spitzfindigkeit, um durch solche Aussprengungen, indem man das sehr innige Verhältniß zwischen dem Kronprinzen und dem

Fürsten Wallerstein kannte, die Königl. Hoheit stutzig zu machen, was jedoch gänzlich mißlungen ist. Die Einladungen zu diesem Diner (eigentliches Abschiedsmahl für sämmtliche Herrn Reichsräthe), waren schon mehrere Tage vor den Aeußerungen Herrn von Abels ergangen.

Das Publikum glaubte, die Sache sey abgemacht und überließ der Zukunft, wie sie sich gestalte, weil auch die beiden hohen Herren an keinem öffentlichen Orte zusammen gesehen wurden, meinte aber doch, daß die Reichsräthe das Ganze nach dem Duelle nicht auf sich beruhen lassen würden und Herr von Abel schnurstracks sein Portefeuille niederlegen werde. Herr von Abel aber wohnte, da die ganze Geschichte in die Tage vor Ostern und in die Charwoche fiel, den Processionen und Kirchenceremonien, welche Se. Majestät der König mit dem großen Cortège begeht, jedesmal bei; hingegen wurden andere Mitglieder der Reichsrathkammer und des diplomatischen Corps vermißt.

Die Angriffe des Herrn von Abel gegen den Fürsten von Wallerstein sind rein politischen Ursprungs. Nicht nur, daß die defensive Stellung des Fürsten in den Reichsrathssitzungen, dem Minister von Abel, der einer parlamentarischen Opposition hier zum erstenmale gegenüber stand, und durch die Docilität der zweiten Kammer nicht daran gewöhnt war, ein Greuel war, nicht nur daß die Popularität Wallersteins, deren er sich in bedeutendem Grade erfreut, ihn mit Mißtrauen erfüllte, nicht nur endlich, daß Herr von Abel, einer nur allzu oft

bewährten psychologischen Wahrnehmung zufolge, die eigene frühere Unterordnung jetzt doppelt empfand, genug, daß eine große Bitterkeit und Aufregung sich nicht selten in den Kammervorträgen des Ministers kund gab, wofür weder der Mangel an Erfolg der meisten Propositionen, noch auch Stimmung und Haltung der Versammlung nur im mindesten Anlaß zu bieten schien, sondern gewiß: geheime Triebfedern congregationeller Rache haben auch diesen Vorfall mit herauf beschworen.

Auf dem Kampfplatze, wo es natürlich nicht so sehr auf Blutvergießen, sondern mehr auf eine ostensible Demonstration gegen die öffentliche Meinung berechnet war, hat sich die Sache beiderseits ritterlich gestaltet, da der Fürst, wie alle Glieder dieses Hauses und auch mehrere auf dem Schlachtfelde mit dem Tode davon vielfach Zeugniß gaben, als ein Muster deutscher Ritterlichkeit gelten kann, Herr v. Abel seinerseits persönlichen Muth und als ehemaliger Lieutenant, so oft er den Klosterbruder und den Rosenkranz vergißt, militärische Tradition in sich hat. Ehe aber die Pistolen kalt geworden, hat sich der Parteigeist der Sache bemächtigt, und sie nahm wieder ihre rein politische Farbe an.

Kaum war das Duell vorüber, so hat man allgemein erfahren, in welchen Worten der Fürst die Ehrenerklärung gefordert und von Abel sie gegeben. Am zweiten Tage circulirte bereits nachstehende Abschrift eines Briefes des Freiherrn von Gumppenberg,

datirt vom 11. April als wörtliche Bezeugung dieser Erklärung:

Euer Durchlaucht!

Kann ich hiemit bezeugen, daß Sie von mir befragt — nach gewechselten Schüssen — ob Sie mit der erhaltenen Genugthuung zufrieden seyen, erklärten, sie seyen zufrieden, wenn Herr von Abel die Erklärung gebe, er halte Sie einer Schandthat weder schuldig noch fähig, und erkenne Ihre Ehre und Charakter vollkommen rein und unbefleckt. Herr von Abel gab diese Erklärung mit dem Beisatze, daß seine Aeußerungen Folgen großer Aufreizungen durch die angestrengtesten Arbeiten und vieler durchwachten Nächte erhöht gewesen seyen und eine verletzende Absicht nicht in seinem Willen gewesen sey. Euer Durchlaucht wünschen diese Bezeugung von mir schriftlich, und ich nehme keinen Anstand, selbe Ihnen zu geben. Da ꝛc. ꝛc.* so muß ich die Bitte stellen, von dieser meiner schriftlichen Erwiederung auf Ihr gestelltes Verlangen, keinen Gebrauch zu machen, der mich compromittiren kann.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.

Freiherr von Gumppenberg.

* Daß die hier ausgelassenen Worte auf die beiden Duellanten und auf den Vorgang selbst durchaus keinen Bezug haben, ist durch ehrenwerthe Zeugen schriftlich bezeugt.

Zugleich hat man bemerkt, daß diese Formeln der Congregation und der absolutistischen ultramontanen Partei im höchsten Grade zuwider waren. — Um die Sache anders zu gestalten, sprengten ihre Organe allgemein aus, Herr v. Abel habe diese Erklärung nicht gegeben.

Die während dieser Vorfälle in München noch anwesenden Reichsräthe gaben die bestimmte Erklärung,

der feierlichen Abfahrt der Landtagsabschiede, den 15. April nicht beizuwohnen, wenn Herr v. Abel als Minister fungire. Nie war das Publikum so gespannt auf die festliche Schließung einer Landtags-Session, als dießmal, wo es vor Neugierde brannte, eine Erklärung bezüglich auf diese Vorfälle vor den zum letztenmal versammelten Kammern zu hören. Fürst Wallerstein hatte eine Eröffnung entworfen, welche nach seinem Wunsche durch den Präsidenten der zweiten Kammer, Grafen von Seinsheim, den noch anwesend gewesenen Mitgliedern hätte vorgelesen werden sollen. Diese Eröffnung lautet:

Meine Herren!

Sie waren in unserer letzten Sitzung Zeugen davon, daß der königliche Minister des Innern darüber befragt: wer von ihm mit den Ausdrücken des vorigen Tages habe bezeichnet werden wollen? unter Anrufung der Ministerial-Akten aus der Zeit vor seiner Amtsführung, die Erwiederung „es sey nur einer in „Bayern so tief gesunken, daß solche Schandthaten auf Ihn bezogen werden könnten," auf eine Weise abgab, wovon vorher zu sehen war, daß sie dem Vorgänger im Amte nicht gleichgültig bleiben werden. In der darüber statt gehabten Erörterung gab der Herr Minister von Abel die solenne Erklärung: „er halte den Herrn Fürsten einer Schandthat weder schuldig noch fähig, und erkenne seine Ehre und seinen Charakter vollkommen rein und unbefleckt," mit dem Beisatze ab: „daß seine Aeußerungen Folgen großer Aufreizung durch die angestrengtesten Arbeiten und durch viele durchwachte Nächte erhöht gewesen seyen, und eine verletzende Absicht nicht in seinem Willen gewesen seye." Von dieser Erklärung werden Sie, meine Herren, mit ausdrücklicher Bewilligung des Herrn von Abel hiemit in Kenntniß gesetzt."

Aber „diese ausdrückliche Bewilligung des Herrn von Abel," der am Morgen des Tages vom Landtags-Abschiede einer großen Prozession in der Sanct Peters-Kirche beiwohnte, an welcher jedesmal vor dem grünen Donnerstage in der Charwoche der König mit dem großen Cortege Antheil nimmt, ist nicht erfolgt, unter dem Vorwande, weil in einer solchen solennen Schluß-sitzung nichts dergleichen vorkommen kann, da, wenn sie nur von einem stellvertretenden Minister vollzogen wird, es so viel gilt, als wenn Se. Majestät selbst den feierlichen Akt vollziehen würde, welcher von diesen Vorfällen der beiden Staatsmänner nichts wußte und wissen wollte. Die feierliche Schließung der Stände-versammlung 1840 wurde durch den Minister des königlichen Hauses und des Auswärtigen, Freiherrn von Giese vollzogen. Derselbe Herr Minister ver-richtete diesen Akt auch beim Schlusse des Landtags von 1837. Der Schluß der Kammer der Abgeord-neten geschah um 1 Uhr, vorher hielten die Herrn Reichsräthe in ihrem Apartement eine Sitzung, worin die Abel-Wallersteinischen Angelegenheiten und des Für-sten Eröffnung, welche man den Abgeordneten nicht vorlas, besprochen wurde. Tags vorher schrieb Freiherr von Gumppenberg, weil zu sehr darauf gedrungen wurde, daß die genugthuende Erklärung, nach zu er-holender Ermächtigung des Herrn von Abel offiziell an jene Kammer gelange, welche unmittelbare Zeugin der beleidigenden Aeußerung gewesen war, um die Redaction gegentheiliger Seits zu beanstanden, an den Fürsten:

Euer Durchlaucht!

Nach einer nochmaligen Erklärung des Herrn von Abel, daß er sich der Worte „nicht schuldig“ nicht bedient habe, wand ich mich an Grafen von Rechberg, und erhielt von diesem dieselbe Erklärung; ich kann daher nicht mehr bezweifeln, daß ich mich in Bezug dieses Ausdrucks in meinem Schreiben an Sie — vom 12. dieß — geirrt haben muß. Herr von Abel ist durchaus nicht geneigt, obige Worte „nicht schuldig“ nachträglich zu gebrauchen. Ich muß es daher Ihrem Ermessen überlassen, was Sie weiter beschließen wollen. Sie haben meiner Anforderung in meinem gedachten Schreiben nicht entsprochen, da mir mehrfach zugekommen, daß selbes in Original gesehen worden sey. Das mindeste, was ich thun kann, ist, daß ich mich von jedem Verkehr mit Euer Durchlaucht in der Angelegenheit mit Herrn von Abel hiemit lossage.

Euer Durchlaucht ergebenster

Gumppenberg.

Der Fürst antwortete denselben Tag (13. April, Abends 8 Uhr):

Geehrter Freund!

So eben kommt mir Ihr gefälliges Schreiben von heute zu. Ich hatte Sie um ein Zeugniß über den Vorgang vom 11. d. M. ausdrücklich wegen gewisser auftauchender Gerüchte und zu dem Ende gebeten, „um davon gegenüber jedes Zweifels den nöthigen Gebrauch machen zu können.“ Sie stellten selbes mit dem Wunsche aus, daß „ich davon keinen Gebrauch machen möchte, der Sie compromittiren könnte,“ und diesem Wunsche gemäß habe ich dem Papiere nur die absolut nöthigste discreteste Anwendung gegeben. Wohl aber wurden die von Ihnen aufgezeichneten und bezeugten Thatsachen, ohne Hinzufügung Ihres Namens vervielfältigt, und von Ehrenmännern auf die dem Original beiwohnende Unterschrift Gumppenberg hin als ächt verbirgt. Um so mehr, lieber Freund, muß ich mich an Ihr Zeugniß halten, welches Wort für Wort sowohl

mit den Vorfällen auf dem Platze, als mit dem Berichte übereinstimmt, welchen ich kaum eine Stunde nachher * den versammelten Reichsräthen erstattet habe. Da Sie nur darüber Zweifel hegen, ob sie sich nicht etwa bezüglich des Ausdrucks „nicht schuldig" geirrt haben könnten, das Nichtfähigseyn aber von selbst das Nichtschuldigseyn in sich schließt, so nehme ich keinen Anstand, dieses blos überflüssige Wort unbeschadet Ihres Zeugnisses vom 12. aus künftigen Ausfertigungen weg zu lassen, so ferne und so lange meine Gönner und Freunde dieß als zuläßig erkennen. Ich erkenne zu sehr die Schwierigkeiten ihrer öffentlichen Stellung, um Ihnen in dieser so unerwartet sich gestaltenden Sache irgend einen Verkehr zuzumuthen, der nicht unbedingt aus den vollbrachten Thatsachen fließt. Auf letzteren würden Sie selbst, wenn ichs wünschte, nicht verzichten. Mit bekannten Gesinnungen Ihr ergebenster

Wallerstein.

Zugleich ließ Fürst Wallerstein an die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten eine Abschrift folgenden Schreibens mit dem Ersuchen, davon Gebrauch zu machen, ergehen:

Euer ꝛc.

entsinnen sich jener Aeußerungen, welche vom Ministertische aus in der 39sten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten gemacht, und in der 40sten commentirt wurden.

Sobald dieselben auf mein Befragen als mich angehend bezeichnet worden waren, constituirten sie einen Angriff.

1) Auf meine dienstliche Wirksamkeit durch die, von einer ausdrücklichen Hinweisung auf die Ministerial-Akten begleitete Anschuldiguug organisirter Spionage, zurückgekaufter schmachvoller Manuscripte, und lichtscheuer Diensthandlungen;

2) auf meine Privat-Ehre, durch die Behauptung, es sey nur Ein Individium in Bayern so tief gesunken, daß solche Schandthaten auf dasselbe bezogen werden könnten.

* nämlich in den Salons Ihrer K. Hoheit des Kronprinzen.

Die Privatbeleidigung konnte und kann ich nur durch die von mir geforderte, und nach dem Zeugnisse eines ehrenwerthen Zeugen, unter entschuldigenden Beisätzen, wirklich erfolgte Erklärung getilgt erachten:

„daß der Herr Minister mich einer Schandthat nicht
„fähig halte, und daß er meine Ehre und meinen Cha-
„rakter als vollkommen rein und fleckenlos erkenne.“

Bezüglich der dienstlichen Anschuldigungen aber, habe ich an Seine königliche Majestät die eben so ehrfurchtsvolle als dringende Bitte gestellt, mir entweder eine, den begründeten Schein entkräftende Urkunde ausstellen zu lassen, oder allergerechtest auszusprechen, daß mir freistehe, meine Ministerial-Verwaltung unter Benützung der Ministerial-Akten vor eben jener Oeffentlichkeit zu rechtfertigen, an welche die Anklage gerichtet war. Da der beispiellose Angriff in den letzten Stunden der letzten ständischen Sitzung und noch überdieß in einem Saale stattfand, wohin meine Stimme nicht dringen durfte, so bleibt mir nichts übrig, als das Geschehene Euer ꝛc. mit dem Ersuchen anzuzeigen, von diesen Zeilen, namentlich auch gegenüber der am 15. gelegentlich des Landtagsabschiedes sich versammelnden Herrn Abgeordneten den möglichst umfassenden Gebrauch machen zu wollen. Die Gewährung dieses Wunsches von der bekannten Loyalität Euer ꝛc. sicher voraussetzend, lege ich einen hohen Werth darauf, daß Sie die Güte hätten, die näheren Aufschlüsse am 15. Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr in meiner Wohnung entgegen zu nehmen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc. ꝛc.

In mehrere Journale, insbesondere des Auslandes, wurde nachstehende Aufklärung gesendet, welche von inländischen Blättern nur der fränkische Merkur und noch ein paar andere aufnahmen, indem die Censur nicht ermangelte, an den öffentlichen Besprechungen dieser Sache möglichst streng zu hindern und mehr Berichte

und Raisonnements gegen Wallerstein durchschlüpfen zu lassen.

Da die unbegreiflichen Aeußerungen, welche der bayerischen Abgeordneten-Kammer am 10. d. M. vom Ministertische aus zugingen, durch censirte bayerische Blätter vor die Oeffentlichkeit gebracht sind, so fühle auch ich mich zu folgender Aufklärung verpflichtet:

Von dem Augenblicke an, wo die erwähnten Aeußerungen auf mein Befragen als mich angehend bezeichnet worden waren, berührten sie

1) meine amtliche Wirksamkeit, durch die von einer ausdrücklichen Hinweisung auf die Ministerial-Akten begleitete Anschuldigung organisirter Spionage, rückgekaufter schmachvoller Manuscripte und lichtscheuer Diensthandlungen; und

2) meinen Privat-Charakter durch Aeußerungen, welche ich nicht zu wiederholen habe. Die Privatfrage ist in den gebührenden Vorgängen durch eine von mir verlangte und mir gewordene Erklärung vollkommen genugthuend abgethan.

Bezüglich des dienstlichen Punktes habe ich sogleich das nöthige Verlangen gestellt, um mit Benützung der amtlichen Papiere meine Ministerial-Verwaltung vor eben jener Oeffentlichkeit rechtfertigen zu können, an welche die Anklage gerichtet war. Aus dem Dunkel der Registraturen vor das Hochlicht allgemeinen Urtheils tretend, sollen die Thatsachen lehren, ob ich von meinen Grundsätzen je auch nur ein Haarbreit gewichen bin.

Da der Vorfall bekanntlich in den letzten Stunden der letzten dießjährigen Ständesitzung, und zwar überdieß in einem Saale stattfand, wohin meine Stimme nicht dringen durfte, so erübrigt für gegenwärtige Aufklärung nur der Weg der Publizität. Dessen Betretung schuldete ich daher nicht nur mir selbst, meinem Stande, und meinen Freunden, sondern auch dem Staatsdienste, dem ich früher angehörte, und namentlich

jener erlauchten Corporation, deren einhelliger Ausspruch vom 10. d. M. zu den ehrendsten Denkmalen meines öffentlichen Lebens gehört.

Reichsrath Fürst Ludwig von Wallerstein.

Am 16. April erhielt der Fürst von seinem Sekundanten und jenem des Herrn von Abel folgende Briefe, welche der Ehrenerklärung des Letzteren eine solche Interpretation gaben, daß sie in sich selbst als nichtig zusammenfallen mußte:

München, den 15. April 1840.

Euer Durchlaucht!

Meine am 12. dieß schriftlich an Sie gegebene Erklärung in Bezug Ihres Auftrages an Herrn v. Abel nach gewechselten Schüssen und dessen Erwiederung hierauf, habe ich in einem weitern Schreiben vom 14. dahin berichtiget, daß ich mich hinsichtlich des Wortes „schuldig" geirrt habe; ebenso ergab unser mündliches Gespräch mit Grafen August Rechberg*, am Gestrigen in der Kammer der Reichsräthe, daß statt des Wortes rein (in Bezug auf Ehre und Charakter) gereinigt ausgesprochen worden sey. Nichts destoweniger circulirt mein Schreiben vom 12. in seiner ursprünglichen Form allenthalben herum. Abgesehen davon, daß die Veröffentlichung dieses meines Schreibens, wie ich schon die Ehre hatte, Ihnen neulich zu erklären, für meine Person sehr verletzend ist, gibt selbe Veranlassung zu zahllosen unwahren Entstellungen und Gerüchten, die einem Jeden der Betheiligten zum Nachtheil im Publico gewendet werden können. Zur Abschneidung aller dieser Ge-

* Daß in diesem Gespräche der Fürst von Oettingen-Wallerstein seine Ansicht nicht modifizirt habe, bedarf keiner näheren Erwähnung, da Herr Freiherr v. Gumppenberg in seinem Schreiben vom 17. April (Seite 223) ausdrücklich sagt, er habe gegenüber des Fürsten seine frühere Bezeugung auch in diesem Punkte zu berichtigen die Ehre gehabt.

triebe habe ich mich mit Grafen Rechberg benommen und mit ihm gemeinschaftlich ein genaues species facti des ganzen Aktes des Zweikampfes und der beiderseitigen Erklärungen aufgesetzt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Ich habe die Ehre, hier eine eigenhändige Abschrift des Originals beizulegen.

Euer Durchlaucht
ergebenster F. v. Gumppenberg.

Euer Durchlaucht

übersende ich anliegend eine uns abgenöthigte Erklärung mit dem Beisatze, daß wir gezwungen sind, derselben dieselbe Publizität zu geben, welche eine andere von dieser Erklärung abweichende ** erhalten hat. Genehmigen Sie den Ausdruck meiner bekannten Gesinnungen, mit welchen ich die Ehre habe, mich zu nennen

Euer Durchlaucht
gehorsamster Diener A. Gr. v. Rechberg.

** Was ist abweichend, die Bezeugung vom 12. d. M. oder die damit wörtlich übereinstimmenden Auszüge und Abschriften, von denen der Fürst Gebrauch machte?

Graf Rechberg darf überhaupt in dieser Fehde als Gneisenau angesehen werden, während Herr von Abel den Blücher spielte.

Die durch in- und ausländische Blätter verbreitete Erklärung, worin die beiden alleinigen Zeugen des Duelles dasselbe in einer Weise erzählen, welche offenbar darauf berechnet zu seyn scheint, Herrn Minister von Abel brillant und den Fürsten von Wallerstein als Karrikatur hinzustellen und dem Letzteren jede Möglichkeit nehmen sollte, die eigentlich bezweckte Genugthuung herbeizuführen, scheint aus der Feder eines

Hohenpriesters der kongregationellen absolutistischen Partei geflossen seyn. Die Unterschrift des sonst ritterlichen, aber auch zu gutmüthigen Kriegsministers soll man durch die Vorstellungen erlangt haben, daß es unabänderlich beschlossen sey, den Minister des Innern auf seinem Posten behaupten zu lassen und kein anderer Mann könne neben ihm ein Portefeuille verwalten, wenn nicht dieser Sache durch solche Wendung ein ordentliches Gesicht gegeben würde. Nur so kann die räthselhafte Zurücknahme des Zeugnisses, das der Kriegsminister ja selbst schriftlich vorher ausgestellt hatte und sein Verlangen, keinen kompromittirenden Gebrauch davon zu machen, worunter jedwede Mittheilung verstanden seyn mußte, erhellt werden.

Die von den beiden Sekundanten an demselben Tage unterzeichnete gemeinsame Erklärung lautet:

Die Unterzeichneten sehen sich verschiedener, in der zwischen dem Herrn Fürsten von Wallerstein und dem Herrn Minister von Abel nun beigelegten Ehrensache in der Stadt cirkulirenden lügenhaften Gerüchte wegen veranlaßt und verpflichtet, nachstehende Erklärung zu geben.

Nachdem Fürst von Wallerstein seinen Gegner gefehlt und Herr Minister von Abel nach kurzem Zielen seine Pistole in die Luft abgedrückt hatte [1]) ging

[1]) Ergänzend ist jene Stelle der Bezeugung des Herrn Ministers Freiherr v. Gumppenberg vom 12. d. M., welche besagt: Herr Minister Freiherr v. Gumppenberg habe „nach gewechselten Schüssen“ an den Fürsten die Frage gerichtet,

Freiherr von Gumppenberg, nach zuvor mit dem Fürsten von Wallerstein genommener Rücksprache zu Herrn Minister von Abel und sprach die Formel aus.

„Der Fürst nimmt Genugthuung, wenn Sie ihm „die Erklärung geben, daß Sie ihn einer Schandthat „nicht für fähig und schuldig und seine Ehre und „Charakter für rein halten.“ [2]) Graf Rechberg forderte den Herrn von Abel gleichfalls zu ein Paar versöhnenden Worten mit dem Beisatze auf, daß ja eine Erklärung, ohne sich etwas zu vergeben, leicht gegeben werden könne. [3])

Als Graf von Rechberg hierauf dem Herrn Minister von Abel die Pistole abnahm, ging bereits Herr Fürst von Wallerstein dem Herrn Minister von Abel entgegen, [4]) und sprach mit freundlichem, an's

ob derselbe mit der erhaltenen Genugthuung zufrieden sey?“

[2]) Die Beurkundung des Herrn Ministers Freiherr von Gumppenberg vom 12. April weicht in so ferne hievon ab, als sie die Formalien dahin gibt, „er halte den Fürsten einer Schandthat weder schuldig, noch fähig, und erkenne des Fürsten Ehre und Charakter für vollkommen rein und unbefleckt.“

[3]) Was zwischen dem Herrn Grafen von Rechberg und dem Herrn Minister v. Abel jenseits ihrer Barriere gesprochen wurde, kam nicht zu den Ohren des Fürsten, und war auch zu seiner Kenntnißnahme nicht bestimmt.

[4]) Ergänzend ist hier anzuführen, was sich übrigens von selbst versteht, und wessen sich Herr Minister Baron v. Gumppenberg auch jetzt noch erinnert, daß nämlich der Fürst seinen Platz erst verließ, als genannter Herr Minister mit der Nach-

Herz gerichtetem Tone [5]): „Aber nicht wahr, Euer „Exzellenz, halten mich doch einer Schandthat nicht für „fähig, nicht wahr? O! wie wohl thut es mir, die „Hand wieder in der meinigen zu halten, die zum „letztenmal am 6. Novbr. 1837 darin geruht!" [6])

Herr von Abel antwortete: „Nein, Fürst! ich halte Sie einer Schandthat nicht für fähig." (Graf v. Rechberg erinnert sich nicht, die unter-

richt erfolgender Erklärung zu ihm zurückgekehrt war, ([5] u. [6]) Des Fürsten Gedächtniß weicht bezüglich der Redaktion obiger Worte überhaupt und bezüglich des Zeitpunktes des Nachsatzes insbesondere von jenem der Herren Zeugen mehrfach ab. Gewiß ist es sehr natürlich, daß Reminiscenzen und Gefühle sich in der Brust des Fürsten regen mußten, als, und zwar nach erhaltener Erklärung und geendeter Ehrensache seine Hand sich in diejenige begab, welche noch im letzten Jahre der jüngst öffentlich so schwer angeschuldigten Ministerial-Periode 1832 bis 37 dem Wirken und Charakter des Fürsten ein ehrendes Denkmal in so feurigen Ergüssen der Anerkennung und einer allem Wechsel trotzenden Anhänglichkeit und Dankbarkeit setzte, daß das Zartgefühl des Fürsten nur im Falle der Nöthigung, deren Veröffentlichung über sich gewinnen könnte, während eine seltsame Fügung des Schicksals die Züge derselben Hand auch jenem Entlassungs-Dekrete vom 10. März 1838 hinzufügte, das lebhaft gegen die kurz vorangegangene Allerhöchste Beurkundung großer Verdienste abstechend hinsichtlich seiner Motive ungeachtet wiederholter Bitten dem Fürsten noch jetzt ein Geheimniß geblieben ist.

Wohl können daher die bei diesem Anlasse gesprochenen Worte den Ton tiefer Empfindung, nie aber jenen anmuthender Frage, oder der Emphase an sich getragen haben.

strichenen Worte gehört zu haben, sondern erinnert sich nur des: Nein, Fürst! [*])

„Sonst würde ich mich Ihnen nicht gegenüber ge„stellt haben, und nachdem die Sache zwischen uns ab„gethan, erkläre ich aus freiem Antriebe, und verläugne „auch vor Ihnen nicht, daß ich unrecht gehabt habe, „in der Kammer zu sagen, was ich in der Morgen„sitzung gesagt; die furchtbare mehrwochige Anstrengung, „das Nachtwachen und die fortgesetzten Verletzungen „hatten mich in einen Zustand der Aufregung gebracht, „der schwer zu beschreiben ist."

Der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein fragte hierauf: „Aber Sie halten doch jetzt meine Ehre für gereinigt?

Herr Minister von Abel antwortete: „Nach dem,

[*]) Herr Minister Freiherr von Gumppenberg hat, wie schon erwähnt, am 12. bei ganz frischer Erinnerung zum Zwecke der Bekämpfung entgegengesetzter Gerüchte, und zur Beseitigung von Zweifeln schriftlich bezeugt, daß die vom Fürsten formulirte Erklärung durch Herrn von Abel wirklich gegeben worden sey, und selbst zwei Tage später — nach mehrfacher Rücksprache mit Herrn von Abel und Herrn Grafen von Rechberg stieg in benanntem Herrn Minister nur das Bedenken auf: es müsse ihn sein Gedächtniß bezüglich des einzigen Wortes „schuldig" getäuscht haben.

Herr Graf von Rechberg seiner Seits gibt zu, einen wichtigen Satz mit alleiniger Ausnahme der Anfangsworte förmlich überhört zu haben.

Sehr begreiflich, wenn der Fürst bei demjenigen stehen bleibt, was sein Gedächtniß, und zwar bis zum 14. d. M. in

was so eben auf dem Ehrenwege vorgegangen, muß ich Ihre Ehre für gereinigt halten." [8])

Andere Worte, als die vorstehenden, sind in Beziehung auf die Ehrenerklärung während der Anwesenheit der Unterzeichneten zwischen beiden Duellanten nicht gewechselt worden. Insbesondere gehört das ausgesprengte und in der Stadt cirkulirende Gerücht, daß Herr Fürst v. Oettingen-Wallerstein nach den zwei gewechselten Schüssen sich fortschießen wollte, wenn Herr Minister von Abel nicht die abgeforderte Erklärung abgebe und mithin förmlich widerrufe, zu den boshaftesten Lügen. [9])

Herr Fürst von Wallerstein war im Gegentheile mit der oben angeführten und persönlich von dem Herrn Minister v. Abel an den Herrn Fürsten von Wallerstein auf dem Platze gerichteten Erklärung ganz zufrieden gestellt. [10])

München den 16. April 1840.

Freiherr v. Gumppenberg u. Graf v. Rechberg.

vollem und bis zum 16. in beinahe vollständigem Einklange mit jenem seines Herrn Zeugen aufgezeichnet hat.

[8]) Bezüglich des Wortes „gereinigt" muß der Fürst von Oettingen-Wallerstein die früher beurkundeten Erinnerungen seines Herrn Zeugen festhalten.

Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Fassung, kömmt das im Eingange der Bemerkung 5, 6 Gesagte zu wiederholen.

[9] u. [10]) Erläuternd ist hier darauf hinzuweisen, daß laut der Bezeugung des Herrn Freiherrn von Gumppenberg vom 12. d. M. der Fürst v. Oettingen-Wallerstein erklärte, er sey zufrieden, wenn Herr v. Abel die Erklärung gebe,

von der dieselbe Bezeugung sagt, er habe sie gegeben. In den Worten „er sey zufrieden, wenn rc." liegt deutlich das, er sey nicht zufrieden, wenn nicht rc., hiemit stimmt auch der Satz in der gemeinschaftlichen Erklärung überein, welcher wörtlich sagt, „der Fürst nimmt Genugthuung, wenn sie rc." Da jedoch der Fürst mit der Erklärung, welche er laut Bezeugung seines Herrn Zeugen begehrte und erhielt, sich zufrieden gestellt fand, so war auch allerdings zu einer explizirteren Erklärung kein Anlaß gegeben.

Der von dem Zeugen des Fürsten, Kriegsminister Herrn Freiherrn v. Gumppenberg, wiederholt gegebene Ausspruch, daß der Zweikampf beiderseits gleich würdig, und nach allen Regeln der Ehre abgethan worden sey, macht es überflüssig, obiger Urkunde noch weitere Bemerkungen beizufügen.

Im Publikum wurde diese Piece mit Indignation aufgenommen. Je mehr man damit alle Kathegorien vom höchsten Adel bis zu den niedrigsten Bierbänken herab überschwemmte, desto mehr sprach sich das allgemeine Urtheil aus, der Fürst könne auf dem Platze keine lächerliche Rolle gespielt haben, und es müsse ein Streich im Hintergrunde verborgen seyn.

Auf die Zusendung der gemeinsamen Erklärung nebst Briefen der beiden Herren Zeugen schrieb er am nämlichen Tage

An Herrn Baron von Gumppenberg.

Euer Exzellenz

Schreiben von heute sammt Beilage kömmt mir im Augenblicke zu.

Ist letztere bestimmt, ohne vorgängiges Hören meiner Erwiederungen veröffentlicht zu werden, so bleibt mir begreiflichermaßen nur übrig, auch meinerseits in gleicher Weise kund zu

geben, was meine bisherigen Mittheilungen legitimirt. Sollten aber vorerst meine Bemerkungen über eine Sache vernommen werden, wobei ich mich sicher zu den Betheiligten zähle, so bin ich jede Minute bereit; und es dürfte dieses Vernehmen um so wünschenswerther erscheinen, als ich nur gesagt und geschrieben habe, was mir von Ew. Exzellenz ꝛc. unter dem ersten Eindrucke der Thatsachen schwarz auf weiß „zur Widerlegung etwaiger Gerüchte" bezeugt worden war, und als Herr Graf v. Rechberg selbst zugibt, Aeußerungen überhört zu haben, welche nicht nur Ew. Exzellenz noch jetzt zu attestiren fortfahren, sondern auch Herr von Abel in seine vorgestrige Aufzeichnung als gesprochen aufgenommen hatte.

Euer Exzellenz
ergebenster Diener Wallerstein.

Zugleich erwiederte er am nämlichen Tage:

An Herrn Grafen von Rechberg.

Euer Exzellenz
Schreiben von heute trifft mich in dieser Minute Abend 8½ Uhr. Dem Ermessen Ew. Exz. anheimgebend, ob Sie zur Veröffentlichung der neuen Erklärung schreiten wollen, ohne vorerst Kenntniß von demjenigen zu geben, was ich Herrn von Gumppenberg dießfalls so eben bemerkte, habe ich die Ehre, mit meinen bekannten Gesinnungen mich zu nennen

Euer Exzellenz
gehorsamster Diener Wallerstein.

Es erfolgten nachstehende Gegenschreiben:

München, den 17. April 1840.

Euere Durchlaucht!

Dero Schreiben vom Gestrigen Abends habe ich erhalten. Das Species facti, welches ich Ihnen gestern Abends überschickte, ist zur Vertheilung unter die Reichsräthe und wenigen Bekannten bestimmt. Selbes enthält Wort für Wort nur das

in Bezug der Ehrenerklärung, was ich Ihnen in meinem Schreiben vom 12. dieß hinsichtlich der mir von Ihnen mitgetheilten Formel bezeugte, mit Hinblick auf das, was ich Euerer Durchlaucht in einem Schreiben vom 14. und mündlicher Besprechung im Sitzungssaale vom 15. die Worte „schuldig" nnd „Ehre gereinigt" ** betreffend, zu berichtigen die Ehre hatte." Wollen Eure Durchlaucht einen ähnlichen Gebrauch von meinem Schreiben vom 12. ohne den Beisatz der Berichtigungen, so kann ich es um so weniger verhindern, als ohnehin schon solches vielfältig verbreitet ist, nur müßte ich, wie natürlich, in diesem Falle auch meine Berichtigungen auf demselben Wege bekannt geben.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Durchlaucht ergebenster

Frhr. v. Gumppenberg.

** In den Bemerkungen zu der gemeinsamen Erklärung, d. d. 16. April, ist das Entsprechende hierüber angeführt.

Schreiben des Herrn Präsidenten Grafen von Rechberg an den Fürsten.

An demselben Tage.

Eurer Durchlaucht

Schreiben vom Gestrigen gebe ich mir die Ehre nach genommener Einsicht des von Eurer Durchlaucht an den Herrn Minister, Freih. von Gumppenberg unterm gestrigen geschriebenen Briefes, dahin zu beantworten, daß ich es ganz dem Ermessen Eurer Durchlaucht überlassen müsse, an der in Frage stehenden species facti, welch immer für Berichtungen zu machen, und diese zu verbreiten, indem mir dadurch keineswegs das Recht benommen wird, diejenigen Berichtignngen, die mir als dem Vorgange nicht entsprechend erscheinen, durch Gegenberichtigungen zu widerlegen und diese dann gleichfalls wieder der Publizität zu übergeben. Womit ich geharre als Eurer Durchlaucht ergebenster Diener

A. G. von Rechberg.

Nach einigen Tagen wurden, um den Schleier zu heben, diese Briefe als „ergänzende und erläuternde Aktenstücke" zu dieser Erklärung mit Beigabe der Aeußerungen des Herrn Ministers von Abel in der Kammer der Abgeordneten am 10. April und des Entwurfs jener Eröffnung, welche nach des Fürsten Wunsche und nachzuholender Zustimmung des Herrn Ministers von Abel den bei Kundgabe des Landtags-Abschiedes erscheinenden Herrn Abgeordneten durch ihren ersten Präsidenten vorgelesen werden sollte, in lithographirten Memoiren, und zwar in mehr denn 2000 Exemplaren vertheilt und der öffentlichen Würdigung übergeben. Die Prüfung dieser Aktenstücke sollte „jeden Unbefangenen überzeugen, daß Fürst von Oettingen-Wallerstein mit vollem Recht von jener Fassung Gebrauch macht, unter welcher er, in buchstäblicher Uebereinstimmung der Bezeugung seines Herrn Zeugen, die ihm gewordene Erklärung bekannt werden ließ."

An jene Titelpersonen, welchen diese ergänzenden und erläuternden Aktenstücke zugesendet oder vertheilt wurden, war noch nachstehender Brief gerichtet:

Die durch den beispiellosen Vorgang vom 10. d. M. hervorgerufene Ehrensache hat nach einer für beide Theile gleich ehrenvollen Beendigung auf dem Platze, schriftliche Erörterungen über die Fassung der gegebenen Ehrenerklärung, und zuletzt nach vollen sechs Tagen eine, ohne Zuthun des Unterzeichneten, verfaßte species facti hervorgerufen, welche laut Eröffnung des Herrn Freiherrn von Gumppenberg vom 17. d. M. neben den höchsten und hohen Mitgliedern des Reichsrathes nur

wenigen Bekannten zugedacht gewesen zu seyn scheint, bereits aber unter allen Klassen der hiesigen Bevölkerung cirkulirt, und eben jetzt sich anschickt, in alle Theile der Monarchie auszuströmen.

Hierdurch auch seinerseits zur Beleuchtung eines Ereignisses gezwungen, dessen Uebergang in die Bahn der Diskussion ihm so undenkbar schien, daß er noch am 14. d. M. die gemeinsame Mittheilung des Resultates an die gelegentlich des Landtags-Abschiedes sich versammelnden Mitglieder der zweiten Kammer als etwas von selbst sich Verstehendes anregte, beeilt er sich, seine, auf das allerunerläßlichste sich beschränkende Erwiederung, deren Vervielfältigung lediglich durch die die Officinen hemmenden Feiertage aufgehalten wurde, zur Kenntniß der Herren Reichsräthe, Königlichen Hoheiten, Durchlauchten, Excellenzen, Hoch- und Hochwohlgebornen zu bringen, und den erneueten Ausdruck tiefster Ehrfurcht und ausgezeichnetster Hochachtung beizufügen.

München, den 21. April 1840.

Reichsrath Ludwig Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Die Unbefangenheit, wie in diesen der Oeffentlichkeit nun nimmer vorenthaltenen Briefen über die von den Staatsgesetzen hart verpönte Handlung des Zweikampfs gesprochen wurde, frappirte den gemeinen Mann dabei am meisten. Einige bayerische Blätter zogen die von Andern schon mehrmal besprochene Sache in Zweifel oder widersprachen, weil das Duell im Lande gesetzwidrig und nicht denkbar sey, daß die höchsten Beamten nicht unter dem Gesetze stehen sollen; erst mit dem Erscheinen dieser gesammten Aktenstücke hoben sich die Zweifel, dafür aber wurde eine neue Masse von Lügen und Gerüchten in Umlauf gesetzt, indem es hieß, Fürst Wallerstein habe sich mit seinem

Sekundanten, dann wieder mit dem Sekundanten seines Gegners geschlagen ꝛc. Diese Ausstreuungen waren alle falsch, denn Freiherr von Gumppenberg erklärte, er finde in den Memoiren oder erörternden Aktenstücken des Fürsten nichts, was ihn zu einer Gegenerklärung zwinge und Graf Rechberg fand sich bis heutigen Datum nicht bewogen, den Kampfplatz für seine Person mit dem Fürsten oder gegen diesen directe zu betreten.

Diese Aktenstücke hoben auch bei den minder Zweifelnden jede Häſſität; man sah deutlich, wie dem Zeugen des Fürsten dictirt wurde und in ganz München herrschte nur die Stimme der Indignation über diesen Kniff, so wie sich in wenigen Wochen schon über die Schlußscenen in der Landtagskammer 1840 zwischen dem Minister des Innern und seinem Vorgänger die Stimme des ganzen gebildeten Deutschlands sich ebenso unverholen und zweideutig ausgesprochen hat, wie die Kammer der Reichsräthe des Königreiches Bayern.

Der Landtagsabschied, im Sitzungssaale der Kammer der Abgeordneten, durch den Minister des Hauses und des Aeußern, Freiherrn von Giese, am 15. April Mittags 1 Uhr feierlich verkündet, umging die Postulate in Betreff des seit 1837 aufgeregten Prinzipienstreites, und berührte sie indirecte nur dadurch, daß hingewiesen wurde, wie den Vorschriften der Verfassung durch Vorlage der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben während der letzt vergangenen drei Jahre

genügt worden sey. Als Verfasser des Landtags-Abschiedes wird der würdige Staatsrath von Stürmer, der 1831 vor Wallersteins Ministerial-Leitung statt von Schenk einige Monate dieses Portefeuille führte, genannt. Der Schluß dieses Abschiedes lautet:

„Indem Wir Unsern Ständen diesen Abschied ertheilen, gereicht es Unserem Herzen zur wahren Befriedigung, denselben die wohlgefällige, besondere Anerkennung der gewissenhaften und unermüdlichen Berufstreue und des deutschen Rechtssinnes, sowie der treuen Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus und des Vertrauens auszudrücken, welches Dieselben durch die in den Gesammt-Beschlüssen Uns dargebrachten Ergebnisse ihrer gemeinschaftlichen Verhandlungen bewährt haben, und Unsere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, Unserer Königlichen Huld und Gnade zu versichern, womit Wir denselben stets gewogen bleiben."

Im Publikum wie unter den Mitgliedern beider Kammern herrschte einerseits guter Wille und freudige Anerkennung des Inhaltes dieses Abschiedes, während andererseits und zwar mehrseits Unwille über die nicht besprochenen, vielen Wünsche und Beschwerden, gleichsam leise Versagungen der Schlußworte sich erhoben. Man bedauerte, daß die Prinzipienfrage in Betreff des Rechtes der Kammer auf die Verwendung der Ersparnisse unerledigt geblieben und bis zur nächsten Ständeversammlung vertagt ist, wo sie, da ein Budget von derselben zu genehmigen ist, noch mehr Gewicht

haben wird, und kaum läßt sich denken, daß man diesen Streit noch einmal in der Art werde zur Sprache bringen, daß die Kammern dadurch in die Alternative versetzt würden, entweder nachzugeben oder einen Schritt zu thun, wie ihn der gründlichste und freimüthigste Besprecher dieser Angelegenheit, Freiherr von Thon-Dittmer, in dem angenommenen Falle als möglich andeutete. Die Frage ist ein Prüfstein für den Minister des Innern gewesen, sie wird es auch künftig für den seyn, der ihm etwa im Amte nachfolgen möchte! Offenbar ist der Sieg dieses Prinzipes für das Land als gewonnen zu betrachten; sie ist bereits tief in das Volk gedrungen als eine geistige Macht, durch deren Berührung das constitutionelle Interesse wiederum lebendiger angeregt worden ist.

Ueberraschend war die hohe Summe von zwanzig Millionen an Ersparnissen. Sehr wünschenswerth wäre eine Aufklärung darüber gewesen, in wieweit diese Gelder wirklich Ersparnisse genannt werden können. Es bestand nämlich, durch die ehemaligen Staatsminister Fürsten von Wallerstein und den dermaligen Bundestagsgesandten von Mieg hervorgerufen, ein Gesetz, nach welchem die auf Grund und Boden lastenden Handlohne durch Erlegung ihres doppelten Betrags für immer abgelöst werden können, auch Zehnten und Gilten auf ähnliche Weise. In den jüngsten Jahren haben viele Grundbesitzer sohin ihre Güter freieigen gemacht, wodurch freilich die Einnahmen der Staatskasse einen bedeutenden Zuwachs erhielten. Sollten nun

dergleichen Gelder als Ersparnisse oder Erübrigungen betrachtet werden, so könnten damit die Stände natürlich nicht übereinstimmen; denn durch die Ablösung der Grundlasten entgeht dem Staate für die Zukunft eine bedeutende Einnahme, die nur dadurch wieder gedeckt wird, wenn man die daher fließenden Gelder verzinslich anlegt oder auch, was dasselbe ist, Staatsschulden damit tilgt. Sie als Ersparnisse zu behandeln, über die man anderweitig verfügen könne, ist eine dem Lande nachtheilige Maßregel.

Das erste Regierungsblatt, welches nach dem Landtagsschlusse 1840 erschien, bringt den Wiederruf jener Verordnungen Miegs und Wallersteins, welche den Loskauf der Feudalabgaben unter billigen Bedingungen gestatteten.

Allgemein beschäftigten nach dem Landtagsschlusse noch die letzten Vorfälle in und außer den Ständekammern. Die zurückgekehrten Deputirten erregten das Interesse überhaupt noch um so mehr, da sie manche Nachrichten über die Reden und Auftritte mittheilten, wovon man in den bayerischen Zeitungsblättern durchaus nichts vernahm; denn die Censur hatte den strengsten Auftrag jedweder Wachsamkeit. Am 4. April, also nur ein paar Tage vor den letzten Sitzungen, erging an die Regierung von Oberbayern und an die Polizei-Direction zu München brevi manu die Weisung, den Inhalt der Blätter genau zu controlliren

und wurden laut „höchstem Willen" nachstehende der sorgfältigeren Beobachtung, Censurirung und Confiskation empfohlen:

1) „Leipziger Allgemeine Zeitung" (deren Debit durch die bayerischen Postämter wenige Wochen vorher genehmigt worden war und die vom 9. April an sehr fleißig mit Beschlag belegt wurde).

2) „Frankfurter Ober-Postamtszeitung," welche aus andern Journalen die tüchtigeren Artikel aufnimmt,

3) „der unpartheiische Hamburger-Korrespondent",

4) die „Kasseler Zeitung,"

5) die durch ihre gar nicht unüblen Berichte beliebte „Elberfelder Zeitung,"

6) die mit ächtem Schrot und Korn redigirte Hildburghauser „Dorfzeitung," welche, weil sie keine Dorfzeitung, wie die in München von einem sogenannten Doctor L. redigirte „Dorfzeitung" (später in den „bayerischen Eilboten" umgewandelte) ist, ihrer Liberalität und Popularität willen die Censurnasen mitunter arg kitzelte,

7) der „Eremit," redigirt von Dr. Friedrich Gleich in Altenburg. Dieses Blatt machte sich durch seine überaus freimüthigen Artikel aus Bayern und München, durch Aufsätze über Görres, Schelling, über die Pfarrer Holzleithner, Langermayer rc., über die Münchner Journalistik und dortige politische und soziale Verhältnisse so bemerkbar, daß man annehmen

darf, es sind von fünf Nummern vier confiszirt worden. Die aus München datirten Artikel in diesem Blatte und in der „Leipziger allgemeinen Zeitung“ verursachten mehrere Haussuchungen bei jungen Literaten, die man als deren Verfasser im Verdacht hatte. In den Apriltagen erinnerte man sich an den „Eremit“ oder den „verkappten Eremiten,“ wie ihn ein Münchner Blattschreiber in seiner Einfalt nannte, um so mehr, weil er der Censurstriche an der in diesem Buche mitgetheilten Wallerstein'schen Rede erwähnte. Es ist Thatsache, daß ein Befehl der Altenburg'schen Regierung in Folge Requisitionen aus München der Redaction des „Eremiten“ zukam, nichts mehr von dort aufzunehmen;

8) die in neuerer Zeit sich kräftig gestaltende „Mainzer Zeitung,“ redigirt von Dr. Carl Andree, einem Journalisten, den sich jeder Redakteur in Bayern, und noch gar manche in Deutschland zum Muster auserfehen dürfte. Der Censor dieses Blattes ist der Enkel des großen Lichtenberg, auf welchen viel von dem Witze und der Gemüthlichkeit seines Ahns übergegangen ist. Es ist eine seltene Erscheinung in Deutschland, wenn sich Jedermann für einen Staatsmann begeistert; in Rheinhessen soll aber über Lichtenberg nur eine Stimme herrschen von den Pallästen bis zu den Hütten. Gott gebe allen Städten des deutschen Bundes einen solchen Censor! Man gab sich viele Mühe, den Korrespondenten dieser Zeitung zu entdecken; auf Briefe aus München ist die bayerische Gesandt-

schaft in Frankfurt nicht müßig gewesen und Herr von Mieg reklamirte in Darmstadt; das dortige Kabinet ließ der Mainzer Censur gemessene Weisungen zugehen und der Redaction der Mainzerzeitung wurde bedeutet, daß sie etwaige Erklärungen des Herrn von Abel unweigerlich aufzunehmen hätte. Sofort erfolgten Censurstriche und die Leser finden nur selten mehr Berichte aus Bayern und München.

9) Der „rheinische Postillon" und

10) alle englischen und französischen Journale!

Zugleich erging nach dem „höchsten Willen" die Weisung, diese Censurverordnung nicht nur auf die Zeitungsexpeditionen der K. Postämter anzuwenden, sondern noch mehr auch sie bei den Buchhandlungen handzuhaben und diese anzuhalten, außer den genannten Blättern, die meist durch Buchhandel versendeten nicht politischen Blätter, insbesondere:

„Ost und West," redigirt von Glaser in Prag,
„die Eisenbahn," begonnen von Wiest in Leipzig,
„der Pilot," von Theodor Mundt,
„der schwäbische Humorist," von C. Th. Griesinger in Stutgart und wiederholt
„Dr. Fr. Gleichs „Eremit."

sogleich nach Ankunft der Censurbehörde vorzulegen.

So konnten die Vorfälle am Schlusse des Landtages freilich nicht unumwunden zur Oeffentlichkeit gelangen.

Am 21. April wurde Sr. Durchlaucht der Kronobristhofmeister, Reichsrath Fürst Ludwig von Oet-

tingen-Wallerstein zu Sr. Majestät dem Könige zur Tafel geladen. Allerhöchstdieselben erklärten dem Fürsten im Thronsaale in Gegenwart hochgestellter Personen aus dem höchsten Adel des Reiches, insbesondere Sr. Durchlaucht des Fürsten Joseph von Thurn und Taxis und Sr. Excellenz des Grafen von Arko, — „daß die Reden, welche der Minister des Innern in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten nicht nur ohne Ihr Vorwissen gehalten worden sind, sondern daß es Allerhöchst Ihnen auch sehr leid thue, daß selbe gehalten wurden. Se. Majestät äußerte Sich, daß Sie das Ganze gewiß verhindert hätten, wenn Sie es nur hätte ahnden können. Fürst Taxis und Graf Arko dankten Seiner Majestät für diese dem Fürsten ausgesprochenen Worte, welche dem Ausspruch der Kammer der Reichsräthe den Stempel geben. Fürst Wallerstein dankte gleichfalls für die königliche Huld, die sich an diesem Abende mit aller Freundlichkeit zeigte, bemerkte aber Alles aufzubieten, was die materielle Beschuldigung zu tilgen vermag. Der König wünschte, daß diese seine Erklärung nicht durch den Druck veröffentlicht werde, und wenn dieß auch nicht geschehen wäre, was nicht zu verhindern war und ist, dürfen ja des Monarchen Worte zu großer Genugthuung reichen. Wie wenig es sich demnach verkennen läßt, daß hierin einige Annäherungsfälle liegen, so wenig folgt daraus eine Intervention der

Allerhöchsten Person. Dieß kann freilich nur die Zeit lehren.

Das Gesuch des Fürsten von Wallerstein, ihm Einsicht in jene Akten zu gestatten, auf welche Herr von Abel in der letzten Deputirtensitzung hinwies, wurde von dem Ministerium des Innern durch dessen Unterbehörde, die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern verweigert, die Beantragung einer Untersuchung aber anheim gestellt. Das war eben so delikat, als diplomatisch! denn in der bestimmtesten Voraussetzung, daß die begehrte Untersuchung für den Fürsten zum erwünschten Resultate jeder Lossprechung der ministeriellen Anschuldigungen sich ergebe, würde dieselbe ihn zweifelsohne bei der bedauernswerthen Langsamkeit und mannigfacher Schleppung des Instanzenzuges bayerischer Gerichtshöfe unfähig machen, in nächster Reichsrathkammer das kräftige Wort zu führen. Aber auch bis dorthin wird die Zeit Vieles lehren! — —

Die geäußerten Worte des Königs sollten sohin nicht speziell und wörtlich bekannt werden, aber das gesammte Vaterland, das deutsche Land hätte dürfen Zeuge seyn über diese Erklärung gegen die dem Fürsten gemachten Anschuldignngen, denn es liegt wenigstens nicht außer dem Gebiete der Möglichkeiten, daß auch an des Thrones Stufen vorneherein die Vorfälle besprochen werden konnten; aber aus der Unsicherheit aller menschlichen Unternehmungen einerseits, und der bekannten sonstigen Gerechtigkeit und Beharr-

lichkeit Sr. Majestät andererseits ist zu schließen, daß Allerhöchstdieselben nie geduldet hätten, Anschuldigungen und Vorwürfe auf einen Mann zu laden, und insbesondere nicht ohne Nutzen einen Mann aufzugeben, welcher dem Throne und dem Volke, der gemeinen Sache, bedeutende Opfer gebracht und das Vertrauen der Stände und des Reiches erworben hat. Die Ständeversammlung war durch die gedrängteste Kürze der Zeit unfähig, über die in ihrem Sitzungssaale, wenige Viertelstunden vor dem Scheiden, gefallenen Aeußerungen zu richten und das Recht der Politik und der Moral ward ihr benommen, ihr, der sie in ihrer Wirksamkeit häufig gestört wurde und dadurch selbst Gefahr laufen konnte, das Vertrauen des Vaterlandes zu verlieren. Man sieht die Bedeutsamkeit der Angriffe um so mehr ein, als Zeugen auftraten, die drei, ja vier Wochen schon früher aus Herrn von Abels Munde und von andern Congregationellen hörten, am letzten Tage der Sitzung, wenn der Fürst sich des bevorstehenden Schlusses wegen nicht mehr vertheidigen kann, soll ihm ein Stoß versetzt werden, von dem er sich nie erholen könne — ein Todesstoß!

In politischer Hinsicht ist für beide Parteien die Sache nicht gut ausgefallen und bleibt in den finstern Wolken die Sonne des Sieges noch verhüllt. Die congregationell-absolutistische Partei hat einen furchtbaren Schlag erlitten, während im Auslande die politische Bedeutsamkeit Wallersteins doppelt hoch, als ehedem, gestiegen ist. Ihm aber wurde ein Mackel aufgeprägt,

gegen welchen er sich nicht frei, ungehemmt und unumwunden vertheidigen kann, weil er als gewesener Staatsdiener und Staatsminister, als Diener oder Beamte des Königs und dessen Kabinets nach dem bayerischen Strafgesetzbuche die Amtsverschwiegenheit nicht brechen darf und weil dadurch die Stimmen schnöder Verläumdung eine Beglaubigung erhalten könnten, welche im Auslande ihren Eindruck nicht verfehlen würden.

Es erhoben sich Stimmen, welche meinten, dem Fürsten wäre diese Duellgeschichte sogar willkommen gewesen, um dabei die bürgerliche Abkunft seines Gegners und Nachfolgers grell hervortreten lassen zu können, um den Adel in ein liberales Gewand zu hüllen, und unter dieser Firma mit den übrigen Gliedern der hohen Aristokratie deren Gouvernement einzuschmuggeln; es wäre lächerlich, dieß zu bejahen, denn Wallerstein hat im Privatleben solchen Verdacht so wenig auf sich gezogen, als im Staatsleben, worin er die Rechte der Constitution, die jede Abkunft ehrt und schirmt, stets vor Augen hatte und wohl kennt.

Es erhoben sich die Zweifler in der wallersteinschen Aufrichtigkeit in constitutioneller Hinsicht; manche sahen in dem Kampfe mit Abel nur die Rivalität zweier Ministerkandidaten, und ein Ringen, einerseits um Einfluß zu erwerben und das unter so pikanten Umständen entschlüpfte Ruder wieder zu packen, andererseits um sich a tout prix zu behaupten. Man erinnerte an die „Wallerstein'sche Polizei-Organisation";

man kannte aber keine Polizei-Organisation, als Wallerstein das Portefeuille hatte, man kannte die eigentlichen Polizeimänner nicht, und so erinnerte man an die „schlechte Behandlung des würdigen, ehrenwerthen und hochachtbaren Behr", an die Demagogen-Riecherei und an die Liberalenhetze, an den Einfluß der Pfaffen-Propaganda, des scheußlichen Krebses, der am Marke des Staates frißt und jede Regierung knechtet.

Auffallender Weise erschien zu gleicher Zeit das von Unrichtigkeiten aller Art strotzende Buch des Dr. Gustav Bacherer, welches nach seinem Erscheinen mit Beschlag belegt wurde, wobei zugleich an die badische Regierung eine Requisition um ähnliche Maßregeln erging, da das Werk in Karlsruhe erschienen ist. Aber ehe das Werk in Buchhandel kam, waren schon einzelne Bogen davon in München und in Händen dortiger hoher Herren. — Bacherers Ansichten waren schon aus einzeln abgedruckten Stellen in Maltens Weltkunde und in der Mitternachtszeitung 1839 Nr. 96 u. s. w. bekannt, und wenn der Sachkundige, Wahrheitsliebende auch die „Unabhängigkeit seines Charakters, die Loyalität seiner Bestrebungen und die Redlichkeit seiner Gesinnungen" anerkennt, welche Bacherer in der Vorrede dieses Buches sich selbst zugesteht, so wird er mit gutem Gewissen, ohne im mindesten den Vorwurf auf sich zu laden, daß Herrn Bacherers „Bewußtseyn die Drachenzähne in ihr giftiges Gehäuse zurückzustoßen habe", oder „ohne eine korruptive und moralische Siechheit zu fühlen", bezeugen, daß dieser junge, mit den

Verhältnissen der Länder kaum oder gar nicht erfahrne sogenannte Publizist derbe Rüge verdient und gewünscht werden muß, Bacherer möge sich tiefere Einsicht verschaffen, um sein sonst schönes Talent nicht zu mißbrauchen, und vielleicht gar einst die Farbe wechseln zu müssen.

Dem mit den wahren Stellungen und Verhältnissen Vertrauteren widerlegen sich all' die erhobenen Stimmen feindseliger Angriffe von selbst; der gemeinste Mann, der Wallerstein kennt, weiß seinen Charakter zu schätzen; seiner ministeriellen Leitung verdankt die bayerische Nation ungemein viele freisinnige Institutionen in kirchlicher, bürgerlicher, wissenschaftlicher und politischer Hinsicht, Ungeheures ist durch ihn im Sinne des Fortschrittes geschehen; wir rufen die Entwickelung des Landrathsinstitutes, die Emancipation der Gemeinden, die geistige Hebung des Bürgerstandes, die Läuterung des Unterrichtes in das Gedächtniß zurück! Wenn je etwas beweiset, wie Mangel an Preßfreiheit auch die gemäßigt liberale Parthei an klarem Urtheil hindert, so sind es die Vorurtheile und Anschuldigungen gegen diesen Mann in seinem privaten, wie im staatsdienstlichen und diplomatischen Wirken; wer die Wuth der Congregationellen, der Absolutisten sieht, kann vollends keinen Zweifel mehr hegen, wenn er Wallersteins Rede über die Preßfreiheit in der Kammer 1831, welchen Grundsätzen er bis zur Stunde treu geblieben, wenn er seinen in den gedruckten Protokollen der Reichsrathssitzungen 1840 enthaltenen Bericht über die Prüfung

der Staatsausgaben 1835—38 aus seinem Referate, namentlich §§. 33 und 34 liest, wenn er die Schlußbemerkungen, bedeutungsvolle Reflexionen, die als politisches Glaubensbekenntniß des hochgestellten Staatsmannes betrachtet werden können, Reflexionen, aus welchen das Bild berührter Zustände so gespensterartig durchschimmert, vollkommen würdigt und betrachtet, wie wir sie hier Wort für Wort mittheilen.

„Referent wird seine Berichterstattung über eines der ernstesten Vorkommnisse unserer constitutionellen Geschichte nicht schließen, ohne frei und offen auszusprechen, was wohl Jeder seiner verehrten Kollegen mitfühlen dürfte.

„Viel wird heutzutage über Verfassungen geschrieben. Den Freunden der gemäßigten Monarchie hat sich eine absolutistische Meinung entgegengestellt, welche jeder Dazwischenkunft der Regierten in die Regierungsangelegenheiten abhold, das »l'Etat c'est moi« und das »tout pour rien par le peuple« als Inbegriff aller Regierungsweisheit betrachtet. Theoretische Gegensätze sind nothwendige Begleiter des menschlichen Denkvermögens. So alt als die Gesellschaft, und erst mit dieser sterbend, zählen sie sogar zu den befruchtenden Elementen des geistigen Lebens. Aber schlimm wäre es immerhin, könnten die erwähnten Dogmen Einbürgerung finden, namentlich im Rathe deutscher Fürsten.

„Das Eingreifen der Völker in Fragen ihres Wohles gehört nicht etwa bloß der neuesten Geschichte an. Ihm huldigten die mächtigsten Staaten des

Alterthums so gut, als das Mittelalter, dessen Institutionen von den Südküsten Spaniens und Italiens bis zum äußersten Norden, vom Weltmeere bis zum Niemen und zur Drau Kraft und Majestät des Herrscherthums sehr wohl zu verbinden wußten mit weit greifenden Landesrechten. An den Zerfall dieses naturgemäßen Rechtszustandes, an die Dynastisirung der National-Interessen knüpft sich zunächst jener des jugendfrischen Staatenthums, das Dahinschwinden großherziger Ideen, das Verflachen der Gesinnungen und Gefühle, das Erbleichen des religiösen wie des politischen Elements, und in nothwendiger Konsequenz jener furchtbare Orkan, dem die französische Revolution Anlaß und Name gab.

„Und bietet das seit Anfang dieses Jahrhunderts unter den verschiedenartigsten Formen größtentheils wieder eingeführte Ständewesen mannigfache Gebrechen dar, so dürfte der Grund nicht dem Prinzipe selbst, sondern ausschließend jener unglücklichen Idee beizumessen seyn, welche den Damm gegen Uebergriffe nicht in aufrichtiger Ausbildung des Geschaffenen, nicht in großartiger Gestaltung, Entwicklung und Gliederung des korporativen Elementes (dieser konservativsten aller konservativen Grundlagen), sondern in Verkümmerung, in unnatürlicher, oft zu eng, oft zu weit zugemessener Begränzung des Geschaffenen sucht.

„Sind Verfassungen für Staaten zweiter und dritter Größe wichtiger, als für jene erster Ordnung, weil hier die öffentliche Meinung etwas Selbstständiges, nach Umständen zu vollbrachten Thatsachen Führendes, also

unter allen Voraussetzungen Beachtunggebietendes ist, während dort internationale Verhältnisse aller Art die Geltendmachung, ja häufig sogar das Entstehen eines Gesammt-Dafürhaltens hindern, so bewegt sich auch hinwieder das konstitutionelle Räderwerk bei ersteren unendlich schwerer, ob der in gewöhnlichen Zeiten unbedeutenden Aktion der äußern Politik, welche solchen Regierungen einen wesentlich administrativen Charakter beilegt, und beide Theile gerade auf jenes Gebiet zusammendrängt, das in großen Reihen vorzugsweise parlamentärer Einwirkung zugewiesenen zu werden pflegt. — Größere Schwierigkeiten aber dürfen von Verfolgung eines als gemeinnützig erkannten Zieles nicht abschrecken.

„Namentlich wäre ein solches Sichabschreckenlassen schlimm für die deutschen Fürsten. Denn wer vermöchte es zu läugnen: über Deutschland graut der Morgen einer neuen Geschichtsphase. Was die Proklamationen und Zusagen der Herrscher in den Jahren 1813, 1814 und 1815 moralisch gesäet hatten, ist durch den Zollverein zu einem Anfange positiver Verwirklichung gelangt. Schon sind die materiellen Interessen von beiläufig 10,500 Quadratmeilen und 22 Millionen Seelen zu Einem Ganzen verschmolzen; schon existirt zwischen Rhein, Weser und Oder, zwischen den Karpathen und den Tyroler-Alpen ein großes agrikol-kommerzielles Deutschland; das materiell begründete greift bereits tief in die Ideen über, und die Generalisirungs-Tendenz keimt,

wenn auch bewußtlos, doch mächtig auf in allen Gauen des ehemaligen römischen Reiches. — Hier stehen tausendjährige Erinnerungen im Angesichte junger kaum geborener Nationalitäten. Wissen die Regierungen letztere gebührend zu kräftigen, machen sie durch vernünftig freie Bewegung der Gedanken und Interessen, durch musterhafte Gesetzgebung und treffliche befruchtende Verwaltung dem Einzelnen seine Heimath werth, so lebt der Territorialism neben dem Germanism fort, in den verschiedenen Stämmen, und die gegenwärtige Staatenzirkumskription bleibt um so mehr eine volksthümlich Vitale, als das Bestehen des Besondern neben dem Allgemeinen, das Zerfallen der Gesammtfamilie in selbstständig waltende Spezialfamilien, wie zu Tacitus Zeiten, so auch jetzt noch einen Grundtypus des deutschen Charakters bildet. Würde aber versäumt, was unter solchen Konstellationen doppelt noth thut, fühlte sich das Individuum durch die Unbehaglichkeit oder unfreundliche Ausstattung des Familien-Hauses hinausgedrängt auf das weite Forum des gemeinsamen Vaterlandes, erkaltete der Territorial-Patriotismus über kleineren inneren Zerwürfnissen, dann wiche auch der Geist aus dem politischen Statusquo, und es erwüchsen die einzelnen Staaten allmälig zu hohlen, rein konventionellen Formen, von jedem größeren Sturme leicht zertrümmerbar.

„Darum dürften nach Referentens Dafürhalten Deutschlands konstitutionelle Männer die dynastischen, Deutschlands Absolutisten aber bei

redlichster Absicht im Effekte die Antidynastischen, Umgestaltung vorbereitenden, wider Willen Zerstörenden zu nennen seyn. Diese Ueberzeugung steht in Referenten fest, seit langer Zeit; ihr hat er gehuldigt in der ersten konstituirenden Versammlung des befreiten Deutschlands (Würtemberg 1815 und 1816), nicht minder als in Bayerns Ständesaale; ihr gehören alle Handlungen seines politischen Lebens, seine Aufrufe von 1813, 1814, 1815, wie sein parlamentäres Glaubensbekenntniß von 1835, und die Akte alle seiner ministeriellen Wirksamkeit; um ihretwillen ist er zurückgetreten, als entgegengesetzte Ansichten in die Regierung einzudringen schienen; und an ihr wird er halten in jeder Lage seines vielbewegten Lebens; dadurch am sprechendsten seine Anhänglichkeit an jenen Thron bewährend, dem er mit unerschütterlicher Liebe und Treue von dem Tage an sich hingab, als die Rheinbundesakte ihn aus einem Mitstande in einen Unterthan der erlauchten Wittelsbacher verwandelt hatte; diese Ansicht theilen mit Referenten gar viele, dem Gange der Zeit rein objektiv folgende Ehrenmänner. Und fürwahr, wie auch die Dinge in germanischen Landen sich gestalten mögen, die hier niedergeschriebenen Worte werden bleiben, wenn die Asche des Schreibenden längst versammelt seyn wird zu jener seiner Ahnen; und die Zeit wird einst entscheiden, wo Richtigsehen, wo Irrthum war."

Hieraus ersehen wir die Regierungsansichten und

constitutionellen Tendenzen des Mannes, der, ob auch seine Feinde bei ihren Verfolgungen die größte Konsequenz entwickelten, bei allen daran sich knüpfenden, verwirrenden Schritten derselben nicht einen Augenblick vom Wege der Ehre und der Besonnenheit abwich. Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein, dessen Ministerialverwaltung viel beitrug, die Nation zu einem höheren Grade politischer Mündigkeit zu erheben, ist mit seiner gesammten Wirksamkeit von jeher an alle Hauptlebensfragen des constitutionellen Bayerns geknüpft gewesen. Er ist ein Mann der Zukunft, was selbst seine Feinde zugestehen, und offenbar zu einer noch weiter ausgreifenden ständischen und verwaltenden Thätigkeit berufen.

Einige Rückblicke auf den Landtag 1840.

Wir haben bereits S. 157 ff. die Debatten in der Kammer der Reichsräthe über die Worte „Ministerium" oder „Staatsministerium" besprochen. In der zehnten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten hatte der Abgeordnete Harleß sich als Redner einschreiben lassen und entwickelte in einem längeren Vortrage seine Ansicht dahin, daß in materieller Beziehung der vorliegende Gesetzes-Entwurf (es galt die Berathung über den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung) ihm so sehr in der Natur der Sache begründet erscheine, daß die Kammer ihn unbedingt annehmen dürfe. Nur das Bedenken der Kammer der Reichsräthe sey es also, was eine besondere Erwägung verdiene. Der Redner fand es tadelnswerth, daß man sich in dem Ausschußberichte so sehr auf fremde Staaten berufen habe, deren Verhältnisse mit den unsern sehr wenig oder nichts gemein hätten; auch sey es nicht in der Ordnung, daß man ministerieller Seits sogleich die höchste Person des Staates mit in die Verhandlungen gezogen habe. Er theile zwar nicht das

Bedenken der ersten Kammer, doch scheine es ihm nicht zweifelhaft, daß das Wort „Minister" in einem andern Sinne haben gebraucht werden sollen, als das Wort „Staatsminister," beide Ausdrücke würden auch in der Verfassungsurkunde, wie in den Beilagen zu derselben, keineswegs promiscue gebraucht, wie man habe behaupten wollen, sondern „Staatsminister" stehe immer da, wo das Gesammtministerium bezeichnet werden soll, „Minister" aber heiße es, wenn von den einzelnen Ministerien die Rede sey; der Abgeordnete Kolb, rechtskundiger Bürgermeister aus Straubing, bemerkte in einem längeren Vortrag, daß in die Verfassungsurkunde die Ausdrücke Staatsminister und Minister, ebenso Staatsbürger, Staatsangehörige u. s. w. promiscue gebraucht, daß es zu den Befugnissen des Souverains gehöre, Stellen zu fixiren und Ehren zu ertheilen, daß die Gewähr unserer Verfassung im Eid und in der Verantwortlichkeit der Beamten liege, wie diese immer heißen möchten, und daß darum der Modifikation der ersten Kammer nicht beigetreten werden könne. Dagegen erklärt sich Schwindl in einem ausführlichen Votum dahin, daß diese Ausdrücke in der Verfassungs-Urkunde stets in einem bestimmten Sinn, nicht promiscue gebraucht würden. Vor Allem frage sich's, in welchem Fall man Staatsminister, in welchem Minister sagen müsse. Der erste Ausdruck gebühre sich in allen staatsrechtlichen Beziehungen, der zweite in den blos administrativen. Aller Vollzug der Gesetze gehe vom Staatsrath aus, die Sanktion derselben vollziehe

der König durch die Minister, also — ein Ministerium des Innern, der Justiz u. s. w.; handle sich's aber um Verfassungsangelegenheiten, dann Staatsministerium u. s. w. Die Modifikation sey also nicht so bedeutungslos, das ergebe die Verfassungsurkunde und deren Beilagen. Er selbst würde demnach dieselbe für sachgemäß erklären, wenn es sich hier nicht um einen bloßen Vollzug der Gesetze handelte, wo also der Ausdruck Ministerien vollkommen verfassungsgemäß sey. Uebrigens könne von einer Regierung in diesem Sinn wohl nie Etwas gefürchtet werden, die den Muth gehabt habe, Verfassungsrechte anderer Völker so kräftig zu vertreten, wie es durch unsern Abgesandten in Bezug auf Hannover geschehen sey, was Alle zum Dank und zur Verehrung gegen sie verpflichten, so wie zu dem Wunsch veranlassen müsse, es möchte die brave hannöversche Nation noch anderweit in dem Riesenkampf des passiven Widerstandes unterstützt werden. Eben so nahm der Abg. katholische Dekan Lambert am Schluß eines langen Vortrags Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß es gegenüber der Haltung unserer Regierung in der hannöverschen Frage unmöglich sey, Etwas zu fürchten. Hofrath Dr. Bayer bemühte sich zunächst, nachzuweisen (aus §. 12., II. Ed.), daß die Ansicht Schwindls über den Unterschied zwischen Staatsminister und Minister eine falsche, daß diese Ausdrücke nur zufällig, nicht positiv so gestellt wären u. s. w., und wirkt dann darauf hin, daß doch wohl die Abgeordneten berufen seyen, um hier des Vaterlandes

Wohl mit berathen zu dürfen. Auch Wünsche dürften dieselben in gleichem Bezug ausdrücken. Aber wenn nun die fragliche Modifikation bleibe, sey dieß ein Gegenstand, der das Wohl des Landes betreffe? Habe sie überhaupt einen praktischen Erfolg? Gewiß nicht, ob Staatsminister, ob Minister, es sey dieß völlig gleich. Man spreche so viel von der Aufklärung unserer Zeit. Gegenüber den Aeußerungen von Mißtrauen in die Regierung scheine wenigstens die Gespensterfurcht aus unserer Zeit noch nicht gebannt zu seyn. Er stimme gegen die Modifikation. Die Kammer rief zum Schluß, nachdem sie noch einige konfessionell beruhigende Worte eines Mitglieds vernommen, stimmte aber wieder für die Fortsetzung der Diskussion, da Schwindl gehört seyn wollte, um seine früheren Ansichten zu erhärten. Er that es in einem längeren Vortrag, der nur wenig Aufmerksamkeit fand, doch den Gegner, Hofrath Dr. Bayer, nicht mehr zum Wort kommen ließ. Am Schluß drückte er seine Freude über den konstitutionellen Geist aus, welcher in der Kammer der Reichsräthe herrsche, und wiederholte, daß dieselbe seiner Ansicht nach die Modifikation nicht ohne Grund angebracht habe. Nach ihm erhielt nun auch noch der zweite Sekretär Frhr. von Thon-Dittmer das Wort. Es sey, äußerte derselbe, die Modifikation der Kammer der Reichsräthe höchst wahrscheinlich eingebracht worden, um gewisse im Lande entstandene Zweifel zu beseitigen, die durch eine ministerielle Verordnung über den Gebrauch der Ausdrücke

Staatsregierung, Staatsbürger hervorgerufen worden seyen. Auch ihm sey, wie gewiß vielen Staatsbürgern, deßhalb ein unangenehmes Gesicht erwachsen. Man habe sich keine Rechenschaft darüber geben können, warum diese Maßregel genommen worden sey. Niemanden sey es jedoch eingefallen, den Ministern zuzumuthen, sie hätten zugleich mit dem Namen auch die Begriffe umändern wollen. Die Verantwortlichkeit der Räthe der Krone steht zu fest, als daß sie daran denken könnten, die Begriffe „Staatsbürger" u. s. w. beseitigen zu wollen. Warum wolle man also Bedenken hegen, nachdem ohnehin die Ausdrücke schon vordem promiscue gebraucht worden seyen? Es sey dazu um so weniger Grund vorhanden, als die Staatsbürger in Bayern nie vergessen hätten, daß sie Unterthanen seyen. Gleichwohl habe man der ersten Kammer dankbar zu seyn. Wohl sey es der Stände erste Pflicht, des Vaterlandes Wohl zu berathen. Aber auch Ehrenpflichten gebe es für dieselben, so z. B., alle dergleichen Mißverständnisse zu beseitigen. Es müsse den Ministern selbst erwünscht seyn, solche durch eine unumwundene Erklärung zu heben. Dieselbe sey nun gegeben, und damit könne man sich begnügen, dürfe kein Mißtrauen anhalten. Aber die Art, wie nun vom Ministertische aus diese Erklärung gegeben worden sey, habe ihm wehe gethan. Man habe dem Redner von der Tribüne den Vorwurf machen wollen, als hätte er von Verletzung gesprochen, die sich die Minister hätten zu Schulden kommen lassen. Dem sey

nicht so. Wenn dergleichen je geschehen müßte, würde auch die Kammer von 1840 wissen, welche Wege sie zu wählen habe. Man sey auf den königlichen Namen zurückgekehrt. Die Verfassungs-Urkunde sage ausdrücklich, daß der König nicht genannt werden dürfe. Etwas Anderes sey es, den Namen desselben abzulesen, etwas Anderes, ihn in die Debatten zu ziehen. Dagegen müsse es hier frei ausgesprochen werden dürfen, was man von Dem wisse oder glaube, worin etwa die Räthe der Krone gefehlt u. s. w. Es sey von Einschwärzung fremder Ideen gesprochen worden. Weit entfernt, den hochgestellten Redner anklagen zu wollen, als glaube derselbe, daß man hier einzuschwärzen gedenke, so sey er doch der Ansicht, daß die Kammer diesen Ausdruck zurückweisen müsse, da sie nicht an dergleichen, sondern nur an die Uebung ihrer Rechte und Pflichten denke. Endlich sey zweimal der Dinge in Hannover gedacht worden. Auch er komme darauf zurück. Auch er halte es für eine Ehrenpflicht der Kammer von 1840, ihren Dank an die Krone zu bringen. Auch er erkenne in der Haltung der Regierung eine heilige Bürgschaft für die Wahrheit unserer eigenen Verfassungs-Urkunde. Auch er sehe es als eine Ehrensache für alle deutschen Kammern an, den Hannoveranern zu zeigen, welche Anerkennung ihre muthige Hingebung finde, auch er finde, daß es Pflicht sey, es auszusprechen, wie, wenn die Diplomatie aufhöre, kompetent zu seyn, dann die Völker kompetent würden, ihr Mitgefühl zu äußern! Darauf erklärte

der Abgeordnete katholische Dekan Friedrich, daß er eine Modifikation beantrage, durch welche, was die erste Kammer begehrt, von der zweiten lediglich als Wunsch an den Thron gebracht werden solle, und der Abgeordnete Prof. Dr. Harleß erhielt das Wort, um seine früher gebrauchten Ausdrücke zu rechtfertigen, deren Mißdeutung ihm um so unbegreiflicher sey, da er eigentlich hier nichts geäußert habe, als was früher schon im Ausschuß erklärt worden sey, und was dort recht, doch auch hier billig seyn müsse. Die Modifikation des Abgeordneten Dekan Friedrich wurde allerdings unterstützt, aber alsbald von den Abgeordneten Staatsrath von Freyberg und Baron von Thon-Dittmer aus dem Gesichtspunkt der Schicklichkeit und Zulässigkeit nach der einmal gegebenen Erklärung des Ministers so gründlich bekämpft, daß sie von dem Herrn Antragsteller mit Erlaubniß der Kammer selbst zurückgezogen wurde. Es rekapitulirte nun der Referent des dritten Ausschusses, Regierungsrath Baron von Welden, noch einmal die sämmtlichen Meinungen, rechtfertigte dabei sein eigenes Referat wiederholt, und fesselte die Aufmerksamkeit der Kammer vorzüglich durch die Ablesung des eigentlichen königl. Erlasses an die Regierungspräsidien in Bezug auf die Hinderung des Gebrauchs der Ausdrücke Staatsregierung und Staatsbürger, so wie durch die Erklärung, daß unterdessen auch die Kammer der Reichsräthe gelegentlich ihrer Berathung und Schlußfassung über das Gesetz vom 29. Nivose XIII. nach der vorausgegangenen

ministeriellen Erklärung von ihrer vielbesprochenen Modifikation Umgang genommen habe.

Alsdann nahm Se. Excellenz der königl. Minister des Innern, Herr von Abel, das Wort und äußerte: „Minister oder Staatsminister," das ist die hochwichtige Frage, meine Herren, die Sie nun seit mehreren Stunden beschäftigt, an die das Heil des Vaterlandes geknüpft wird. Wenn ich, meine Herren, noch einmal auf diese hochwichtige Frage zurückkomme, so geschieht es blos deßwegen, um Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, aus welchem die Regierung nach allen Vorgängen diese Frage, die nun in Antrag gebrachte Modifikation, ohne irgend eine böse Absicht irgend Jemanden zur Last legen zu wollen, ansehen mußte und ansehen muß. Und nun, meine Herren, diesen Standpunkt näher zu bezeichnen, muß ich selbst auf die Zeit vor Ihrer Zusammenberufung zurückgehen. Kaum, meine Herren, hatten die Wahlen begonnen, und schon suchte man durch das ganze Land den Samen des Mißtrauens auszustreuen. Haben Sie nicht gehört, meine Herren, wie ihr das Bereithalten von Vorschlägen angedichtet wurde über die Uebernahme der Glyptothek, und des Königbaues auf die Staatsfonds? Hat man Ihnen nicht ferner gesagt, es seyen Vorschläge bereitet, um die Dotation von, ich weiß nicht, wie vielen Klöstern in Anspruch zu nehmen? Haben Ihnen nicht öffentliche Blätter zugerufen von der griechischen Anleihe, dieser berüchtigten Anleihe, welche die Staatsgelder verschlungen haben soll? Hat

man nicht ferner, ich wage kaum, es zu berühren, selbst gesprochen von dem Mißbrauche öffentlicher Gelder für Privatzwecke? Meine Herren! ich rufe Sie alle auf, ist es so, wie ich gesagt habe oder nicht? Dieselbe schamlose Ehrlosigkeit, die den Samen des Mißtrauens schon vor Ihrer Zusammenkunft auszustreuen gesucht hat, sie hat ihr schlechtes Spiel nicht aufgegeben, seitdem sie versammelt sind. Der Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde betreffend, ward in ihre Mitte gebracht, ein Gesetzentwurf, der nichts Anderes wollte, als den Charakter der Gesetzmäßigkeit demjenigen beizulegen, was dem bisherigen constanten Gebrauche gemäß war, und zu keiner Zeit irgend einen Anstand hervorgerufen hatte. Kaum aber, meine Herren, war der Gesetzentwurf eingebracht, und alsbald ist von Mund zu Munde, oder vielmehr von Ohr zu Ohr die Verdächtigung gegangen; man hat auszustreuen gesucht, es sey darauf abgesehen, die Landtage in Postulaten-Landtage umzuwandeln, und die Verfassungs-Urkunde zu untergraben. Nachdem der erste Gesetzentwurf nicht angenommen worden, ist die Regierung Ihren Wünschen, meine Herren, entgegengekommen; sie hat in einem zweiten Gesetzentwurfe den Termin für die Budgetvorlage, der in dem früheren auf spätestens 6 Monate bestimmt werden sollte, auf spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe des letzten Jahres der Finanzperiode bereitwillig erweitert; sie hat Ihnen den besten Beweis damit gegeben, daß das, was man ausgestreut,

ehrenlose Verläumdung war. Und Sie, meine Herren, ich erkenne es dankbar, haben das vertrauende Entgegenkommen der Regierung gewürdigt und erwiedert, und haben dem Gesetzentwurf einstimmig Ihre Zustimmung ertheilt. Doch nun, meine Herren, haben Sie mit einem Male das trojanische Pferd vor sich. **Equo ne credite Teucri!** Trauet dem Pferde nicht ihr Teukrer, so ruft man ihnen warnend zu: Auch hier hat sich der Calchas eingefunden. **Et monstrum infelix sacrata sistitis arce!** Das unheilschwangere Ungeheuer — ihr pflanzt's auf der geheiligten Burg auf! So ruft er. Und was ist denn nun, meine Herren, in diesem trojanischen Pferde versteckt? Nichts anderes, als die Festhaltung dessen, was die königl. Verordnungen, was die Verfassungs-Urkunden seit 23 Jahren ausgesprochen haben, was stets gehandhabt worden ist! Man hat bemerkt, es habe Mißtrauen erregen müssen, daß ein einzelnes Ministerium des Ausdruckes „Ministerium" sich zu bedienen angefangen habe, während von anderer Seite solches nicht geschehen. Aber ich frage, welches ist denn der Titel, den die Verordnung vom 2. Febr. 1817 vorgeschrieben hat? Ist dort nicht deutlich ausgesprochen, die Ministerien haben sich folgender Titel zu bedienen: „Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern rc." Ist nicht eben dasselbe in der Verordnung vom 9. Dez. 1825 auf's Neue klar vorgeschrieben worden, und ist es geeignet, Verdacht und Mißtrauen zu erregen, wenn ein Ministerium königl. Verordnungen treu, wie es

seine Pflicht gebietet, befolgt? Und nun, meine Herren, nachdem ich Sie auf den allgemeinen Standpunkt aufmerksam zu machen mir erlaubt habe, auf dem die Regierung der Modifikation gegenüber sich befindet, muß ich noch einige nähere Gründe und Erwägungen anführen, welche den besondern Standpunkt der Regierung gegenüber dieser Modifikation zu bezeichnen und zugleich klar zu machen geeignet sind, warum dieselbe ihre Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen mußte. Unsere Verfassung, meine Herren, sie ist eine monarchische, eine ständische. Was ist nun aber das Wesen einer monarchischen Verfassung? Dieses Wesen ruhet darin, daß der König die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, keine ebenbürtige Gewalt im Staate neben sich erkennt. Und dieses Wesen, dieses Grundprinzip einer jeden monarchischen Verfassung, hat die Verfassungs-Urkunde im Tit. II. §. 1. auf das Bestimmteste sanktionirt und ausgesprochen. Das Wesen der ständischen Verfassung aber (und nur diese ständische, und nicht die repräsentative, hat unsere Verfassungs-Urkunde wieder hergestellt) das Wesen der ständischen Verfassung besteht darin, daß, während der König die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich vereinigt, Er, in dem durch die Verfassungs-Urkunde von dem königl. Geber selbst bestimmten und bezeichneten einzelnen Fällen für die Ausübung derselben den Beirath und die Zustimmung seiner Unterthanen erholt. Freundlich berathet in diesen einzelnen ausdrücklich bezeichneten Fällen der König mit Seinen Lieben und

Getreuen den Ständen des Reichs (ich bediene mich gerne und absichtlich des sinnvollen altdeutschen Ausdrucks), Er berathet mit Seinen Lieben und Getreuen, was dem Allgemeinen, dem ganzen Vaterlande frommt, was dem Einzelnen Noth thut, und was dem allgemeinen Wohle, dem Rechte, dem Glücke und der Ehre des Landes zusagt. Und leicht wird hier die Verständigung, weil von allen Seiten nur der eine gemeinsame Zweck redlich gewollt und angestrebt wird, und weil Jeder des Andern Rechte ehret und achtet. Der Staatsdiener ist nach dieser Verfassung Diener des Königs geblieben. Diesen Grundsätzen gegenüber hat in neuerer Zeit (ich sage nicht, bei uns, sondern spreche im Allgemeinen) eine moderne Staatslehre sich geltend zu machen gesucht, welche statt dieses ständischen Prinzipes das repräsentative einzuschwärzen unternimmt. In diesem Sinne habe ich mich dann auch des Ausdruckes „Einschwärzen" in meiner früheren Aeußerung bedient, Niemand beschuldigend, am wenigsten diese oder eine andere hohe Kammer, wo am wenigsten die republikanisirende Staatslehre Anklang finden dürfte. Darum muß ich denn auch die Zurückweisung des zugemutheten Einschwärzens, weil sie auf einer unrichtigen Voraussetzung beruht, hiemit auf das Bestimmteste zurückweisen. Diese moderne Staatslehre nun, sie führt unter dem weniger verletzenden Namen des Staates das Volk als eine moralisch-juridische Person, als die Gesammtgemeinde in die Verfassung herein. Folgerecht ist ihr die Staatsverfassung, die

Verfassungs-Urkunde, nichts Anderes, als der Urvertrag, auf welchem das Daseyn und die Rechte des Monarchen beruhen. Souveränität ist beim Volke; (der Name wird zwar nicht genannt, aber es hat das Volk jetzt den unschuldigen Namen des Staates angenommen.) Nach dieser Theorie ist der König nichts anderes, als der oberste Diener, der erste Beamte des souveränen Volkes. Die Verfassungs-Urkunde setzt das Maximum fürstlicher Freiheit und fürstlicher Rechte fest. Was sie nicht ausdrücklich dem Monarchen einräumt und zugesteht, das ist ihm auch nicht gestattet, und würde er irgend etwas unternehmen, wozu er nicht aus der Verfassungs-Urkunde selbst seine Bevollmächtigung nachzuweisen vermöchte, — er oder seine Räthe hätten (um mich eines beliebten Ausdruckes zu bedienen) verfassungswidrig gehandelt. Das Innehaben und die Ausübung der fürstlichen Rechte, so wie die Erfüllung der fürstlichen Pflichten, sie werden dem Monarchen abgenommen, und gehen auf seine Minister über. Denn wohin käme es sonst mit der Verantwortlichkeit gegen das souveräne Volk, genannt Staat? Die Repräsentanten dieses Volkes sind eine, dem Monarchen ebenbürtige Macht, sind Mitregenten, — die Staatsdiener, Diener des Volkes. Ich will, meine Herren, die weitere Entwickelung dieser Theorie hier nicht verfolgen, wer aber mit der Literatur des neuern Staatsrechtes auch nur einigermaßen vertraut ist, ja wer auch nur die Begebenheiten, wie sie uns täglich vor den Augen vorüber gehen, mit prüfendem

Blicke erschaut und verfolgt, er hat diese Staatslehre längst erkannt, sie ist ihm längst nicht mehr ein Geheimniß geblieben. Diesem Grundsatze aber, meine Herren, muß die Regierung überall nach ihrer Pflicht und eben, weil ihr die Verfassung heilig ist, auf das Entschiedenste entgegentreten. Sie hat bis zu diesem Augenblicke, wo von der jetzt in Frage stehenden Modifikation die Rede war, den Ausdruck: „Ministerium und Staatsministerium" als synonym behandelt, und einen schlagenderen Beweis hiefür kann es wohl nicht geben, als den Umstand, daß in den an Sie gebrachten Gesetzentwürfen theilweise der Ausdruck „Ministerium, theilweise aber auch Staatsministerium" gebraucht ist. Nun aber wird mit einem Male ein Unterschied aufgestellt zwischen Ministerium und Staatsministerium; und worin soll nun dieser Unterschied bestehen? In der Verfassungs-Urkunde und in allen bisherigen Verordnungen sind beide Ausdrücke als gleichbedeutend genommen. Jetzt soll diese Synonymität aufgehoben werden; Ministerium des Staates soll etwas anderes seyn, als das königliche Ministerium oder das Ministerium des Königs. Mußte sich hier nicht die Regierung erinnern, daß gar vielfältig die Lehre aufgestellt wird, der Staat oder mit andern Worten das Volk sey der eigentliche Souverän; der Staatsminister, der eigentliche verantwortliche Minister, sey der Minister, der Beamte des Volkes? Dazu kam aber auch noch eine andere Erwägung. Der König vereinigt nach Tit. II. §. 1. der Verfassung alle Rechte der Staats-

gewalt in sich. Er hat die Verfassung aus freiem Antriebe gegeben; er hat sich des Rechtes, welches er vor der Verfassung unbestritten ausgeübt, nämlich des Rechts, die Benennung der öffentlichen Stellen festzusetzen, durch die Verfassungs-Urkunde nicht begeben. Und jetzt soll gesetzlich, und zwar im Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde, bestimmt werden, die Ministerien hätten in Zukunft keinen andern Titel zu führen, als den der Staatsministerien. Kann dieses der Regierung wohl gleichgiltig seyn? Sicher nicht; das werden Sie, meine Herren, mit mir anerkennen. Ich vertraue auf Ihren Rechtssinn, auf Ihre bayerische Gesinnung. Sie würden somit den Standpunkt zu würdigen wissen, auf dem jetzt der ganze Streit der Regierung erscheinen muß. In Bayern ist von jeher der König der Träger des Rechts und der heiligsten und höchsten Interessen der Gesammtheit gewesen. Liebe und Vertrauen und Treue und Anhänglichkeit haben in diesem Lande Volk und Fürst von jeher zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Beide haben Leid und Freude zu aller Zeit gleich getheilt, sie sind im Leben und Tod treu und fest bei einander gestanden, und von Geschlecht zu Geschlecht hat ein geheiligtes Band sie durch eine lange Reihe von Jahrhunderten auf das Innigste verkettet. Liebe und Vertrauen und Treue und Anhänglichkeit für das angestammte Fürstenhaus, sie sind das schöne Erbtheil des bayerischen Volkes, und aus diesem ist reicher Segen seit Jahrhunderten dem Lande erwachsen. Dieses

Band, es kann, es wird keine Störung erleiden; und daß es keine Störung erleiden wird, dafür bürgt mir, meine Herren, Ihr deutscher Sinn und Ihre Verfassungstreue. Und mit diesem segensvollen Bande, mit diesem Vertrauen, dieser Liebe, dieser Treue und Anhänglichkeit für seinen König wird für und für Bayern blühen und in jeglichem Glücke gedeihen." — Auf die vom ersten Präsidenten gestellten Fragen beschloß nunmehr die Kammer einstimmig: „die Modifikation der Kammer der Reichsräthe zu Art. 2. sey abzulehnen und derselbe unverändert vorläufig anzunehmen." Der ganze Gesetzesentwurf ward hierauf einstimmig angenommen.

In der XV. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 5. März gab bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzesentwurfes für den Schutz geistigen Eigenthums der zweite Sekretär, Freiherr von Thon-Dittmer, der Vorkämpfer in dieser parlamentarischen Fehde, für die deutsche und fremde Presse höchst interessante Folgerungen und Andeutungen.

„Wie die Motive zu dem Gesetzentwurf den Schutz für das geistige Eigenthum voraus stellen, so sollte dieser Schutz ein allgemeiner seyn, er sollte nicht blos gegen den Nachdruck gerichtet, es sollten die geistigen Erzeugnisse uns nicht verkümmert werden. Der Artikel 17. der Bundesakte, welcher in das Referat des Ausschusses zwar aufgenommen, sichere nicht nur Schutz gegen den Nachdruck, sondern auch Preßfreiheit

zu. Beide Gesetze sollten Hand in Hand gehen, in beiden Beziehungen sollten wir gleichen gesetzlichen Schutz genießen. Blickten wir aber um uns, so könne uns nicht entgehen, daß in diesem Bezug viel zu verbessern bliebe, nicht blos in Bayern, sondern in ganz Deutschland. Vor allem laste die Censur drückend, wie sie jetzt geübt werde."

Er schilderte den Zustand der jetzigen Censur in Bayern und verglich ihn mit jenem anderer deutschen Bundesstaaten; er verbreitete sich mit Wärme über seine Nachtheile, tadelte den Landtag von 1831, daß er das von dem ehrwürdigen Minister von Stürmer eingebrachte Preßgesetz nicht unbedingt angenommen habe, und drückte das sehnliche Verlangen nach wiederholter Vorlage des damaligen Gesetzvorschlages aus; lebhaft bedauerte er das Verbot der Allgemeinen Leipziger Zeitung, von welcher er zwar nicht jeden Artikel unterschreiben wolle, welche aber immer ein achtbares Institut bleibe, und deren Untersagung in einem Bundesstaate einen betrübenden Blick auf die deutschen Verhältnisse wirft. Freiherr von Thon-Dittmer hat mit vollkommenem Rechte dieses Faktum berührt, aber nicht nur auf die genannte Zeitung, auch noch auf andere erstreckt sich das Verbot. Die Zeitungs-Hauptexpedition der königl. Posten hat ein Verzeichniß von Zeitungen, welche im Königreiche nicht spedirt werden dürfen, das reichhaltiger, als der österreichische Censurkatalog ist. Die „deutsche Volkshalle," die in Zürich erscheinenden „katholischen Blätter,

herausgegeben von einigen katholischen Geistlichen und Laien," der Altenburger „Eremit" und viele andere kommen gar nicht zu Gesichte; hat man ja doch der in Erlangen, also in Bayern erscheinenden „Zeitschrift für Kirche und Protestantismus," bei ihrer Gründung durch Entziehung der Wohlthat von Seite der Postanstalt, wie sie andere Blätter genießen, den Untergang im Beginne bereiten wollen! Im Juni 1839 erschien eine Ministerialverordnung, daß ohne besondere Genehmigung kein in Bayern neu erscheinendes Blatt mehr durch die königliche Posterpedition befördert und verbreitet wurde. Dieses Rescript wurde bei dem neugegründeten harmlosen „Neuen Tagblatt für München und Bayern," das sich mit ganz gewöhnlichen, nie rein politischen Artikeln, meist mit belletristischen Aufsätzen u. dgl. befaßte, strenge angewendet; die weiland „Theeblätter," nachher „deutsche Blätter" von drei Freiherrn, unter Mitwirkung hoher Personen, hervorgerufen, genährt und gepflegt, fanden keinen Anstand!

Mit aller Wahrheit äußerte sich der erste rechtskundige Bürgermeister der Stadt Baireuth, Abg. von Hagen: „Wenn sich die Censur auch hinsichtlich der ausländischen Artikel rechtfertigen läßt, so ist dies doch nicht bei inländischen Angelegenheiten der Fall. Diese sollten der freien Beurtheilung unterliegen dürfen. Da hier Alles der Willkühr der Censoren überlassen ist, so ist es nöthig, daß, wie es natürlich in andern deutschen Staaten geschehen, gesetzliche Bestimmungen

über die Ausübungen der Censur gegeben werden. Rudharts Grundlinien könnten hiebei als Anhaltspunkt dienen. Hiemit steht auch die Confiskation der einzelnen Blätter auswärtiger Zeitungen in Verbindung. In dieser Beziehung scheint nun die in neuerer Zeit so häufig eingetretene faktische Hinwegnahme mit dem Edict über die Freiheit der Presse nicht übereinzustimmen, welches ein bestimmtes Verfahren bei der Beschlagnahme vorschreibt. Namentlich sollten von dieser Konfiskation der Zeitungsblätter alle Vereine gebildeter Männer ausgenommen seyn, von denen kein unrechter Gebrauch zu erwarten ist."

Als die Leipziger Allgemeine verboten wurde, mußten in München nicht nur alle Buchhändler und Postbeamten Reverse unterschreiben, sondern wurde auch der Sekretär des „literarischen Vereines," dessen Vorstand Thiersch ist, von der Polizei aufgefordert, der Ministerialverordnung genau nachzukommen, weßhalb auch er ein Protokoll unterschrieb.

Einige Tage nach Thon-Dittmers und von Hagens Aeußerungen wurde die Bewilligung zur Haltung und Spedirung der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" auf dem Wege der K. Post ertheilt, aber sogleich begannen wieder zahlreiche Hinwegnahmen einzelner Nummern. Ein paar Zeilen mit offiziellem Anstrich in der Augsburger Allgemeinen berichteten, daß die „Leipziger Allgemeine Zeitung bisher nicht verboten, sondern nur die Spedition und der Debit derselben durch die königl. Postbehörden nicht zugelassen

worden sey." Das läuft denn doch auf ein und dasselbe hinaus.

Ein interessanter Beitrag des Preßzustandes ist, daß auch Blätter von nur belletristischem Inhalte oder mit Theaterkritiken sich beschäftigend, in München unter Censur gebeugt werden, nicht nur der Persönlichkeit des Theaterindentanten willen, welcher sich und sein Personal für unantastbar hält, sondern weil sich in den Kritiken zu freie, in das Politische übergehende Aeußerungen fanden. In andern Staaten besteht die Censur aus einer Commission von sach- und weltkundigen, erfahrenen, bejahrten Männern, in Bayern gibt man sie einem oft in Literatur und Politik gänzlich unbekannten Polizeimanne, der nach Gutdünken oder eigener Ansicht streicht oder stehen läßt. Zu Censoren werden nicht selten junge, aufgeschossene, adelige Pilze, welche kaum in den Staatsdienst getreten sind und das Leben nur an der Seite des Hofmeisters oder im Salon kennen lernten, verwendet. Häufig geben diese Censoren eigene Glossen und Randbemerkungen, z. B. Ausrufezeichen, das Wort „erbärmlich" &c. Als ein Redacteur in München dem dortigen, verwesenden Censor der Regierung (die Censur bei der Polizeibehörde besorgt der Oberkommissär, gegenwärtig der humane Baron von Karg-Bebenburg) solcher Ausdrücke wegen Vorstellungen machte und appelliren zu wollen sich äußerte, erwiederte derselbe: „Was ich strich, habe ich gestrichen; ist es Ihnen nicht recht, dann verklagen Sie mich höhern Ortes und dann bleibt es doch

gestrichen!" Ein Anderer strich ein Gedicht, dessen Verfasser nicht benannt war, weil es zu freisinnige Ideen entwickelte, und als ihm bedeutet wurde, es sey ja den allbekannten, gedruckten Gedichten eines sehr erlauchten Sängers entnommen, hielt er es für unwahr und der Strich blieb Strich.

Erst jüngst kam den Redakteurs der Befehl zu, künftig den ersten reinen Abdruck ihrer Blätter dem Präsidium der Regierung vorzulegen und zwar auf den Grund, daß nicht selten nach der Censur zur Ausfüllung von Lücken unrichtige Angaben in dieselben kommen, was jedoch offenbar eine geschärfte, ganz neue Maßregel, eine Censur nach zwei andern, d. h. der Censur durch den Regierungs- und durch den Polizei-Commissär ist!

Die Confiskationen einzelner Schriften, Brochüren und Bücher in den letzten zwei Jahren würden, wollte man sie katalogisiren, einen dicken Folioband ausmachen, während von 1832—1837 das Verzeichniß derselben, incl. der Zeitschriften, worunter die Blätter von Wirth, Pistor, Eisenmann, Grosse, Siebenpfeiffer ꝛc. vorkommen, nur sechs lithographirte Schreibbogen füllen.

Es ist so weit gekommen, daß Zeitungen, welche auf dem Wege des Buchhandels an die Adressaten und Privateigenthümer befördert werden sollten, denselben vorenthalten und konfiszirt wurden. Ist doch erst im Februar 1840 eine Ministerialverordnung erschienen, gemäß welcher bei Strafe Paketen, welche auf dem Wege des Buchhandels versendet werden, nicht mehr

Briefe eingeschlossen und beigelegt werden dürfen, und zwar „wegen Postbeeinträchtigung!" Wohin soll das führen? Ist das eine freie, verfassungsmäßige Presse? Wir könnten noch viele Beispiele von Konfiszirungen, Haussuchungen, Wegnahmen kaum vollendeter Manuscripte und anderer Maßregeln zur Unterdrückung der Schriftsteller und von Organen aufzählen, die nach Einsicht und Ueberzeugung geschrieben sind, mit der Freimüthigkeit eines ehrlichen Mannes schädliche Vorurtheile bekriegen, öffentliche Gebrechen zeigen und geprüfte Mittel vorschlagen. Wer kann voraussehen, welche Gespenster eine kurzsichtige oder eine der Parteilichkeit ergebene Censur erschrecken? Fürwahr, man ist besorgt, dem Buchhandel und seinem Wege Manuscripte anzuvertrauen! Was kann man sich von den täglichen Konfiskationen der Zeitungen versprechen? Sie werden am meisten gesucht und theuer bezahlt werden.

Unter anderen Fakten bemerkte Freiherr von Thon-Dittmer, um auf seine Rede zurückzukommen, „es sey bekannt, daß in einem benachbarten Staate, (wenigstens sey den deßfallsigen Zeitungsnachrichten nicht widersprochen worden,) die Verlagsartikel einer gewissen bayerischen Buchhandlung (Manz in Regensburg) nicht mehr zugelassen würden. Während sich also die deutschen Regierungen zu einem schönen Bunde in materiellem Bezug vereinigt hätten, während der Zollverein täglich neue Wohlthaten mit sich bringe, da solle geistige Kontrebande fortbestehen, da werde der Norden vom Süden, der Osten vom Westen durch Censurschranken

getrennt. Für ihn sey diese Wahrnehmung äußerst betrübend, aber es lebe zugleich auch die Hoffnung in ihm, die bayerische Regierung werde hierin vorangehen als die trefflichste der constitutionellen Staaten, als ein leuchtender Stern, werde die Entwirrung des Preßzwanges herbeiführen, werde ein allgemeines, der Zeit angemessenes Preßgesetz hervorrufen, durch welches die jetzt erhobenen Klagen beseitigt werden. „Dafür" sagte er, „bürgen auch die warmen Aeußerungen, die wir, die ganz Deutschland aus dem Jahr 1831, nicht aus dem Centrum einer starren Opposition, nicht von den äußersten Enden der Linken, sondern vom Ministertische vernommen? Wenn damals die Preßfreiheit als eine entschiedene Sache, gegen die anzukämpfen vergeblich sey, wenn sie als ein deutsches Ehrenrecht bezeichnet worden sey, wer wolle dann glauben, daß jetzt noch Preßzwang herrschen müsse? Wenn es damals als eine Ehrensache für alle Regierungsorgane angesehen worden sey, „der Censur abzuschwören, wie bei der Taufe dem bösen Feinde," wer könne da glauben, daß dieser politische Antichrist jetzt abermals wieder eingeführt werden sollte? Wenn endlich die Censur damals als „eine morsche Krücke" betrachtet worden sey, wer sollte zugeben, daß man jetzt dieser morschen Krücke wieder als eines Stützpunkts bedürfe, und dieselbe als ein bindendes Glied in der Kette des Staatsorganismus betrachte? Wenn Freiheit der Presse damals als „Dogma unserer Glaubensfreiheit" bezeichnet worden, wer könne daran zweifeln, daß dieses nicht noch jetzt

in den Herzen derer lebe, die es ausgesprochen? Gewiß, er täusche sich nicht: wenn so die hohe Gerechtigkeit und die hohe Intelligenz vorliege, und nach dem, was so warm in unserer Erinnerung lebe, könne es nicht fehlen, daß auch die Mißverständnisse, welche er aufgedeckt, durch freundliches Zusammenwirken der Regierung und der Stände verschwinden würden, und er glaube darum, daß der Wunsch ausgesprochen werden dürfe, es möge die Censur für die deutsche Presse allgemein aufgehoben werden. Die Mißverständnisse der damaligen Zeit seyen vorüber!"

So sprach der Freiherr von Thon-Dittmer. Wo aber sind die Männer von 1831, welche Systeme walten jetzt? Wo bleibt die That, durch welche das ausgesprochene Wort der Begeisterung nahrhaftes Leben und Kraft empfängt? Die Entwickelung der Begebenheiten, an denen mancher jener Männer aktiven oder passiven Theil hat, hat nicht lange auf die That warten lassen. Als ein Mann der äußersten Linken, von dem Opferqualm des Lateran betäubt auf die äußerste Rechte hingetaumelt, die Kinder aus gemischter Ehe „zweischlächtige Bastarde" nannte, — da ward die vernünftige Widerlegung des entehrenden Ausfalles unterdrückt, ward die Freiheit der Rede entzogen! Die im Finstern schleichende Kongregation und eine Art von Kamarilla erdrücken mit Uebergewicht alle Hoffnungen.

Im Verlaufe der Diskussion über das Nachdruckgesetz erklärte der Minister des Innern, daß allerdings er es gewesen sey, der (vom Ministertische aus als

Ministerialrath und Bevollmächtigte) 1831 für Preßfreiheit sprach, und die Censur „ein Hinderniß starker und eine morsche Krücke schwacher Regierungen" nannte; er gestand, daß er nicht unzugänglich sey für Lehren der Erfahrung, daß diese aber ihn auf ganz entgegengesetzte Urtheile gebracht haben. In dem Bundesbeschluß vom Jahr 1837 dürfe man nur eine allgemeine Aufstellung der Grundsätze erblicken, deren Entwickelung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten bleibe. Einer der größeren Bundesstaaten habe bereits den Gegenstand erschöpft; Bayern folgte seinem Beispiele. Was die Frage der Censur betreffe, so müsse er einige Thatsachen beleuchten; man habe angeführt, daß die Debatten der Kammer einer Censur unterlägen, dieß sey aber ganz verfassungsmäßig und die Vorschriften,* welche den Censoren ertheilt werden, beschränken sich rein auf das, was in der Mitte der Kammer selbst nach den Bestimmungen des §. 21 nicht gesprochen, nicht in das Protokoll aufgenommen werden dürfe. In Beziehung auf das Verbot der Leipziger allgemeinen Zeitung müsse er bemerken, daß sie sich seit zwei Jahren die Aufgabe gesetzt habe, über Bayerns Zustände die unlautersten Nachrichten zu verbreiten, Alles auf eine schamlose Art zu begeifern; wer wolle der Regierung zumuthen, daß sie ein solches Blatt durch ihre eigenen Beamten verbreiten lassen solle? Was das angeführte Verbot der Manzischen Verlagsartikel

* Daß diese Vorschriften streng und sorgsam gehandhabt wurden, beweisen einige in diesem Werke gegebenen Umstände und Thatsachen zur Genüge.

betreffe, so könne er nur sein innigstes Bedauern darüber aussprechen, daß man die Maßregel einer fremden Regierung zum Gegenstand einer Erörterung gemacht habe; jene Regierung habe wohl ihre Gründe zu dem Verbot gehabt. Er erkenne übrigens die edle Gesinnung, aus welcher die warme Fürsprache für die Preßfreiheit hervorgegangen sey, die Regierung erfülle aber in Handhabung der Censur nur eine verfassungsmäßige Pflicht, auch träten Bundespflichten hinzu, welche aber mit der Verfassung durchaus nicht im Widerspruch seyen. Was könne übrigens der Zweck der Preßfreiheit seyn? Wohl nichts Anderes, als Förderung wahrer Wissenschaftlichkeit. Habe aber die Journalistik diese je gefördert? Man vergleiche Deutschland mit seiner Censur in dieser Beziehung mit den Ländern freier Presse, so werde es den Tausch mit diesen wohl nicht eingehen wollen. Wer dem Gange der Literatur folge, der wisse, wie sehr wahre Wissenschaftlichkeit dort abgenommen und zu welcher Fluth die Zahl der Flugschriften und Journale dagegen angewachsen sey. Man sage, der Journalismus sey ein Schutz gegen willkürliche Maßregeln der Regierung; aber in constitutionellen Staaten sey ja den Kammern die Aufgabe gegeben, die Schritte der Regierung zu überwachen, in ihrer Mitte dürfe jeder Gegenstand mit Offenheit und Freimüthigkeit besprochen werden, es sey also nicht die Journalistik, deren man bedürfe, um eine Schutzwehr gegen Willkür zu gewähren. Und sey es an der Zeit, müsse er fragen, die Presse frei zu geben, der Baum werde an den

Früchten erkannt, was habe die Preßfreiheit denn in den Ländern, wo sie bestehe, bis jetzt für Früchte getragen, was habe sie Gutes gestiftet in England, in Frankreich, von andern Ländern zu schweigen? Königsmörder seyen durch sie hervorgerufen worden, wie ihre eigenen Geständnisse bewiesen. — Was habe dagegen der Gedankenmörder Censur verbrochen, daß man ihn so verfolge? Die Presse sey nicht das Schwert des Achill, welches die Wunden wieder heilte, die es geschlagen." — Herr von Abel hat unumwunden ausgesprochen, daß „ohne strenge Censur das Regieren rein unmöglich sey." Er hat die Presse „eine feile Buhldirne" und die Journalisten den „Abschaum der Menschheit" genannt. (!) Herr von Abel hat versichert: „Englands Größe stammt nicht von seiner freien Presse, sondern von einer Frau — der Königin Elisabeth — her." Er hat sogar der englischen Presse Schuld gegeben, die Lady Flora Hastings ermordet zu haben, und beigefügt, nicht die Besprechungen der Oeffentlichkeit, sondern das Messer der Anatomen habe die Ehre der verstorbenen Jungfrau wiederhergestellt, während doch bekannt ist, daß gerade die Presse in England sich beinahe einstimmig zu Gunsten der Dame erhob. Herr von Abel hat erzählt, die Journalistik Frankreichs habe Königsmörder erzeugt; aber er hat nicht erwähnt, daß Ravaillac und seines Gleichen zur Zeit des höchsten Preßzwanges aus den Kollegien der Jesuiten und aus den geheimen

Gesellschaften hervorgingen, wie denn überhaupt Konspirationen und Unthaten dort am häufigsten sind, wo sich die Leidenschaften genöthigt sehen, in Ermanglung freier Rede und Schrift, zu geheimen Besprechungen ihre Zuflucht zu nehmen, im Finstern zu brüten. Erwägt man diese offene Erklärung des gegenwärtigen Herrn Ministers, vergleicht man sie mit dem Zustande von 1831 bis 1837, wo die innere Politik unbedingt censurfrei, und, wie die Verordnungen in Döllingers Generaliensammlung beweisen, selbst bezüglich ausführlicherer Artikel über innere Angelegenheiten, jeder Abstrich verboten war, so sieht man nur zu deutlich, daß von Thon-Dittmers Hoffnung nicht in Erfüllung gehen werde und daß der jetzige Zustand einer beispiellos strengen Censur noch auf lange hinaus unverändert bleibt.

Schon im Sommer 1839 wurde, da ganz Deutschland 1840 die Guttenbergsfeier zu begehen vorhatte, von den typographischen Anstalten zu München ein Comité gewählt, bestehend aus geachteten Männern, Thiersch, Maßmann, Ritter von Menz, Hofbuchhändler Bayer u. a. Dieses Comité brachte alsbald eine Eingabe, Behufs der Festlichkeiten, zum Ministerium des Innern, welche bis Beginn der Ständeversammlung unerledigt blieb. Aus den andern größern Städten Bayerns: Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg wurden ebenfalls Programme dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt. Noch war keine Resolution erfolgt und an kein Verbot gedacht;

denn wahrlich eine politische Aufregung war bei Begehung dieses Festes nicht zu befürchten, in Bayern so wenig als anderswo. Es erschallten im Saale der Abgeordneten von unsern Rednern die Worte: „Durch Annahme dieses Gesetzes (Schutz literarischen Eigenthums) feiern wir zugleich das Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst, welches in diesem Jahre in allen größeren Städten Deutschlands sinnvoll begangen wird, auf eine würdige Weise, und setzen damit den Manen Guttenbergs ein Denkmal, das dauernder ist, als alle vergänglichen Monumente von Erz und Marmor." Diese Worte feuerten einige auswärtige Festcomités und das zu München an, Cirkulare ergehen zu lassen, um in einer Generalversammlung die Vorkehrungen zu dem herannahenden Feste zu entscheiden; man gedachte der Worte des Herrn von Abel in der Kammer 1831: „Sollte die Erfindung der Buchdruckerkunst berechtigen, den menschlichen Geist in einen Käfig zu sperren, weil sie ihm Flügel gegeben und seine Werke der Macht der Zeit und jeglicher Gewalt entrückt hat?" Die Mitglieder des Münchner Comités wurden aber zur Polizei geladen und ihnen fernere Schritte untersagt. Es scheint, daß die bayerische Literatur und insbesondere die Tagesliteratur, welcher die ebenfalls mächtig aufgeschwungene Erfindung Alexanders VI. ein schwerbedrückendes Gegengewicht gegen Guttenbergs weltbeglückende Erfindung in die Wagschale legte, daß die Journalistik, die sich nun zur „feilen Buhldirne" in Herrn von Abels Munde

wandelte, an einer der wenigen Stätten der Oeffentlichkeit in Deutschland, neue Verachtung fühlen sollte in Bayern, während sie anderswo bei einer freieren politischen Entwickelung eine Macht im Staate ist und Antheil an Entscheidung aller Lebensfragen hat. So erfolgte Ende Mai, kaum vier Wochen vor dem zu begehenden Feste die bekannte Entschließung, gemäß welcher die Guttenbergsfeier ein Handwerksfest wurde, jede kirchliche und öffentliche Festlichkeit, jedes Glockengeläute unterbleiben mußte, und die Comités, welche neugewählt von der Kreisregierung erst genehmigt werden sollten, um sodann durch diesen „definitiven Ausschuß das Festprogramm nach den gegebenen Direktiven zu entwerfen und rechtzeitig der K. Regierung zur Genehmigung vorzulegen" — sich in allen Städten auflösten. Das so reduzirte Gewerbsfest, nur auf den einzigen Johannistag beschränkt, hätte nur an Orten, wo sich betheiligte Gewerbsgenossen befinden, stattfinden dürfen, wobei allen städtischen Behörden, Magistraten, Gemeindebevollmächtigten und der Landwehr die Theilnahme unbedingt versagt war. Originell genug sollte in den Programmen das deutsche Wort „Gastmahl" — nicht Diner gebraucht werden.

Wie wird das Guttenbergfest eintausend neunhundert vierzig wohl in Bayern begangen werden?!

Die Geistlichkeit beider Konfessionen ließ an die Kammer in dieser Session einen Hilferuf wegen überhandnehmender Unsittlichkeit des Volkes ergehen. Kräftig schilderte der Abgeordnete protestantische Dekan Meinel die wachsende Immoralität, welche Bestelmeyer als zu grell und übertrieben bezeichnet wissen wollte. Obwohl er alter Chroniker erwähnte, in deren Zeiten es weit mehr Klagen, als heut zu Tage, gegeben, bezeugen dennoch die Blätter leider tagtäglich durch Aufzählung von immer mehr Freventhaten, Diebereien, Raubanfällen und Raufereien die Wahrheit der traurigen Schilderung in den Kammervorträgen, worin der Bestand der Sicherheit und Sittlichkeit, namentlich die Sonntagsfeier, die Verlegung der Jahrmärkte auf Wochentage, Unterricht und Erziehung an die Herzen gelegt wurde. Bekannt sind die Umtriebe der Nonnenmacher'schen Bande, deren Untersuchung nach Verhaftung mit mörderischer Gegenwehr seit dem Monat März dauert und die sich über mehr denn 40 Köpfe erstreckt; erst seit ein paar Jahren höre man so viel von beispiellosen Anfällen und Straßenräubereien und die Einführung der Stockprügel scheint nicht so viel zu nützen, als eine durch Verbesserung der Beamten und Gerichte herbeigeführte, innigere Sorgfalt und Aufsicht für Volk und Erziehung. Die Zahlenangabe der Abgeurtheilten in den Polizeianzeigern, die Aufzählung tagtäglich neuer blutiger und scheußlicher Vorfälle in den Blättern, wovon sich die „bayerische Landbötin" musterhaft auszeichnet, werfen traurige Schatten auf Bayerns

Moralität, auf die Sicherheit und des Landes Verwaltung. Diesen öffentlichen Mittheilungen soll ein Ende gemacht werden. Das projektirte Sonntagsmandat unterblieb und mit ihm der Zweck, den Geist des Volkes zu Gegenständen höherer Wichtigkeit gleichsam aus dem Erdenstaube zu erheben.

Bayerns König kann ruhig in den Armen eines Jeden seiner Unterthanen schlummern, aber seine Unterthanen nicht ruhig in ihren Häusern vor den Bedrückungen gewaltthätiger Organe, vor den Einwirkungen bigotter Pfafferei oder harter Gerichtsbarkeit.

Zu den Hauptberathungen der Kammer 1840 gehörten ferner zwei Gegenstände: Erstens das sogenannte Veto der Gemeinden, zweitens der Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Stiftungen und Vermächtnissen. Das gemeindliche Veto beruht auf Folgendem: In Bayern ist zur Niederlassung und zur Begründung einer Familie die obrigkeitliche Bewilligung nöthig; diese muß gegeben werden, wenn alle Bedingungen erreicht sind, die das Gesetz als Minimum ein- für allemal bestimmt, nämlich eine definitive Anstellung im Staats- oder öffentlichen Dienste, ein gewisser Grundbesitz oder eine Gewerbskoncession. Wo diese Bedingungen nicht erreicht sind, kann die Einwilligung gegeben oder verweigert werden. Die Gesetzgebung nennt das Erstere den erwiesenen, das Zweite den problematischen Nahrungsstand.

In den Jahren 1825 bis 1833 hatten die Behörden über Kreuz und Quer Ansäßigmachungen gestattet, und es waren dadurch die Gemeinden mit nahrungslosen Familien vielfach überfüllt worden. Da erhob sich eine allgemeine Klage. Stände und Gemeinden erklärten, wenn die Bewilligung gänzlich aufgehoben und die Familienbegründung ganz frei gegeben werde, so sey dagegen wenig zu erinnern, vorausgesetzt, daß alsdann die ergebende Armenzahl nicht Gemeindelast bleibe, sondern allgemeine Staatslast werde. So lange aber das Bewilligungssystem von der Regierung beibehalten werden wolle, und so lange jede Gemeinde ausschließend ihre Nahrungslosen erhalten müsse, sey es auch Recht der Gemeinden, sich gegen das Entstehen vermögensloser oder gar lüderlicher Familien zu schützen. Die Regierung brachte daher 1834 ein Gesetz, wornach den Gemeinden der absolut bindende Widerspruch früherer Zeit bezüglich aller problematischen Niederlassungsfälle in so weit zurückgegeben wurde, als es sich nicht um neue Ansiedelungen und Niederlassungen auf bestehenden anwesenden oder unwiderruflich öffentlichen Dingen handelt. Dieses Gesetz finden die Fabrikbesitzer und einige Geistliche nachtheilig, weil ihres Erachtens die Gemeinden öfters allzustrenge Urtheile befolgen. Freiherr von Welden erstattete als Referent ein äußerst vehementes Gutachten zu Gunsten des Antrages, woraus sich bei dessen reinministerieller Richtung folgern ließ, daß die Regierung das damals aus der Hand gegebene unbedingte Entscheidungsrecht wieder zurückwünsche. Aber

in den zweitägigen Debatten sprachen sich fast alle Stimmen gegen die beabsichtigte Aenderung aus, und man entgegnete nicht mit Unrecht, daß es besser wäre, so lange das edelste Recht der Menschheit, die Begründung einer Familie, von einer Bewilligung abhängig bleiben solle, diese Bewilligung dem gesunden Sinne der Mitbürger zu überlassen, als der Willkür der Bureaukratie anheim zu geben. Billig erwiesen sich überall die Gemeinden, was auch um so natürlicher, weil der Grundbesitzer den größten Nachtheil erleidet, und sich gestraft findet, wenn der Taglöhner Zahl sich vermindert und der Taglohn sich vertheuert. Einzelne scheinbare Härten rühren lediglich daher, weil gerade die Bureaukratie in den Jahren 1825 bis 1834 die nahrungslosen Familien ohne alles Maß und daraus die Nothwendigkeit eines neuen Uebergangzustandes sich gebildet habe. Es mögen die Fabrikarbeiter ihrem Egoismus entsagen und unter obrigkeitlicher Autorität Versorgungskassen u. s. w. für ihre Arbeiter errichten. Bei der Abstimmung wurde nicht nur beantragt, sondern sogar jeder Vorschlag auf Revision des Gesetzes von 1834 mit einer enormen Majorität verworfen, worunter sämmtliche Landgeistliche und viele andere, durch ihre Liberalität bekannten Ständemitglieder bemerkt wurden. Der Minister des Innern führte an, es habe dieses Gesetz der Regierung zu neu geschienen, als daß man sich jetzt schon wieder mit einer Revision desselben beschäftigen zu müssen glaubte; da indessen Wünsche laut ausgesprochen worden, wolle man sich

Erfahrungen über die fernern Wirkungen des Gesetzes von 1834 sammeln. So endigten diese, das Wohl so vieler Unterthanen, die heiligen Interessen der Fortpflanzung und des Erwerbes berührende Debatten.

Das zweite Votum betraf die quarta pauperum et scholarum. Diesem ertheilten die Reichsräthe ihre unbedingte Zustimmung unter Beibringung dreier Wünsche. Der erste, es möge bezüglich der zu Gunsten der Domkirchen seit 1817 stattgefundenen oder künftig noch stattfindenden Stiftungen dem Artikel III. und der Schlußbestimmung des Artikels IV. des Conkordates vollkommen Genüge geschehen. Der Referent in der Kammer, der Abg. Pfarrer Neuland, stimmte hiefür; ebenso die kath. Pfarrgeistlichen Wurm, Weinzierl, Tischer und Haas, dagegen sprachen die prot. Dekane Dr. Böckh, Götz, Dr. Gack, ferner die Freiherren von Fuchs, v. Thon-Dittmer, v. Welden und v. Rotenhan, dann Bestelmeyer und Dr. Schwindl, welche behaupteten, der eigentliche Sinn des Wunsches gehe auf neue Präbenden-Gründung. Dieser Wunsch wurde nicht angenommen. Der zweite Wunsch auf volle gesetzliche Congrualbeträge für Cural- und Schulstellen, wurde mit der Bemerkung, daß die Regierung bis zum nächsten Landtage Maßregeln zur Ergänzung vorschlage, angenommen, ebenso der dritte: „es möge den civilrechtlichen Verpflichtungen des Staates gegen das Kultusvermögen und insbesondere der ärarialischen Baupflicht allenthalben rasch und vollständig genügt und demzufolge nicht nur die Wendung der

zahlreichen jetzt vorwaltenden Baufälle unverzüglich angeordnet, sondern auch für die Zukunft wirksame Fürsorge getroffen werden.“ Es erhoben sich Stimmen des Dankes in der Kammer der Abgeordneten für die Kammer der Reichsräthe, welche solche Anträge einbringe und so wirksam bethätigt ist.

Die Stände des Reiches hielten ihre letzte Sitzung, ohne daß die Beschwerden der Protestanten, außer im Verlaufe der Diskussionen anderer Betreffe kurzweg und beiläufig, zur Sprache gekommen wären; aber auch ohne daß eine Antwort auf die dem Könige eingereichte Vorstellung von vierzig protestantischen Abg. (es sind deren 43; drei aber, darunter ein weltlicher Consistorialrath, unterzeichneten nicht) von der höchsten Stelle oder dem Ministerium erfolgt ist. Der König hatte die Ueberbringer dieser Eingabe äußerst freundlich und gnädig empfangen und in den bestimmtesten Ausdrücken sie versichert, daß er alle seine Unterthanen gleichmäßig liebe und ohne allen Unterschied einem Jeden sein Recht ungekränkt erhalten wünsche. Daraus und aus König Ludwigs Gerechtigkeitssinne schöpften die Protestanten die Hoffnung, daß ihren Wünschen, die sich meist nur auf die Verfassung gründen, entsprochen werde, um so mehr als sie vermieden haben, ihre Beschwerden der Kammer vorzulegen. Es sind drei Punkte, die den Gegenstand der Beschwerde bilden: die Kniebeugung der Protestanten vor

dem Venerabile, ein erst seit zwei Jahren eingeführter Brauch, die Hindernisse des protestantischen Kultus und das Verfahren bei gemischten Ehen.

In Betreff des ersten heißt es: „Mit dem confessionellen Verhältnisse der Soldaten hängt es zusammen, daß der Katholik wie der Protestant auch im militärischen Verbande bleibende Ansprüche auf diejenige Gewissensfreiheit hat, deren Aufrechthaltung durch die Constitution gesichert ist. Werden aber die Protestanten im Linienmilitär gezwungen, die Kniebeugung während der Wandlung zu vollziehen, so sind sie in einem wesentlichen Theil ihrer Glaubensfreiheit beeinträchtigt. . . . In der Verfassung aber heißt es: „Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Tit. der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert, er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwang unterworfen werden.“ Ferner: „Keine Kirchengesellschaft darf verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen.“ Man hat zur Rechtfertigung des Ministerialbefehls Parallelen zwischen Frankreich, Oestreich und der ehemaligen Kurpfalz einerseits und Bayern andererseits gezogen, die eher Besorgniß erregen als befriedigen. Wie wäre es denn möglich, Bayern, wo durch die erhabene Gerechtigkeit des Königs, wie durch das Grundgesetz des Reichs die gleiche Berechtigung aller Confessionen sicher gestellt ist, mit Frankreich gleichzustellen, wo zu der

Zeit, als das Heerwesen in der bezeichneten Art geordnet ward, die katholische Kirche ausschließend als herrschende galt; oder mit Oestreich, wo die Protestanten nur geduldet sind; oder mit der ehemaligen Kurpfalz, wo die Nichtkatholiken verfolgt waren. Und doch, will man einmal in die Geschichte gehen, heißt es in der kurpfälzischen Religionserklärung von 1705: „Ueber dieses sollen jetzt Evangelische bei denen katholischen Processionen und wenn das Venerabile zu den Kranken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknieen ꝛc." Daß aber Glaubenszwang mit dem Ministerialbefehl aufgelegt ist, geht aus dem hervor, daß der Glaube des Protestanten entschieden sowohl das römisch-katholische Dogma von der Eucharistie, als auch die äußern Zeichen der Adoration verwirft. Zwar bedient sich allerdings der Kriegsministerialbefehl nicht des Wortes Adoration, sondern setzt dafür Salutation, Ehrenbezeigung ꝛc.; aber es ändert das Wort nichts an der Sache. Es ist gewiß nicht der Wille Sr. Maj., den katholischen Soldaten der Linie in seinem katholischen Glauben irre machen zu lassen, daß er, wenn er das Knie vor dem Venerabile beugt, meinen sollte, es sey das eine Salutation wie jede andere. . . . Das kann nicht eine Salutation seyn wie jede andere, was sich durch Zeit, Ort und Form von jeder andern Salutation unterscheidet. Die sogenannte Salutation wird nach dem Ministerialbefehle „bei dem katholischen Gottesdienste bei der Wandlung" geboten. Diese Kniebeugung

ist die stehende römisch-katholische Form der Verehrung oder Adoration bei der Wandlung. Der Katholik kann ohne Verleugnung seines Glaubens in diesem Augenblicke nicht knieen, ohne zu glauben, er kniee vor dem gegenwärtigen Gotte. Der Protestant dagegen beugt seine Kniee nur beim Empfange des heiligen Sacraments, nicht bei dem Erheben der Hostie. Thut er dieses letztere, so hat er damit seinen Glauben factisch verleugnet. Der Ministerialbefehl aber gebietet den Protestanten, zu knieen, und den Katholiken, zu meinen, es sey keine Adoration. Dazu kommt, daß die protestantische Kirche in allen ihren berechtigten Organen einstimmig erklärt hat, sich bei der gegebenen Interpretation der Kniebeugung als Salutation nicht befriedigen zu können. Es möchte deßhalb die Bitte eine wohlbegründete seyn: es wolle Seine Maj. allergnädigst zu verfügen geruhen, daß auch die protestantischen Soldaten der Linie während der Messe nicht zum Dienste commandirt werden, so lange die Kriegsministerialordre des Kniebeugens vor dem Venerabile besteht."

Betreffend den zweiten Beschwerdepunkt der Protestanten in Bayern über die Behindernisse des Cultus heißt es in der Vorstellung, daß von vielen Seiten her, namentlich von den Protestanten in Neuburg, Landshut und Perlach, dringende Gesuche um Errichtung eigner Gemeinden oder exponirter Vicariate an die allerhöchste Stelle gerichtet werden. Die Neuburger hatten bereits im Januar 1836 durch das Consistorium

in Baireuth die Bitte um Errichtung eines eigenen Vicariats eingereicht, und von dem Stadtmagistrat in Neuburg so wie von der Kreisregierung die kräftigste Unterstützung erhalten. Da aber die Errichtung des Vicariats drei Jahre lang verzögert und doch die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde immer dringender wurden, so versuchte man die Gestaltung eines von einem benachbarten Pfarrer zu besorgenden Privat-Gottesdienstes, der denn auch unter ausdrücklicher Bewilligung der vorgesetzten Kreisstellen am Osterfest 1839 eröffnet wurde. Nachdem dieser Gottesdienst etwa neun Mal gehalten worden war, wurde den neuburger Protestanten eine Ministerialentschließung vom 10. Jun. 1839 eröffnet, nach welcher derselbe sogleich geschlossen und ihnen nur verstattet wurde, sich ein oder zwei Mal des Jahres durch obengenannten Pfarrer das heilige Abendmahl reichen zu lassen, so lange sie nicht vermöchten, nach §. 88 des Religionsedicts eine eigene Gemeinde zu bilden. Da aber nach der unterm 26. März ausgesprochenen Bestimmung des Ministeriums die Anstellung eines Geistlichen nicht unter 400 fl. Besoldung geduldet werden soll, und freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder nicht eingerechnet werden dürfen, so können die Protestanten solchen hochgestellten Forderungen nicht entsprechen und sehen sich von dem regelmäßigen Genuß ihres Gottesdienstes förmlich ausgeschlossen. Die Protestanten in und um Landshut haben, da ihre Anzahl auf 300 Personen angewachsen war, schon im Jahr 1836 um Aufstellung eines Vicars

nachgesucht und die Unterhaltung desselben theils durch einen in bestimmte Aussicht gestellten namhaften Beitrag aus der allgemeinen Pfarrer=Unterstützungskasse, theils durch jährliche Gemeinde=Beiträge, die gerichtlich versichert worden waren, so wie durch Anbietung einer freien Wohnung nachgewiesen. Die nöthige Einrichtung des Betsaales, den man sich in dem ehemaligen Studiengebäude erbeten, und worin bereits protestantischer Gottesdienst gehalten worden, war vollständig vorhanden; die laufenden kirchlichen Ausgaben ließen sich durch die Opferstockeinlagen vollkommen decken. Gleichwohl wurde das Vicariat unterm 2. Dec. 1837 verweigert. Um nun die Landshuter Protestanten nicht ohne Seelsorge zu lassen, wurde von den geistlichen Stellen in München auf Jener Ansuchen die Bitte höhern Orts angebracht, bis zur Errichtung eines Vicariats zu gestatten, daß an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am Erndtefest in Landshut durch einen von München abzuordnenden Geistlichen protestantischer Gottesdienst gehalten und hierzu der genannte Studiensaal gebraucht werden dürfe. Hierauf folgte im Jan. d. J. die Ministerial=Entschließung, daß alljährlich am Osterfeste, vom grünen Donnerstage bis zum Ostermontage, für die Landshuter Protestanten durch einen von München aus abzuordnenden protestantischen Geistlichen Predigt=Gottesdienst und heil. Abendmahl gehalten und hiezu der im Regierungs=Gebäude befindliche Saal in widerruflicher Weise und unter ausdrücklichem Vorbehalte des Staatseigenthums benutzt werden

dürfe, daß aber, wenn etwa sonst zur Vornahme einzelner Casualhandlungen ein protestantischer Geistlicher nach Landshut gerufen werden sollte, ihm weder die Benutzung des oben erwähnten Saales, noch die Abhaltung eines Predigt-Gottesdienstes gestattet seyn solle. — Die Protestanten in und um Perlach, Landgerichts München, haben schon im Jahr 1835 um die Errichtung eines Vicariats nachgesucht, haben sich über die Mittel zur Erhaltung desselben vollständig ausgewiesen, haben aber nach vielen Bitten und jahrelangen Opfern nichts als die Errichtung einer protestantischen Schule erreichen können. Es folgt daraus die dreifache Beschwerde, daß die Bildung neuer Gemeinden ungebührlich erschwert, dem werkthätigen Anschluß an andere in den Weg getreten, und selbst der Privat-Gottesdienst (wozu das Religionsedict die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden gestattet) auf eine kränkende Weise zu beschränken beabsichtigt wird. Darauf gründet sich sodann die Bitte, es wolle den Protestanten zu Landshut und Neuburg, so wie an allen Orten, wo das Bedürfniß es erheischt, allergnädigst verstattet werden, in einem hiefür passend gefundenen Locale, so oft sie es wünschen und die Kosten gedeckt sind, jedoch nach vorgängiger Anzeige bei der Obrigkeit, auch da ungehindert Gottesdienst zu veranstalten, wo sie keine Gemeinden bilden.

Hinsichtlich der gemischten Ehen sind der Beschwerden mehrfache. Der Landtagsabschied von 1831 enthält

die Bestimmung, daß die katholischen Geistlichen für den Fall, daß in gemischten Ehen die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder nicht zugegeben werden will, zwar nicht zur Trauung, aber doch zur Proklamation und Ausstellung der Dimissorialien verbunden seyen. Nun bestehen aber keine Zwangsvorschriften für die katholischen Geistlichen, welche die Proklamation und Dimissorialien verweigern; da Letzteres aber doch häufig vorkommt, die protestantischen aber nicht mehr, wie es unter der Regierung des Königs Max durch Entschließung vom 18. Juli 1819 festgesetzt worden, auch ohne katholische Proklamation und Ledigscheine die Trauung vornehmen dürfen, so werden den gemischten Ehen neue ungeeignete Hemmungen entgegengesetzt. Eine andere Beschwerde basirt sich auf der neuerdings gewählten Form der Dimissoralien, die, in lateinischer Sprache abgefaßt, die Clausel enthalten, „daß kein kanonisches Hinderniß außer dem kirchlichen Verbote wegen gemischter Ehe bekannt sey." Da solche Ledigscheine selbst bei solchen Ehen vorkommen, in denen die katholische Erziehung der Kinder zugestanden, so ist das „vetitum ecclesiae", das nach dem kanonischen Rechte sich nur auf Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, später auch gegen die Häretiker bezog, hier in einer ungebührlichen und eine anerkannte christliche Confession beleidigende Weise gebraucht. Dessenungeachtet geschieht von der weltlichen Stelle aus, unter Androhung von Strafen, an protestantische Pfarrämter die Anmuthung, solche Ledigscheine anzunehmen

und zu ihren Akten zu legen. Eine weitere Beschwerde fließt aus dem Umstande, daß von katholischen Kirchenbehörden in solchen Fällen, wo die katholische Kindererziehung nicht zugesagt ist, die Dispensation des dreimaligen Aufgebots verweigert wird. Sodann ist nach einer königl. Verordnung vom 8. Nov. 1802 bestimmt worden, daß Ehen eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon die gewesenen Ehehälften noch am Leben sind, gestattet und giltig seyn sollen, daß aber der katholische Pfarrer weder zur Trauung noch zu den Dimissorialien gezwungen werde, wohl aber die Eheleute die Freiheit haben, ihre Trauung bei einem protestantischen Geistlichen nachzusuchen, welche, in Ansehung bürgerlicher Rechte, die nämliche Wirkung hat, als wenn sie vom katholischen Pfarrer geschehen wäre. Selbst unter dem 3. Mai 1839 ist diese Verfügung erneuert worden. Dennoch verlangt ein neueres Ministerialrescript von den protestantischen Pfarrämtern bei der Ausstellung der Dimissorialien die Bemerkung, ob der proklamirte Protestant nicht etwa geschieden und der andere Ehetheil noch am Leben sey. So treten bei Schließung gemischter Ehen viele Störungen und Hindernisse hervor, und immer ist es die protestantische Kirche, die darunter zu leiden hat. Aber eben so nahe berühren diese einige sehr bedenkliche Umstände bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Es sind in neuerer Zeit ein paar Fälle vorgekommen,

die, weil sie auch in weitern Kreisen bekannt worden sind, unter den Protestanten am meisten Befürchtungen erweckt haben, und die deßhalb, mit Umgehung anderer Fälle, hier näher angeführt seyen. Ein höherer Offizier, katholischer Confession, hatte nach Eingehung seiner Ehe mit einer Protestantin mit dieser einen, nach allen Seiten hin giltigen Ehevertrag abgeschlossen, nach welchem seine sämmtlichen Kinder protestantisch erzogen werden sollten. Nach dem Tode seiner Frau, zu Anfang des Jahres 1836, hat er aber seinem Vertrage zuwider an das Cadettencorps-Commando von München, wo sein zwölfjähriger Sohn erzogen wurde, den Auftrag gegeben, denselben von dem protestantischen zu dem katholischen Religionsunterricht zu stellen. Das protestantische Pfarramt, von dem fraglichen Ehevertrag unterrichtet, legte vorläufig gegen die katholische Firmung des Knaben Protest ein und verlangte überhaupt Aufrechthaltung des Vertrags. Das Kriegsministerium bestimmte, daß nach dieser pfarramtlichen Requisition verfahren werden solle. Das Ministerium des Innern, bei dem nun der Vater des Knaben eine Klage eingereicht, entschied, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings vom königl. Cadettencorps-Commando ungeeignet gewesen sey, den genannten Knaben auf das ungesetzliche Verlangen seines Vaters hin zum katholischen Religionsunterrichte zuzulassen. Da aber derselbe durch die Communion in der katholischen Kirche bereits förmlich aufgenommen sey und nach §. 18. der zweiten Verfassungs-Beilage eine

Aenderung nicht mehr eintreten könne, so bleibe nichts übrig, als denselben bis zum erlangten Unterscheidungsjahr in dem katholischen Glaubensbekenntniß zu belassen. Der dagegen ergriffene Recurs des Oberconsistoriums an den Staatsrath ist abgewiesen worden. Wir können nicht bergen, daß dieser Fall, welcher den bestehenden Staatsgesetzen geradewegs entgegenläuft, überall große Befürchtung erweckt hat, um so mehr, als der genannte Knabe, trotz der ausdrücklichen Protestation des Pfarramtes von dem königl. Cadettencorps-Commando dennoch zur katholischen Communion zugelassen worden war, dieser Akt demnach als erschlichen, jedenfalls als widerrechtlich und ungesetzlich erscheint, und der ungesetzliche Empfang der Sakramente eben, weil er ein ungesetzlicher Akt ist, die Aufnahme in die katholische Kirche nicht hat begründen können.

Der zweite Fall ist ähnlicher Art, nur daß hier ein protestantischer Vater seine Kinder nach dem Tode seiner Frau in seiner Confession erziehen lassen wollte, obschon er dem katholischen Pfarrer bei der Trauung das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben. Dieses, den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Versprechen war von der Kreisregierung als nicht bindend angesehen und dieser Beschluß durch ein Ministerialrescript bestätigt worden. Dennoch erfolgte ein Jahr darauf eine Ministerialentschließung, welche die frühere aufhob und die katholische Kinder-Erziehung forderte. Darauf ist nun im Ganzen die Doppelbitte gegründet, 1) daß die Dimissorialien bei gemischten Ehen von

Seiten der katholischen Geistlichkeit nicht ferner erschwert oder auf eine für die Protestanten verletzende Weise ausgestellt werden dürfen; 2) daß jene Ministerialverfügungen, durch welche, im Widerspruche mit den Staatsgesetzen, die für die protestantische Kirche zu erziehenden Kinder katholisch erzogen werden sollen, abgeändert, und die Protestanten gegen andere, diesen ähnliche Verfügungen kräftigst geschützt werden mögen.

Dieß ist der wesentliche Inhalt einer Bittschrift, welche die Protestanten in Bayern und gewiß die Glaubensgenossen auch außerhalb nahe angeht.

Wann die Hoffnungen der protestantischen Gemeinden in Bayern grünen werden und zur Reife gerathen, glaubt man vorderhand nicht bestimmen zu können, denn (wie es in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung Nr. 34 vom 27. Mai 1840 heißt) — „woran unsere Väter gewesen sind unter den Brandenburgern, das wissen wir und woran wir jetzt sind, daß wissen wir auch, aber woran unsere Nachkommen seyn werden, das wissen wir nicht!"

Die Regierung und ihre Vertreter in der Kammer schienen in dieser Session sich zum Grundsatze gemacht zu haben, keine besondere religiös-kirchlichen Diskussionen zu veranlassen, denn die Versuche, die verblichenen Glaubensverhältnisse und Zustände des Mittelalters wieder ins Leben zurückzurufen, finden wohl in den Zusammenkünften von „Männern gleicher Bedeutung" zu

Meran in Tyrol mehr Anklang, als hier der Fall gewesen wäre.

Während der Ministerialverwaltung des Herrn von Abel wäre es den Jesuiten so ziemlich gelungen, Aufnahme in Bayern zu finden, hätte nicht die kluge Weisheit des Königes und der dem Throne zunächst stehenden Häupter den Riegel vorgeschoben, welchen die Machinationen und Cotterien der Propaganda zurückzudrängen sich rastlos bemühen. Sehr begüterte Glieder des Adels stehen mit diesen Triebfedern in Verbindung, welche unter allerlei Masken in München und Bayern umherfliegen, und an deren Spitze wir mit einigen Inländern einen ehemaligen österreichischen höhern Militär, den Grafen Dysbach=Belleroche, finden, dessen Bemühungen, im Vereine mit Männer wie v. Abel, Görres, Vater und Sohn, Brentano, Ringseis, Domdechant Oettl, Hauber, Riester, die Prediger Irenäus Haid und Eberhard, den theologischen Universitäts=Professoren Wiedemann, Döllinger, Windischmann, im Vereine mit vielen Staatsmännern, welche der Subsidienliste für Einführung dieses Ordens gar mächtigen Vorschub leisteten, z. B. der jüngsternannte Regierungspräsident Graf Leopold von Fugger=Glött, die Nachkommen des Montgelas ꝛc. und mit dem Succurse neu errichteter Priorate und Kanonicate, z. E. jenes der aufgelösten Theatiner oder des nunmehrigen St. Kajetanstiftes zu München, das als Mtiglieder den genannten Hauber, Professor Schwarz, den Redacteur des „Sion," (den Convertiten) Herbst,

u. dgl. Notabilitäten der Ultramontanen zählt, — es nicht fehlschlagen würde, die Brüder ex societate mit und ohne Ordenstracht fortzupflanzen.

Prozessionen bei allen kirchlichen Gelegenheiten tauchten auf und der Prunk der Fronleichnamsfeste 1839—40 stand jenen zu Zeiten Wilhelms V., des großen Verehrers der Jesuiten, nicht nach. — Wallfahrten durchstrichen die Gauen von Alt- und Niederbayern, und mit Allerhöchsten Genehmigungen erstehen Wallfahrtsvereine, und wenn auch nicht wie zu eines Tetzels Lebzeiten, gibt es jüngst wieder „vollkommenen Ablaß" genug und kann man selben mit den sogenannten geweihten Ablaßringen in Gold, Silber oder Zinn am Finger tragen. Die Missionsvereine kommen in Schwung, mehr denn 30,000 Missionshefte wurden seit einem Jahre, die Berichte verkündend, den Theilnehmern gegen einen Kreuzer wochentlich verabreicht. Unterstützungsbeiträge zur Herstellung von Kirchen, bis in Konstantinopel und Pera, in Yverdun und Schottland häufen sich; die Unterstützungsbeiträge aus allen Diözesen Bayerns für die Franziskaner am heiligen Grabe, welche namentlich durch die Herren Görres und Philipps, die hochherzigen Männer des katholisch-politischen Deutschlands gesammelt und dem Ordensgeneral übermacht werden, betragen bis zum Erscheinen dieses Werkes bei 30,000 fl.!! Nur von der Erzdiözese Bamberg und der Diözese Speyer sind keine Beiträge eingetroffen.

Die Zahl der männlichen und weiblichen Klöster,

wovon wir dem Orden der englischen Fräulein und dem der Salesianerinnen ihrer Leistungen für das Schulwesen willen Ehre angedeihen lassen, so wie den barmherzigen Schwestern vom Orden St. Vincenz a Paula ihrer menschenfreundlichen Dienste wegen, mehrt sich von Monat zu Monat, und der Aufschwung der Benedictiner wird so mächtig, daß man nicht mit Unrecht ihm bald auch jenen Einfluß zutheilen möchte, den ihm bei seinem Wiederaufleben in Bayern, bei Wiedergründung des Augsburgerstiftes, Fürst von Wallerstein nicht zuschreiben konnte und wollte. An Indiginaten für Novizen fehlt es nicht.

Am 5. Juni, am St. Bonifaziustage, fand die feierliche Einsetzung des ernannten Abtes, bisherigen Priores Georg Scherr, in dem zur Abtei erhobenen Benedictinerstifte Metten (S. 46) durch den königl. Regierungspräsidenten v. Beisler und den Regensburger Bischof Schwäbl statt, bei welcher Gelegenheit Ersterer die Urkunde über eine neuerliche, dem Stifte zugewendete königliche Schenkung ablas.

Ein originelles, fast barokes Zeugniß, wie geneigt man einerseits ist, den Orden in Bayern politische Bedeutung zu verleihen, und ihren Einfluß an's Tageslicht zu ziehen, geben nachstehende, im Juni dieses Jahres zu Augsburg erschienenen Chronostichen mit beigefügter Erklärung:

BarnabatI
AbbatI DVpLICI,
VersIonIs atqVe resVreCtIonIs,
Maneat
tItVLVs perennIs!

BeneDICto
PatrI, reCtorI trIpLICI,
tVtVro AbbatI VnICo,
gratIae praeCIpVae
ostenDent
fLores eXCeLLentes!

ProfessorIbVs qVoqVe pLVrIbVs,
eX
VarIIs ConVentIbVs VetVstIs,
sVb
Vno PraeLato Veterano,
fIat
perpanDentIs LIteratVrae
MaIestas!

„Es bleibt in der Benedictiner-Ordens-Geschichte Bayerns gewiß bemerkungswerth, daß aus einem altadeligen reichen Frauenkloster der Benedictinerinnen eine Prälatur gelehrter Herren Benedictiner zur Verwandlung sich hob, was das Wort Versio für St. Stephan in Augsburg ausdrücken soll; und daß das alte Reichskloster zu Ottobayern mit dem gelehrten

Benedictiner Barnabas aus eben diesem Kloster in Abtei und Prälatur auferstand, was das Wort Resurrectio zum Auge stellt, auch Abbas duplex bevorworten sollte. Dieser Titel soll der Ewigkeit gehören, und die Benedictiner-Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts bevorzugen."

„Das zweite Chronologikon prophezeiet dem dreifachen Herrn Rektor, Pater Benedict, für seine angestrengte Mühe und glückliche Auswahl zur Geistes-, Herzens- und Körper-Bildung die kommende Erwählung zum Abte in seinem Kloster, was das Wort unicus deuten soll. Diese Wahrsagung werde — wahr! Flores excellentes!"

„In dem dritten Chronologikon drückt das »fiat Majestas« das Sprüchwort: Dem Verdienste seine Krone! dankbar aus."

„Das erste Chronologikon hat 9, das zweite 12 und das dritte 15 Worte. Im Jahre 1800 und 9 hatte die Schlacht bei Wagram nur die Versio der Kaiserin Josephine in die Kaiserin Louise zu Folge und die Benedictiner in Augsburg schauten noch gar keine Erlösung. Das Jahr 1812 bezeichnet den Brand in Moskau, wo der Gegenkaiser Winter mit seinen zwei Marschällen Frost und Hunger den Kaiser der Franzosen zwang, in einem unkaiserlichen Schlitten nach Dresden zu fahren, und sich von dem König von Sachsen einige Dukaten vorschießen zu lassen, um am 17. Dezbr. 1812 in Paris einzutreffen. Dieser Feldzug weckte die Hoffnung der Erlösung."

„Das Jahr 1800 und 15 malt die Flucht von Elba, die Schlacht bei Waterloo und die Ueberschiffung nach St. Helena, wo die unersättliche Einbildung der Politik zur Besinnung gebracht wurde, aber auch das Ende des Wiener Kongresses, aus welchem die Verfassung des Königreiches Bayern, das Konkordat Bayerns mit Rom, und darin der Benedictiner-Orden hervorwuchs."

„Wundersam! Und im Jahre 1840, wo die drei Chronologiken der Feder entschwanden, sollen die Gebeine des in frühern Schlachten und Gesetzgebung (nicht in der Politik) berühmten Kaisers in seine ehemalige Residenzstadt zurückgebracht werden.

Vivat Abbas Barnabas!
Vivat Rector Benedictus! Vivant Professores Benedictini!" (!!!—)

Helldenkendere Priester der katholischen Kirche in Bayern, welche das Aufkommen des Ultramontanismus, das schleichende Gift der Römlinge zu bekämpfen sich bemühen und das Unverträgliche des Curialismus mit dem konstitutionellen Staatsleben aufdecken, müssen die geistesfinstere Uebermacht schmerzlich empfinden. Die Schicksale des edlen Greises Königsberger, der zu Landshut nach unsäglichen Verfolgungen im Elende endete, die Verfolgungen Holzleithner's und anderer sind bekannt. Bei ihnen erweisen sich Spionagen und Ueberwachungen, Unterdrückungen ihrer

Schriften und schmähliche Haussuchungen. Holzleithner, Benefiziat zu Stein, Landgerichts Trostberg, der durch die Kabalen eines freiherrlichen Wüstlings in Untersuchungen gezogen wurde, hat seine Leidensgeschichte in einer Schrift dargestellt, die er dem Landtage 1840 einreichen wollte; die Brochüre wurde konfiszirt und als er deßhalb an den hohen deutschen Bundestag sich wenden wollte, wurde er Morgens halb 5 Uhr am 22. August in die Frohnveste zu München und von da in das berüchtigte Pönitenzhaus Dorfen, wo er von dessen Direktor Wierer 20 Wochen lang in früherer Inquisition grausam und mörderisch behandelt wurde, gebracht. Eine Eingabe an die Kammer von seiner Schwester blieb unerledigt. — Andere Beiträge zum konstitutionellen Leben liefern die Verfahrungsmethoden gegen den Pfarrer Langermeyer, dessen zu München bei E. A. Fleischmann erschienenes Werk: „Darstellung des Christenthums aus den Lehren der ältesten Kirchenväter" dem letzten römischen index librorum prohibitorum einverleibt worden. Langermeyer übergab der Abgeordnetenkammer 1837 eine Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte, eigentlich wegen Umgehung oder nicht ausdrücklicher Erwähnung des erhaltenen landesherrlichen Placet bei kirchlichen Verordnungen, besonders die gemischten Ehen betreffend. Diese Beschwerde wurde von der Kammer abgewiesen. Langermeyer schrieb über diese Verhandlungen (Siebenter Beilageband, Seite 3—9 des Protokolls 1837) Bemerkungen,

welche im September 1839 mit Beschlag belegt wurden, ihn selbst stellte man unter polizeiliche Aufsicht.

Am 21. Septbr. wurden ihm 31 Exemplare der Schrift: „Was will Rom?" weggenommen und ihm mit polizeilicher Abstrafung und Verweisung aus der Stadt gedroht, wenn er seinen Freund nicht verriethe, von dem er die Piecen empfangen. Derselbe nannte sich selbst.

Im November verfaßte er eine: Offene Adresse und Petition an Seine Königliche Majestät und die Landstände 1840, welche ihm, ehe er sie zur Stelle brachte, konfiscirt wurde. Wir theilen sie ihres gewichtigen Inhaltes und weil sie, außer in Hände hoher Obrigkeiten, in keine andere kam, wortwörtlich mit:

Offene Adresse 2c. 2c.

P. P.

Nichts ist mir so am Herzen gelegen, als den offen kundgemachten allerhöchsten Bestrebungen Ew. Majestät (Berchtesgaden v. 7. Okt. l. J.) mit jener treuen Anhänglichkeit entgegen zu kommen, welche Allerh. Dieselben wünschen und mit Recht von Jedem Allerh. Ihrer beglückten Unterthanen fordern. Denn, was da ausgesprochen ist:

„Gewissenhafte Aufrechthaltung der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze, Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit und die Förderung des allgemeinen Wohls!" —

Dieß sind in jener Bekanntmachung, die Deputirten-Wahlen betreffend, die höchsten Momente, auf welche Ew. Majestät allerhöchstes Augenmerk und landesväterliche Sorgfalt unabläßig gerichtet sind.

Nach diesen Grundsätzen aber muß auch der zum allgemeinen Wohle so nothwendige Landes-, Familien- und Religionsfriede für und für erhalten werden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Es müssen sonach die unseligen Wirren unter den verschiedenen, aber gleichberechtigten Konfessionsverwandten immerhin fern gehalten werden. Ew. K. Majestät umfassen ja Alle mit gleicher Liebe als Allerh. Ihre getreue Staatsbeamte, Staatsbürger und Unterthanen, und gewähren somit Allen gleichen landesfürstlichen Schutz und gleiche Rechte nach den konstitutionellen Bestimmungen.

So müssen folgerichtig die Paritätsrechte aufrecht erhalten und durch keinen fremden herrschsüchtigen (ultramontanen) Einfluß gestört noch geschmälert werden. Das wünschen alle Vernünftigen aus allen Konfessionen, und Ew. K. M. wollen begenehmigen und befehlen es kraft der Verfassungs-Urkunde und Gesetze.

Darum halte ich es für zeit- und pflichtmäßig, mit höchstem Vertrauen die schon gedruckten Bemerkungen vom 1. Juli l. J. Ew. K. M. und dem nächsten Landtage sammt dieser allerunterthänigsten Petition und Vorstellung wegen allgemeinem Interesse gedruckt zur Vorlage zu bringen.

Denn der fünfte Ausschuß von 1837 würdigte

meine Beschwerde aller Aufmerksamkeit, wie aus der Beilage zu ersehen, und fand daran nichts auszusetzen, um sie vor die Kammer zu bringen, als den Mangel einer weitern Bescheinigung von Seite des Ministeriums, welche ich in meinen damaligen Umständen weder für räthlich, noch nach vorgelegter Bescheinigung der K. Regierung für nöthig hielt. (Beil. Bemerkungen 2, 3, 4 und 9).

Nun ist der damalige königl. Minister des Innern von diesem hohen Posten entfernt; wer übernimmt nun die Verantwortlichkeit? Dieses überlasse ich ruhig Ew. K. Majestät und bitte treugehorsamst, das Geeignete allergnädigst zu verfügen und dem K. Staatsministerium des Innern folgende meine Beschwerde betreffenden Fragen zur Beurtheilung vorzulegen:

„1) Ob eine kirchliche Anordnung ohne ausdrückliches Placet überhaupt publizirt und vollzogen werden, und insbesondere

„2) den gemischten Ehen ein päpstliches Verbot ohne Placet angehängt und die Erziehung aller deren Kinder in der katholischen Religion durch ein Zwangsversprechen oder dergleichen vorausbedingt,

„3) eine gemischte, vom Staate sanktionirte Ehe als eine sakrilegische Handlung — vom Pabste oder wem immer, und endlich

„4) die Kinder solcher Ehen als zweischlächtige Bastarde beschimpft werden dürfen?"

Mir ist es um nichts zu thun, als um den allsei-

tigen lieben Frieden. Möge ihn Gott und Ew. M. unverrückt — gegen eine fanatische, intolerante, unter dem Schilde der Religion maskirte Despotie — erhalten! Denn nur durch denselben (Frieden), den Christus allen seinen Jüngern anbefiehlt, und nicht ohne ihn kann das allgemeine Wohl befördert werden, worauf Ew. M. unabläßiges Streben gerichtet ist, wozu auch der große Churfürst Maximilian I. nach dem dreißigjährigen Schlachtgetümmel seine heldenmüthige Hand geboten. Ein Charakterzug, den der k. Minister v. Abel neulich (am 12. v. M.) in seiner trefflichen Rede — als den köstlichsten Edelstein an der Krone des Urbildes der herrlich prangenden Statue, am Schlusse nachzuweisen, hervorzuheben und unsern Herzen bei gegenwärtigen religiösen erbärmlichen und finstern Wirren tief einzuprägen nicht vergessen hat.

In der That ein bedeutungsvoller Wink! — Licht, Friede und Freiheit der Meinungen und Religion mußte aus dem traurigen Religionskriege entstehen — und sie entstanden. Darum wollen und müssen alle Freunde des Lichts, des Friedens und der gesetzlichen Freiheit und Ordnung, dem Dämon der Finsterniß, der sich in einen Engel des Lichts gestaltet, aber Unfriede, und den Samen oder die Drachenzähne der Zwietracht, des Hasses ꝛc. ꝛc. aussäet, mit allen Kräften der Vernunft und des Evangeliums jeden Fuß breit Landes streitig machen. Denn Finsterniß und Unordnung wird herrschend, wenn der denkende und vernünftige, friedliebende Theil des Volkes, des Adels

und der Gelehrten solches Unwesen des Rübezahls oder Alpes oder eines andern Höllengespenstes stillschweigend dulden muß, und nicht seinerseits demselben kräftig und gründlich und klar entgegenwirken darf.

So glaube ich und rede frei nach des ehrwürdigen J. M. Sailers Grundsätzen, so soll Jeder nach seiner redlichen Ueberzeugung laut reden und handeln dürfen. Furchtlos und treu! In allertiefster Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.

München, 20. November 1839.

Am 23. Dez. wurde ihm ein versiegeltes Paquet, mit der Adresse: „an die hohe deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main," gleichfalls in Beschlag genommen, — mit welchem verfassungsmäßigen Rechte ist unbekannt.

Am 18. März d. J. wollte Pfarrer Langermayer sechszig gedruckte Exemplare einer Eingabe an die Kammer der Abgeordneten, deren Präsidium resp. Grafen Seinsheim, zur Vertheilung unter die Deputirten abgeben, erhielt sie aber zurück, mit dem mündlichen Bescheide, weil sie zu viel und zu wenige seyen, und dieß eine Privatsache sey. Es kommen aber viele Aufschlüsse und Fragen darin vor über das königliche Placet bei kirchlichen Verordnungen, über unsere gesetzliche Preßfreiheit und den freien Buchhandel, der durch die gegenwärtige Censur und Beschlagnahme verschiedener Druckschriften über innere Angelegenheiten zu sehr überwacht, beschränkt und beinahe ganz zerstört wird. Langermayer entschloß sich, 75 Exemplare beizulegen,

also zusammen 135, für eben so viele Deputirte, zu übersenden, damit Jeder ein Exemplar davon erhalte. Da erschien an demselben Tage eine Polizei-Commission in seiner Wohnung und nahm auf blos mündlichen Befehl alle vorhandenen gedruckten Exemplare seiner Eingabe hinweg, auch jene 75, die zur Vorlage für die zweite Ständekammer hergerichtet, auf dem Couverte dahin adressirt und zugeschlossen waren. Ob dieses Verfahren dem Grundgesetze gemäß sey, wollte Langermeyer den Ständen zu erörtern überlassen, und er verfaßte daher „an die hohe Kammer der Abgeordneten" vorerst auf's Neue eine zwanzig Oktavseiten lange Brochüre, welche zugleich unter das Publikum hätte verbreitet werden sollen, und zwar der Erlös zum Besten seiner armen Creditoren. Langenmayer glaubte, sich an das Gesetz vollkommener Preßfreiheit halten zu können, und z. B. wie Görres, Prediger Eberhard, die Augsburger Sion ꝛc., drucken lassen zu dürfen, was er wollte, ohne verbunden zu seyn, es der Censur oder obrigkeitlicher Genehmigung zu unterwerfen. Er theilte in dieser Schrift wiederholt seine Verfolgungen als Schüler und Anhänger von Zimmer, Mühl, Schenkl, Sailer und Socher mit, die Anfeindungen, welche er als Priester und Redner gegen den Mißbrauch oberhirtlicher Gewalt zu erstehen hat, und die vielen Wegnahmen und Haussuchungen. Diese letzte Brochüre an die Kammer der Abgeordneten, betitelt: „Einige Thatsachen und Fragen, die Preßfreiheit im Conflikte mit der Censur und

Beschlagnahme einiger Piecen betr.," hatte Pfarrer L. am Freitage den 3. April aus der Druckerei und vom Zusammenheften erhalten und war Samstag den 4. eben bereit, das versiegelte Paket aus seiner Wohnung in das Ständehaus zu tragen, als ihn plötzlich — die Polizei-Commission überraschte und ihm dieses letzte Mittel zu Erlangung seiner Rechte abnahm und zwar mit solcher Umsicht, daß dem Pfarrer auch nicht ein gedrucktes Jota seiner Brochüre mehr übrig blieb! In dieser für die Abgeordneten-Kammer bestimmt gewesenen Brochüre: „Einige Thatsachen und Fragen, die Preßfreiheit im Konflikte mit der Censur und Beschlagnahme einiger Piecen betr.," welche jeder Publizität fremd gemacht wurde, frägt Langermayer:

Wer trägt nun die Unkosten für den Druck, wenn die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit nicht nachgewiesen werden? — Wäre es nicht besser, allen Druck zu verbieten, oder nichts ohne Censur drucken zu lassen? So käme man doch in keinen Schaden. Dann würde freilich die Preßfreiheit, — der §. 1 des Preßedictes, aufgehoben. Schlaue Redaktoren legen manche Aufsätze der Censur vor, ehe sie was drucken lassen, um sich oder dem Verleger die Unkosten und den Verdruß, die Verwirrung zu ersparen, die ein Censurstrich veranlasset. Eine solche Furcht, ein solches Mißtrauen beherrschet sie. —

Ich glaubte auch, daß jeder Verfasser sein eigenes Werk in Selbstverlag nehmen und verwerthen dürfe, wie er wolle, um die Druckkosten und seine und seiner

Creditoren Bedürfnisse zu decken. Nur sey ich verbunden, dem k. Ministerium zwei Exemplare auf dem feineren Papiere zu überliefern. Als ich dieses that, und meine Exemplare im Einlauf=Bureau mit dem Lieferschein dem k. Ministerium überreichte, hieß es:

„Sie dürfen dieß nicht annehmen, es müßte vom Herrn Minister genehmiget seyn, der eben nicht da wäre."

Dieß sagten sie (diese Herrn im gen. Bureau), weil ich fragte, da ich zum Herrn Minister gehen wollte, ob er da sey — in diesem Gebäude.

Den andern Tag kam der k. Polizei=Commissär und nahm, wie gesagt, alle meine gen. Hefte in Beschlag, ohne mir sagen zu können: Warum dieses? —

Die wichtige Frage: Ob dieses Verfahren dem Grundgesetze gemäß sey, muß ich den Ständen beider Kammern zu erörtern überlassen.

Noch ein Beispiel muß ich anführen. Am 4. April 1838 wendete ich mich unmittelbar an Se. Königl. Maj., wie folgt:

P. P.

„Mit höchstem Mißtrauen, wie schon öfter, nahe ich mich Ew. Maj., nicht mit einer Klage wie vor Gericht, sondern mit einem redlichen, staats= und kirchentreuen Herzen vor meinem Könige, die Thatsache erzählend:

In dem hiesigen Landboten Nr. 88, vom 29. v.

M. erschien ein Artikel von mir — wider die schimpflichen Ausdrücke des Görres'schen s. g. Athanasius — Jedermann war begierig auf die angekündigte Fortsetzung, die aber bisher nicht erschien. Ich fragte den Redakteur und Verleger um die Ursache. Es hieß:

a) „daß von der Fortsetzung nur die ersten 15—16 Zeilen Nr. 89 stehen geblieben;

b) als der Redakteur nun diese wieder sammt dem Schlusse der Censur im gedruckten ersten Exemplar Nr. 91 überschickte, so wurden jene schon approbirten Zeilen sammt dem Schlusse ganz und gar gestrichen."

„So weiß der Censor nicht, was er thut, wenn er wieder streicht, was er schon passiren ließ." (Eine wunderliche Laune oder Caprice oder Willkür!)

„Daraus erwächst der größte Nachtheil für den Verleger wie für das Publikum, das nicht den J. Görres allein, sondern auch andere hören will."

„Mehrere solche Artikel würden erscheinen, wenn sie nicht gestrichen würden. An dem Redakteur und Verleger, und an mir wird es nicht fehlen, und es wäre höchstes Bedürfniß und Forderung des besten Zeitgeistes, so was erscheinen zu lassen, und dem Strome des kirchlichen und politischen, wie auch des religiös-sittlichen Verderbens staats- und kirchengetreu zu widerstehen."

„Alles in diesem Betreffe Gedruckte und mit meiner Hand geschriebene Ew. Maj. zu Füßen legend, ersterbe ich in allertiefster Ehrfurcht ꝛc."

Ich erhielt folgende Resolution:

„Euer Hochwürden Wohlgeboren eröffne ich im allerhöchsten Auftrage Sr. Maj. des Königs unter Rückgabe der vorgelegten Zeitungen, daß Allerhöchst-dieselben von den in Gegenständen der Presse bestehenden gesetzlichen Competenz-Verhältnissen abzuweichen, Sich nicht bewogen finden, vielmehr es Ihnen überlasse, die geeigneten Schritte gegen den Censor, von dem Sie verletzt zu seyn glauben, zu thun.

Mit Hochachtung

Euer Hochwürden, Wohlgeboren

München, im April 1838.

ergebener Staatsrath

v. Grandauer."

A. 4293 et 682. A. 1381.

Praes. den 8. April.

Da ich die bestehenden gesetzlichen Competenz-Verhältnisse in Gegenständen der Presse nicht wußte, so konnte ich keine weitern Schritte gegen den Censor thun, der vielleicht allein diese Competenz-Verhältnisse wußte. Möchten sie allgemein bekannt gemacht werden!"

Der schnelle Schluß der Stände gewährte von selbst keine Erledigung dieser Verfahren und Angelegenheiten gegen Langermeyer rc.; als die Stände nach Hause gereist waren, wurde der sechszigjährige Mann, dem das Messelesen schon vorher eingestellt worden, zur Ruhe, d. h. mit seinem Freunde Holzleithner, nach Dorfen gebracht, von wo aus man sich gewiß versichert hält, daß seine Feder und sein Wort nichts

mehr gegen diese traurigen Verhältnisse und den Einfluß der Propaganda verbreitet. Dort wird er nun von der Welt geschieden bleiben und vergebens einer Amnestie harren, wie die sonst noch übrigen wegen demagogischer Umtriebe Verhafteten zu Würzburg, Oberhaus und im Strafarbeitshause in der Au bei München, einer Amnestie, welche Herr von Abel durch seine Stellung so leicht hervorrufen und fördern könnte, als sein Vorgänger politischer Inquisitionen und Unterdrückungen beschuldigt wurde.

In einer der Kammersitzungen sprach Herr von Abel:

„Mit Recht und mit gutem Grunde ist von mehreren Seiten auch schon bemerkt worden, daß die Kirche von jeher nicht stiefmütterlich gegen die Wohlthätigkeitsstiftungen gewesen sey. Meine Herren, ich würde ihre Geduld ermüden, würde ich Alles, was hierüber gesagt worden ist, wiederholen; aber eine unbestreitbare Wahrheit ist es, alle Stiftungen für Wohlthätigkeit und für Schulen verdanken ihr Entstehen dem Christenthum, sie verdanken dasselbe der christlichen Gesinnung, welche die Kirche gehegt und gepflegt hat. Von jeher waren die Armen und die Schulen der Gegenstand besonderer Fürsorge der Diener der Kirche und zwar der katholischen, wie der protestantischen, ohne Unterschied. Diese Diener der Kirche, sie werden auch ferner dafür sorgen, daß der innere religiöse Sinn

nicht ersterbe, der auch die Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht erzeugt hat; und dazu werden sie die Hülfe des Staates nicht bedürfen. Ich bin weit entfernt, der Voraussetzung Raum geben zu wollen, als wenn die vielfältig verbreiteten Ideen über kirchliche Verhältnisse in der Mitte dieser hohen Kammer irgend Wurzel gefaßt hätten, als ob diese Ideen irgend einen Einfluß auf ihre Berathungen, meine Herren, äußerten. Aber hier, wo es sich um den Standpunkt handelt, auf welchem Regierung und Kirche zu einander stehen, kann ich denn doch diese Ideen nicht unerwähnt lassen."

„Die Kirche in ihrem alten, ehrwürdigen, einfachen strengen Gewande, sie ist freilich eine ernste Matrone, und keineswegs eine gefallsüchtige, der menschlichen Eitelkeit schmeichelnde Kokette, sie ist die entschiedene, unversöhnliche Feindin des menschlichen Hochmuths; sie verlangt Schweres, Großes. Sie will, daß Jeder vor Allem sich selbst aufgebe, daß Jeder nur denke, thue und wolle, mit, durch und in dem Herrn. Dadurch geräth nun aber die Kirche nothwendig in Widerstreit mit so mancher Richtung der Zeit, die sich in der Schule, wie auch in der Philosophie offenbart. Diese Richtung, sie ist auf möglichste Entfaltung des Selbstbewußtseyns hingewendet. Dieses Selbstbewußtseyn aber geht zuletzt in Hochmuth auf. Von einem sehr geehrten Redner ist vor wenigen Tagen schon bemerkt worden, wie ein großer Fehler unseres Unterrichts darin liege, daß er sich von der

Erziehung ganz losgerissen hat. Allerdings, meine Herren, ist diese Bemerkung sehr richtig, sie ist nur allzuwahr. In den Schulen, in den Studienanstalten wird sehr häufig nur das Ausbilden des Erkenntnißvermögens und dessen Bereicherung als die gesetzte Aufgabe betrachtet und behandelt, die Bildung des Herzens und Gemüthes aber, die Erziehung verabsäumt oder gar nicht beachtet. Die nothwendige Folge aber ist die Entfaltung jenes zügellosen Hochmuthes, der sich vielfältig schon an den aus der Schule eben erst austretenden Jünglingen kund gibt. Bezüglich der modernen Philosophie berufe ich mich auf Alle, die derselben nicht ganz fremd geblieben sind. Lehrt nicht einer ihrer Großmeister, Hegel, daß man nicht groß genug von der Macht und Größe des menschlichen, vielmehr seines eigenen Geistes, denken könne? Wo aber diese Selbstvergötterung zur herrschenden Idee geworden ist, da ist allerdings die Kirche eine unangenehme Erscheinung, die da die Aufgebung des eigenen Ich, die höchste Selbstverläugnung, als erstes Gebot hinstellt. Daher ist es auch erklärlich, daß von allen Seiten so viele Stimmen gegen die Kirche sich erheben, ihr das Streben nach Verfinsterung zur Last legen."

Wir heben auch ferner hervor, wie vom Ministertische aus offen ausgesprochen wurde, daß nämlich der Name „evangelische" Kirche deßhalb verboten sey, weil er eine Beleidigung der katholischen Kirche enthalte. Abgesehen von der Frage, ob ein bayerischer Minister wohl im Stande ist, die evang. Kirche, so weit sie

sich in das Königreich hinein erstreckt, nominaliter zu reformiren und ihr einen Namen abzusprechen, den sie nicht nur durch einen fluchlosen Usus, sondern auch juridisch und theologisch wohlbegründet seit 300 Jahren mit Ehren führt, abgesehen davon, möchte doch überhaupt erst bewiesen werden, worin die Beleidigung liegt.

Denkt man zurück an das Duell der beiden Minister, von denen der Eine Chef der Kirchenangelegenheiten war, der Andere es noch ist, so scheint in diesen Individuen sich gleichsam die alte und neue Zeit geschlagen zu haben. Fürst Wallerstein war der Vertreter freier Tendenzen in der Kirche und im Staate und weil diese andern Platz machen mußten, ist er aus- und Herr von Abel eingetreten.

Unter den Einläufen der letzten Sitzungen war eine Vorstellung der israelitischen Glaubensgenossen von Schwaben und Neuburg um Gleichstellung in bürgerlichen Angelegenheiten mit den übrigen Confessionen. Wenn nicht in der Kürze der Zeit man eine Entschuldigung für die Nichtbesprechung dieses hochwichtigen Gegenstandes, der in den meisten deutschen Kammern schon besprochen wurde, gefunden hätte, wären zweifelsohne bei den gegenwärtigen religiös-politischen Systemen die Hoffnungen der mosaistischen Glaubensbekenner wieder zur Ruhe gelegt worden, obwohl zwar 1837 ver-

ſichert wurde, daß Vorbereitungen geschehen, die von 1837 — 1840 sohin ad acta gelegt wurden.

Den Gesetzesentwurf, Abänderungen der §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung der bayerischen Hypothek und Wechselbank betreffend, nach welchem nämlich dieser Bank das Recht hätte ertheilt werden sollen, Noten an fünf Gulden Werthe auszugeben, Kommissionsgeschäfte zu betreiben und in fremden Papieren zu spekuliren, wurde von der Kammer der Abgeordneten verworfen. Bei diesen Berathungen ward manche grelle Einsicht in das Treiben der Bankvorsteher gewährt, und die Ueberzeugung, daß die Bank, welche Minister von Abel im Interesse der Landwirthschaft und nicht zum Besten privilegirter Kapitalisten begründet nannte, diesen Worten nicht entspricht, sondern manches Börsenspiel sich zukommen läßt, wohin der Umstand gehört, daß statt baaren Geldes in der Bankkasse die eigenen Noten derselben liegen, welche im Falle der Noth bloße Nullen sind. Die Bank entsprach bisher nie ihrer von dem Ministerium 1834 im Plane gehegten Bestimmung, drei Fünftheile ihres Fonds, und zwar nach dem so wirthschaftlichen und wohlthätigen Annuitätenprinzipe, ausschließend dem Realkredite zuzuwenden, sonach der bleibende Regulator und Gerant billiger Entnehmungsnormeln und mäßigen Zinsfußes zu werden, die übrigen zwei Fünftheile dem einfachen Personalkredite theil-

weise zu widmen; sie griff in das Wechselgeschäft mehr ein, als es zur partiellen Deckung des Verwaltungs-aufwandes, also im eigenen Interesse der Darlehen-nehmenden, erforderlich und für den vaterländischen Umsatz zuträglich ist. Man hoffte von der Hypotheken- und Wechsel-Bank eher die Hervorrufung bisher ent-behrter Kreditinstitute, z. B. Leibrentenanstalten, Ernte-versicherungen 2c. 2c. als die Lust, Kommissionsgeschäfte zu betreiben, in ausländischen Papieren zu spekuliren und Papiergeld eigener Interessen wegen zu verbreiten. Dieß sahen die meisten Ständemitglieder ein, und nur bei der Bank betheiligte, in die Kammer gewählte Ge-schäftsleute sprachen lebhaft für die Annahme der projektirten Abänderungen. Bei diesen Debatten ereig-nete sich ein komisch-charakteristischer Vorfall, doppelt charakteristisch, weil auch er nicht in die Kammerpro-tokolle aufgenommen wurde. Der aus der Klasse der Städte und Märkte mit gemeinschaftlichen Abgeordneten gewählte Handelsmann Niggl aus Tölz, dem durch seine Bierbrauereien bekannten Markte im Gebirge, hielt einen Vortrag, worin er das Papiergeld, sey es Lotterie- oder Bankpapier, als schändliches Institut des Betru-ges 2c. 2c. darstellte, natürlich mit der Sprache eines schlichten Gebirgsbewohners, derb und geradehin; am Schlusse erwähnte er einer Anekdote des verstor-benen Königs Max, der dem damaligen Juden Seligmann, oder, wie sich Niggl äußerte, „dem Jud Eichthal,“ später Freiherr v. Eichthal, als er die Einführung des Papiergeldes beantragte, lakonischer

Weise mit einem etwas undelikaten, aber durch Göthe's Götz von Berlichingen klassisch gewordenen Volksausdrucke antwortete. Diese Worte glaubte der Herr Abgeordnete in der Kammer ganz passend und in voller Bedeutung anwenden zu können, allein die Herren Kollegen meinten, der Anstand sey höchlich verletzt, und sogleich wurde einstimmig beschlossen, Votum und Vortrag des bündigen Redners den Kammerprotokollen nicht eintragen zu lassen. Es ist allerdings etwas eine indelikate, aber bei der Menge dennoch beifällig betrachtete Thatsache der Rarität willen.

Bei den Berathungen „über die Generalübersichten der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der vierten Finanz-Periode 1837—43 und deren Vertheilung unter die Kreise" kam eine Legion von Modifikationen und Anträgen, wobei Herr von Abel bemerkte, daß die meisten durch des Königs Allerhöchste Fürsorge vorbereitet seyen. Abg. Schwindl erklärte, wie unzweckmäßig es sey, den Ständen im dringendsten Geschäftsstrudel so wichtiger Gegenstände auf die schleunigste Weise zuzumuthen, in den letztgegönnten Tagen, wie dadurch der Werth und der Wille der Ständemitglieder in Verlust gerathe und kein durchgreifendes Resultat erfolge. Die Tages-Ordnung der vorletzten Sitzung zählte so viele Betreffe, daß sie den Raum zweier Bogenseiten faßte. Zur Ergänzung der an mehreren Stellen dieses Werkes vorkommenden Besprechung über die Verwendung der

Staatseinnahmen und deren Ueberschüsse wird hier Thon-Dittmers treffliche Rede nach den Kammerprotokollen mitgetheilt:

„Man mache geltend, daß das, was den Ständen an Rechten eingeräumt sey, lediglich eine Entäußerung der unbeschränkten Herrschergewalt sey. Er erkenne den hohen Werth des Geschenkes, das in unserer Verfassung liege, er erkenne es dankbar gegen den unsterblichen Geber der Charte Bayerns, aber er glaube auch, daß man nicht vergessen dürfe, daß, indem es auf der einen Seite ein erhabenes Geschenk sey, auf der andern auch ein Tribut der Gerechtigkeit gewesen sey, die Rechte wieder herzustellen, welche eine drängende Zeit in Frage gestellt hätte, und deren Wiederherstellung sowohl die Bundesakte als die hochherzigen Beschlüsse der Regenten als Sache der Gerechtigkeit erkannt hätten. Er erinnere in Bezug auf Bayern nur an die alten landständischen Verfassungen, die ja auch vom Ministertische einmal in Erinnerung gebracht worden seyen, z. B. an die alte Handveste vom Jahre 1402. Dieselbe sage: „Die Landesherrschaft sagt zu, daß sie von Land und Leuten, Geschöß, Fäll, noch Räuth, wie die genannt seyend, anfürbas, nimmermehr versetzen, verkümmern noch verkaufen sollen, noch mögen, das geschehe denn mit unserer Räth und Landschaft Rath und Heißen, ob das aber darüber geschehe, in welcher Weis das wär, das soll keine Kraft noch Macht haben." So sey die Sprache aus dem 15. Jahrhundert, und

von diesen Grundsätzen, von dem wohlerworbenen, theuer erkauften Rechte des Volkes ausgehend, sey wohl auch zunächst das erhabene Geschenk der Verfassung zu uns gekommen, und in diesem Geiste, wonach die Stände ein Recht haben, einzusprechen auf den Staatshaushalt, hätten auch seither, seit der Entwickelung unseres constitutionellen Systems, alle Landtage gehandelt und gewirkt, und die Regierung habe zu keiner Zeit dieß Recht verkümmert. Er erinnere deßfalls nur an das Gesetz über den Ausbau der Bibliothek vom Jahre 1834. Sage dasselbe nicht ausdrücklich, es solle der Bau geführt werden aus den Erübrigungen? Verlange es nicht die Zustimmung der Stände zur Verwendung dieser Erübrigungen? Noch mehr, das in demselben Jahr zu Stande gekommene Gesetz einer permanenten Civilliste, was habe dieses Gesetz, dessen Prinzip er übrigens aus voller Ueberzeugung billige, gewollt, als die Einnahmen der Krone dem ewigen Marken und Handeln entziehen? Wenn aber die Stände nicht das Recht hätten, über die Einnahmen und Ausgaben zu sprechen, so dürfte man ja nur durch eine einfache Position eine ständige Civilliste im Budget einsetzen; denn man bedurfte der Stände dann gar nicht, sie hätten ja kein Recht zu alteriren! Und gleichwohl habe man es für nöthig gehalten, es den Ständen zur Zustimmung vorzulegen. Man habe es für einen integrirenden Theil des Grundgesetzes erkannt, und dadurch unzweideutig ausgesprochen, daß, indem man dieses den Ständen für immer entziehe, man

ihnen auf der andern Seite das Recht einräume, über die Ausgaben selbst ein Wort mitzureden. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung stimme denn auch der unausgesetzte Usus von 1819 bis hierher überein. Er möchte daher fragen, was Bayerns Stände verschuldet hätten, daß ihnen jetzt ein Recht verkümmert werden wolle, welches seit 1819 unangefochten geblieben? Wo seyen Anträge gestellt worden, die nicht als wohlbemessen erachtet werden könnten, wo habe ein Uebergriff der Stände, wo ein Mißbrauch dieses Rechtes statt gefunden? Er könne es in Wahrheit nicht sehen. Der Eingang der Verfassungs-Urkunde berufe eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und Beschwerdeführung. Welches sey das Korrelat dieses Rechtes? Eine Verpflichtung. Wer habe diese Verpflichtung? Die Regierung den Ständen gegenüber. Wo kämen letztere mit ihren Rechten hin, wenn diese zwar buchstäblich klar in der Verfassungs-Urkunde ständen, aber Niemand ihnen werkthätige Anerkennung gewähren wolle? Nicht minder sage die Verfassungs-Urkunde in dem ersten ihrer Paragraphen, welcher vom Staatsgute handle: „der ganze Umfang des Königreichs bilde eine untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen und Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten.“ Auch in dieser Unveräußerlichkeit der Renten liege mit die

Anerkenntniß, daß, wenn veräußert oder verwendet werden wolle, dieses auch nur mit Zustimmung der Stände geschehen könne, sey es in Form von Erübrigungen, oder von eben erhobenen Steuern.

Diese Theorie habe auch ein Staatsrechtslehrer (v. Dresch) verfochten, der gewiß in gutem Andenken stehe, und dem es Niemand absprechen werde, daß er konservativ sey. Seine Autorität (§. 36 Nr. 10 seines Staatsrechts) sey daher keine verwerfliche, sie bekräftige die Rechte der Stände. Wohl fühlend, daß die gesetzliche Begründung der gegentheiligen Ansicht nicht stichhaltig sey, fährt der Redner fort, hat man indeß an das Gefühl appellirt, die Staatsklugheit herausgefordert, und gesagt, es sey nicht gut, Kontroversen über Lebens- und Staatsfragen in das ständische Leben hereinzuziehen, sie erschüttern die Festigkeit des Staatshaushaltes; man hat von Zerwürfnissen gesprochen, welche eingepflanzt, von Spaltungen, die hervorgerufen würden, des bayerischen Namens unwürdig! Doch ich frage, wer hat sie geschaffen, wer hervorgerufen?

Ein erhebender, erfreulicher Gegenstand des Landtages 1840 war die rege Theilnahme des Kronprinzen, einst Bayerns zweiter Maximilian! Bemerkenswerth ist, wie der größte Theil der Bewohner der Residenzstadt das Interesse, welches der Kronprinz für den Fürsten Wallerstein so unzweideutig an

den Tag legte, mit dem Königssohne ganz enthusiastisch theilte. Die herrliche und glänzende Aufnahme, die Kronprinz Max überall, wo er sich jüngst im nördlichen Theile seines zukünftigen Reiches gezeigt, gefunden hat, kann Niemand mißdeuten, der das edle, verständige und gerechte Benehmen Höchstdesselben, so wie seinen wohlthätigen Einfluß näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Der Tod Wirschinger's führte eine Aenderung in dem Finanz-Portefeuille herbei, aber keine anderweitigen. Die Abel-Wallerstein'sche Sache, die unselige Schlußscene des Landtages, schlummert nicht, die Parteien brüten im Stillen und jene, welche die Popularität errungen, wird den Sieg davon tragen. Man gab sich vor dem Landtage der Hoffnung hin, daß Herr von Abel den Schein einer rückgängigen Bewegung auf sich geladen, um erst vermittelnd in die verschiedenen Parteien einzugreifen, bevor er seine wahre Gesinnung zum Heil der bayerischen Nation, wie zu seinem eigenen Ruhm geltend macht. Die Nation läßt diese Hoffnung anheimgestellt; aber wie Herr von Abel durch seine Parteiergreifung schon während seiner provisorischen, dann bei seiner nunmehrigen definitiven Verwaltung, insbesondere am Landtags-Abschiede, die Regierung in Verlegenheiten verwickelte, so kann es leicht geschehen, daß sie ihm dasselbe Loos bereitet, was, nur aus andern Gründen,

den Grafen von Armansperg und den Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, seinen Vorgänger, getroffen hat.

Das Jahr eintausend achthundert ein und vierzig wird Vieles entfalten, aber der Himmel wird Bayern und seinen Regentenstamm in Liebe und Treue schirmen!

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Handbuchbinderei
H. B. Schiedeck 197 ı

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oettingen-Wallerstein, Karl <<zu>>,

Abel und Wallerstein Beiträge zur neuesten Geschichte bayerischer Zustände

Stuttgart 1840

Bavar. 1 h

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10369910-3